

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

– Mit Beiträgen zum Strafvollzug im Dritten Reich –

<i>Heike Jung</i>	Strafvollzug und Strafvollzugsrecht – eine Literaturschau	3
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Kriminalpolitik für Menschen	9
<i>Albert Krebs †</i>	Strafvollzug am Vorabend des Dritten Reiches	11
<i>Rainer Möhler</i>	Volksgenossen und „Gemeinschaftsfremde“ hinter Gittern – zum Strafvollzug im Dritten Reich	17
<i>Brigitte Oleschinski</i>	Der Gefängnisgeistliche Peter Buchholz im Dritten Reich	22
<i>Claudia Dörr</i>	Strafvollzug im Dritten Reich – am Beispiel des Saarlandes	42
	Aktuelle Informationen	46
	Aus der Rechtsprechung:	
	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in der Sache: M./Deutschland (63/1991/315/386) v. 12.5.1992: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – Beiordnung eines Verteidigers im Unterbringungsverfahren	53
	OLG Hamm v. 11.12.1990 – 1 Vollz (Ws) 145/90 –: Gewährung einer Urlaubsbeihilfe	55
	OLG Nürnberg v. 13.5.1992 – Ws 443/92 –: Gebotensein akustischer Besuchsüberwachung	56
	OLG Celle v. 26.11.1991 – 1 Ws 325/91 (StrVollz) –: Keine Veränderung des Inhalts von Briefen	57
	LG Münster v. 27.6.1991 – 5 T 251/91 –: Unpfändbarkeit des Hausgeldes	58
	OLG Zweibrücken v. 30.10.1991 – 1 Vollz (Ws) 6/91 –: Anforderungen an den Antrag auf gerichtliche Entscheidung	58
	OLG Bamberg v. 14.4.1992 – Ws 145/92 –: Schriftliche Begründung der Entscheidung der JVA	59
	AG Stuttgart v. 12.8.1992 – VI M 7894/91 –: Pfändbarkeit des Eigengeldes des Untersuchungsgefangenen	59
	Für Sie gelesen	60
	Neu auf dem Büchermarkt	64

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Prof. Dr. Heike Jung</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Sürther Hauptstr. 200 a, 5000 Köln 50
<i>Prof. Dr. Dr. hc. Albert Krebs †</i>	Am Hang 13, 6370 Oberursel/Ts.
<i>Dr. phil. Rainer Möhler</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Brigitte Oleschinski</i>	Diplom-Politologin Karl-Marx-Straße 192, 1000 Berlin 44
<i>Claudia Dörr</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiterin am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt Sophienstr. 30, 7570 Baden-Baden
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, 6600 Saarbrücken 11

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialoberinspektor Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Postfach 1, 3000 Hannover 1 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 7100 Heilbronn
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11 Stellvertretende Schriftleiter Prof. Dr. Max Busch, Hollerbornstr. 20, 6200 Wiesbaden Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstraße 32, 7520 Bruchsal Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 5000 Köln 50 Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 6660 Zweibrücken 1
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 7811 Sulzburg
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 7100 Heilbronn
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden.
Erscheinungsweise	6 x jährlich
Bezugspreis	Abonnement: Einzelbezug 24 DM jährlich zuzüglich 6 DM Versandkosten. Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse) 18 DM jährlich je Abonnement Einzelbestellung: 6.20 DM je Heft
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!
Konten	Stadtsparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ: 250 500 80) Postgirokonto beim Postgiroamt Frankfurt/Main Nr. 14 10 62-600 (BLZ: 500 100 60)
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 3000 Hannover 1, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Herbert Böiter, Ministerium für Justiz Baden-Württemberg, 7000 Stuttgart 1 Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 8000 München 35 Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 0-8060 Dresden

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Strafvollzug und Strafvollzugsrecht – eine Literaturschau

Heike Jung

I. Einführung

Rund 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes sind eine Reihe bedeutsamer Lehrbücher und Kommentare zum Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz in Neu- oder Erstauflage erschienen. Fast die gesamte Kommentarliteratur hat sich auf einen Schlag „runderneuert“.¹⁾ Das bewährte Standardlehrbuch von *Kaiser/Kerner/Schöch* ist in Lang-²⁾ und Kurzfassung³⁾ neu erschienen. Außerdem ist mit dem „Strafvollzug“ von *Walter*⁴⁾ ein Lehrbuch auf den Markt gekommen, das mit seiner originellen kriminalpolitischen Handschrift „aus dem Stand“ auf sich aufmerksam macht.

In dieser Lage drängt es sich natürlich auf, eine Art Gesamtschau dieser Werke zu versuchen. Bei einem solchen Versuch läuft man natürlich Gefahr, keinem der einzelnen Werke vollauf gerecht werden zu können. Andererseits erlaubt er, strukturellen Fragen nachzugehen sowie Gemeinsamkeiten und Tendenzen aufzuzeigen. Insofern handeln wir uns für den Verlust an Detailgenauigkeit und Werktreue die Möglichkeit eines Quervergleichs ein, der zugleich Aufschluß über den Stand der Disziplin zu geben vermag.

Es läge natürlich nahe, trotz aller Gesamtbetrachtung zwischen der Kategorie „Lehrbuch“ und der Kategorie „Kommentar“ zu differenzieren. Beide Literaturgattungen haben zugegebenermaßen eine andere Ausrichtung, Zielsetzung und wohl auch einen anderen Adressatenkreis, was einer Vergleichbarkeit Grenzen setzt. Die Lehrbücher gehen die Materie „Strafvollzug“ zwangsläufig breiter und offener an. Sie vermitteln den kriminologischen/pönologischen/kriminalpolitischen Rahmen. Sie stellen die rechtlichen Regelungen vor, reflektieren sie aber auch von einer Metaebene sozialwissenschaftlicher Betrachtung aus. Die Kommentare richten dagegen den Fokus auf das Strafvollzugsgesetz und die ordnende Interpretation seiner Bestimmungen. Hier dominiert die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung; hier geht es um Handreichungen für die Praxis. In einem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz ist zwar Platz für eine Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes, nicht aber für eine solche der Institution des Strafvollzuges.⁵⁾ Umgekehrt wird das Lehrbuch angesichts seiner generalisierenden Tendenz „passen“ müssen, wenn es um irgendwelche Detailfragen der Gesundheitsfürsorge geht. Eine Gesamtbetrachtung kann diese grundlegenden Unterschiede nicht einebnen. Trotzdem lohnt der Versuch. Denn er geht von der Hypothese aus, daß die Materie „Strafvollzug“ das Trennende eher zugunsten des Verbindenden zurücktreten läßt. Genauer: Meine Vermutung geht dahin, daß sie einen Stil der Kommentierung begünstigt, der seinerseits „offener“ angelegt ist und sich nicht in verknappten Formeln und apodiktischen Feststellungen erschöpft.

II. Besondere Charakteristika der Strafvollzugsliteratur

Vergleicht man den Strafvollzug als Lehrfach und Disziplin⁶⁾ etwa mit dem Strafrecht, so fallen zwei Unterschiede sofort

ins Auge: Eine systematische Befassung mit dem Strafvollzug(srecht) auf breiterer Front setzt erst mit der neueren Diskussion um die Reform des Strafvollzuges zu Beginn der 70er Jahre ein. Sie ist zentriert auf ein Gesetzeswerk, das erst runde 15 Jahre alt ist. Außerdem vollzieht sich der Austausch zwischen den Rechts- und den Sozialwissenschaften hier sehr viel unkomplizierter als im Strafrecht. Ein dritter, weniger augenfälliger Gesichtspunkt tritt hinzu: Die Materie stellt eine Herausforderung dar. Der unmittelbare Zugriff auf Menschen im Namen des Strafrechts, der mit dem Strafvollzug verbunden ist, schärft die Sensibilität für die Auswirkung der eigenen Thesen und schweiß die überschaubare Gruppe derer, die sich mit der Materie befassen, trotz mancher kriminalpolitischer Divergenzen zusammen. Hier werden eindringliche Anliegen verfolgt. Insofern verpflichtet die Materie nachgerade zum besonderen Engagement, das sich in manchen bekenntnishaften Wendungen, gelegentlichen missionarischen Untertönen, auch harten Attacken sowie ganz allgemein in dem schnellen Durchgriff auf die kriminalpolitische Begründungslinie und überhaupt klaren kriminalpolitischen Standortbestimmungen niederschlägt. So klingt *Kerners* Feststellung „Es hieße den Teufel mit Beelzebub austreiben wollen, wenn man offensichtliche Schwächen der ‚liberalen Linie‘ mit der Rückkehr zur ‚harten Linie‘ zu kompensieren gedächte. Hinter den Gewinn der Freiheit führt im Prinzip kein Weg sinnvoller moderner Kriminalpolitik zurück“⁷⁾ wie Losung und Programm. Auf Schritt und Tritt spürt man, daß wir es mit den Kommentaren und Lehrbüchern der „Gründergeneration“ zu tun haben. Sie beziehen sich auf ein Gesetzeswerk, dessen Anwendung noch nicht bis in alle interpretatorischen Verästelungen festgeschrieben ist und stammen aus der Feder von Autoren, die durchweg den Prozeß der Kodifikation des Strafvollzugsrechts miterlebt und mitbegleitet haben. Während von einem einzigen strafrechtlichen Lehrbuch oder Kommentar angesichts des reichen vorhandenen Fundus und der ausgestanzten Argumentationsschablonen nur selten die ganz grundlegenden Veränderungen ausgehen werden, ist der Prozeß der Herausforderung der Eck- und Detailwerte auf dem Gebiet des Strafvollzuges noch im Gange, so daß im Grunde jedes Werk noch sehr viel unmittelbarer an diesem Formungsprozeß mitwirkt. Dies wird durch den „Neuling“, das Werk von *Walter*, belegt, dessen vernetzte kriminalpolitischen, straftheoretischen und empirischen Zugänge zur Institution Strafvollzug dem Thema durchaus eigene Akzente abgewinnen. Während man auf dem Gebiet der Strafrechtsdogmatik eher unter Informationsüberlastung leidet⁸⁾, ist für den Bereich der Strafvollzugsliteratur das Interesse am Neuen (einstweilen) noch ungebrochen. Ob es gelingt, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gerade dann vollends „auszutrocknen“, wenn die Strafvollzugsdogmatik zu „erstarren“ beginnt?

Die „Gründergeneration“ nimmt jedenfalls ihren Part bei der Rechtsfortbildung und Fortschreibung des Strafvollzugsgesetzes ernst. Dem Gesetzgeber werden Unterlassungen vorgehalten. So prangert etwa *Kaiser* dessen Versagen an, die sozialstaatlich gebotene Angleichung der Stellung des Gefangenen an die des freien Bürgers im Bereich der Sozialversicherung und der Arbeitsentlohnung herbeizuführen.⁹⁾ Im Einsatz für die kriminalpolitische Überzeugung läßt man sich bisweilen gar ein wenig hinwegtragen, so, wenn *Calliess/Müller-Dietz* eher ausladend das gescheiterte Gesetzgebungsvorhaben, das darauf abzielte, eine repressive

Anreicherung der Grundsätze des Strafvollzuges herbeizuführen, als Argumentationsmaterial für § 2 StVollzG fruchtbar zu machen versuchen.¹⁰⁾ Man ist, wo erforderlich, auch um deutliche Worte nicht verlegen. Hier nur zwei Beispiele: „Wer dieses Vertrauen in eine (wenn auch vielleicht begrenzte) Lernfähigkeit und Lernbereitschaft des bestraften Mitbürgers nicht hat, wessen Menschenbild einem statischen Modell verhaftet ist („Die Katze läßt das Mäusen nicht“), kann weder im Strafvollzug vernünftig arbeiten noch das Gesetz im Sinne des Gesetzgebers anwenden.“¹¹⁾ Oder aber: „Tatsächlich kann man das Vorgehen der Landesjustizverwaltungen bei der Kodifizierung des Verwaltungsverfahrenrechts nur als ‚mauern‘ bezeichnen.“¹²⁾ Wer den zurückhaltenden Stil strafrechtlicher Kommentierungen gewohnt ist, wird solche Sprachbilder als Auflockerung begrüßen. Gleichmaßen beeindruckt, wie immer wieder mit wenigen Strichen einfühlsam die Komplexität der Problemlagen im Strafvollzug vermittelt wird, so etwa wenn *Calliess/Müller-Dietz* zur Rolle von Rechtsbehelfen Stellung nehmen: „Schließlich kommt Rechtsbehelfen und Beschwerdemöglichkeiten, ja der Möglichkeit überhaupt, im Gespräch Vollzugsprobleme vorbringen, sich mit ihnen auseinandersetzen zu können, eine gewichtige rechtspsychologische Bedeutung zu, die noch über eine bloße ‚Ventilfunktion‘ von Beschwerden (...) hinausgeht (...). Hieraus resultieren gewiß zusätzliche Belastungen des Strafvollzuges und der vielen Instanzen, namentlich wenn Gefangene wegen derselben Sache mehrere Stellen oder Gerichte anrufen (...); doch darf nicht übersehen werden, daß Beschwerde- und Gesprächsmöglichkeiten gleichfalls dazu beitragen können, die durch defizitäre Sozialisation oder durch die Haftsituation gesteigerte Sensibilität für (wirkliche oder vermeintliche) Rechtsverletzungen angemessen zu verarbeiten, vielleicht auch bis zu einem gewissen Grade Kontakt- und Kommunikationsbedürfnisse zu befriedigen (...).“¹³⁾

III. Der sozialwissenschaftliche Einschlag

Mit am Anfang des Lehrbuchs von *Kaiser/Kerner/Schöch* steht *Kaisers* Festlegung dahin, daß eine nutzbringende Betrachtung des Strafvollzuges in Lehre, Wissenschaft und Praxis unter Beachtung von Recht und Tatsachenwissen zu verwirklichen ist.¹⁴⁾ Das Lehrbuch ist entsprechend diesem Programm auf ein vielfältiges Ineinandergreifen beider Bestandteile, Strafvollzugsrecht und Strafvollzugswirklichkeit, angelegt und durchkomponiert. Primär rechtswissenschaftlich orientierte Passagen mit sozialwissenschaftlichen Bezügen und primär pönologisch orientierte Passagen, die den juristischen Bezug im Auge behalten, ergänzen sich zu einem eindrucksvollen Gesamtbild und bestätigen somit auch die Richtigkeit des Ansatzes. Dies gilt gleichermaßen für das Lehrbuch von *Walter*, auch wenn dort die Details des Rechtsstatus des Gefangenen angesichts der Betonung allgemeiner kriminalpolitischer und institutioneller Aspekte etwas in den Hintergrund treten. Beide Werke zeichnen sich im übrigen durch eine mustergültige Verarbeitung sozialwissenschaftlich orientierter Untersuchungen aus dem In- und Ausland aus¹⁵⁾, die bei *Kaiser/Kerner/Schöch* schon enzyklopädischen Charakter trägt und vielen ein bisweilen beschwerliches Suchen erspart. Der sozialwissenschaftliche Einschlag ist nicht auf die Lehrbücher beschränkt, sondern prägt, wie schon angedeutet, den Argumentationsstil im Fach überhaupt und ist daher auch in den Kommentaren vertreten. Dies gilt erwartungsgemäß für den breit angelegten

Alternativkommentar, der sich ausdrücklich einer Einbeziehung der Sozialwissenschaften verschrieben hat und bei dem die sozialwissenschaftliche Bezugsebene nicht nur in der anregenden Kommentierung der §§ 2-4 StVollzG durch *Feest*, sondern z.B. auch in den Vorbemerkungen *Volckarts* zu dem Titel über die Rechtsbehelfe (§§ 108 ff. StVollzG) angesprochen wird. *Calliess/Müller-Dietz* müssen sich in ihrem Kurzkomentar zwar auf Andeutungen beschränken, holen aber, wo erforderlich, weiter aus – wie die Passagen zur Sozialtherapie zeigen.¹⁶⁾ Auch *Schwind/Böhm* lassen den sozialwissenschaftlichen und rechtstatsächlichen Bezug nicht vermissen, mag er aufs Ganze auch schwächer vertreten sein. Die Kommentierung *Koepsels* zum Vollstreckungsplan (§ 152 StVollzG) z.B. stellt den allgemeinen pönologischen Bezug zur Klassifikation her und bringt Praxisreflexion ein, wie dies für viele Beiträge aus der Feder von Vollzugspraktikern typisch ist. Ähnliches gilt für die Kommentierung des Titels über die Anstaltsbeiräte durch *Rotthaus*. Natürlich handelt es sich dabei um Bestimmungen, die eine solche Anreicherung schon zur Veranschaulichung des Problems nahelegen. Dies unterstreicht nur, daß der sozialwissenschaftliche Einschlag nicht bei jeder zu kommentierenden Bestimmung gleichermaßen stark ausgeprägt sein kann.

IV. Der internationale Bezug

Der Strafvollzug ist als Ausdruck staatlicher Macht besonders eng in den jeweiligen staatsrechtlichen Zusammenhang eingebunden. Zugleich hat im Strafvollzug spätestens seit *John Howard*¹⁷⁾ der Blick über die Grenzen Tradition. Die weltweite Akzeptanz des Konzepts der Menschenrechte haben uns einen Vergleichsmaßstab beschert, der sich zunehmend auch zu einer rechtlichen Maßgröße verdichtet hat.¹⁸⁾ Teilweise handelt es sich um Vereinbarungen mit Empfehlungsscharakter, teilweise – in Gestalt des Rechtsschutzsystems der Europäischen Menschenrechtskonvention – um verbindliche Normen. Die Konvention spricht zwar den Vollzug der Freiheitsstrafe und den Status des Gefangenen nicht unmittelbar an. Aber Kommission und Gerichtshof haben in Anwendung der allgemeinen menschenrechtlichen Garantien und ausgehend von der These, wonach „la justice ne doit pas arrêter à la porte des prisons“ begonnen, der Beschränkung von Rechten im Vollzug Grenzen zu setzen.¹⁹⁾ Zum Teil hofft man auch, mittels einer dynamischeren Auslegung von Art. 3 EMRK, also des Verbotes einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, auf die Modalitäten des Vollzuges stärker Einfluß nehmen zu können.²⁰⁾

Das System des Menschenrechtsschutzes nach der EMRK wird in allen Werken angesprochen²¹⁾, wenn auch bisweilen im Kommentar von *Schwind/Böhm* allzu beiläufig. Dem beruhigenden Hinweis *Schöch*s²²⁾ auf die weiterreichenden Verfassungsgarantien des Grundgesetzes steht das dynamische Entwicklungspotential des internationalen Menschenrechtsschutzes entgegen. Insofern wäre es wünschenswert, wenn man sich näher mit dem bislang vorliegenden Fallmaterial²³⁾ – mag es einstweilen auch begrenzt sein – auseinandersetzen würde.

Über die Rechtsentwicklung im internationalen Bereich und in den anderen Staaten wird man durch *Kaiser* im Lehrbuch von *Kaiser/Kerner/Schöch* umfassend informiert. Es ist schade, daß diese Passagen in der „Einführung“ z. T. dem Zwang zur Kürzung zum Opfer fallen mußten.

V. Schrifttum und Rechtsprechung

Auch wenn von einem übermäßigen Gebrauch der Rechtsbehelfe nicht die Rede sein kann²⁴⁾, so sprudelt die Quelle der Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes doch unablässig. Die Publikationen der Entscheidungen z.B. in der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“, der „Neuen Zeitschrift für Strafrecht“ und dem „Strafverteidiger“ haben vor allem die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ins Blickfeld gerückt. Die Auswertung, Zuordnung und kritische Bedeutung der Rechtsprechung zählen seit jeher zu den Aufgaben eines Kommentares, der sich die Kommentare zum Strafvollzugsgesetz mit bemerkenswerter Gestaltungskraft angenommen haben. Aber auch im Rahmen der Darstellung über „Recht des Strafvollzuges“ leistet *Schöch* – bezogen auf die einzelnen Gestaltungsbereiche und -fragen – eine verdienstvolle Systematisierung.²⁵⁾ Sucht man nach einer grundsätzlicher angelegten Auseinandersetzung mit der Rolle der Rechtsprechung, so wird man – der Grundanlage seines Werkes entsprechend – vor allem bei *Walter* fündig. Er geht mit den Gerichten hart ins Gericht. In seiner kritischen Analyse des Beitrages der Rechtsprechung zur Entwicklung des Strafvollzuges fallen Begriffe wie „wenig reformfreudig“ und „dem Geist des StVollzG zuwiderlaufend“.²⁶⁾ *Walter* konstatiert eine Tendenz „sich nicht einzumischen“ und meint, die Rechtsprechung habe den Wunsch der Vollzugsbehörden nach einer „vollzugsgerechten Entscheidungspraxis (= Absegnung des Status quo?)“ erfüllt.²⁷⁾ Er fordert mehr Aktivität der Justiz ein. Sie müsse Politik mitgestalten, ob sie wolle oder nicht.²⁸⁾ Wenn die Rechtsprechung einmal „Flagge gezeigt“ habe, so sei dies ohne Not geschehen, nämlich bei der Frage der Bedeutung von Tatschuld und Vergeltung für die Vollzugsgestaltung.²⁹⁾ *Walter* stellt damit die Grundsatzfrage nach dem kriminalpolitischen Gestaltungsspielraum der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen. Die bisweilen überstrapazierte Anlehnung an das Modell des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes läßt freilich bei einem Gesetzeswerk, das bevorzugt mit Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet, kaum mehr erwarten.³⁰⁾ Man wird *Walter* allerdings konzedieren müssen, daß die Rechtsprechung den verbleibenden Gestaltungsspielraum besser im Sinne einer menschenrechtskonformeren und sozialstaatsfreundlicheren Anwendung des Strafvollzugsgesetzes hätte nutzen können. Eine „vollzugsverwaltungsfreundliche Zurückhaltung“ ist eben nur angebracht, wenn dort die richtigen Entscheidungen getroffen werden. Nutzte man dort die Spielräume durchgehend im Sinne einer Optimierung des rechts- und sozialstaatlichen Entwicklungspotentials des Strafvollzugsgesetzes, wäre *Walters* Stellungnahme möglicherweise anders ausgefallen.

Im Ergebnis sollte man jedenfalls, so wie der Rechtsschutz nach dem Strafvollzugsgesetz angelegt ist, keine übertriebenen Hoffnungen auf dessen katalysatorische Funktion für die Fortentwicklung des Strafvollzuges setzen.

VI. Einzelne konkrete „Prüfsteine“

1. Grundsätze des Vollzuges

Die Darstellung der Grundsätze des Vollzuges verlangt eine Auseinandersetzung mit den „Bekennnisfragen“ des Strafvollzuges. Das Maß an konzeptioneller Geschlossenheit,

das die einschlägigen Passagen in den einzelnen Werken erreichen, ist bemerkenswert. Drei Punkte sollen wenigstens etwas näher beleuchtet werden: der Behandlungsbegriff, die Rolle der Tatschuldvergeltung und die Bedeutung der „Vorratsklausel“ des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG.

„Totgesagte leben länger“: Unter diese Devise könnte man die Debatte um den Behandlungsbegriff stellen. *Feest*³¹⁾ plädiert zwar für eine Abschaffung des Begriffes, in der Sache geht es ihm aber um eine Adjustierung dahingehend, daß Vollzugsmaßnahmen Angebots- und nicht Zwangscharakter haben sollten, eine Formulierung, die sich so auch bei *Calliess/Müller-Dietz*³²⁾ und *Kaiser*³³⁾ findet. Bei *Walter* liest es sich nur scheinbar anders, wenn er allgemeine resozialisierende Maßnahmen auch ohne Zustimmung des Gefangenen für zulässig erklärt.³⁴⁾ Wenig später heißt es freilich, akzeptabel erschienen nur Behandlungsangebote, die aus sich heraus überzeugten, und der Resozialisierungsgedanke, der ja Handlungsspielräume und soziale Teilhabe des Gefangenen erweitern solle, dürfe nicht durch zusätzliche Beschränkungen in sein Gegenteil verkehrt werden.³⁵⁾

Im Grunde geht es hier um zwei unterschiedliche Aspekte, nämlich die Tatsache, daß die Institution als Ganzes unverändert darauf gepolt und verpflichtet sein muß, Behandlungsangebote zu machen, und die im Ansatz davon getrennte Frage, daß der individuelle Behandlungsprozeß nicht durch Elemente des Zwangs pervertiert werden darf. Einig ist man sich darin, daß eine allgemeine Pflicht zur Mitwirkung an der Behandlung nicht besteht. Freilich meint *Böhm*, Behandlung sei nicht nur mit Zustimmung des Gefangenen auf der Ebene der Freiwilligkeit möglich. Er hält es daher für zulässig, den Gefangenen auch gegen seinen Willen in der Schreinerei einzusetzen, wenn es zur Erreichung des Vollzugszieles sinnvoll erscheint.³⁶⁾ Realistisch erscheint es in diesem Zusammenhang, die Einwilligung des Gefangenen mit *Calliess/Müller-Dietz* nicht als punktuellen, einmaligen Akt der Willenserklärung, sondern als mögliches Produkt eines wechselseitigen Prozesses zwischen Vollzugsstab und Gefangenen zu verstehen.³⁷⁾ Zur Frage, inwieweit die fehlende Mitwirkungsbereitschaft bei Vollzugsentscheidungen berücksichtigt werden darf, finden sich nuancierte Stellungnahmen. Während *Schöch*³⁸⁾ und *Böhm*³⁹⁾ dies für zulässig halten, sprechen sich *Calliess/Müller-Dietz* gegen eine indirekte disziplinarische Wirkung etwa durch Versagung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus.⁴⁰⁾ Das Dilemma liegt auf der Hand: Einerseits muß sich der Vollzugsstab vor schematischen „Trotzreaktionen“ hüten, die den Grundsatz, wonach Behandlung Angebotscharakter haben soll, entwerten würden. Andererseits kann man bei Einzelfallbetrachtung nicht umhin, den Verlauf des Behandlungsprozesses mitzubedenken.

Die Berücksichtigung der allgemeinen Strafzwecke bei Vollzugsentscheidungen durch Teile der Rechtsprechung stößt auf (fast) geschlossenen Widerstand. Auch *Böhm*, der in bestimmten Extremfällen die Schwere der Schuld als Abwägungskriterium bei Vollzugsentscheidungen gelten lassen will⁴¹⁾, steht einer allgemeinen Berücksichtigung ablehnend gegenüber. Man wird abwarten müssen, ob die Rechtsprechung angesichts eines derart vehementen Widerstandes im Schrifttum einlenkt. Einstweilen haben viele Oberlandesgerichte, worauf *Schöch* zu Recht aufmerksam macht⁴²⁾, zu dem Fragenkomplex überhaupt noch nicht Stellung bezogen.

Die Befürchtung, die „Vorratsklausel“ des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG könne in der Praxis in inflationärer Form angewandt werden, ist wohl nicht eingetreten. Zumindest attestieren *Calliess/Müller-Dietz* der Rechtsprechung, daß sich inzwischen – in Übereinstimmung mit den Intentionen des Gesetzes – eine restriktive Tendenz in bezug auf die Inanspruchnahme der Bestimmung bemerkbar mache.⁴³⁾ Die Stellungnahmen im Schrifttum unterstreichen den Ultima-ratio-Charakter der Vorschrift, die nur bei enger Auslegung mit dem Bestimmtheitsgebot in Einklang zu bringen ist.⁴⁴⁾ Neuerdings hat praktische Bedeutung vor allem der Sichtspion-Fall⁴⁵⁾ und die Rechtsprechung zur Verpflichtung des Gefangenen, bei Verdacht des Rauschmittelmißbrauchs eine Urinprobe abzugeben, erlangt. Bei der Abgabe einer Urinprobe wird dabei von *Calliess/Müller-Dietz*⁴⁶⁾ und *Böhm*⁴⁷⁾ auf den Vorrang des § 101 StVollzG verwiesen, dessen Anwendung, weil es sich vielfach nicht primär um eine Maßnahme der Gesundheitsvorsorge handelt, jedoch zweifelhaft ist.⁴⁸⁾ Der Rückgriff auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG mit der Konsequenz einer möglichen disziplinarischen Ahndung gestaltet sich angesichts des verfassungsrechtlichen Selbstbelastungsverbots gleichfalls nicht problemlos. Ganz allgemein stellt sich natürlich die Frage, inwieweit und für wie lange man sich bei wiederkehrenden „Standardsituationen“ auf § 4 Abs. 2 Satz 2 berufen kann, eine Regelung, die ja eigentlich nur als „Notnagel“ für unvorhergesehene Fälle gedacht ist.

2. Soziale Hilfe

Die Regelungen über die soziale Hilfe bilden ein Kernstück in einem behandlungsorientierten Vollzug. *Kaiser/Kerner/Schöch* verweisen zu Recht darauf, daß die Geschichte der Sozialarbeit im Strafvollzug noch relativ kurz ist und hier noch unausgeschöpfte Möglichkeiten eines modernen Vollzuges liegen.⁴⁹⁾ Während es einem Lehrbuch einfacher fällt, die komplexe Problematik bis hin zum Rollenkonflikt der Sozialarbeit im Vollzug⁵⁰⁾ anzusprechen, möchte man vermuten, daß sich die Kommentare hiermit schwerer tun, zumal die wenigen Vorschriften der §§ 71-75 StVollzG für eine Kommentierung nicht sehr viel hergeben. Dennoch sind gerade diese Kommentierungen durchweg theoretisch besonders anregend und praktisch hilfreich. *Calliess/Müller-Dietz* gelingt bei der Kommentierung des § 71 StVollzG auf knappem Raum ein Kabinettstück, bei dem sowohl Hinweise zum Selbstverständnis der Sozialarbeit als auch die verfassungs- und sozialrechtlichen Bezüge vermittelt werden. *Schuler* (in: *Schwind/Böhm*) setzt einen Schwerpunkt bei institutionellen Komponenten und bei der Schuldenregulierung. *Bertram/Huchting* verbinden im Alternativkommentar die Theorie zur Sozialarbeit im Strafvollzug mit ganz praktischen Arbeitshinweisen wie z.B. einer Checkliste für das Aufnahmegespräch.

3. Rechtsschutz

Betrachtet man die Verrechtlichung und die Qualität des Rechtsschutzes – auch international gesehen – als Gradmesser für die Regelung des Strafvollzuges⁵¹⁾, so sollte man natürlich der Ausgestaltung der gerichtlichen Überprüfung von Vollzugshandlungen entscheidende Aufmerksamkeit schenken. Die Lehrbuchliteratur tut dies in Gestalt von Überblicken⁵²⁾, Überblicke, die angesichts der Relevanz gerade dieser Fragen für die Fallgestaltungen im Rahmen

von Wahlfachklausuren noch etwas angereichert werden könnten. Die Kommentarliteratur widmet den Fragen des Rechtsschutzes breiten Raum. Dabei gelingt es durchaus, den systematischen Gesamtrahmen und dessen komplexe Verknüpfung, aber auch die Stellungnahme zu den Einzelproblemen anschaulich werden zu lassen. Zwei solcher Einzelprobleme seien als Indikator für die Befindlichkeit eines „überlappenden Rechtsschutzsystems“⁵³⁾ herausgegriffen: die gerichtliche Kontrolle von Beurteilungsspielräumen und die Zurechenbarkeit anwaltlichen Verschuldens bei der Wiedereinsetzung.

Feest stellt einleitend fest, Strafvollzugsrecht sei nicht Strafrecht, sondern besonderes Verwaltungsrecht.⁵⁴⁾ Ob diese Feststellung in dieser Allgemeinheit zutrifft, sei einmal dahingestellt. Sie könnte jedenfalls dazu angetan sein, Kompensation erheischende Aspekte, in denen sich die Stellung des Gefangenen von der des Bürgers als Adressaten eines Verwaltungsaktes abhebt, zu verwischen. Gleichwohl sind die Anleihen bei Struktur- und Handlungsformen des Verwaltungsrechts unbestreitbar. So ziehen wir mit Ermessen und unbestimmten Rechtsbegriffen die Frage nach der „Kontrolldichte“ des gerichtlichen Rechtsschutzes in das strafvollzugsrechtliche Verfahren hinein. Vergleichbare Problemkonstellationen sind allerdings auch dem strafprozessualen Rechtsmittelsystem nicht gänzlich fremd, wie das Beispiel der revisionsrichterlichen Überprüfung der Strafzumessung zeigt. Hier wie dort kommt es im Kern darauf an, wem man mehr „traut“, wem man mit seiner Interpretation den Rücken stärken will, und welche Rolle bei diesem Austarieren der Gleichheitsgedanke spielt, auch wenn solche Erwägungen nicht offen angesprochen werden.⁵⁵⁾ Der AK-StVollzG setzt auf die Gerichte und begründet die volle gerichtliche Überprüfbarkeit des Beurteilungsspielraums mit dem Hinweis darauf, daß der Gesetzgeber die Überprüfung mit Bedacht nicht den Verwaltungsgerichten, sondern den besonders vollzugsnah konzipierten Strafvollzugskammern zugewiesen hat.⁵⁶⁾ Auch *Walter* scheint, wiewohl – oder besser: indem – er die mangelnde Initiative der Gerichte beklagt, davon auszugehen, daß Beurteilungsspielräume zurückgedrängt werden sollten.⁵⁷⁾ *Schuler*⁵⁸⁾ und *Calliess/Müller-Dietz*⁵⁹⁾ halten in Übereinstimmung mit BGHSt 30, 320, einer der seltenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafvollzugssachen, dagegen, wobei für beide die Analogie zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren maßgeblich ist. Hier hakt *Schöch* ein, der bezweifelt, ob die Entscheidung zum Beurteilungsspielraum bei den Urlaubsvoraussetzungen überhaupt mit den Maßstäben vereinbar ist, die sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit herausgebildet haben.⁶⁰⁾ Unabhängig davon sollten die Reserven unüberprüfbarer Verwaltungshandeln im Bereich des Strafvollzuges im Interesse einer Optimierung des Rechtsschutzes des Gefangenen begrenzt bleiben. Dies spricht für die volle Überprüfbarkeit der Urlaubsvoraussetzungen.⁶¹⁾

Das Verschulden des Verteidigers wird dem Angeklagten im Strafprozeß nicht zugerechnet. Im Verfahren nach §§ 109ff. StVollzG sollen nach der Rechtsprechung statt dessen die Grundsätze des Verwaltungsprozesses gelten⁶²⁾, eine Position, die von *Schuler* kommentarlos übernommen wird.⁶³⁾ *Calliess/Müller-Dietz* verweisen demgegenüber zu Recht darauf, daß man damit der besonderen Situation des inhaftierten Antragstellers nicht gerecht wird.⁶⁴⁾ In der Tat stellt

man die Dinge auf den Kopf, wenn man den Gefangenen in die „Angreiferrolle“ verweist und daraus die Zurechenbarkeit anwaltlichen Verschuldens ableitet. Das Niveau der Argumentation der Rechtsprechung des OLG Frankfurt zu dieser Frage spießt *Volckart* mit der Bemerkung auf: „Es gibt Argumente, die man nicht zu widerlegen braucht – sie richten sich selbst, wenn man sie nur wiederholt. Hierzu gehört der Hinweis des OLG Frankfurt NSTZ 1982, 351, der Gefangene hätte sich ja keinen Verteidiger zu nehmen brauchen, sondern den Antrag selbst stellen und begründen können.“⁶⁵⁾

4. Zum Telefonieren – nur ein Detail?

Die Praxis zeigt, daß in einer Situation begrenzter Kontakte mit der Außenwelt für Gefangene und mitbetroffene Angehörige gerade dem Telefonieren besondere Bedeutung zukommt.⁶⁶⁾ Das Strafvollzugsgesetz hat sich insoweit relativ zugeknöpft gezeigt und die Gefangenen auf das mühsame, aber kontrollierbarere Schreiben von Briefen verwiesen. *Schöch* registriert nur, daß das Strafvollzugsgesetz den Telefonverkehr wegen der damit verbundenen organisatorischen Probleme restriktiver geregelt hat.⁶⁷⁾ *Walter* klassifiziert den Standpunkt des Gesetzgebers zu Recht als „knickrig“.⁶⁸⁾ Die Kommentierungen des § 32 StVollzG, und dies stimmt zuversichtlich, sind eher „offensiv“ angelegt. *Calliess/Müller-Dietz* rufen die fortschrittlichere Position des Alternativ-Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes in Erinnerung⁶⁹⁾ und geben die Einrichtung von Telefonkabinen (mit Gebührenzählern) jedenfalls in solchen Anstalten oder Abteilungen zur Erwägung, in denen Sicherheitserfordernisse die Gestattung der Telefonbenutzung nicht auf Ausnahmefälle beschränken.⁷⁰⁾ *Joester* will vernünftige Gründe als ausreichend für eine Erlaubnis gelten lassen und macht geltend, daß die Förderungspflicht des § 23 Abs. 2 StVollzG auch die Telefonkontakte umfaßt: „Daher wird in nicht seltenen Fällen aus der Möglichkeit der Anstalt, das Telefonieren zu gestatten, geradezu die Pflicht, den Gefangenen die Möglichkeit des Telefonierens nahezubringen.“⁷¹⁾ *Schwind* hält immerhin die Ablehnung von dringenden Gesprächen z.B. in Familien- oder Anwaltssachen, wenn aus zeitlichen Gründen eine rasche Verbindung erforderlich ist, für ermessensfehlerhaft.⁷²⁾ Der Gedanke, einen Aufschlag gegenüber dem Normaltarif zu erheben, stößt (zu Recht) allenthalben auf Bedenken⁷³⁾ Er läßt sich mit besagter Förderungspflicht des § 23 Satz 2 StVollzG schwerlich vereinbaren.

VII. Schlußbetrachtung

Am Ende steht keine Rangordnung, eher eine allgemeine Bekundung des Respekts vor dem Niveau der besprochenen Werke. Vergleicht man sie miteinander, so sind es denn auch weniger Unterschiede in der Qualität der Bearbeitung, die ins Auge fallen, als vielmehr solche, die sich aus unterschiedlichen Funktionen, einem z.T. unterschiedlichen Zugang zum Thema und den z.B. unterschiedlichen kriminalpolitischen Positionen, die offen oder unterschwellig zum Tragen kommen, ergeben. Die Kommentare können und dürfen sich aus ihrer Bezogenheit auf das Strafvollzugsgesetz nicht lösen. Dies gilt auch, wenn ihnen um dessen kritische Fortentwicklung im Sinne von mehr Rechts- und Sozialstaatlichkeit zu tun ist, und sie sich nicht mit einer binnen-systematischen Ausdifferenzierung des Status quo zufrieden

geben. In diesem Sinne lassen sich bei den Kommentaren sicher Nuancierungen ausmachen. Der Kommentar von *Schwind/Böhm* ist primär ein Praktikerkommentar, der von der praktischen Anschauung und dem praktischen Beispiel lebt. Er bleibt jedoch nicht bei der praktischen Handreichung stehen. Reflektierte Praxis trägt vielmehr zur Fortentwicklung der Disziplin insgesamt bei. Insgesamt dürfte dieses fortschrittlich innovative Potential im AK-StVollzG und bei *Calliess/Müller-Dietz* größer sein, ohne daß dies unbedingt mit dem bekannten Strickmuster „konservativ versus progressiv“ gleichzusetzen wäre. Eher geht es darum, daß dort für die Vollzugspraxis bisweilen „unbequemere“ Meinungen verfochten werden. Vielfach knüpfen solche Meinungen – und hier schließt sich der Kreis wieder – an Experimente aus der Vollzugspraxis an, denen auf diese Art zu einer breiteren Resonanz verholfen wird. Hier liegt eine der Möglichkeiten gerade auch der Kommentarliteratur, auf die Entwicklung der Standards vollzuglichen Handelns einzuwirken. In der Lehrbuchliteratur dominiert die grundsätzliche Linienführung, hier wird nicht nur für Deutschland, sondern auch für ein internationales Auditorium geschrieben. Hier kommen didaktische Bedürfnisse stärker zur Geltung. Hier wird schließlich die Institution des Strafvollzuges kritisch hinterfragt. Zu *Walters* Auseinandersetzung mit der Legitimation der Freiheitsstrafe, zu seinen (berechtigten) Zweifeln daran, ob (langfristige) Freiheitsstrafen überhaupt als humane und zweckmäßige Strafe legitimierbar sind⁷⁴⁾, paßt sein anregender Überblick über die kriminalpolitischen Bestrebungen zur Zurückdrängung und Abschaffung des Strafvollzuges. Bis dahin werden wir den Fortschritt des Vollzuges weiterhin an seinem Potential an Gewährleistung von Menschenrechten, Humanisierung und Sozialisation zu messen haben.⁷⁵⁾ Die eine oder andere bildliche Darstellung derzeitiger oder früherer Gefängnisse wäre hier ganz hilfreich, um zu verdeutlichen, wie weit wir von diesem Ziel noch entfernt sind.⁷⁶⁾

Anmerkungen

- 1) *Bertram*, u.a., Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Reihe Alternativkommentare, 3. Aufl. 1990 (im folgenden als AK-StVollzG [mit Bearbeiter] zitiert); *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl. 1991; *Schwind/Böhm* (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 1991.
- 2) Strafvollzug. Ein Lehrbuch, 4. Aufl. 1992.
- 3) Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen, 4. Aufl. 1991.
- 4) *Walter*, Strafvollzug, 1991.
- 5) Sie ist auch in den Lehrbüchern etwas holzschnittartig geraten. Zumindest zum „Aufstieg des Gefängnisses“ als Institution hätte man mehr sagen können; vgl. dazu in Auseinandersetzung mit den Thesen *Garlands* (Punishment and Modern Society, 1990) *Jung*, Neues zur Theorie und Soziologie der Strafe? Anmerkungen zu *David Garland* „Punishment and Modern Society“, ZfStrVo 1992, 34, sowie *Faugeron/Le Boulàire*, Prisons, peines de prison et ordre public, Revue française de sociologie 1992, S. 3, und *Petit/Castan/Faugeron/Pierre/Zysberg*, Histoire des galères, bagnes et prisons, 1991.
- 6) In Anlehnung an den Titel des einschlägigen Werkes von *Müller-Dietz*, Strafvollzugskunde als Lehrfach und wissenschaftliche Disziplin, 1969.
- 7) *Kerner*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 564; (Fn. 3), S. 409.
- 8) Vgl. zur allg. Problematik der Informationsüberlastung von Juristen *Beste/Kroeber-Riel/Jung*, Auswirkungen der zunehmenden Informationsüberlastung auf das Verhalten von Juristen, in: Gedächtnisschrift für *W.K. Geck*, 1989, S. 37.
- 9) *Kaiser*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 35.
- 10) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 2 Rdnr. 18 f.
- 11) *Böhm*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 1), § 2 Rdnr. 11.
- 12) *Volckart*, in: AK-StVollzG (Fn. 1), vor § 108 Rdnr. 8.
- 13) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 108 Rdnr. 2.
- 14) *Kaiser*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 6; (Fn. 3), S. 3.
- 15) Einzig zum französisch-sprachigen Schrifttum fällt die eine oder andere Lücke auf. Die unterdessen erschienenen Werke von *Boulloc*,

Pénologie, 1991; *Kellens*, Précis de pénologie et de droit des sanctions pénales – La mesure de la peine, 1991, konnten freilich noch nicht berücksichtigt werden.

16) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 9 Rdnr. 3.

17) The State of the Prisons in England and Wales. With Preliminary Observations and an Account of Some Foreign Prisons, 1777.

18) Allg. zur Problematik meta-nationaler Vergleiche auf dem Gebiet des Sanktionensystems *Jung*, Sanktionensysteme und Menschenrechte, 1992, S. 43 ff.

19) Dazu *Delmas-Marty*, Les grands systèmes de politique criminelle, 1992, S. 379.

20) Vgl. zu dieser Problematik *Trechsel*, Human Rights of Persons Deprived of Their Liberty. 7th International Colloquium on the European Convention on Human Rights Council of Europe, Strasbourg 1990, S. 17.

21) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), Einl. Rdnr. 47; *Feest*, in: AK-StVollzG (Fn. 1), vor § 1 Rdnr. 6; *Däubler/Pécic*, ebenda, vor § 37 Rdnrn. 41 ff.; *Walter* (Fn. 4), S. 237; *Schuler*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 1), vor § 108 Rdnr. 2; *Kaiser*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 23, 124; *Schöch*, ebenda, S. 161.

22) *Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 161; (Fn. 3), S. 95.

23) Vgl. z.B. *Golder*, Series A No. 18; *Silver*, Series A No. 61; *Pfeifer*, Series A No. 227.

24) So auch die Einschätzung von *Calliess/Müller-Dietz*, § 108 Rdnr. 2; *Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 251; (Fn. 3), S. 212.

25) *Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 151 ff.

26) So *Walter* (Fn. 2), S. 262.

27) *Walter* (Fn. 4), S. 262.

28) *Walter* (Fn. 4), S. 260.

29) *Walter* (Fn. 4), S. 262.

30) Vgl. dazu auch unten VI, 3.

31) *Feest*, in: AK-StVollzG (Fn. 1), vor § 2 Rdnr. 20.

32) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 4 Rdnr. 6.

33) *Kaiser*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 67.

34) *Walter* (Fn. 2), S. 203.

35) *Walter* (Fn. 2), S. 206.

36) *Böhm*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 1), § 4 Rdnr. 5.

37) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 4 Rdnr. 5.

38) *Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), § 163; (Fn. 3), S. 98.

39) *Böhm*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 1), § 4 Rdnr. 8.

40) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 4 Rdnr. 4.

41) *Böhm*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 1), § 2 Rdnr. 6.

42) *Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 145.

43) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 4 Rdnr. 19; a.A. offenbar *Walter* (Fn. 4), S. 261.

44) So z.B. *Feest*, in: AK-StVollzG (Fn. 1), § 4 Rdnr. 9; vgl. auch *Kaiser*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 141.

45) BGH, NJW 1991, 2652 = ZfStrVo 1991, 242; vgl. dazu *Müller-Dietz*, Jura 1992, 193.

46) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 4 Rdnr. 19.

47) *Böhm*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 1), § 4 Rdnr. 24.

48) So OLG Saarbrücken, NStZ 1992, 350, gegen OLG Koblenz, NStZ 1989, 550.

49) *Kerner/Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 231, 484.

50) Dazu *Kerner*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 488; *Walter* (Fn. 4), S. 157.

51) In diesem Sinne auch *Kaiser*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 123 ff.

52) *Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 247-265; (Fn. 3), S. 206-229; *Walter* (Fn. 4), S. 265-277.

53) Grdl. dazu *Müller-Dietz*, Die Strafvollstreckungskammer als besonderes Verwaltungsgericht, in: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, 1985, S. 335.

54) *Feest*, in: AK-StVollzG vor § 1 Rdnr. 3.

55) Vgl. zu dieser Problematik im Rahmen der Strafzumessung *Jung* (Fn. 18), S. 193.

56) *Volckart*, in: AK-StVollzG (Fn. 1), § 10 115 Rdnr. 29.

57) *Walter* (Fn. 2), S. 262.

58) *Schuler*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 1), § 115 Rdnr. 22.

59) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 115 Rdnr. 19.

60) *Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 174.

61) In diese Richtung auch *Jung*, Klausur Nr. 11: Urlaub aus der Haft, in: *Jung* (Hrsg.), Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 2. Aufl., 1988, S. 266, 283.

62) Z.B. OLG Frankfurt, NStZ 1981, 408; NStZ 1982, 351.

63) *Schuler*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 1), § 112 Rdnr. 8.

64) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 112 Rdnr. 3.

65) *Volckart*, in: AK-StVollzG, § 112 Rdnr. 11.

66) Vgl. nur *Busch* u.a., Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, Psychische und soziale Folgen der Inhaftierung auf die Familie, 1987, S. 416.

67) *Schöch*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 201.

68) *Walter* (Fn. 4), S. 250.

69) § 116 AK-StVollzG hat dem Gefangenen ein Recht eingeräumt, auf eigene Kosten zu telefonieren und dieses Recht (nur) mit den Einschränkungen versehen, die für den Besuch gelten; vgl. *Baumann* u.a., Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Tübingen 1973, S. 180 f.

70) *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 32 Rdnr. 1.

71) *Joester*, in: AK-StVollzG (Fn. 1), § 32 Rdnr. 2.

72) *Schwind*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 1), § 32 Rdnr. 2.

73) *Schwind* ebenda; *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 32 Rdnr. 2.

74) *Walter* (Fn. 4), S. 44.

75) So im Zusammenhang mit dem Strafvollzug im internationalen Vergleich *Kaiser*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 2), S. 132 f.

76) Grdl. zur Gefängnisarchitektur *Evans*, The Fabrication of Virtue. English Prisons Architecture 1750-1840, Cambridge University Press 1982.

Kriminalpolitik für Menschen*

Karl Peter Rotthaus

Wer wie der Verfasser – und wie der Rezensent – auf ein Menschenalter beruflicher Tätigkeit zurückblicken kann, den mag es reizen, zumal wenn er Professor ist, diesen Rückblick mit Zukunftsperspektiven zu verbinden und in einem Buch zusammenzufassen. Als Überschrift für dieses Unternehmen hat sich der Verfasser das Stichwort „Kriminalpolitik“ gewählt. Das gibt ihm das Recht, alle aktuellen und interessanten Entwicklungen zu diskutieren, andere Probleme aber, z.B. den Streit um den strafrechtlichen Handlungsbegriff, die auch in die Zuständigkeit seines Lehrstuhls fallen, als historisch abgeschlossen beiseite zu lassen. Diskutieren – das Wort charakterisiert die sprachliche Gestaltung des so entstandenen Werkes. Kennzeichnend sind nicht nur zündende Überschriften und anschaulich-bildhafte Formulierungen, sondern auch kritische Zwischenrufe, mit denen sich der Verfasser manchmal bereitwillig, manchmal widerwillig auseinandersetzt. Es geht ihm um einen Diskurs. Er möchte beim Leser etwas in Bewegung setzen.

Im ersten Abschnitt des Buches wird einleitend *Marx* (S. 16) zitiert: „Ein Verbrecher produziert Verbrechen“, die Kriminalität dann aber nicht als Endprodukt, sondern als Werkstoff betrachtet, der den Menschen zur Bearbeitung und Verarbeitung herausfordert. Dabei wird ausführlich behandelt, daß sich die Konturen dieses Werkstoffs nicht klar darstellen und ihre Abgrenzung bereits Sache der Kriminalpolitik ist, wie sich das sehr anschaulich an der strafrechtlichen Behandlung des Umgangs mit Drogen und der Schwangerschaftsunterbrechung zeigen läßt (S. 30). Werkstoffbearbeitung verursacht Kosten; deshalb untersucht der Verfasser den Kostenpunkt der Kriminalitätsbekämpfung und im Zusammenhang damit der Prävention nach allen Richtungen, mit dem überzeugenden Ergebnis: „Wie seriös auch immer eine Kosten-Nutzen-Analyse aufgemacht ist, ihre kriminalpolitische Beweisrichtung und Beweiskraft bleibt doch entweder beliebig oder gleich null.“ (S. 44) Das führt ihn zu dem Vorschlag, „den ‚Kostenpunkt‘ aus der kriminalpolitischen Diskussion zu verabschieden“, was aber nicht bedeuten könne, auf den haushaltsgerechten Umgang mit öffentlichen Mitteln zu verzichten (S. 42) oder Kriminalitätsbekämpfung, koste es, was es wolle, zu fordern (S. 47).

Im zweiten Abschnitt stellt der Verfasser die an der Bearbeitung des Materials Beteiligten als „Künstler“ vor. Als erstes entmythologisiert er den Gesetzgeber, der aus der Nähe betrachtet ein undurchschaubares Geflecht „von Durchsetzung und non-decision, Verhandlungskunst und Definitionsmacht“ sei (S. 56). Anschaulich wird auch die Rolle des Richters als Kriminalpolitiker beschrieben und an den aktuellen Beispielen von Diversion erläutert. Die Exekutive, die „Vollzieher“, finden – mir erscheint das ungerecht – in diesem Zusammenhang wenig Beachtung, was sich schon in der unverhältnismäßig knappen räumlichen Behandlung dieses Themas zeigt. Dabei ist gerade wiederum die Diversion ein beweiskräftiges Beispiel, wie auch die Polizei (Marler Modell)

und die Staatsanwaltschaft diese Idee aufgegriffen und – freilich nicht mit der gleichen Entschlossenheit – umgesetzt haben. Auch auf dem Gebiet des Justizvollzugs gibt es überzeugende Beispiele: Die Entwicklung des offenen Strafvollzugs oder der sozialtherapeutischen Anstalt und die Implantation eines schulischen und beruflichen Bildungssystems in die Gefängnisse wäre ohne kriminalpolitisches Engagement der Vollzieher in den Landesjustizverwaltungen und in den Anstalten nicht möglich gewesen. Ein Gegenbild erleben wir heute im Umgang mit Asylbewerbern und mit Rechtsextremisten. Es fehlt eine klare rechtspolitische Überzeugung, und das gilt ganz besonders für den kriminalpolitischen Bereich. Die Lage ist gekennzeichnet durch Ratlosigkeit und Stagnation. Hätten die „Künstler“ von damals den Gedanken der Diversion und der Vollzugsreform ebenso skeptisch gegenübergestanden, so wären diese Ideen auch heute bloße Denkmodelle. – Im Folgenden werden manche Aktivitäten der Vollzieher kritisch gewürdigt. Es ist dort von den teils überfürsorglichen, teils rechtlich bedenklichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz die Rede, von renitenten Vollzugsanstalten (S. 70) und von der vom Gesetz nicht gewollten, von der Rechtsprechung und von manchen Vollzugsverwaltungen aber praktizierten Schuldberücksichtigung bei der Vollzugsgestaltung (S. 72). – Die „Träumer“, die „frei von Funktionszwängen überlegen dürfen“ (S. 74), sind dem Verfasser wichtig, doch gibt er den Abolitionisten unter ihnen keine Realisierungschance. Von den „Ausübenden“ interessieren ihn besonders die Sozialarbeiter und die Angehörigen der anderen Fachdienste, die zu den Klassikern auf das Feld praktischer Kriminalpolitik getreten sind. Schließlich haben die „Grenzgänger“ seine Sympathie, die kleine, vielleicht sogar private Lösungen anbieten oder der selbstregulierenden Kraft des sozialen Lebens vertrauen (S. 85).

Im dritten Abschnitt findet der Leser sich in der „Rechtsfabrik“ wieder, gewiß ein zutreffendes Bild für die Verrechtlichung unseres Lebens heute: Vom Zwölftafelgesetz zur Loseblattsammlung. Doch ebenso läßt der heutige Richter nur noch wenig erkennen von seiner einstmaligen Nähe zum Priester und zum König. Am ausgeprägtesten ist der Fabrikbetrieb der Verwaltung mit ihrem Arsenal von Formularen oder – moderner – von elektronisch gespeicherten Textbausteinen. – Verfahrens- und Argumentationsmuster unterzieht der Verfasser einer eingehenden Kritik und wird gerade damit die Zustimmung der Nicht-Juristen finden, die – eh und je – den Streit mit Juristen als beängstigend erleben, weil ihnen das Wort im Munde herumgedreht werde. Beispiele findet er im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, beim Umgang mit AIDS und Methadon und in den Begründungen für die Aufhebung des nie in die Rechtswirklichkeit getretenen § 65 StGB über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt. Als gemeinsamen Faktor bei diesen so heterogenen Gegenständen identifiziert der Verfasser das Bedürfnis nach Kontrolle (S. 139). – „Alle Wege führen hinter Gitter“: Das komplizierte System strafrechtlicher Sanktionen ohne Freiheitsentzug ruht der Logik nach auf der schmalen Basis der wenigen von all den vielen Straffälligen, die schließlich noch ins Gefängnis kommen; das ist in Deutschland ein verschwindend geringer Prozentsatz. Aber ist diese Folgerung so zwingend, wie sie der Logik scheint? Ist die „Ersatzfreiheitsstrafe wirklich das Rückgrat der Geldstrafe“ (S. 141), da es doch Länder ohne diese Einrichtung gibt? – Auch so

* Besprechung des Buches von *Horst Schüler-Springorum*: Kriminalpolitik für Menschen (Edition Suhrkamp – Neue Folge Band 651). Suhrkamp Verlag Frankfurt/M. 1991. 309 S. Kart. DM 16,-.

lieb gewordenen Gegensatzpaaren wie dem von der bösen Repression und der wohlthätigen (polizeilichen) Prävention rückt der Verfasser zuleibe, indem er auf die Gefahren der Ausweitung staatlicher Kontrolle mit dem Ziel der Vorbeugung vor Straftaten verweist (S. 157).

Sympathie – diesmal des Lesers – verdient das Schottenmodell, das künftig in der Rechtsfabrik vom Band laufen soll. Ein Abschied vom System der Kriminalitätskontrolle kommt nicht in Betracht, doch ließe sich das Kontrollarsenal abrüsten, das Übergewicht an Rechtsmasse, an Juristenmacht und an faktischer exekutiver Gewalt vermindern (S. 163). „Nicht ‚Was an Kontrollmitteln und -mechanismen ist verzichtbar?‘ liefert die Kriterien, sondern die Frage ‚Was davon ist unverzichtbar?‘“ Von einer Kriminologie der Bestrafung soll der Weg zu einer Kriminologie der Nicht-Bestrafung führen. Hier hätte ich mir freilich Ausführungen zur Beruhigung der Leser gewünscht, die Sorge wegen der sich ausbreitenden organisierten Kriminalität und der großangelegten Wirtschaftskriminalität haben, die sich gerade für diesen Bereich eine wirksame Prävention wünschen, weil die Repression, die Bestrafung, erfahrungsgemäß die Kleinen trifft, nicht diejenigen, die die Gewinne kassieren. Doch Geduld! Davon wird später gegen Ende des Werkes die Rede sein.

Im vierten Abschnitt geht es um die „verdrängte Unvernunft“, die Illusion also, die schwierigen und bedrohlichen Fragen der Kriminalpolitik seien allesamt rational zu beantworten. Der Verfasser setzt sich dafür ein, anstatt sie im Sinne der Psychoanalyse zu rationalisieren, sie also mit rationalen Argumenten zu verdecken, zuzulassen und angemessen mit ihnen umzugehen. So spürt er die Emotionen auf in den so kühl und distanziert erscheinenden Straftheorien, ganz gleich ob diese – wie die absolute Straftheorie – mehr auf Ausgrenzung oder – wie manche relative Theorien – mehr auf Zuwendung zum Täter orientiert sind. Ein Unterabschnitt trägt die bezeichnende Überschrift „Vom Grundwiderspruch der Resozialisierung“, von dem bekannten Widerspruch, unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges Möglichkeiten für das Erlernen des Umgangs mit Freiheit zu schaffen.

Der fünfte und letzte Abschnitt wandelt das Thema des Buches in Anlehnung an das vor dreißig Jahren erschienene Werk von *Hellmuth Mayer* ins Temporale ab: Kriminalpolitik für heute und morgen. In einem ersten Abschnitt behandelt der Verfasser die Lehren der Opferperspektive, welchen Gewinn die Wiederentdeckung des Verbrechensopfers gebracht, welche Hoffnungen sie andererseits nicht erfüllen konnte. Besonders bedankenswert ist hier, welche Ausstrahlungen sich durch die Opferperspektive auf die Straftheorien ergeben. Auch der Strafvollzug kommt wieder einmal ins Blickfeld: Jene unaufrichtig motivierte – erfreulicherweise im Gesetzgebungsverfahren gescheiterte – Ergänzung des § 4 StVollzG, nach der „die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Tauschgleichs angestrebt werden“ sollten, die dazu erforderliche angemessene Anhebung des Entgelts für die Gefangenenarbeit jedoch ausblieb. – Der folgende Unterabschnitt führt die „Mega-Dimension“ in die Diskussion über Kriminalität ein. Als Gegensatz zur Alltagskriminalität der kleinen Leute erscheinen hier die bekannten Formen der organisierten Kriminalität, zum Beispiel des Drogenhandels, der Umweltvergiftung und der sonstigen

großangelegten Wirtschaftsstraftaten. Für seine Handlungsempfehlungen gebraucht der Verfasser das Bild der Ellipse.

Im einen der beiden Brennpunkte finden wir die vertraute Alltagskriminalität. Der Verfasser rät hier zu Behutsamkeit und Zurückhaltung, keine Ausdehnung der Sanktionen. Er verweist auf den Segen des Dunkelfeldes, das ja nicht nur eine Zone ungesühnter Schuld, sondern auch der Selbstregulierung und der einvernehmlichen Konfliktbeilegung sei. Für den Bereich des anderen Brennpunktes, in dem die Mega-Kriminalität steht, fordert er entschlossene Maßnahmen. Im Anschluß daran empfiehlt er der Rechtsfabrik nochmals „gedrosselte Produktion“. Welche Entlastung in der Tat wäre es für den Strafvollzug, wenn die Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen fortiele und wenn die Masse der Fälle des prognostisch unsicheren Mittelfeldes der Strafgefangenen nach schwedischem Vorbild automatisch Entlassung zur Bewährung erhielte! Die knappe Arbeitskapazität des Vollzugspersonals könnte von der aufwendigen Prognosearbeit (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) auf helfende, die Entlassung vorbereitende Tätigkeiten umgeleitet werden. Zugleich würde sich der Belegungsdruck, der in vielen Bundesländern heute wieder Sorgen macht, vermindern. Doch zeigt gerade die letzte Empfehlung, daß die Vorschläge des Verfassers, gegen den Trend der Zeit gehen: Die Schwedische Regierung beabsichtigt, die automatische Bewährungsentlassung für Mitte des Jahres 1993 abzuschaffen und die vorzeitige Entlassung künftig wieder von einer Einzelfallprüfung abhängig zu machen. Sie nimmt dabei ein Ansteigen der Gefangenenzahlen in Kauf und rechnet mit einer etwa zehnpromtigen Erhöhung der Belegung der Vollzugsanstalten. Doch kann das keine Kritik an dem Vorschlag des Verfassers sein. In Kenntnis dieses Trends zitiert er *Kierkegaard*: Wer sich dem Zeitgeist vermahlt, wird bald Witwer sein. (S. 280)

Die Rundreise des Buches konfrontiert den Leser mit einer Fülle von Material, trotzdem wäre es eine unbillige Forderung, flächendeckende Vollständigkeit zu erwarten. Eine Frage kann ich aber nicht unterdrücken: Erlauben Schottenmodell und Forderung nach gedrosselter Produktion der Rechtsfabrik das Festhalten am Legalitätsprinzip; können wir uns die Beachtung dieses gewiß ehrwürdigen Grundsatzes unserer Strafrechtskultur noch leisten?

Das Buch ist eine anregende, nicht immer bequeme Lektüre. Es fordert den Leser heraus, im Nachvollzug der Gedanken noch weitere Überlegungen anzustellen. Schon beim Lesen – in Abschnitten, nicht in einem Zuge – vermißte ich ein Sachregister, das mir den Rückgriff auf früher Gelesenes erleichtert hätte. Das Fehlen des Registers erschwert es auch, das Buch, wozu es sonst durchaus taugt, als Nachschlagewerk zu nutzen, in dem Sinne also: Mal sehen, was *Schüler-Springorum* zu der Frage sagt.

Dem Buch sind viele Leser zu wünschen, nicht nur Juristen, auch wenn die in erster Linie angesprochen sind. Der Verfasser selbst nennt andere mögliche Interessenten: Historiker, Philosophen, Pädagogen und selbst Vorbestrafte stellt er sich als Leser vor (S. 187). Der bescheidene Preis des Buchs und seine Veröffentlichung in einer Reihe, die eine breite Öffentlichkeit, nicht nur Fachleute anspricht, wird die Verbreitung fördern.

Vorbemerkung der Schriftleitung

Anlässlich des Werkstattgesprächs „Strafvollzug im Dritten Reich – am Beispiel des Saarlandes“ am 5. Juni 1992 an der Universität des Saarlandes referierte *Prof. Dr. Dr. h. c. Albert Krebs* über das Thema „Strafvollzug am Vorabend des Dritten Reiches“. Sein Referat stützte sich im wesentlichen auf einzelne Notizen, persönliche Erinnerungen namentlich aus seiner Zeit als Fürsorgebeamter (1923 bis 1925) und Leiter der thüringischen Strafanstalt Unterraßfeld (1928 bis 1933) sowie auf Studien der Fachliteratur. Es sollte für dieses Heft zum Druck vorbereitet werden. Leider war es *Prof. Krebs* nicht mehr möglich, diese Aufgabe zu Ende zu führen. Sein Tod am 2. Dezember 1992 nahm ihm die Feder aus der Hand. Im Hinblick auf den zeit- und strafvollzugsgeschichtlichen Wert dieser Aufzeichnungen hält die Schriftleitung es für geboten, sie – ungeachtet ihres bruchstückhaften Charakters – zumindest insoweit zu dokumentieren, als sie persönliche Erfahrungen und Erinnerungen von *Prof. Krebs* wiedergeben. Sie hat es daher übernommen, die einschlägigen Skizzen und Entwürfe zu überarbeiten. Dies ist jedoch um der Authentizität des Textes wegen in möglichst weitgehender Anlehnung an die schriftlichen Aufzeichnungen von *Prof. Krebs* geschehen. Daraus erklärt sich auch der weitgehend episodische und fragmentarische Charakter des nachstehenden Textes. Ergänzend sei auf die Arbeit von *Ursula Sagaster*: Die thüringische Landesstrafanstalt Unterraßfeld in den Jahren 1923–1933. Zur Methodik des Strafvollzugs in Deutschland (Strafvollzug – Randgruppen – Soziale Hilfe – Hrsg. von *Gerhard Deimling* Bd. 1), Verlag Peter Lang, Frankfurt a. M., Bern, Cirencester/UK. 1980, auf den Beitrag von *Heinz Müller-Dietz*: Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Strafvollzug und Schuldproblematik. Hrsg. von *Max Busch* und *Erwin Krämer* (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung Bd. 1), Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1988, S. 15–38, sowie vor allem auf die eigenen Beiträge von *Albert Krebs* aus der Zeit von 1928 bis 1930 in seinem Sammelband „Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung“. Hrsg. von *Heinz Müller-Dietz*, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin 1978, S. 255–336, hingewiesen.

Strafvollzug am Vorabend des Dritten Reiches

Albert Krebs †

Der beliebteste Spruch bei den Gefangenen lautete im Sommer 1923: Wer mit dem Leben spielt, kommt nie zurecht. Wer sich nicht selbst befiehlt, bleibt immer Knecht.

Die folgenden Ausführungen gliedern sich wie folgt:

1. Vorbemerkung
2. Geschichte und Beispiele der Amtsführung
3. Quellen
4. Zentren der Begegnung, Kongresse
5. Die Aufsichtsbehörde
6. Der Anstaltsleiter
7. Die Gefangenen, Erwachsene und Jugendliche

8. Der Gefangenentag
9. Die Mitarbeiter
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Besucher als Helfer
12. Entlassenenfürsorge
13. Unwägbarkeiten

1. Vorbemerkung

Das Thema wirft, zusätzlich zur Aufgabe der Materialsammlung und deren Auswertung, für mich wohl noch eine weitere ernste Frage auf. Sie lautet: Hast du in den zehn Jahren, in denen du im Zweiten Reich im Strafvollzug tätig warst, genug für die Verteidigung des resozialisierenden Strafvollzuges getan? Hättest du gegen die Kräfte, die das „Autoritäre Strafrecht“ und den entsprechenden Strafvollzug im Dritten Reich praktizierten, mehr tun können? Es liegt mir fern, das gestellte Thema allein unter diesem Gesichtspunkt abzuhandeln, aber bei seiner Bearbeitung für das heutige „Werkstattgespräch“ drängt sich diese Fragestellung auf.

Schon jetzt möchte ich als Teilergebnis meiner Suche nach Material zum Thema festhalten: Eine zusammenfassende Darstellung des Strafvollzugs im Zweiten Reich habe ich nicht gefunden. Ich kann also nur Teile, Bruchstücke des Ganzen benennen. Eine systematische Erforschung jener Zeit ginge wohl über die Kräfte eines einzelnen. So werde ich denn versuchen, Ihnen das kurz vorzutragen, was ich aus der Literatur und aus meiner Erinnerung über diese Periode weiß. Jedenfalls halte ich die Themenstellung für äußerst wichtig. Die Ergebnisse können uns Zugang bieten zum Verständnis des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Dritten Reich.

2. Geschichte und Beispiele der Amtsführung

Ich weiß mich als Glied einer Kette, die nicht brechen darf. „Für ein Geschichtsdenken, das von der Offenheit der Geschichte ausgeht, ist es eine Frage, was seine Einsichten zu dem Handeln in der Zukunft beitragen können.“ (*W. Conze*: Ohne Geschichte sein? 1973, S. 40) Waren die Bemühungen um den Behandlungsvollzug, den liberalen Vollzug in den Jahren 1918 bis 1933 wirklich die unter den damaligen Umständen beste Leistung? Wurde etwas versäumt? Warum wählte das Volk 1933 die NSDAP?

Die damalige Situation kann man nur verstehen vor dem Hintergrund der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse. In politischer Hinsicht ist sie nur verständlich, wenn man die Zeit zuvor berücksichtigt, in der Krieg herrschte, der dann verloren ging. Die Alternative lautete danach: Republik oder Monarchie – autoritäre oder liberale Richtung? Die Wirtschaft lag darnieder. Die Kriegsschulden führten zur Inflation. Der Mittelstand verlor seinen Besitz. Es gab viel Verzweiflung. Man glaubte an *Hitlers* Versprechen. Im Bereich des Strafrechts und des Strafvollzugs wirkte sich der Schulenstreit aus. Hier standen die autoritäre und liberale Richtung einander gegenüber.

Der Gegensatz wird sichtbar in den Vorstellungen der Jugendbewegung auf der einen Seite und dem NS-Denken auf der anderen. So lautete die programmatische Formel, die sich die Jugendbewegung beim Treffen auf dem Hohen Meißner am 11./12. Oktober 1913 gab: „Die Freideutsche Jugend will aus eigener Bestimmung, vor eigener Verant-

wortung, aus innerer Wahrhaftigkeit ihr Leben gestalten. Für diese innere Freiheit tritt sie unter allen Umständen geschlossen ein. Zur gegenseitigen Verständigung werden Freideutsche Jugendtage abgehalten.“ (*W. Kindt*: Dokumentation der deutschen Jugendbewegung, Bd. 2, 1968, S. 495/496) Demgegenüber lautete die NS-Formel, die *Graf Gleispach* (Wien) 1932 prägte: „Ausgangspunkt ist nicht die Freiheit der einzelnen, sondern das Wohl des Ganzen. Das Ganze kommt vor dem Teil oder Glied.“ (Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 25. Tagung Frankfurt a.M. 1932)

Zur Illustration der Verhältnisse in der Weimarer Zeit schildere ich Ereignisse vom Sommer 1923 in Untermaßfeld, nämlich Streik und Meuterei wegen Inflation:

An einem Samstagmorgen erklärten Gefangene im Speisesaal: „Wir gehen nicht zur Arbeit, bis die Sache mit dem Hausgeld geklärt ist. Wenn der Unternehmer erst am Monatsende zahlt, dann ist es wertlos.“ Ich gehe in den Speisesaal, spreche mit den Leuten, die auch ganz vernünftig einsehen: Mit Streik wird es nicht besser. Die in Privatunternehmen tätigen Gefangenen streiken alle! Die in Staatsbetrieben Tätigen dagegen streiken nicht. Sie argumentieren: Auch unser Hausgeld ist am Monatsende wertlos. Aber wir teilen nur das Geschick aller Bürger. Wir arbeiten weiter. Das Reich muß ein Ende der Inflation finden.

Von der Anstaltsleitung wurde im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde beschlossen: Am heutigen Samstag geschieht nichts. Abends findet Einschluß statt. Am morgigen Sonntag wird kein Aufschluß gemacht. Das Essen wird in die Zellen gebracht. Am Montagmorgen wird jeder beim Aufschluß gefragt, ob er zur Arbeit gehe oder nicht. Dann soll weiter entschieden werden.

So weit, so gut. Der Samstag verging problemlos. Am Sonntag meldete mir ganz früh ein Beamter: Bei der Kaffeeausgabe und dem Wiedereinschluß schrie plötzlich ein psychopathischer Gefangener: „Ich werde geschlagen.“ Daraufhin geriet das ganze Haus in Aufruhr. Ich ging sofort zum Tatort. Alles brüllte, Zellen wurden zerstört, Betteile, Stühle und Tischstücke wurden zum Fenster hinaus auf die Hofe geworfen. (Ich entging knapp einem Bettstück!) Es war eine Massenpsychose. Die Beamten konnten ihrer nicht Herr werden. Die Landespolizei rückte in die Anstalt ein. Sie nahm die Hauptschreier fest und brachte sie in den Arrest. Daraufhin trat Ruhe ein.

Das Nachspiel war folgenschwer. Die Urteile fielen sehr streng aus. Ich nahm die Gelegenheit wahr und ordnete die „Stufen“ neu. Sie waren im Herbst 1922 ganz willkürlich gebildet worden. Vor allem die dritte Stufe bewährte sich. Sie gab ein vernünftiges Beispiel. So wurde versucht, aus dem Unglück einen Vorteil für die gesamte Organisation der Anstalt zu ziehen. Die einzelnen Stufen wurden räumlich getrennt. Für die dritte Stufe wurde ein Sonderbereich mit Aufenthaltsraum, Schreibzimmer und Toiletten (für rund 50 Einzelzellen) eingerichtet. Diese Aufgliederung blieb so bis 1933 erhalten.

3. Quellen

Als Quellen kommen für jene Zeit neben der persönlichen Erinnerung des Zeitgenossen die einschlägige Fachliteratur

sowie gesetzliche Regelungen, Gesetzesentwürfe und andere Vorschriften in Betracht. Zur Fachliteratur gehören namentlich:

Fachzeitschriften: *Blätter für Gefängniskunde* (seit 1864), *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, *Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* und *Zeitschrift für Strafvollzug* (seit 1950);

Werke: Deutsches Reich: *Erwin Bumke* (Hrsg.): *Deutsches Gefängniswesen*. Ein Handbuch, 1928;

Bayern: Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.): *Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung in den bayerischen Strafanstalten*, 1. Bd. 1926, 2. Bd. 1928 (Viernstein);

Hamburg: *Curt Bondy*: *Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug*, 1925; *Walter Herrmann*: *Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand*, 1923; *Moritz Liepmann*: *Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafe“* (19. Versammlung der Deutschen Landesgruppe der IKV in Hamburg 1924), 1924;

Thüringen: *Lothar Frede*: *Gefängnisse in Thüringen*, 1924; Preußen: *Edgar Schmidt* (Hrsg.): *Strafvollzug in Preußen*, 1928.

Darüber hinaus sind zu berücksichtigen:

die Aufsätze *Gustav Radbruchs* zum Strafvollzug der Weimarer Zeit (vgl. zusammenfassend *Albert Krebs*: *Gustav Radbruch ist „an einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen“*, in: *ZfStrVo* 28/1979, S. 35-45); *Wolfgang Leder*: *Der Stufenstrafvollzug im Zwischenreich und im neuen Deutschland*, 1935; *Ursula Sagaster*: *Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld 1923-1933*, 1980.

Als Quellen erscheinen ferner – in chronologischer Reihenfolge – bedeutsam:

Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 mit Richtlinien für den Strafvollzug an Jugendlichen (§ 16 JGG);

Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923, die auf die Initiative des Reichsjustizministers *Gustav Radbruch* zurückgehen; *Radbruch* sieht darin den „Strafvollzug in Stufen“ vor, der dem Gefangenen Ziele setzen, es ihm lohnend erscheinen lassen will, seinen Willen anspannen und zu beherrschen (§ 130);

Würzburger Beschlüsse vom 20. und 21. November 1924: die Strafvollzugsreferenten der einzelnen Länder vereinbarten den Stufenstrafvollzug;

Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. September 1927: darin wird der „Strafvollzug in Stufen“ geregelt.

4. Zentren der Begegnung, Kongresse

Auf nationaler Basis sind die Tagungen und sonstigen Veranstaltungen folgender Organisationen bedeutsam geworden:

Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten (gegründet 1864): Tagungen dieses Vereins 1927 in Augsburg und 1930 in Kassel;

Internationale Kriminalistische Vereinigung (gegründet von *Franz von Liszt*): Tagungen 1927 in Karlsruhe und 1932 in Frankfurt a.M.;

Kriminalbiologische Gesellschaft: Tagung in Wien 1927; Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs (gegründet 1925), an der Reformer wie *Lothar Frede*, *Max Grünhut* und *Gustav Radbruch* maßgeblich mitwirkten.

Auf internationaler Ebene sind vor allem zu erwähnen: die Anregung der Howard League for Penal Reform von 1930, Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen auszuarbeiten (die dann später, 1957 von den Vereinten Nationen und 1973 vom Europarat, aufgegriffen wurde); internationale Gefängniskongresse: Hervorhebung verdient der Prager Kongreß von 1930. Hier wird die Spannung zwischen Deutschland und den übrigen Nationen deutlich. Weil Deutsch nicht als Kongreßsprache anerkannt wird, will die deutsche Delegation abreisen. Der Leiter der deutschen Delegation, *Erwin Bumke*, erreicht schließlich, daß Deutsch Kongreßsprache wird. Ihm wird eine Stunde Redeerlaubnis für einen Bericht über das deutsche Gefängniswesen erteilt. Für den Wandel, der sich gegenüber der Weimarer Zeit im Dritten Reich vollzogen hat, ist der Berliner Gefängniskongreß von 1935 symptomatisch.

5. Die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde soll und kann sich nicht mit einzelnen Gefangenen befassen wollen – es sei denn, daß Gesuche vorliegen. Sie hat die Aufgabe, allgemeine Fragen zu regeln, den Direktor und Beamte zu beraten und zu unterstützen. Dazu gehört Sachkenntnis. Es ist eine Beleidigung nachgeordneter Bediensteter, ihnen Beamte in der Aufsichtsbehörde vorzusetzen, die keine verantwortungsvolle Tätigkeit in der Vollzugspraxis ausübten. Alles Reden und Schreiben über Vollzugsfragen ohne praktische Erfahrung und verantwortliche Tätigkeit ist Mißachtung der Aufgabe.

Zum schriftlichen Verkehr mit der Aufsichtsbehörde sei ein Beispiel aus dem Jahr 1930 wiedergegeben: Die Außen-temperatur betrug im Winter dreißig Grad unter Null. In der Anstalt (Untermaßfeld) war eine völlig unzureichende Heizung vorhanden. Besonders kalt war der Aufenthaltsraum der zweiten Stufe, der nicht unterkellert war. Also beantragte ich bei der Aufsichtsbehörde Mittel zum Einlegen einer Koks-schicht und für einen Holzfußboden darüber. Im Antrag schrieb ich im Schlußsatz: „Der gegenwärtige Zustand ist eine Kulturschande.“ Am nächsten Tag wurden telefonisch die Mittel bewilligt. Die Änderungen wurden sofort vorgenommen, es trat zumindest ein psychologischer Effekt ein. Bei seinem nächsten Besuch legte der Vertreter der Aufsichtsbehörde zunächst eine ungewöhnliche Zurückhaltung an den Tag. Er sagte mir im Dienstzimmer: „Herr Direktor, es ist nicht üblich und nicht erwünscht, im Verkehr mit der Aufsichtsbehörde solche Worte wie ‚Kulturschande‘ zu verwenden.“ Wir tauschten die Sitze. Damit war die Angelegenheit erledigt.

Was die Kälte betrifft, so versuchten wir auf folgende Weise gegen sie anzugehen: Jeder Gefangene erhielt abends vor Einschluß einen heißen, in der Bäckerei aufgewärmten Backstein, den er selber in einer alten Kolter (Bettdecke – die Schriftlitz.) abholte. Die psychologische Wirkung war erstaunlich.

6. Der Anstaltsleiter

Wie wird „man“ Anstaltsleiter? Was *Karl Krohne* dazu in seinem „Lehrbuch der Gefängniskunde“ (1889, S. 536) ausführte, ist noch heute gültig. Es gibt dafür kein Rezept, bisher weder ein festes Berufsbild noch ein spezielles Studium. Der

Anstaltsleiter steht stets im Kreuzfeuer von Gefangenen, von Beamten, der Aufsichtsbehörde, der Öffentlichkeit, namentlich der Presse. Die Gesellschaft ist ihm gegenüber immer kritisch eingestellt. Die Frage ist, ob insoweit noch ein Juristenmonopol besteht und ob dies auch sein muß. Zu fragen ist weiter danach, welche Vorbildung für dieses Amt die beste ist. Werden Anstaltsleiter geboren oder herangebildet? Wichtig wäre es zu wissen, wie viele von ihnen 1933 nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ entlassen wurden.

Aufschlußreich sind meine persönlichen Erfahrungen zur gesellschaftlichen Bewertung des Strafvollzugsdienstes vom Sommer 1923. Da wurde etwa gefragt: „Hast du so schlechte Noten im Examen gehabt, daß du nichts anderes werden konntest?“ Auch wurde ich an das geflügelte Wort erinnert: „Sag mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist!“

Im Herbst 1928 erlebte ich kurz nach Übernahme der Geschäfte des Direktors in Untermaßfeld folgendes: Ein Kartoffelhändler will mich sprechen. Ich lasse bitten. Er kommt, nimmt Platz, nachdem er sich vorgestellt hat, und erklärt, er könne der Anstalt Kartoffeln liefern – und für mich fiele auch etwas ab. Ich stand auf, öffnete wortlos die Türe und wies ihn hinaus. Weg war er!

Der Direktor muß alles sehen, auch das nicht Sichtbare! So muß er sich um die Mahlzeiten der Gefangenen kümmern, etwa Kostproben nehmen. Die Ernährung war nicht einfach. Im Laufe der Zeit bildete sich eine Speisenfolge heraus, die auch angenommen wurde. Die Gefangenen beschwerten sich selten über das Essen. Die Kostprobe nahm ich stets in der Küche. Ich ließ sie mir nicht im Dienstzimmer servieren, wie ich das in anderen Anstalten beobachtet hatte.

Im Herbst 1929 nahm ich wieder einmal eine Kostprobe des Abendessens in der Küche ein. Nach Rücksprache legte mir der Küchenbeamte Brot und Wurst auf. Der Tee war noch nicht fertig. Der Gefangene *H.* rührte den Tee, der gezuckert war, mit einem großen Holzlöffel. Er rührte immer an der Kesselwand entlang. Das war auffällig. Ich trat näher: „Rühren Sie doch mal in der Mitte.“ Das ging nur holpernd. Was war los? In der Mitte des Kessels stand ein Eimer, in den die Küchenbullen den Zucker hineingeschüttet hatten. Ringsum war der Tee, der kaum Zucker abbekam. Den Zucker-tee wollte die Küche für sich. *H.* wurde blaß. Das Anstaltsgericht schloß ihn für vierzehn Tage aus der Küche aus.

7. Gefangene, Erwachsene und Jugendliche

Die Methode der Gefangenenbehandlung in Untermaßfeld bestand im Stufenstrafvollzug (1923 bis 1933): Die erste Stufe umfaßte 30-36 %, die zweite Stufe 50-52 % und die dritte Stufe 10-12 %. Grundlage der Behandlung bildete die Persönlichkeitserforschung, die vom Psychologen durchgeführt wurde. Die Beobachtung wurde während der Behandlung fortgesetzt.

1932 regte die Kriminalbiologische Gesellschaft mich dazu an, ein Referat über das Thema „Die Täterforschung in der Strafrechtspflege und ihre pädagogische Grenze“ zu halten. Es war 1933 Gegenstand des Kongresses. Jedoch war dann dieser Referent nicht mehr gefragt. *Prof. Carrara*

(Turin), der von *Mussolini* aus dem Lehramt entlassen worden war, durfte seine Zeitschrift weiter herausgeben. Darin wurde dann mein Text veröffentlicht.

Die psychologische Wirkung der Aktivitäten der dritten Stufe auf die nicht daran Teilnehmenden war ungewöhnlich. Sie trugen zur Disziplinierung bei. So zweifelten die Angehörigen der ersten und zweiten Stufe anfangs am Sonntagsspaziergang. Sie hielten das für Schwindel. Daraufhin ließ ich die Spaziergänger Sträuße von Wiesenblumen pflücken und den Männern der ersten Stufe bringen. Den Beweis ließen sie gelten. Das Vorbild wirkte.

Nur einmal erlebte ich einen Freitod in der Anstalt. Ein etwa sechzig Jahre alter Mann, der Knecht bei einem Bauern gewesen war, hatte Streit mit seinem Arbeitgeber gehabt, war hingegangen und hatte dem etwa fünfjährigen Enkel die rechte Hand abgeschlagen. Jahrelang arbeitete er als Feldarbeiter in sich gekehrt. Er hatte keine Beziehung zur Umwelt, war verschlossen und litt. Es war ihm nicht zu helfen. Wiedergutmachung war nicht möglich. Eines Morgens meldete mir der Nachtdienst: „X hat sich in seiner Zelle erhängt.“ Ich überzeugte mich davon und ließ die notwendigen Vorkehrungen treffen. Um allen Gerüchten zuvorzukommen, ließ ich die Gefangenen der dritten Stufe in den großen Vortragsaal kommen und teilte ihnen den Freitod mit. Nach einer Schweigeminute gingen sie zur Arbeit.

Im Frühjahr 1923 war *M.B.* aus Gotha einer der ersten Gefangenen, die sich zu einer Rücksprache bei mir meldeten. Er war ein kleiner, zarter, quicklebendiger Mann, ein Kommunist, der wegen Diebstahls verurteilt war. Er erzählte wortreich und anschaulich. Ich hatte nur zuzuhören und entdeckte damals die Bedeutung des „Zuhörens als pädagogische Aufgabe“ bei Patienten. Ja, es waren Patienten. Freiheitsstrafe ist einschneidend und bedrückend. Wie konnte *B.* das ertragen? Er kam oft zu mir. Beim ersten Male stand er plötzlich von seinem Stuhl auf, wir hatten gerade von seinem Urteil gehört. Er fing an zu deklamieren: „Staatsanwalt: das klingt so voll und rund! Staatsanwalt? Das füllt so ganz den Mund mit des Wortes Allgewalt: Staatsanwalt!“ Er war ganz erschöpft.

Im Sommer 1930 schlägt der Posträuber *L.*, Rudolstadt, in Untermaßfeld sein Zelleninventar kurz und klein. Er bedroht jeden Beamten, der sich ihm nähert. Die Beamten holen mich aus meinem Dienstzimmer. Ich gehe in den Zellenbau und höre *L.* schon toben. Ich lasse alle Beamten zurücktreten, gehe an die verbarrikadierte Zellentüre und fordere *L.* auf, sofort zu öffnen. Er brüllt: „Ich schlage jeden nieder!“ Ich spreche ruhig auf ihn ein, rede ihm zu, die Türe zu öffnen, ich sei ganz allein. Erstaunt über die Tatsache öffnet er, sieht mich und bricht mit Geheul zusammen. Vorher hatte er das Schemelbein weggelegt und mir die Hand gegeben. Allmählich beruhigt er sich. Dann geht er in den Arrest. Ich gehe mit ihm. Ohne eine solche Reaktion hätte sein Verhalten Nachahmer gefunden. Die Beamten hätten eine Straffreiheit nicht verstanden. *L.* war ein gefährlicher, gewalttätiger, starker Mann.

Jeden Geburtstag eines Gefangenen nutzte ich zu einer Rücksprache. Jeder war an diesem Tag besonders aufgeschlossen. Entweder ließ ich ihn vorführen, noch lieber

suchte ich ihn „im Hause“ auf. Auch *H.*, der sich in Einzelhaft befand, suchte ich in der Zelle auf, ging dabei durch den Anstaltsgarten und schnitt ihm zwei Rosen ab. Wir sprachen ernsthaft, wie stets. Er war ein alter Kommunist, belesen und zielstrebig, aber stets im Streit mit den Mitgefangenen. Er konnte nicht friedlich bleiben. Zu mir war er ordentlich, vernünftig. Die Rosen nahm er an und stellte sie in seinen Zahnputzbecher. Einige Tage später suchte ich ihn wieder auf. Er kam auf die Rosen zu sprechen. „Sehen Sie, Herr Direktor, sie sahen zunächst schön aus. Wie ich sie näher betrachtete, waren die Stiele voller Blattläuse. Die Rose ist das Proletariat und die Blattläuse, das sind die Kapitalisten, die am Proletariat saugen.“ *H.* war unverträglich, aber immer bereit, kommunistische Parolen zu verbreiten. Er beschrieb jedes Blatt, das er erwischte. Papier und Bleistift wurden ihm nur zu bestimmten Zwecken ausgehändigt. Er war erfinderisch. Mit Fischgräten stocherte er in das Klosettpapier seine Aufrufe und warf sie aus dem Zellenfenster.

Im Jugendgefängnis Eisenach hatte ich im Sommer 1926 folgendes Erlebnis: Wegen einer Ungehörigkeit wurde ein Jugendlicher mit dem Ausschluß aus der Gemeinschaft für drei Tage bestraft. Danach nahm er wieder an allen Veranstaltungen teil. Bei einem Gespräch vor der Entlassung Monate später sagte er: „Der verhängte Arrest war ungerecht. Ich wollte Sie deshalb mit dem Schemelbein erschlagen. Ich tat es dann doch nicht. Als ich aus dem Arrest herauskam, hielten Sie Unterricht über den Dreißigjährigen Krieg und lasen eine Geschichte (von *Walter Flex*) vor. Kinder in Nürnberg krochen aus den Kellerlöchern der zerstörten Häuser und sahen nach einem Gewitter einen großen Regenbogen über der Stadt. Das gab Hoffnung. Da nahm ich an: Die Geschichte las er für mich – und schlug nicht zu.“ Bei den Erleichterungen des Verkehrs im Hause wäre das möglich gewesen. Er hatte mich aber überschätzt. Ich ließ ihn bei seinem Glauben. Er wurde wohl nicht mehr straffällig.

8. Der Gefangenentag

Der Gefangenentag war eingeteilt in die drei Zeiten: Arbeitszeit von 6 Uhr 30 bis 15 Uhr 45, anschließend Freizeit, je nach Stufe nach 16 Uhr 30 Hofgang mit Möglichkeiten des Büchertauschs, Frisörbesuch, Kantineinkäufe, ab 20 Uhr Ruhezeit, in der jeder in seiner Einzelzelle war. Sonntags fand Gottesdienst statt, nachmittags dann Feierstunden; die Programme der Feierstunden sind der Zeitschrift „Die Brücke“ zu entnehmen.

Die Gestaltung der Freizeit richtete sich nach der Stufenzugehörigkeit. Bei aller Bevorzugung gemeinsamer Arbeit und gemeinschaftlicher Freizeit sollte die unbedingte nächtliche Trennung der Gefangenen zur ausnahmslosen Selbstverständlichkeit werden. Sexuelle Probleme sind in Haft nicht lösbar. Sie können aber durch Freizeitinitiativen an Intensität vermindert werden (z.B. durch Sport, geistige Arbeit, körperliche Betätigung).

Zur Beschäftigung der Gefangenen wurde 1923 von *Otto Krebs* und *Lothar Frede* die Thüringische Gesellschaft für Werkarbeit GmbH gegründet. Gegenstand des Unternehmens war die Unterhaltung von Arbeitsbetrieben, in denen Gefangene möglichst Aufträge der staatlichen Behörden ausführen sollten. Die Konkurrenz mit freien Arbeitern war

minimal. Die Gefangenen wurden in Wertmarken entlohnt. Sie konnten dafür nach der Arbeitszeit im „Laden“ einkaufen. Dieses System war überaus erfolgreich.

Die Sonntagsspaziergänge mit Gefangenen der dritten Stufe hatte ich wohl Anfang 1924 mit Genehmigung des thüringischen Justizministeriums begonnen. „Vom Eise befreit sind Strom und Bäche“, zitierte ein Mann aus Hamburg. Die meisten schwiegen, überwältigt. Unter meiner Leitung wurden die Spaziergänge zur Regel. Alles verlief planmäßig. Es gab auch Gefangene, die darum baten, zurückbleiben zu dürfen. Sie trauten sich „heute“ selbst nicht. Auch ich war nicht jeden Sonntag davon überzeugt, die vierzig Mann, die durchschnittlich daran teilnahmen, psychologisch ganz in meiner Gewalt zu haben; dann fiel der Spaziergang aus.

Folgende Erlebnisse mit Gefangenen erscheinen mittelswert: Im Sommer 1930 gingen an einem Sonntagvormittag rund dreißig Gefangene der dritten Stufe spazieren. Sie standen in Sonntagsanzügen vor dem Anstaltstor. Ich komme, begrüße sie, und wir gehen los, in Richtung Still, Bauerbach. Die Sonne scheint, es ist herrliches Wetter, es herrscht gelockerte Stimmung. Ich halte bei solchen Gelegenheiten mit dem einen oder anderen Gefangenen Sprechstunde. Das geht manchmal im Gehen besser als im Gegenübersitzen! Nach einer Stunde findet eine Rast am Waldesrand statt. Jeder sitzt da, wo es ihm bequem erscheint. Nach einer Viertelstunde lasse ich Obmann D. zum Weitergehen pfeifen. Einzeln oder in Gruppen gehen die Männer die Chaussee weiter. Ich lasse sie vorbeigehen, denn ich warte auf einen ganz bestimmten. Schließlich sind alle vorbei, aber der Erwartete ist nicht dabei. Wo mag er sein? Was ist zu tun? Ich war sicher, die Sache würde sich irgendwie harmlos lösen. Zu keinem der Mitgefangenen sprach ich ein Wort. Wir gingen weiter. Als wir nach Stunden zum Anstaltstor zurückkamen, lief der Vermißte mir entgegen und meinte: „Bei der ersten Rast war ich eingeschlafen. Als ich wach wurde, war niemand mehr da. Ich wußte nicht, wo Sie hinwollten, und dachte deshalb: Dann gehst du am besten zurück.“ Ich konnte nur sagen: „Alles klar!“

Es gab aber auch Sonntage, an denen ich müde war und nicht die Kraft hatte, die Gruppe zusammenzuhalten. Dann fiel der Spaziergang aus!

Chorgesang war bei den Gefangenen äußerst beliebt. Ein Dirigent, der Kantor der Marktkirche Meiningen, kam wöchentlich regelmäßig zum Dirigieren. Samstags war gegen 13 Uhr Arbeitsende. Dann gab es das Mittagessen. Gegen 14 Uhr begann der Chorgesang im großen Saal. Eines Samstags hatte ich Besuch von Frau *Emma Ronnefeldt* aus Frankfurt a.M. Meine Frau und ich hatten sie in der Zentrale für private Fürsorge kennen- und schätzengelernnt. Sie übernahm die Patenschaft eines Mannes namens A. aus der Anstalt und besuchte ihn auch in Untermaßfeld. Vormittags hatte ich Frau R. in Meiningen mit dem Pkw abgeholt. Wir hatten mit der Familie in der Dienstwohnung gegessen, und danach suchten wir den Chor auf. Als wir in den großen Saal kamen, stand in der Entfernung von fünfundzwanzig Metern der Chor und sang gerade: „Denn ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen ...“ Wir mußten etwas warten, bis Frau R. den Schock überwunden hatte!

9. Die Mitarbeiter

Der Aufsichtsdienst rekrutierte sich aus ehemaligen Militär-anwärtern. Sie waren durch den Kriegsdienst an Hierarchie gewöhnt. *Lothar Frede* war als Offizier bei der thüringischen Militäreinheit bekannt. Es sprach sich herum, daß ich gleichfalls ein ehemaliger Offizier war. Sofort gab es Zeichen der Bereitschaft zur Mitarbeit. Vor eine erste Bewährungsprobe wurde ich durch die – bereits geschilderte (vgl. 2.) – Meuterei im Sommer 1923 gestellt. Im Laufe der Jahre gab es nur selten Schwierigkeiten. (Ein Oberwachtmeister A. mußte um 1930 an ein Gerichtsgefängnis versetzt werden, weil er nicht „mitzog“.) Freilich staunte ich im Januar 1933 doch, daß rund die Hälfte der Aufsichtsbeamten sich mit *Dr.med. Gericke* unter der Hakenkreuzflagge photographieren ließ.

1945 sollen bei der Besetzung der Anstalt Untermaßfeld durch russische Soldaten die Aufsichtsbeamten angetreten sein. Die Gefangenen deuteten auf den einen und anderen Bediensteten. Diese verschwanden. Niemand sah sie wieder. Ich habe diese Angaben von *Arthur Hildebrandt*.

Die Werkbeamten waren Angestellte der GmbH. Geschäftsführer war *Berchfeld*, der Direktor Leiter des Ganzen (mit Zulage). Für das Gut Untermaßfeld und das Gut Grimmenthal war ein landwirtschaftlicher Inspektor verantwortlich. In den Werkstätten waren ein Ingenieur und Handwerksmeister tätig. Alles lief, trotz des „Schwarzen Freitags“ (der Weltwirtschaftskrise 1930).

Als Erziehungsbeamte waren in Untermaßfeld drei akademisch vorgebildete „Fürsorger“ oder „Erzieher“ tätig. *Dr. Gieseler* hatte nach 1933 Angst, sich mit mir auf der Straße zu zeigen. *Dr. Rittenbruch* war eine Persönlichkeit! *Dr. Rösch*, der wie ich ein *Klumker*-Schüler war, war sehr treu und eifrig; er fiel im Zweiten Weltkrieg. Als Arzt war nebenamtlich *Dr. Oesterlen* aus Meiningen in der Anstalt tätig. Im Herbst 1932 wurde *Dr. Gericke* als Arzt eingeschleust, um als Parteigenosse später meine Stelle einzunehmen. Der Ortsgeistliche, Pfarrer *Sell*, harmonierte mit mir leider nicht. Mein Vater besuchte ihn regelmäßig, wenn er nach Untermaßfeld kam. Pfarrer *Sell* bot mir 1937 eine Ruhemöglichkeit in seinem Haus nach einem Termin meines Dienststrafverfahrens an.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Zur Öffentlichkeitsarbeit war namentlich die Zeitschrift „Die Brücke“ bestimmt. Sie diente „dem Gedankenaustausch zwischen Gefangenen und Freien“. An ihr wirkten denn auch viele Freie mit, nicht zuletzt *Käthe Kollwitz*. Die erste Nummer erschien am 29. Juli 1928, die letzte Nummer am 2. Oktober 1932. Insgesamt handelte es sich um 91 Seiten im Großformat.

Martin Buber, in: Die Brücke, Untermaßfeld, den 24.XII.1928, Jg. 1, Nr. 3, S. 11: Freiheit und Verantwortung: „Zeitweilige Zwangsgebundenheit kann eine Wohltat werden, wenn sie den Menschen zu einer anderen Art von Freiheit führt, als er sie vorher kannte. Zu einer Freiheit, die nicht mehr mit den Möglichkeiten des Handelns spielt, sich an ihnen versucht, in sie hinein abenteuer, die nicht mehr Willkür ist. In der Freiheit, die aus dem Wirbel der Möglichkeiten je und je sich die Richtung erringt, sich in der Entscheidung bewährt, auf die wechselnden Situationen des Lebens eingeht und antwortet, die alle Verantwortung übt.“

Adolf Reichwein, in: Die Brücke, September 1931, 4. Jg., Nr. 1, S. 72:

„Liebe Kameraden, ich habe den ersten Bogen der ‚Brücke‘ gesehen, die Sie schlagen. Ich bin gewiß, Sie werden diese ‚Brücke‘ schlagen –, denn es warten diesseits und jenseits Menschen. Sie werden den Mut und die Ausdauer bewahren, die dazu notwendig ist, ein solches Werk zu vollbringen.“

Diese Worte erinnern mich an meine Dienststrafsache vor dem Obersten Dienststrafsenat beim Reichsgericht in Leipzig im Herbst 1937. Reichsgerichtspräsident *Erwin Bumke* war dessen Vorsitzender. Offenbar wegen Befangenheit, weil wir uns näher kannten und schätzten, trat er den Vorsitz an seinen Vertreter ab. Dieser verhandelte sachlich. Meine einzigen Zeugen waren *Lothar Frede*, der zehn Jahre lang mein Vorgesetzter gewesen war, und *Adolf Reichwein*. Alle übrigen, die ich darum gebeten hatte, d.h. die Männer von der Anstalt Untermaßfeld, waren zu feige! Pfarrer *Sell* hätte ich wohl auch noch darum bitten können. Er hatte Zivilcourage und lud mich ein, während der Verhandlungspausen zum Ausruhen zu ihm zu kommen – obwohl wir nicht eng zueinander standen.

In der Anstalt Untermaßfeld befand sich auch ein Orts- und Schloßmuseum, das eine Beziehung zu den Einwohnern der umliegenden Dörfer herstellte. Das Museum enthielt viele Leihgaben mit Namensschildern. Es wurde von zahlreichen Schulen regelmäßig besucht. Sonntags war der Besuch frei. Die drei Räume konnten besucht werden, ohne daß die Anstalt betreten werden mußte. Das Museum war vom Meininger Geschichtsverein anerkannt.

11. Besucher als Helfer

Museum und Anstalt wurden von bekannten und bedeutenden Persönlichkeiten besucht. Während der Hundertjahrfeier war *Herzog Ernst von Sachsen-Meiningen*, Zeichenlehrer bei *Wyneken-Wickersdorf*, zu Gast. Wäre Thüringen keine Republik gewesen, wäre er der Landesvater und damit mein Chef gewesen.

Prof. Gustav Radbruch meinte nach mehrtägigem Besuch: „Nur radikalste Umgestaltung des Geistes der Freiheitsstrafe kann sie vielleicht zu einer wirklichen Erziehung machen. Umgestaltung mehr der Gesinnung als der Organisation. Durch ... Vertrauen. Mißtrauen macht die Menschen schlecht. Vertrauen ermutigt sie, sich seiner würdig zu erweisen ... Sonntagsspaziergang in Untermaßfeld. Vertrauen fordert Mut, und Mut ist ganz unbürokratisch.“
(*Radbruch*, Selbstdarstellung, S. 68)

Prof. Mario Carrara meinte beim Abschieds- und Abschlusssgespräch nach mehrtägigem Besuch in Untermaßfeld (im Jahre 1929 oder 1930) u.a.: „Sagen Sie, Herr Direktor, warum klopfen Sie jedesmal vor Öffnen einer Zellentüre von Gefangenen an der Türe an? Sie haben doch den Schlüssel!“ „Wirklich? Tue ich das? Ich war mir dessen nicht bewußt!“

12. Entlassenenfürsorge

Der Vertreter der Aufsichtsbehörde, *Dr. Lothar Frede*, arbeitete in der Thüringischen Gefängnisgesellschaft mit. Die Entlassenen fanden in der Regel von 1928 an keine Arbeit. Um

dem Entlassenen wenigstens ein Arbeitspapier übergeben zu können, schrieb ich „Arbeitsbescheinigungen“ und bestätigte mit Briefkopf der Thüringischen Gesellschaft für Werkarbeit die Leistung eines Arbeiters dieser Firma.

Einmal gab es jedoch Aufregung, als ein Arbeitgeber feststellte, daß die GmbH ja ausschließlich Gefangene beschäftigte. Das Arbeitsamt erkannte die Arbeitsbescheinigungen indessen als korrekt an. Wenigstens ein Papier!

13. Unwägbarkeiten

In den Jahren 1928 bis 1933 herrschte, wie Besucher es wiederholt betonten, in der Anstalt unter den Gefangenen eine Stimmung, als ob alle „in eigener Sache arbeiteten“. Diese Stimmung übertrug sich auch auf die Freizeit und die Ruhezeit. Die Gefangenen nahmen das politische Geschehen außerhalb der Anstalt intensiv wahr. Ich hatte den Eindruck, sie waren keine NS-Anhänger.

Immer behielt der Freiheitsentzug seine Probleme, aber die Härte war gemildert, ohne zu verharmlosen. „Wer mit dem Leben spielt, kommt nie zurecht. Wer sich nicht selbst befiehlt, bleibt immer Knecht!“ Das war das Wort, das in allen Briefen an die Familienangehörigen immer wieder auftauchte. Auch bei Besuchen wurde es wiederholt.

Der Beweis für Vertrauen war das Verhalten der dritten Stufe gerade beim Sonntagsspaziergang. Vertrauen wuchs, Mißtrauen trat zurück! Gerade *Gustav Radbruch* bestätigte dies nach seinen wiederholten Gesprächen im Saal der dritten Stufe beim Abendgespräch.

Während einer Grundsatzdebatte der Großen Strafrechtskommission berichtete *Prof. Rudolf Sieverts*, daß er Gelegenheit hatte, 1937 die Anstalt Untermaßfeld zu besuchen und mit Gefangenen zu sprechen, die aus der Zeit vor 1933 noch dort einsaßen. Auf die Frage, welcher Strafvollzug besser sei, der jetzige, wieder repressive, oder der frühere sozialpädagogische, lautete die einstimmige Antwort: „Jetzt ist es viel besser. Früher mußten wir uns viel zu sehr anstrengen.“ Dieses Beispiel zeigt, so fuhr *Sieverts* fort, daß der moderne Strafvollzug bei richtiger Durchführung einen sehr viel stärkeren Übelscharakter für die kriminell Gefährdeten und Verwahrlosten hat, weil er sie bei ihren Charaktereigenschaften wirklich anpackt, während der repressive Strafvollzug dem Gefangenen ermöglicht, das gut kontrollierte, liederliche Leben unter der Decke der äußeren Disziplin weiterzuführen.

Volksgenossen und „Gemeinschaftsfremde“ hinter Gittern – zum Strafvollzug im Dritten Reich¹⁾

Rainer Möhler

„Arbeit, Disziplin und Güte,
lockern selbst ein hart Gemüte,
löschen das Vergangene aus,
führen heim ins Vaterhaus“ –

dieser etwas altertümlich klingende und eher an das Kaiserreich erinnernde Spruch stand über dem Eingangstor des modernsten Gefängnisbaus des Dritten Reiches, dem 1935 fertiggestellten Zuchthaus Brandenburg-Görden.²⁾

War dies Zynismus wie die Inschrift „Arbeit macht frei“ über den Konzentrationslager-Eingängen oder entsprach es dem Strafvollzug in den Jahren 1933 bis 1945? Waren die Strafanstalten der Reichsjustizverwaltung im Vergleich zu den Konzentrations- und Polizeilagern des NS-Regimes³⁾ nur eine etwas weniger grausame Form der Freiheitsentziehung, oder stellten sie etwas qualitativ anderes dar?

I. Das Forschungsprojekt „Strafvollzug im Dritten Reich am Beispiel des Saarlandes“ an der Universität Saarbrücken

Der Exilvorstand der Sozialdemokratischen Partei in Prag versuchte in seiner Denkschrift zum 11. Internationalen Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen, der im August 1935 in Berlin stattfand, den Teilnehmern ein ungeschminktes Bild vom Schicksal der Strafgefangenen im Hitler-Deutschland zu vermitteln. Er mußte jedoch feststellen: „Nur spärlich kommen verbürgte Nachrichten über die Zustände in den heutigen Strafanstalten... Das Material über den außerordentlichen Strafvollzug (damit war der Vollzug der Schutzhaft in den Konzentrationslagern gemeint; *R.M.*) ist vollkommener und klarer.“⁴⁾

Diese Feststellung gilt auch heute noch für die wissenschaftliche Forschung über das NS-Regime. Während die Geschichte der Konzentrationslager und das Schicksal ihrer Insassen heute als relativ gut erforscht bezeichnet werden können⁵⁾, wurde dem Strafvollzug im Rahmen der Reichsjustizverwaltung bisher kaum Interesse entgegengebracht. Ausnahmen hiervon sind die Geschichte des Polenstrafvollzugs und der Strafgefangenenlager im Emsland, der beiden Verordnungen des Reichsjustizministeriums vom 14. Mai 1934 und 22. Juli 1940, die das geplante, aber nicht verwirklichte Strafvollzugsgesetz ersetzten, sowie neuerdings der Jugendstrafvollzug.⁶⁾ Als einzige größere Untersuchung erschien 1988 im Ostberliner Dietz-Verlag die Arbeit von *Martin Habicht* über das Zuchthaus Waldheim 1933-1945.⁷⁾ Ihr wissenschaftlicher Wert leidet allerdings darunter, daß versucht wurde, den Strafvollzug in die damals herrschende Geschichtsdoktrin – als Beispiel die Termini „Faschismus“ und „Klassenjustiz“ – einzuordnen. Sieht man aber von den plakativen Formulierungen ab, so können im Textteil einige

wichtige Differenzierungen ausgemacht werden, die sich mit den bisherigen Ergebnissen des laufenden Forschungsprojektes decken.

Aufgrund des sehr unergiebigem Standes der Forschung dominiert in den Handbüchern zur NS-Zeit und zur Geschichte des Strafrechts das Bild eines Strafvollzugs, der vor allem von den Maximen „Rache und Vergeltung“ gekennzeichnet war. Hier setzt das in diesem Beitrag vorzustellende Forschungsprojekt an, das von den beiden Strafrechtsprofessoren *Heike Jung* und *Heinz Müller-Dietz* unter Mitarbeit von *Dr. Hubert Beste* in den Jahren 1989/90 geplant wurde und – mit Geldern der Forschungskommission der Universität des Saarlandes ausgestattet – im Frühjahr 1991 anfang, Gestalt anzunehmen. Das Projekt reiht sich ein in laufende Forschungsvorhaben zur Justiz in der NS-Zeit. Zu nennen sind hier unter anderen das Projekt der rheinland-pfälzischen Landesarchive in Verbindung mit dem Justizministerium „Justiz im Dritten Reich im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz“, das geplante Dokumentations- und Informationszentrum Torgau sowie die Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ der Justizakademie Nordrhein-Westfalen.⁸⁾

Das Saarbrücker Forschungsprojekt konzentriert sich dabei auf folgenden Untersuchungsgegenstand: den Strafvollzug an Männern in den Strafanstalten der Reichsjustizverwaltung 1933-1945. Das bedeutet, daß weder die Frage des Jugend- noch des Frauenstrafvollzugs behandelt wird. Die bisherigen, sehr ausführlichen und gut dokumentierten Forschungsergebnisse zu den Strafgefangenenlagern im Emsland werden dagegen in die Untersuchung einbezogen.

Den zentralen Quellenbestand für das Projekt stellt der Bestand „Justizvollzugsanstalt Saarbrücken“ im Landesarchiv Saarbrücken dar. Er setzt sich aus umfangreichen General- und Personalakten zusammen; letztere können – unter Wahrung des Persönlichkeits- und Datenschutzes – ausgewertet werden. Die zweimalige Evakuierung des Gefängnisses Saarbrücken⁹⁾ in den Jahren 1939/40 und 1944/45 sowie die Einflüsse der Kriegs- und Nachkriegsjahre bringen es mit sich, daß der Bestand trotz seines Umfangs Lücken aufweist. Außerdem zeigte sich rasch, daß die anfängliche Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes auf das heutige Bundesland Saarland der Komplexität des Strafvollzugs im Dritten Reich nicht gerecht werden kann:

1. Das Saarland, damals noch „Saargebiet“ genannt, fand erst durch die Rückgliederung am 1. März 1935 Anschluß an die nationalsozialistische Rechtspolitik. In wichtigen Bereichen konnten durch die sogenannten Römischen Abkommen¹⁰⁾, die im ersten Jahr der Rückgliederung einen gewissen Schutz vor politischer und rassistischer Verfolgung boten, einige der neuen Regelungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege erst im Jahr 1936 in Kraft gesetzt werden.¹¹⁾
2. Das Saargebiet hatte bereits zuvor durch das Saarstatut des Versailler Vertrages, das die im Saarrevier geltenden Gesetze und Verordnungen auf den Tag des Waffenstillstandes (11. November 1918) weitgehend einfror, eine vom Reichsgebiet abweichende Entwicklung auf dem Rechtsgebiet erfahren.¹²⁾
3. Das Gefängnis Saarbrücken als Untersuchungs- und Strafanstalt nahm nach 1935 nur bestimmte Gruppen von

Gefangenen auf; längere Zeit war es laut Strafvollstreckungsplan nur für Strafgefangene mit einer Strafzeit von bis zu drei Monaten vorgesehen. Das bedeutete, daß weder der Zuchthausgefangene noch Sicherungsverwahrte inhaftiert waren. Außerdem erhielt die Anstalt durch ihre unmittelbare Grenzlage im Krieg zunehmend den Charakter einer Durchgangsstation für Häftlingstransporte, die für Haftanstalten und Konzentrationslager im Landesinnern bestimmt waren.

Wegen fehlender vergleichbarer Studien wird in dem Forschungsprojekt daher in einem ersten Schritt versucht, die Strafvollzugspolitik auf Reichsebene zu untersuchen, um dann auf regionaler Ebene Strafvollzugspraxis sowie etwaige Besonderheiten herauszuarbeiten. Daher werden auch Archivbestände benachbarter Regionen und die Akten des Reichsjustizministeriums in Koblenz und Potsdam zu der Untersuchung herangezogen.

Ein zentrales Problem stellt dabei die Frage der Erfassung des Gefängnisalltags, der konkreten Gefängniswirklichkeit im Dritten Reich dar. Diese wird allein aus Verwaltungsakten nicht ersichtlich. Das Projekt versucht daher, sich diesem Problem durch verschiedene Methoden zu nähern:

1. Durch eine stichprobenartige Auswertung der Gefangenepersonalakten soll ein Einblick in konkrete Menschenschicksale sowie die soziale, nationale und ethnische Gefangenenstruktur der Anstalt Saarbrücken gewonnen werden;
2. durch die Erschließung und Auswertung zeitgenössischer Berichte sowie von Memoirenliteratur und
3. durch Zeitzeugenbefragungen soll das „trockene“ Bild, das uns die Akten überliefern, ergänzt und vervollständigt werden.

II. Gab es einen nationalsozialistischen Strafvollzug?

Diese Frage kann und muß zweifach gestellt werden:

1. Gab es im Selbstverständnis führender NS-Politiker und Juristen die Konzeption eines nationalsozialistischen Strafvollzugs?¹³⁾
2. Gab es aus historischer Sicht in den Jahren 1933 bis 1945 in Deutschland einen Strafvollzug, den man als spezifisch nationalsozialistisch bezeichnen kann?

Reichsrechtsführer und späterer Generalgouverneur *Hans Frank* stellte im Jahr 1935 programmatisch fest: „Der nationalsozialistische Staat als autoritärer Führerstaat ist mit allen Mitteln entschlossen, den Kriegszustand, den die Verbrecherwelt jeweils dem anständigen und gesitteten Teil eines Volkes aufzuoktroieren unternimmt, so lange durchzuhalten, bis die Verbrecherwelt ausgerottet ist... Der nationalsozialistische Staat verhandelt mit den Verbrechern nicht, er schlägt sie nieder.“

Diese Äußerung diente lange Zeit in der Literatur dazu, den Strafvollzug des Dritten Reiches zu charakterisieren.¹⁴⁾ Das bisherige, einseitige Bild wird aber durch verschiedene Äußerungen, unter anderen die folgenden Zitate, in Frage gestellt. Reichsjustizminister *Franz Gürtner* erklärte im Jahr 1939: „Je rücksichtsloser die unverbesserlichen und unheil-

baren Elemente aus der Gemeinschaft des Volkes ausgeschieden werden, um so mehr muß sich die Gemeinschaft derjenigen annehmen, die zwar gefehlt haben, aber den ehrlichen Willen besitzen, wieder in die Gemeinschaft ihres Volkes zurückzukehren.“¹⁵⁾ Und der für Strafvollzugsfragen zuständige Ministerialrat im Reichsjustizministerium *Rudolf Marx* umschrieb 1943 (!) den Strafvollzug als „die Gestaltung und Aufrechterhaltung eines zuchtvollen und sinnvollen Lebens in der Gefangenschaft und damit Menschenführung besonderer Art“. Soweit sich der Versuch lohnen würde, sei es das „vornehmste Ziel“ der Straferziehung, den Rechtsbrecher in die Volksgemeinschaft wiederinzugliedern.¹⁶⁾

Zwar wurden nach 1933 die Auswirkungen „falscher Humanitätsgedanken“, die „zu Verweichlichung und Nachgiebigkeit“ gegenüber Gefangenen geführt hätten, bekämpft und zu diesem Zweck die Disziplin verschärft, eine neue, schärfere Hausstrafe (strenger Arrest) eingeführt, die Öffentlichkeit ausgeschlossen und Rechte der Gefangenen eingeschränkt.¹⁷⁾ Die Strafe sollte wieder in erster Linie Strafe sein, der Wert harter Arbeit wurde betont: „Mit ihrer Überwindung durch den jugendlichen, kraftvollen Nationalsozialismus mußte ohne weiteres ein anderer Geist in den Strafvollzug einziehen. Die Binsenwahrheit, daß die Strafe in erster Linie Strafe sein muß, kam wieder zur Geltung.“¹⁸⁾ Trotzdem verstanden sich die leitenden Juristen des Reichsjustizministeriums nicht als totale Gegner der Reformbewegungen der 20er Jahre, vielmehr als die besseren Verlierer des Erziehungs-, Progressiv- und Resozialisierungsgedankens. Dies stand allerdings unter folgendem wichtigen und den nationalsozialistischen Strafvollzug kennzeichnenden Vorbehalt: In den „Genuß“ der Kontinuität des Strafvollzugs der Weimarer „Systemzeit“ kamen nur diejenigen Gefangenen, die als brauchbar für die deutsche „Volksgemeinschaft“ angesehen wurden. Unter Reichsjustizminister *Otto Thierack* wurde daher gegen Ende des Jahres 1942 der Begriff des „Gestrauchelten“ in den Strafvollzug eingeführt: „Mit einer Masse ungleich Gearteter befaßt, bringt der Strafvollzug die Gefahr mit sich, daß Verurteilte, die in besonderer Lage ihres Lebens gestrauchelt, ihrer sonstigen Haltung nach jedoch für die Volksgemeinschaft nicht verloren sind, von Mitgefangenen verdorben werden, die sich verbrecherischem Handeln ganz ergeben haben.“ In den Sondervollzug für Gestrauchelte konnten nur Gefangene „deutschen Blutes“ gelangen, durch Ausnahmeregelung auch Gefangene „artverwandten Blutes“.¹⁹⁾

Wodurch war nun die Praxis des Strafvollzugs im Dritten Reich gekennzeichnet? Aufgrund des Programms eines dichotomischen Strafvollzugs wurde großer Wert auf eine Differenzierung der einzelnen Gefangenengruppen und deren Trennung innerhalb der Anstalten beziehungsweise Unterbringung in verschiedenen Anstalten gelegt. Vor allem den straffällig gewordenen deutschen Jugendlichen galt die Aufmerksamkeit des NS-Regimes: Sie sollten durch die nationalsozialistische Erziehungsdiktatur wieder zu brauchbaren Mitgliedern der Volksgemeinschaft geformt werden.²⁰⁾

Neben dem Trennungsgedanken wurde der Gefangenearbeit eine zentrale Rolle im Strafvollzug eingeräumt; sie wurde in den Dienst des Vierjahresplans, später der Rüstungswirtschaft gestellt. Die Disziplin wurde verschärft, die Rechte der Gefangenen eingeschränkt. Die allgemeinen Lebensbedingungen verschlechterten sich infolge Überbelegung und

Sparmaßnahmen. Die Haftanstalten des Dritten Reiches besaßen einen hohen Anteil an politischen Häftlingen, und zahlreiche Todeskandidaten warteten auf ihre Hinrichtung.

Zwischen den Strafvollzugsbehörden und der Gestapo bestand eine zunehmend enger werdende institutionalisierte Zusammenarbeit: So wurde auch in Anstalten der Reichsjustizverwaltung Schutzhaft vollzogen, fanden Verhöre durch die Gestapo statt, bei denen Gefangene mißhandelt wurden, wurden Strafgefangene nach der Haftentlassung der Gestapo überstellt. Vor allem aber war der Strafvollzug durch die Sonderbehandlung verschiedener Gefangenengruppen, ihre Trennung und Separierung gekennzeichnet; so wurden zum Beispiel nicht alle Gefangene bei Luftangriffen in Luftschutzräume gebracht. Das Reichsjustizministerium unternahm den Versuch einer nationalsozialistischen Indoktrination der Beamtenschaft und der Gefangenen; Versuch deshalb, weil dies zumindest bei den Gefangenen scheiterte. Zudem ließ das Reichsjustizministerium in seinen Haftanstalten die nationalsozialistische Rassenpolitik durchführen: Sterilisierung sogenannten unwerten Lebens, kriminal-biologische Untersuchungen, Entmannung von Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrechern, Kennzeichnung und Sonderbehandlung von Juden und Polen.

III. „Gemeinschaftsfremde“ im Strafvollzug – Das Beispiel der jüdischen Häftlinge

Als Beispiel für die Sonderbehandlung einer bestimmten Gefangenengruppe sei das Schicksal der jüdischen Häftlinge in den Anstalten der Reichsjustizverwaltung angeführt²¹⁾: Etwa ein Jahr, nachdem in den Nürnberger Gesetzen²²⁾ festgelegt worden war, wer als Jude oder als jüdischer Mischling galt, wurde für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln, in dem das Gefängnis Saarbrücken lag, der Strafvollstreckungsplan geändert: Künftig sollten jüdische Gefangene in den für katholische Gefangene zuständigen Vollzugsanstalten untergebracht werden. Zuvor, im Februar 1936, hatte das Reichsjustizministerium der jüdischen Gefängnisseelsorge jede finanzielle Unterstützung entzogen, sie aber weiterhin in den Anstalten zugelassen. Erst im Dezember 1938, nach der „Reichskristallnacht“, wurde jede weitere jüdische Gefängnisseelsorge untersagt. Wenig später ordnete das Reichsjustizministerium an, daß die jüdischen Gefangenen generell in gleicher Weise wie alle Gefangenen zu beköstigen seien. Inhaftierten Juden wurde im März 1939 im Rahmen allgemeiner Bestimmungen der Besitz an Edelmetallen und Schmuck eingezogen. Juden erhielten ab 1942 keine Weihnachtzuteilungen mehr, ihre Angehörigen konnten im Todesfall nicht mehr über die Bestattungsform mitbestimmen.

Juden waren – neben Ausländern, Hochverrätern und Landesverrätern – vom Strafvollzug in den Emslandlagern und zunächst generell von Außenarbeiten ausgeschlossen. Für die Durchführung des neuen Jugendstrafvollzugs kamen von vornherein nur junge Gefangene deutschen oder artverwandten Blutes in Frage. Der wachsende Arbeitskräftebedarf führte aber 1939 dazu, daß Juden auch zu Arbeiten außerhalb der Gefängnismauern hinzugezogen wurden. Zu dieser Zeit befanden sich allerdings nach den Unterlagen des Reichsjustizministeriums nur noch 400 außenarbeitsfähige jüdische Häftlinge in den Vollzugsanstalten. Sie sollten auch beim Arbeitseinsatz von den anderen Häftlingen getrennt gehalten

werden. Daß dies anscheinend nicht immer durchführbar war, zeigen die wiederholten Aufforderungen, auf eine strikte Trennung zu achten.

Das Tragen des Judensterns wurde im Oktober 1941 auch für die jüdischen Häftlinge Pflicht; neben ihnen mußten sich als weitere Gruppe die inhaftierten Polen besonders kennzeichnen. Bemerkenswert ist, daß sich zu diesem Zeitpunkt noch, trotz der im Oktober 1940 durchgeführten Deportation aller erfaßbaren saarpfälzischen und badischen Juden nach Südfrankreich²³⁾, jüdische Häftlinge im Saarland und Baden befanden. Das OLG Zweibrücken forderte 400, das OLG Karlsruhe 250 Judensterne an.

Die Stigmatisierung der Juden nahm immer umfassendere, bis ins Detail gehende Ausmaße an. Staatssekretär *Roland Freisler* forderte 1941 die Anstaltsleiter auf, dafür zu sorgen, daß jüdische Häftlinge nicht mehr als Reichsdeutsche, sondern nur als „Staatsangehörige“ bezeichnet wurden, und daß überhaupt der Begriff „deutsch“ in Verbindung mit Juden vermieden werde. Im Januar 1942 untersagte er die Anrede „Herr“ gegenüber Juden und Polen. Der Generalstaatsanwalt in Zweibrücken, dem seit 1938 das Gefängnis Saarbrücken unterstand, wehrte sich im gleichen Jahr aus „rassehygienischen Gründen“ erfolgreich gegen den Plan des Reichsjustizministeriums, auch jüdische Gefangene zu Blutspenden zur Herstellung von Blutgruppenserum heranzuziehen.

Das Ende der Strafhafte bedeutete für die meisten Juden keineswegs das Ende der Freiheitsentziehung. Sie wurden anschließend von der Gestapo in Schutzhaft genommen. Seit März 1938 mußte der Anstaltsvorstand die örtliche Staatspolizeistelle sechs Wochen vor der anstehenden Entlassung eines jüdischen Häftlings informieren. Da trotzdem einige Juden einer sich sofort der Strafhafte anschließenden Schutzhaft entgingen, forderte die Sicherheitspolizei das Reichsjustizministerium Ende 1941 auf, jede Freilassung eines jüdischen Häftlings von der Genehmigung der Gestapo abhängig zu machen.

Das Jahr 1942 brachte eine weitere, für viele jüdische Häftlinge das Todesurteil bedeutende Verschlechterung der Lebensbedingungen. Jüdische Geisteskranke wurden zentral in die Anstalt Eglfing/Haar in Oberbayern überwiesen. Gegen Juden, sofern sie nicht zum Tode verurteilt waren oder in laufenden Strafverfahren benötigt wurden, sollte auf Antrag der Gestapo die Strafvollstreckung ausgesetzt werden, wenn ein Evakuierungsbefehl, der den Abtransport in ein KZ bedeutete, vorlag. Trotzdem befanden sich Ende 1942 im Gefängnis Saarbrücken noch einige wenige jüdische Häftlinge; erst Anfang 1943 konnte der Anstaltsleiter ein „judenfreies“ Gefängnis melden. Inzwischen war es im September 1942 zu einer verhängnisvollen Absprache zwischen dem neuen Reichsjustizminister *Thierack* und dem Chef der SS, *Heinrich Himmler*, gekommen.²⁴⁾ Unter anderem sollten alle „asozialen Elemente“ aus dem Strafvollzug an die SS „zur Vernichtung durch Arbeit“ ausgeliefert werden. Darunter fielen alle Juden, Sicherungsverwahrte, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen mit über drei Jahren Strafhafte, Tschechen oder Deutsche mit über acht Jahren Haft; die letzteren wurden zuvor von einer Sonderkommission des Reichsjustizministeriums überprüft. Bis April 1943 wurden insgesamt 887 männliche und 209 weibliche jüdische Gefangene erfaßt

und zum größten Teil der SS übergeben. Noch vorhandene jüdische Häftlinge wurden trotz Haftende bis zur Überstellung an die Gestapo in Überhaft genommen.

Die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 setzte den Schlußpunkt unter diese Entwicklung. Die deutsche Justiz übergab die Strafverfolgung bei Juden gänzlich der Polizei; kurz darauf forderte *Thierack* alle Anstaltsleiter erneut und zum letzten Mal auf, die letzten noch verbliebenen jüdischen Häftlinge nach Berlin zu melden.

IV. Strafvollzug im nationalsozialistischen Maßnahmenstaat – Thesen

Der derzeitige Stand des Forschungsprojekts erlaubt es noch nicht, den Charakter des Strafvollzugs im Dritten Reich abschließend zu beurteilen. Statt dessen sollen hier die folgenden sechs Thesen zur Diskussion gestellt werden.

1. Das Verhältnis des Reichsjustizministeriums zu den organisierten außernormativen Gewalten, insbesondere Gestapo und SS, war durch partielle Resistenz, Hin- und Kooperationspolitik bis hin zum vorausseilenden Gehorsam gekennzeichnet.²⁵⁾
2. Der Strafvollzug im Rahmen der Reichsjustizverwaltung darf nicht isoliert vom System der Konzentrations- und Polizeilager des NS-Regimes gesehen werden. Der Strafvollzug erfüllte eine wichtige Funktion bei der Disziplinierung der deutschen Volksgemeinschaft. Um sich weiterhin die Loyalität des deutschen Volkes zu sichern, die nicht allein durch Terror zu erhalten war, mußte der Schein eines Rechtsstaates aufrechterhalten werden.
3. Der Strafvollzug ließ sich mehr oder weniger willig für die Politik des NS-Regimes instrumentalisieren. Das Reichsjustizministerium stellte seinen Haftraum für Schutzhäftlinge, Wehrmachtsgefangene und „Nacht und Nebel“-Gefangene²⁶⁾ zur Verfügung und führte die nationalsozialistische Rassenpolitik in eigener Regie durch. In den Gefängnissen der Reichsjustizverwaltung wurden die (Unrechts-) Urteile gegen die politisch und rassisch verfolgten Opfer des NS-Regimes vollzogen. Der Strafvollzug darf daher nicht isoliert von der Strafrechtspolitik und -praxis im Dritten Reich gesehen werden.²⁷⁾
4. Das NS-Regime hatte kein besonderes Interesse an der Verwirklichung eines nationalsozialistischen Strafvollzugs, wie er den Juristen des Reichsjustizministeriums vorschwebte. Ihnen fehlten daher sowohl die materiellen (vor allem Haftraum) als auch die personellen Voraussetzungen für die Umsetzung ihres Programms. Das NS-Regime förderte statt dessen lieber die neuen, beweglicheren und formbaren Konkurrenzeinrichtungen der Konzentrations- und Polizeilager. Dadurch wurde der polykratische Charakter des Dritten Reiches verstärkt.
5. Es gab einen nationalsozialistischen Strafvollzug, der sich vor allem durch die Dichotomie „Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde“ (*Detlev Peukert*)²⁸⁾ und sein rassistisches Ausleseprinzip auszeichnete. Der Vollzug an der ersten Gruppe der „Volksgenossen“ war durch eine große Kontinuität und teilweise sogar eine Fortentwicklung des Vollzugssystems gekennzeichnet: Zu nennen sind hier beispielhaft der Jugendstrafvollzug und die Zweispurigkeit

des Vollzugs durch die Einführung der Maßnahmen zur Sicherung und Besserung; hier konnte zum Teil nach 1945 nahtlos angeknüpft werden.

Die zweite Gruppe der „Gemeinschaftsfremden“ erfuhr seit 1933 eine immer schlechter werdende Behandlung. Durch die Politik des neuen Reichsjustizministers *Thierack* radikalisierte sich dieser „Vollzug im Strafvollzug“ (Stichwort: Abgabe „asozialer“ Gefangener an die SS zur „Vernichtung durch Arbeit“), durch die er sich in die allgemeine nationalsozialistische Politik der Endlösung, der Vernichtung allen sogenannten unwerten Lebens, einfügte. Die Beratungen zu dem „Gemeinschaftsfremden-gesetz“, die nicht zum Abschluß gebracht werden konnten²⁹⁾, zeigen die Richtung an, in die sich die nationalsozialistische Justiz bewegte. Der noch verbliebene „Rechtsstaat“ sollte nur noch für die Angehörigen der NS-Volksgemeinschaft zuständig sein, alle anderen Personen dagegen der Willkür der Gestapo und SS überantwortet werden.

6. Aber: Der Strafvollzug in den Anstalten der Reichsjustizverwaltung unterschied sich bis zuletzt qualitativ vom Freiheitsentzug in den Konzentrations- und Polizeilagern. Dies war nicht nur den Machthabern im Dritten Reich, sondern auch den Betroffenen selbst durchaus bewußt. Auch nach 1933 bestanden, allerdings stark geminderte, „rechtsstaatliche“ Zustände in den Anstalten der Reichsjustizverwaltung; Arbeitsunfälle und Todesfälle zogen zum Beispiel umfangreiche Nachforschungen nach sich.

Beharrungskräfte der Justizbürokratie, die starke Kontinuität in der Vollzugsbeamtenschaft – in den Erzählungen ehemaliger Häftlinge wird immer wieder berichtet, daß sich alte Beamte oft menschlicher verhielten als nach 1933 eingestellte – und die Abhängigkeit der Lebensbedingungen des einzelnen Gefangenen von der Menschlichkeit des jeweiligen Vollzugsbeamten schufen Freiräume, die zum Teil, wie aus dem Zuchthaus Waldheim von *Martin Habicht* berichtet, auch für Widerstandshandlungen benutzt wurden. Ebenso waren Juden als Justizhäftlinge lange Zeit vor nationalsozialistischer Willkür besser geschützt und konnten zum Teil einer Deportation bis Anfang 1943 entgehen. Auch rechtskräftig verurteilte und in Gefängnissen einsitzende „Nacht und Nebel“-Gefangene hatten eine bessere Überlebenschance. Hier bestanden Handlungsspielräume für Strafrichter, die versuchen konnten, Angeklagte durch eine längere Haftzeit vor einer Schutzhaft in Konzentrationslagern zu bewahren.

Trotz dieser einschränkenden Punkte darf allerdings nicht vergessen werden, daß sich das Reichsjustizministerium im Bereich des Strafvollzugs insbesondere durch die Abgabe unerwünschter Häftlingsgruppen an die SS zur „Vernichtung durch Arbeit“ in hohem Maße schuldig gemacht hat. Diese Schuld geriet nach 1945 ebenso schnell in Vergessenheit wie die Verantwortung der Justiz für weitere Verbrechen des NS-Regimes.³⁰⁾

Anmerkungen

1) Vorliegender Beitrag ist die überarbeitete Fassung meines Vortrages anlässlich des Werkstattgesprächs „Strafvollzug im Dritten Reich am Beispiel des Saarlandes“ am 5. Juni 1992 in der Universität Saarbrücken – siehe auch den Tagungsbericht von Frau *Dörr* im vorliegenden Heft.

2) Reichsjustizministerium: Film „Arbeit und Strafvollzug im Zuchthaus Brandenburg-Görden“ (1942); Bundesarchiv Koblenz R. 109.

3) Im Dritten Reich entstand ein am Ende fast nicht mehr überschaubares Lagersystem. Hierzu: Das nationalsozialistische Lagersystem (CCP)/hrsg. von *Martin Weinmann*. Frankfurt/Main² 1990.

4) Entwicklungstendenzen im Deutschen Strafvollzug. Denkschrift an den 11. Internationalen Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen (18.-24.8.1935 in Berlin)/hrsg. vom Exilvorstand der SPD. Prag 1935.

5) Siehe die neuen Veröffentlichungen: Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945/hrsg. von *Ulrich Herbert*. Essen 1991; *Kaiburg, Hermann*: „Vernichtung durch Arbeit“. Der Fall Neuengamme. Die Wirtschaftsbestrebungen der SS und ihre Auswirkungen auf die Existenzbedingungen der KZ-Gefangenen. Bonn 1990.

6) Allgemein zum Forschungsstand: *Müller-Dietz, Heinz*: Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Strafvollzug und Schuldproblematik/hrsg. von *Max Busch* und *Erwin Krämer*, Pfaffenweiler 1988, S. 15-38. Zum Polenstrafvollzug die vorzügliche Arbeit von *Diemut Majer*: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtsprechung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Boppard 1981. Zu den Emslandlagern: *Kosthorst, Erich* und *Bernd Walter*: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland. Drei Bde. Düsseldorf 1983; *Suhr, Elke*: Die Emslandlager. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefangenenlager 1933-1945. Bremen 1985. Zu den Verordnungen des RJM: *Quedenfeld, Hans-Dietrich*: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder. Tübingen 1971, S. 33 ff.; *Müller-Dietz, Heinz*: Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform. Köln 1970, S. 20 ff. Zum Jugendstrafvollzug: *Dörner, Christine*: Erziehung durch Strafe: die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871-1945. München 1991.

7) *Habicht, Martin*: Zuchtthaus Waldheim 1933-1945. Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf. Berlin (Ost) 1988. Neu erschienen zum Strafvollzug in Hamburg: *Sarodnick, Wolfgang*: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...“. Strafvollzug in Hamburg 1933 bis 1945, in: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus/hrsg. von *Klaus Bästlein*, Hamburg 1992, S. 332-381.

8) Bericht über das 1. Recklinghäuser Arbeitstreffen „Justiz und Nationalsozialismus“. Recklinghausen 1992; *Hottes, Christiane*: Grauen und Normalität: Zum Strafvollzug im Dritten Reich, in: Ortstermin Hamm: Zur Justiz im Dritten Reich. Ausstellung des Stadtarchivs/hrsg. vom Oberstadtdirektor der Stadt Hamm. Hamm 1991, S. 63-71. Siehe auch den Beitrag von *Frau Oleschinski* im vorliegenden Band.

9) Das Gefängnis Saarbrücken, aufgrund seiner postalischen Anschrift auch „Lerchesflur“ genannt, trug während des Dritten Reiches die Bezeichnung „Straf- und Untersuchungsgefängnis Saarbrücken“. Es befand sich in der sogenannten „Roten Zone“, die zu Kriegsbeginn und -ende evakuiert wurde. Hierzu: *Herrmann, Hans-Walter*: Die Freimachung der Roten Zone 1939/40. Ablauf und Quellenlage, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 32 (1984), S. 64-89.

10) Bekanntmachung über Vereinbarungen und Erklärungen aus Anlaß der Rückgliederung des Saarlandes 28.2.1935; RGBl. II 1935, 121.

11) Die Strafvollzugsverordnung des RJM vom 14. Mai 1934 konnte allerdings bereits am 1. März 1935 im Saarland in Kraft treten: Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege im Saarland, 21.2.1935; RGBl. 1935, 248. Allgemein zur Geschichte der Saargegend im Dritten Reich: *Mallmann, Klaus-Michael* und *Gerhard Paul*: Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich (Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935-1945, Bd. 2). Bonn 1991; Zehn statt tausend Jahre. Die Zeit des Nationalsozialismus an der Saar (1935-1945). Katalog zur Ausstellung des Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloß. Saarbrücken 1988.

12) Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, 28.6.1919; RGBl. 1919, 688: Teil 3 Abschnitt 4 Anlage 2: Regierung des Saarbeckengebietes. Hierzu: Recht und Verwaltung im Saargebiet/bearb. von *Hans Westhoff*. Trier 1934.

13) Die phänomenologische Methode: „Verständnis der Phänomene, wie sie sich von sich aus darstellen“, erleichtert den Zugang zu jedem ideologiebeladenen Thema, wie sie auch das Strafrecht und der Strafvollzug darstellen; *Nolte, Ernst*: Der Faschismus in seiner Epoche. Action française, italienischer Faschismus, Nationalsozialismus. München⁶ 1984 (Originalausgabe 1963), S. 53.

14) *Frank, Hans*: Der Sinn der Strafe, in: BfGK 66 (1935), S. 191 f.; *Rüping, Hinrich*: Grundriß der Strafrechtsgeschichte. München 1980, S. 100.

15) *Gürtner, Franz*: Grundgedanken des kommenden deutschen Strafrechts und Strafvollzugs (Vortrag, 30.5.1939 in Rom), in: Deutsche Justiz (DJ) 1939, S. 977-980.

16) *Marx, Rudolf*: Der Strafvollzug, in: DJ 1943, S. 80-82.

17) Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsstrafen verbunden sind

(VollzO), 14.5.1934; RGBl. I 1934, 383.

18) *Dürr, Alfred*: Der Vollzug der Freiheitsstrafe, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung/hrsg. von *Frank, Hans*. München 1935, S. 1477-1489, hier S. 1477 f.

19) 5. Änderung der Strafvollzugsordnung, 22.12.1942; DJ 1943, S. 22.

20) Hierzu: *Dörner* (Anm. 6).

21) Ein genauer Nachweis der Quellen würde den Raum für diesen Beitrag sprengen; es handelt sich bei den verwendeten Unterlagen um Akten aus den Landesarchiven Saarbrücken, Speyer und Karlsruhe sowie dem Bundesarchiv Koblenz.

22) Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, 15.9.1935; RGBl. I 1935, 1146.

23) Hierzu: Oktoberdeportation 1940. Die sogenannte „Abschiebung“ der badischen und saarpfälzischen Juden in das französische Internierungslager Gurs und andere Vorstationen von Auschwitz/hrsg. von *Erhard R. Wiehn*. Konstanz 1990.

24) Vgl. *Roth, Karl Heinz*: „Abgabe asozialer Justizgefangener an die Polizei“ – eine unbekanntete Vernichtungsaktion der Justiz. Eine Dokumentation, in: Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich/hrsg. von *Angelika Ebbinghaus* u.a. Hamburg 1984, S. 21-25.

25) Grundlegend für die Zeit unter Reichsminister *Gürtner*: *Gruchmann, Lothar*: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Verwaltung, Anpassung und Ausschaltung in der Ära *Gürtner*. München² 1990.

26) *Gruchmann, Lothar*: „Nacht und Nebel-Justiz“. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942-1944, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), S. 342-396.

27) Hierzu: *Werle, Gerhard*: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin 1989.

28) *Peukert, Detlev J.*: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus. Köln 1982.

29) *Wagner, Patrick*: Das Gesetz über die Behandlung „Gemeinschaftsfremder“. Die Kriminalpolizei und die „Vernichtung des Verbrechertums“, in: *Ayaß, Wolfgang* u.a.: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunereforschung und Asozialenpolitik. Berlin 1988, S. 75-100.

30) *Asbrock, Bernd*: Die Justiz und ihre NS-Vergangenheit, in: Recht, Justiz, Kritik. Festschrift für *Richard Schmid* zum 85. Geburtstag/hrsg. von *Hans-Ernst Böttcher*. Baden-Baden 1985, S. 97-105. Zum Nürnberger Juristenprozeß und seinen Folgen: Licht in den Schatten der Vergangenheit. Zur Enttabuisierung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse/hrsg. von *Jörg Friedrich* und *Jörg Wollenberg*. Frankfurt/Main 1987; *Radbruch, Gustav*: Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende: zum Nürnberger Juristenprozeß, in: Süddeutsche Juristenzeitung 3 (1948), S. 57-64.

Vorbemerkung der Schriftleitung

1963 haben *Anton Gundlach* und *Albert Panzer* unter dem Titel

Peter Buchholz, der Seelsorger von Plötzensee

im Kyrios-Verlag, Meitingen bei Augsburg, eine auf vielfältiges Material gestützte Darstellung des Lebens und Wirkens jenes Gefängnisgeistlichen (1888 bis 1963) herausgegeben. Schon damals wurde deutlich, daß diese verdienstliche Veröffentlichung nicht das letzte Wort über das Leben dieses beispielhaften katholischen Seelsorgers, der in seinem evangelischen Kollegen *Harald Poelchau* einen gleichgesinnten Weggefährten fand, sein konnte, zumal weiteres Material der Erschließung harrte. Eine solche quellengeschichtliche Studie, die uns in Text und Bild Leben und Wirken des Prälaten *Peter Buchholz* – namentlich, wenn auch keineswegs allein, als Gefängnisgeistlicher im Dritten Reich – nahebringt, liegt nunmehr seit 1991 vor. Die Berliner Dipl.-Politologin *Brigitte Oleschinski* hat unter Auswertung umfangreichen, vielfach unveröffentlichten Materials sowie der zeitgeschichtlichen und der Strafvollzugsliteratur eine Biographie dieses bemerkenswerten Mannes geschrieben, die Anspruch darauf erheben kann, eine ebenso wirklichkeitsgetreue wie anschauliche Darstellung seiner Lebensgeschichte zu sein. Die Studie wurde von der Stadt Königswinter herausgebracht, aus deren Ortsteil Oberpleis *Peter Buchholz* stammte. Die bibliographischen Daten des Buches lauten:

Brigitte Oleschinski: Mut zur Menschlichkeit – Der Gefängnisgeistliche *Peter Buchholz* im Dritten Reich (Königswinter in Geschichte und Gegenwart. Herausgeber: Stadt Königswinter. Der Stadtdirektor. Gefördert durch informedia verlags gmbh, Köln, Heft 4). Königswinter 1991. X, 190 S.

Die Schriftleitung gibt im folgenden mit Zustimmung der Verfasserin und der Stadt Königswinter – unter Verzicht auf den zugehörigen Fußnotenapparat und das einschlägige Quellen- und Bildmaterial – Auszüge aus jenem Teil des Werkes wieder, der die Tätigkeit von *Peter Buchholz* als Gefängnisseelsorger im Dritten Reich zum Gegenstand hat. Im einzelnen umfassen die zusammen mit den Zwischenüberschriften, aber ohne Bezifferung vollständig abgedruckten Textpassagen die Kapitel

- 6. Gefängnisseelsorger in der NS-Justiz (S. 53-67)
- 9. Hinrichtungsgefängnis Berlin-Plötzensee (S. 84-100)
- 10. *Peter Buchholz* und der 20. Juli 1944 (S. 100-119)

Alle wörtlichen Zitate und Eigennamen wurden der besseren Übersichtlichkeit halber durchweg kursiv gesetzt, teilweise in Abweichung von der Buchvorlage.

Der Gefängnisgeistliche *Peter Buchholz* im Dritten Reich

Brigitte Oleschinski

Gefängnisseelsorger in der NS-Justiz

Umwälzungen

Am 30. Januar 1933 übernahm *Adolf Hitler* als Führer der NSDAP das ihm angetragene Amt des Reichskanzlers und

bildete eine Koalitionsregierung, in der faktisch die Nationalsozialisten bereits dominierten. Wenige Monate später hatte das verhängnisvolle Zusammenspiel von ungesetzlichem Terror, nationaler Begeisterung und gesetzesförmiger Nötigung jede legale Opposition in Deutschland erstickt und aus den Trümmern der Weimarer Republik einen diktatorischen Führerstaat geschaffen, dessen weltanschaulicher Totalitätsanspruch kaum eine Gruppe der Gesellschaft zu schonen versprach. Dennoch fand diese drakonische Politik bei den meisten Deutschen, die nicht von vornherein ihre Gegner oder Opfer waren, eine breite und bis weit in den Krieg hinein anhaltende Zustimmung.

Ein wichtiges und in seiner Bedeutung kaum zu überschätzendes Instrument der nationalsozialistischen Machtssicherung in Staat und Gesellschaft bildete die Rechtspolitik. Hatte schon in der Weimarer Republik die Mehrheit der Richter, Staatsanwälte und Ministerialbeamten sich weit nach rechts und oft genug gegen die Republik orientiert, so waren es nun Juristen und Verwaltungsfachleute, die die „nationalsozialistische Revolution“ auf gesetzlichem Wege zu legitimieren begannen. Mit dem sogenannten Ermächtigungsgesetz und der *Verordnung zum Schutz von Volk und Staat* wurden die verfassungsmäßigen Grundrechte außer Kraft gesetzt, darunter auch die Freiheit der Person, was praktisch die Aufhebung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit bedeutete. Ganzen Gruppen der Bevölkerung wurde damit das Recht auf den Schutz von Leben und Menschenwürde entzogen, so den Bürgern jüdischer Religion oder Abstammung und vielen Kommunisten, Sozialdemokraten und anderen politischen Gegnern. Bestimmend im Verhältnis von Nationalsozialismus und Rechtswesen wurde der Umstand, daß Justiz und NS-Regime „Teil ein und derselben Gesellschaftsordnung und ein und desselben Staatswesens mit wechselseitigen Einflüssen und Beteiligungen“ waren, so daß der Justizapparat nolens und auch volens als Stütze des Herrschaftssystems diente. Daß die Justiz gleichwohl in der Konkurrenz zum Machtapparat von *Heinrich Himmler*, der sich aus der Verflechtung von staatlicher Polizei und unkontrollierbarer SS aufbaute, letztlich in entscheidenden Fragen nicht zum Zuge kam, begründet jedenfalls keinen generellen Anspruch darauf, von heute her als Ort und Hort des Widerstandes gegen die nationalsozialistische Vereinnahmung betrachtet zu werden.

Die neue Lage machte sich im Strafvollzug in zwei weitreichenden Entwicklungen bemerkbar. Zum einen wurden die Anliegen von Strafe und Haft auf der Grundlage bestehender Länderregelungen schärfer formuliert und dabei, im Vorgriff auf die bald einsetzende sogenannte *Verreichlichung* der Justiz, die reichseinheitliche Regelung des Vollzugs im Verordnungswege vorbereitet. In der 1934 geschaffenen reichseinheitlichen Strafvollzugsordnung, die das bis dahin geltende Länderrecht ablöste, wurde als Ziel der Strafe nunmehr bestimmt:

“§ 48. Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen. Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für die Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt. Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen.“

Ganz sicher zeigte in diesem Punkt und in vielen anderen die neue Verordnung wenig Ähnlichkeit mit dem erhofften Ergebnis der früheren Bemühungen um ein einheitliches Strafvollzugsgesetz. Sehr wenig änderte sich jedoch für die Seelsorger. Im Gegenteil schien der neue Geist in den Haftanstalten ihnen fast stärker als bisher gewogen zu sein. So legte die neue Vollzugsordnung in Übereinstimmung mit Forderungen aus der Diskussion, wie sie seit 1927 aus kirchlichen Kreisen geäußert worden waren, beispielsweise in Fragen der religiösen Lektüre und der Ausstattung mit Büchern ausdrücklich fest:

„§ 107. Zur Benutzung während der arbeitsfreien Zeit ist in jeder Anstalt eine Bücherei mit einer ausreichenden Zahl religiöser, belehrender und unterhaltender Bücher und Schriften einzurichten. Besonderer Wert wird auf Bücher und Schriften gelegt, aus denen den Gefangenen eine hohe Auffassung von deutscher Art, deutschem Volk und deutschem Staat und von Recht und Sittlichkeit entgegentritt (...). Bücher und Schriften undeutschen und die Volksgemeinschaft zersetzenden oder religionsfeindlichen Inhalts sind ausgeschlossen. (...)“

Konzentrationslager

Die Aufgaben der Geistlichen bei den Haftanstalten blieben im übrigen die gleichen wie vorher. Wie sehr sich das Strafverständnis unter den Nationalsozialisten wandelte, schien deshalb manchem der betroffenen Seelsorger zunächst eher an bekanntgewordenen Rechtsbeugungen oder gar Rechtsbrüchen ablesbar als an der Änderung von Vorschriften im herkömmlichen Strafvollzug. Große Sorgen und deutliches Unbehagen der Geistlichen knüpften sich vielmehr an eine andere Entwicklung, die in ihrer Tragweite zunächst kaum abzuschätzen schien: die Einrichtung der Konzentrationslager.

Begriff und Organisationsformen der Konzentrationslager durchliefen im Dritten Reich eine längere Entwicklung. Die frühesten Konzentrationslager entstanden in der Phase der Machtkonsolidierung der neuen nationalsozialistischen Regierung zwischen dem Februar 1933 und dem Sommer 1934. Sie dienten zur Disziplinierung und Ausschaltung politischer Gegner und waren in einer Grauzone zwischen Polizei, NSDAP und Justiz angesiedelt. Schon hier machte sich jene Doppelfunktion der Lager bemerkbar, die zwischen Drohung und manifestem Terror ein breites Feld der Unsicherheit und der Gerüchte schuf und damit eine viel breitere Abschreckungswirkung erzielte, als sie zunächst von der unbegrenzten Ausweitung des Terrors auf immer neue Kreise der Bevölkerung hätte ausgehen können.

Im Sommer 1934 wurde die Inspektion der Konzentrationslager geschaffen, die im direkten Auftrage *Heinrich Himmlers* der frühere Konzentrationslagerkommandant *Theodor Eicke* aufbaute. Damit begann eine zweite Phase des Konzentrationslagerwesens, das sich nun gegen die Verwaltungswege in Justiz und Polizei abzuschotten begann und nur noch der Kontrolle *Heinrich Himmlers* unterlag. *Himmler* hatte zur gleichen Zeit auch die Zentralisierung und Reorganisation der gesamten deutschen Polizei in die Wege geleitet. Kriminalpolizei und Geheime Staatspolizei erhielten grundlegend neue Aufgaben im gesellschaftspolitischen Bereich, die ihre polizeilichen Tätigkeitsfelder umfassend erweiterten. Diese allmählich ineinander verschmelzenden

Systeme standen in deutlicher Konkurrenz zur regulären, wenn auch gleichgeschalteten Strafjustiz.

Eine dritte Phase markierte schließlich die seit Kriegsbeginn vorangetriebene Einrichtung von Vernichtungslagern im Zusammenhang mit der sogenannten „Endlösung der Judenfrage“, für die heute im allgemeinen das Wort Konzentrationslager steht. In den frühen Jahren des Dritten Reiches waren damit jedoch ausschließlich jene Sonderlager unter der Aufsicht von SA und SS gemeint, die der Inhaftierung von mißliebigen Personen außerhalb der regulären Strafjustiz dienten.

Daß die im Entstehen begriffene Schreckenswelt der Konzentrationslager der Seelsorge für ihre Gefangenen keinen bleibenden Platz einräumen würde, war schon bald erkennbar. Von Anfang an zeigte sich der antikirchliche und antireligiöse Affekt in den Reihen der SS und den von ihr kontrollierten Einrichtungen stärker und bösartiger als im übrigen Partei- und Staatsgefüge der Nationalsozialisten. In einigen Lagern hatten zwar örtliche Geistliche hin und wieder die Möglichkeit bekommen, für die *Schutzhaftgefangenen* Gottesdienste abzuhalten oder kirchliche Feiern zu veranstalten. Doch dieser Praxis setzte *Himmler* im März 1937 rigoros ein Ende. „In Beantwortung des Schreibens vom 28.1.1937“ teilte er dem evangelischen Reichskirchenausschuß in Berlin mit, „daß ich ursprünglich in den Jahren 1933-1934 einzelnen Konzentrationslagern die Genehmigung zur Abhaltung von Gottesdiensten für alle Konfessionen gegeben habe. Ich habe aber durch Mißbrauch dieser Genehmigung von seiten der Gefangenen derartig schlechte Erfahrungen gemacht, daß ich mich entschlossen habe, grundsätzlich in allen Schutzhaftanlagen das Abhalten von Gottesdiensten zu untersagen. Bei dieser Entscheidung muß ich es auch heute belassen.“

Gleichschaltung der Gefangenenfürsorge

In Fragen der Gefangenenfürsorge veränderte sich die verbandspolitische Lage bereits in den ersten Monaten des „Dritten Reiches“ entscheidend. Der *Deutsche Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (DRZ)*, im Mai 1932 noch auf dem Weg zu immer breiteren organisatorischen Zusammenschlüssen, fand sich im März 1933 unversehens an den Rand der Entwicklung gedrängt und durch die zuletzt erfolgte Aufnahme der *Arbeiterwohlfahrt* auch politisch kompromittiert; in hastigen Absprachen suchten die Verbandsvertreter nun nach Auswegen aus dem gefährlichen Bündnis. Gleichzeitig schob sich unaufhaltsam die *Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV)* in den Vordergrund, indem sie in ihrem eigenen Verband eine Abteilung für Gefangenenfürsorge einrichtete, für die zunächst der katholische Oberlehrer des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit, *Heinrich Vogelsang*, zum Referenten bestellt wurde. Dieses scheinbare Entgegenkommen für die Anliegen der christlichen Gefängnisarbeit nahm nun wieder der künftige Vorsitzende der *Katholischen Reichsarbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (KRAG)*, *Hermann Lohoff*, um diese Zeit noch Strafanstaltspfarrer in Kassel-Wehlheiden, zum Anlaß, für eine konfessionelle Aufspaltung der noch im *Deutschen Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (DRV)* zusammengeschlossenen Gefängnisgesellschaften zu plädieren, offenbar

in der Absicht, dem geplanten Fachverband der mächtigen NSV zwei ebenso mächtige konfessionelle Verbände entgegenstellen zu können. Diese Manöver änderten jedoch nichts daran, daß die organisatorische Austrocknung der konfessionellen Gefangenenfürsorge durch das nationalsozialistische Hauptamt für Volkswohlfahrt nur noch eine Frage der Zeit blieb. In den kommenden Jahren wurde die Arbeit christlicher Hilfskreise in der Gefängnisarbeit zunehmend reglementiert, behindert und schließlich verboten.

Von den Veränderungen im Bereich der Gefangenenfürsorge war Peter Buchholz von Anfang an persönlich betroffen. Das ergab sich aus den Entwicklungen in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft (RhWGG). Im August 1933 war Hermann Lohoff noch von der Idee ausgegangen, aus einem Anschluß der RhWGG an die NSV, die dafür einen gemeinsamen Dachverband anstrebte, könne sich für die katholischen Mitgliedsvereine eine Gelegenheit ergeben, den alten Plan einer rein konfessionellen Organisation der Gefangenenfürsorge nun endlich zu verwirklichen. An den noch amtierenden KRAG-Vorsitzenden Faßbender schrieb Lohoff am 2. August 1933:

„(...) Möchte Dich nun bitten, in der von Weimar in den nächsten Tagen einzuberufenden Ausschußsitzung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft für die konfessionelle Aufteilung der RhWGG mit allen Mitteln einzutreten; jetzt oder nie ist die Gelegenheit zu einer Umbildung der RhWGG in unserem Sinne gegeben.“

Dem wurde auf einer Sitzung der KRAG einige Tage später bereits entgegengehalten, daß die Machtverhältnisse so klar vielleicht gar nicht seien:

„Demnach bestehen zwei Möglichkeiten: entweder gehen die einzelnen Verbände des DRV, also auch die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, in die NSV, oder es muß eine Aufteilung der einzelnen Gefängnisgesellschaften nach konfessionellen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Im ersteren Falle müssen wir als kath. Verband aus der RhWGG austreten. Bei der zweiten Möglichkeit müßten die interkonfessionellen Gefängnisgesellschaften sich aufteilen (...). Ganz gleich, wie es auch kommt, müssen wir die KRAG auch örtlich einrichten, damit sie als bereits vorhandene Organisation da ist, wenn die NSV mit ihrer Organisation, die bis in alle kleineren Orte ausgebaut werden soll und überall eine eigene Abteilung für Gefangenenfürsorge einrichtet, beginnt. Wie wir das praktisch machen und unseren Ortsgruppen beibringen, müssen wir noch überlegen.“

Ein Jahr später war von den Träumen, aus den Umwälzungen für die eigene Arbeit besonderes Kapital schlagen zu können, allerdings nichts mehr übrig:

„Es drängt mich, Dir kurz einen Bericht über die Tagung der RhWGG zu geben. Die Gesellschaft ist zu hundertfünfzig Prozent unter NS-Einfluß geraten. Man hat den alten Vorsitzenden abgesetzt (...). Die neue Satzung ist ganz und gar auf ein autoritäres Regieren eingestellt. (...) Zuletzt hat man noch versucht, den evangelischen Pfarrer Günther (...) und Pfarrer Buchholz, Essen, zuerst (als – die Schriftleitung) 3. und 4. Vorsitzenden, später als Geschäftsführer in den Vorstand hinein zu bekommen. (...) Die ganze Angelegenheit spielte sich für die eingeweihten Kreise etwas dramatisch ab.“

Unter demselben Datum ging auch dem Kölner Domkapitular Lenné ein Bericht über die Jahrestagung der RhWGG zu,

in dem die völlig überraschende Präsentation einer neuen Führung, die nach Ansicht der Gefängnisgeistlichen nicht einmal über Sachkenntnis in der Gefangenenarbeit verfügte, mit einigem Schrecken vermeldet wurde. Die nachträgliche Benennung von Peter Buchholz und Bernhard Günther für den Vorstand wurde als bloßes Manöver zunächst abgelehnt:

„Unsere Meinung geht dahin, daß man vielleicht in Berlin versuchen soll, die Führung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft doch etwas anders zu gestalten. Bei einer Besprechung mit Pfarrer Lohoff, an der auch Buchholz und Faßbender teilnahmen, haben wir diesen gebeten, in Berlin doch zu erstreben, daß die Geschäftsführung einem katholischen und evangelischen Strafanstaltspfarrer übertragen würde. Falls man dies nicht erreichen wird, glaube ich kaum an eine Zukunft der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft. Wir werden auch dann nur sehr wenig daran interessiert sein.“

Daß sich in diesem Prozeß die katholischen Organisationen zumindest den zeitgenössischen Sprachregelungen anpaßten, möglicherweise in der Annahme, durch verbale Zugeständnisse in der Sache wie bisher verfahren zu können, zeigt ein Bericht wie der des katholischen Männer-Fürsorge-Vereins in Düsseldorf:

„Das Jahr 1933 mit der unvergleichlichen nationalen Erhebung unseres Volkes ließ die Arbeit des Vereins in den gewohnten Bahnen weiter fließen. Sie fand in dem großen Willen unseres Volkskanzlers Bestätigung und erneuten Antrieb. Irgend einer Umstellung bedürfte es nicht, da die ganze Vereinstätigkeit stets national und sozial gerichtet war, aus dem Grundsatz ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘ herausgewachsen ist, dabei tief in der Caritasverpflichtung wurzelnd, die unsere heilige Religion uns auferlegt hat. Diese tief im Religiösen und Nationalen gegründete Gesinnung ließ die Mitglieder und die Helfer, die Mühen und Sorgen um die gefährdeten und bedrängten Mitmenschen gerne tragen. Hinter den Zahlen (der betreuten Fälle – B.O.), die in dem Bericht genannt werden müssen, verbirgt sich in der Gesamtheit eine Fülle von helfender, mahnender, aufrichtender Liebe und hingebender Sorge um unsere Mitbürger im einzelnen, welche im allgemeinen der Gesamtheit von wesentlichem Vorteil ist. Diese Persönlichkeitsarbeit bietet den Kern, die Hauptsache der ganzen Vereinstätigkeit. Sie im nationalen und katholischen Geiste zu verrichten, wird auch in Zukunft das ernste Streben aller Mitglieder sein. Dabei hoffen wir, wie bisher in enger Gemeinschaft und in vollem Einvernehmen mit den übrigen Organen der Wohlfahrt, öffentlichen wie privaten, tätig sein zu können.“

Um diese Mitarbeit zu sichern, schien schließlich fast jeder Kompromiß gerechtfertigt. Die kurz vorher noch hartnäckig abgelehnte Mitwirkung in einer Einrichtung, die erkennbar künftig dem Diktat nationalsozialistischer Zielsetzungen unterliegen würde, wurde nun umgedeutet zu der Hoffnung, auf diesem Wege doch einen gewissen Einfluß auf die Entwicklung der Gefangenenfürsorge behalten zu können. Die Unzufriedenheit schlug sich nur noch in verbandspolitischen Anmerkungen nieder, etwa im Dezember 1934 im Protokoll einer Besprechung der KRAG:

„Pfarrer Lohoff berichtet über den Umbau der RhWGG und die in dieser Angelegenheit (...) geführten Verhandlungen. Die Vereinbarung, daß neben dem Gauamtsleiter Dr. Friedrichs als Vorsitzendem Pfarrer Buchholz dessen Stellvertreter

und Pfarrer Günther Geschäftsführer der RhWGG werde, ist bis jetzt noch nicht durchgeführt.“

Im Bericht für das Geschäftsjahr 1935 findet sich *Buchholz* dann jedoch als Stellvertretender Vorsitzender aufgeführt. Überhaupt zeigte sich in den folgenden Jahren, daß *Peter Buchholz* seit Beginn des „Dritten Reiches“ unter seinen Berufskollegen zunehmend an Bedeutung gewann. Immer häufiger war sein Name in Korrespondenzen und Protokollen zu lesen; er begann zum Vermittler zwischen staatlichen Stellen und jenen konfessionellen Kreisen zu werden, auf deren Mitarbeit in der Gefängnisarbeit die Strafanstaltsgeistlichen gegen den Widerstand der Nationalsozialisten weiterhin Wert legten. Dafür waren offenbar zwei Umstände maßgebend. Zum einen hatte die gesellschaftliche Umwälzung hier wie in anderen Feldern dazu geführt, daß die schon in der Weimarer Republik amtierenden Interessenvertreter bald als politisch „untragbar“ galten und von den entsprechenden Institutionen oft freiwillig durch Personen ersetzt wurden, die den Nationalsozialisten weniger unangenehm in Erinnerung waren. So hatte etwa der frühere Vorsitzende (und eigentliche Gründer) der KRAG, Pfarrer *Fabßender*, den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft 1935 endgültig seinem Kollegen *Hermann Lohoff* überlassen, weil dieser in den Verhandlungen mit der NSV offenbar zeitnäher zu taktieren verstand. Auch *Peter Buchholz* gehörte 1933 noch nicht zu den bekannten Vertretern der katholischen Gefängnisarbeit, obwohl er der bisherigen Führung eng verbunden war. Der Rückgriff auf ihn lag durchaus nahe, wenn sich dafür eine entsprechende Eignung zeigen würde. Und ganz zweifellos war *Peter Buchholz* tatsächlich fähig, in einer solchen Situation im Sinne seiner Kirche und seiner Kollegen die Verantwortung zu übernehmen. Das hatte sein Verhalten während der Verhandlungen über das Schicksal der *Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft* ergeben, und es zeigte sich erneut in den Bemühungen um die Einrichtung einer geregelten Seelsorge in den Emslandlagern.

Strafgefangenenlager im Emsland

Anders als in den Konzentrationslagern, von denen oben bereits die Rede war, lag der Fall für die Seelsorge nämlich in jenen Gefangenenlagern, die seit 1934 auch die Reichsjustizverwaltung zu betreiben begann. Die umfangreichsten Lagerkomplexe dieser Art befanden sich in den Moor- und Heidegebieten des Emslands in der Gegend von Papenburg. Hier wurden die schon in der Weimarer Republik durch den Freiwilligen Arbeitsdienst begonnenen Erschließungs- und Siedlungsarbeiten seit 1933 von politischen Schutzhäftlingen, Kolonnen des nationalsozialistischen Reichsarbeitsdienstes und auch regulären Strafgefangenen fortgesetzt. Wegen der unterschiedlichen Interessenlage dieser Gruppierungen kam es immer wieder zu grundsätzlichen Konflikten. So empfanden es die zwangsweise zum Arbeitsdienst eingezogenen Männer offenbar als blanken Hohn, daß ihre angeblich für Volk und Führer geleistete „Ehrenpflicht“ sich in nichts von der harten körperlichen Arbeit unterschied, die – teilweise im selben Gelände – bestialisch drangsalierte Schutzhäftlinge und Strafgefangene ausführen mußten. Die Reichsjustizverwaltung legte auf die Beteiligung an den Moorlagern vor allem aus Platzgründen Wert. Die Haftanstalten im ganzen Reich waren überfüllt; insbesondere die Zahl der Zuchthausgefangenen und der Sicherheitsverwahrten mit langen Haftzeiten war stark angestiegen. Hinzu kam

die Härte der Arbeitsbedingungen in der Moorkultivierung, die als besonders „angemessen“ betrachtet wurde. Im April 1934 übernahm die Reichsjustizverwaltung die ersten Lager von der preußischen Innenverwaltung, die sie zur Bewachung der SS und SA unterstellt hatte. Sie übertrug ihre Leitung jedoch nicht einem Justizbeamten, sondern übernahm dafür den bisherigen Kommandanten des Konzentrationslagers Oranienburg, den SA-Sturmbannführer *Werner Schäfer*, in ihren Dienst. Damit waren zwar formale Voraussetzungen gegeben, um die Strafgefangenenlager von den wegen unmenschlicher Exzesse der Wachmannschaften berückichtigten Konzentrationslagern abzugrenzen, aber gleichzeitig wurde einer Fortsetzung dieser Methoden im Rahmen der Justizverwaltung Tür und Tor geöffnet.

Daß die Kirchen sich eine seelsorgerliche Betreuung der Schutzhäftlinge in den neugeschaffenen Lagern wünschten, entsprach zunächst ihrem gewohnten Anspruch, in allen gesellschaftlichen Einrichtungen in angemessener Weise berücksichtigt zu werden. Das Recht zur Betreuung von Strafgefangenen hatte sich die katholische Kirche im Juli 1933 im gerade abgeschlossenen Reichskonkordat ausdrücklich zusichern lassen. Ob in diese Zusicherung jedoch die Gefangenen in den Konzentrationslagern eingeschlossen sein würden, erwies sich als strittig. Zunächst gab es Anzeichen, die auf ihre Einbeziehung hindeuteten. So hatte etwa der bayerische Innenminister *Adolf Wagner* am 12. April 1933 an den Münchener Erzbischof Kardinal *von Faulhaber* geschrieben, daß er sich „mit der seelsorgerischen Betreuung der weiterhin in Schutzhaft verbleibenden Personen“ einverstanden erkläre:

„Soweit die Schutzhaftgefangenen in Gefangenen-Anstalten untergebracht sind, erstreckt sich die für diese Anstalten eingerichtete Seelsorge ohne weiteres auch auf diese Gefangenen. Soweit nicht ohnehin, wie dies bei den größeren Gefangenen-Anstalten der Fall ist, Geistliche im Hauptamte bestellt oder verpflichtet sind, darf ich anheimgeben, die in Betracht kommenden kirchlichen Stellen anzuweisen, wegen der Einbeziehung der Schutzhaftgefangenen in die Seelsorge sich mit den Vorständen der Gefangenen-Anstalten ins Benehmen zu setzen. Auch mit der Einrichtung einer Seelsorge für die in den neu errichteten Gefangenenlagern untergebrachten Schutzhaftgefangenen erkläre ich mich unter der Voraussetzung, daß hierdurch Kosten der Staatskasse nicht erwachsen, grundsätzlich einverstanden.“

Aus solchen Auskünften schöpfte die Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe, die sich im August 1933 in Breslau versammelte, zunächst die Hoffnung auf Behandlung der Angelegenheit in ihrem Sinne:

„Der Einrichtung von Gottesdiensten in Konzentrationslagern stehen Schwierigkeiten von seiten der Lagerverwaltung angeblich nicht entgegen, die Einrichtung muß nach Bedarf von den kirchlichen Stellen beantragt werden.“

Die Äußerungen der zuständigen Stellen klangen jedoch bald darauf schon weit weniger verbindlich. Am 24. Juli 1934 richtete der Leiter der Preußischen Geheimen Staatspolizei, *Richard Heydrich*, an die Kommandantur des Konzentrationslagers Lichtenburg bei Torgau ein Schreiben in Sachen Lager-Seelsorge:

„Von kirchlicher Seite ist hier die Frage der seelsorglichen Betreuung und Versorgung der in staatlichen Konzentrationslagern untergebrachten Schutzhäftlinge und Wachmann-

schaften in Anregung gebracht worden. Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erkläre ich mich bis auf weiteres damit einverstanden, daß zu dem angegebenen Zwecke alle 2 Wochen für die protestantischen und katholischen Schutzhäftlinge – nach Glaubensbekenntnissen getrennt – je ein Gottesdienst in der dortigen, innerhalb des Lagers liegenden Anstaltskirche abgehalten wird. Die Zulassung der Ohrenbeichte für katholische Schutzhäftlinge verbiete ich. Die Seelsorge ist von den Geistlichen, mit denen ich von dort aus unmittelbar wegen Übernahme der Seelsorge in Verbindung zu treten bitte, ehrenamtlich, also ohne besondere Vergütung, wahrzunehmen; die Kirchen sind überirdische Einrichtungen der göttlichen Liebe und werden die Kosten gern selbst tragen.“

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sah die KRAG die Übernahme der Emslandlager in die Zuständigkeit des Reichsjustizministeriums als Chance, wenigstens dort eine Seelsorge nach dem bewährten Muster zu etablieren. Erste Hinweise darauf finden sich in einzelnen Korrespondenzen, etwa in einem Schreiben von *Wilhelm Roggendorf* an *Walter Baumeister* aus dem September 1934: „Notwendig ist auch, zur Frage der Seelsorge in den Moorlagern etwas zu sagen. Ich werde mich darum bemühen.“ Im Dezember 1934 kam das Thema in einer Besprechung der KRAG zur Sprache: „Außerdem wurde gesprochen über die Seelsorge an den Häftlingen in den Moorlagern. Es soll ein entsprechendes Schreiben an Herrn Generalvikar *Seling* in Osnabrück geleitet werden.“ Und schließlich findet sich in einem Schreiben *Roggendorffs* an *Hermann Lohoff* aus dem Juli 1935 ein Satz, der aufhorchen läßt: „Ich möchte auch *Buchholz* bitten teilzunehmen und über sein Kommando im Moorlager zu berichten.“

Dieses „Kommando im Moorlager“ diente dem Aufbau einer regulären Gefängnisseelsorge in den dortigen Strafgefangenenlagern. Daß es hierbei den Vertretern der KRAG gelungen war, eine andere Bewertung der Seelsorgetätigkeit in den Lagern zu erreichen, als sie etwa die Gestapo für die Konzentrationslager vertrat, geht aus einem Dokument in den Personalakten von *Peter Buchholz* hervor. Dort heißt es in einem maschinenschriftlichen *Gesuch des Strafanstaltspfarrers Peter Buchholz* vom 25. Juni 1935:

„Durch Erlaß vom 11.5.1935 – III s 8305 – bin ich für die Dauer von 2 Wochen an die Zentralverwaltung der Strafgefangenenlager in Papenburg abgeordnet. Ich habe die Dienstgeschäfte am 18. ds.M. hier angetreten. Ich bitte mir für die Dauer der hiesigen Tätigkeit eine Beschäftigungsvergütung bewilligen zu wollen.“

Wesentlich daran ist natürlich nicht die Bewilligung von 4,- RM pro Tag, wie sie dann tatsächlich ausgezahlt wurden. Aber die Anerkennung eines Vergütungsanspruchs zeigt, daß die Reichsjustizverwaltung diese Tätigkeit keineswegs als „überirdische Einrichtung der göttlichen Liebe“ einstuft, sondern mit ihrem Haushaltsplan dafür einstand. Tatsächlich wurden im folgenden Jahr zwei hauptamtliche Geistliche für die Emslandlager eingestellt – *Benno Heidkamp* für die katholischen und *Berthold Riechardt* für die evangelischen Gefangenen. Das entsprach der dringlichen Forderung, wie sie *Peter Buchholz* und sein evangelischer Kollege *Eduard Fritsch* in ihren aufeinander abgestimmten Berichten an das Reichsjustizministerium aufgestellt hatten:

„Die Seelsorge (...), wie sie die Besonderheit der Lagerverhältnisse notwendig machen, kann nur der hauptamtliche Geistliche wahrnehmen, der mit einer größeren Erfahrung im Strafvollzug auch als Beamter mehr Verantwortung dem Staate gegenüber und mehr Verbundenheit und Vertrautheit mit den Zwecken des Strafvollzugs besitzt und besitzen muß.“

Der gesamte, zwölf Seiten lange Bericht ist ein Beispiel für die zeitbedingte Diplomatie, zu der sich *Buchholz* in diesen Jahren stets verstand. Er zeigt freilich auch, wie leicht selbst ein von unbestreitbarem Wohlwollen für die Gefangenen getragener Blick durch die nationalsozialistischen Propagandaformeln zu trüben war. Obwohl *Buchholz* darin mehrfach betont, es bestehe bei dieser Form der Lagerhaft „die Gefahr der Verrohung und Abstumpfung sowie des Terrors gegenüber guten und willigen Elementen“, bekräftigt er doch andererseits, „der Gesamteindruck von den Lagern“ sei „ein über Erwarten guter.“ Doch wer sich heute mit den erschütternden Quellen beschäftigt, die in der bereits zitierten umfangreichen Dokumentation von *Erich Kosthorst* und *Bernd Walter* über die Emslandlager zugänglich gemacht sind, wird dieses Urteil kaum verstehen können.

Die beiden neuen Lagerseelsorger waren für einen „Bestand“ von zunächst rund 5.600, später fast 10.000 Strafgefangenen zuständig. Schon diese Zahlen machen deutlich, daß damals die Beteiligten unmöglich von einem „Normalfall“ ausgegangen sein können. In den preußischen Gefängnissen waren es vor 1933 gewöhnlich zwischen 300 und 600 Gefangene, die ein einzelner hauptamtlicher Gefängnisseelsorger zu betreuen hatte. Dennoch werteten die Strafanstaltspfarrrer dieses Ergebnis zu ihren Gunsten. Im Juni 1936 besuchte der Osnabrücker Bischof *Wilhelm Berning* die Emslandlager. Er folgte damit einer Einladung des Kommandanten *Schäfer*, dem an der propagandistischen Wirkung des Besuchs gelegen war. Welche Hoffnungen der Nationalsozialisten gegenüber als kompromißbereit bekannte Bischof *Berning*, der sich 1933 von *Hermann Göring* zum preußischen Staatsrat hatte ernennen lassen, mit diesem Besuch verband, ist weniger einsichtig. Möglicherweise hatte er die Einladung auf Vorschlag von *Peter Buchholz* angenommen, der sich bei dem Besuch in seiner Begleitung befand und auch in den Zeitungsberichten erwähnt wurde. Ob *Buchholz* tatsächlich an einer feierlichen Bestätigung der Zustände gelegen war, wie sie die geschickte Regie der Rundgänge und Begegnungen vor Ort unweigerlich erzeugte, läßt sich nach Lage der Quellen kaum entscheiden. Eine Ems-Zeitung konnte über die Besichtigung durch den Osnabrücker Bischof jedenfalls berichten:

„In der schön geschmückten Vortragsbaracke des Lagers ist ein Altar aufgebaut, auf dem mehrere Kerzen brennen. Dort haben sich die katholischen Strafgefangenen versammelt, um einer Ansprache des Bischofs zu lauschen. Lagerpfarrer *Heidkamp* begrüßte den Bischof und dankte ihm auch im Namen der Gefangenen für den Besuch. Nach dem Lied ‚Fest soll mein Taufbund ...‘ hielt Bischof *Dr. Berning* eine zu Herzen gehende Ansprache an die Versammelten. Zunächst dankte er der Reichsregierung und dem Kommandeur für den regelmäßigen Gottesdienst und die geordnete Seelsorge in den Lagern. Sodann stellte der Bischof die Bedeutung des Glaubens heraus, der lehrt, daß man im Beruf, in der Familie und im ganzen Volke treu seine Pflicht erfüllen muß, daß der Mensch aber auch eine übernatürliche Bestimmung

hat. Als Beispiel zur Nachfolge zeigte er Jesus Christus, der in Treue und Gehorsam gegen Gott und Obrigkeit lebte und diese beiden Tugenden auch lehrte. Der Bischof schloß mit den Worten: *Stellt eure Arbeit, die ihr im Dienste des Volkes und des Vaterlandes tut, auch in den Dienst Gottes. Ich will Gottes Segen auf euch und eure Angehörigen herabrufen. Segnen möge Gott unser Volk und Vaterland und das Aufbauwerk des neuen Reiches. (...) Der Bischof versprach dem Lagerpfarrer Heidkamp, ihm für den Gottesdienst drei Harmoniums zur Verfügung zu stellen.*“

Die Zusammenhänge dieses bischöflichen Besuchs in den Strafgefangenenlagern sind noch nicht völlig geklärt. Offensichtlich fanden die vorgeführten Umstände den Beifall *Bernings*. Sie entsprachen äußerlich den Wertmaßstäben einer Zeit, die militärisch ausgerichtete Marschkolonnen, rechtwinklig gefaltete Bettdecken in Großbaracken und den allgegenwärtigen Drill durch bellende Kommandos für erzieherisch wertvoll und im Grunde auch für ästhetisch ansprechend hielt. Dennoch kann den Seelsorgern in diesem Umfeld nicht verborgen geblieben sein, daß den Menschen auch in den Strafgefangenenlagern systematisch und bedenkenlos Gewalt angetan wurde. Im Sommer 1938 wurde vom Reichsjustizministerium ein formelles Dienststrafverfahren gegen den Lagerkommandanten *Schäfer* eröffnet, das ihm ungenügende Aufsicht über sein Wachpersonal und die Mißhandlung von Gefangenen in seinem Verantwortungsbereich zur Last legte. Nach Lage der Dinge war mit einer ernstlichen Ahndung nicht zu rechnen. *Schäfer* wurde ein Verweis erteilt; er übernahm die Leitung der Lager erneut.

Einverständnis und Einwände

Weder *Peter Buchholz* noch die anderen Vertreter katholischer Gefangenenhilfeorganisationen fühlten sich in den ersten Jahren der NS-Herrschaft von den Nationalsozialisten angemessen behandelt oder auch nur hinreichend berücksichtigt. Sie sahen ihre Arbeit praktisch behindert und von ideologischen Zumutungen eingekreist. Aber die Einwände der Gefängnisseelsorger richteten sich gegen die latente oder offene Kirchenfeindlichkeit der neuen Machthaber, nicht gegen den Staat, den sie längst okkupiert hatten. In diesem Sinne ist auch eine Denkschrift abgefaßt, die die deutschen Bischöfe im Sommer 1935 an *Hitler* richteten. Sie wollten darin ihre Bedenken in den die Kirche berührenden Punkten zum Ausdruck bringen, ohne doch dieser nach ihrem Verständnis rechtmäßigen Obrigkeit im ganzen ihre Zustimmung zu versagen. In einer Passage zum Strafvollzug heißt es dort:

„Zu dieser Frage ‚Freiheit des Kultus‘ mögen Sie uns, Herr Führer und Reichskanzler noch gestatten, zu einer anderen Verordnung der jüngsten Zeit vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus Stellung zu nehmen. In Konzentrationslagern und Untersuchungsgefängnissen wird seit etwa dreiviertel Jahren den Gefangenen der Empfang des Bußsakraments verweigert. Nicht einmal in der österlichen Zeit, in der das Kirchengesetz zum Empfang der heiligen Sakramente streng verpflichtet, wurde es ihnen zugestanden. Die Verwaltung der heiligen Sakramente aber, also auch die Zulassung zur heiligen Beicht, ist eine rein kirchliche Angelegenheit und dem Befinden des weltlichen Richters entzogen. Die für die Gefangenen bestellten Geistlichen werden selbstverständlich nicht in das Gebiet des Untersuchungsrichters eingreifen,

vielmehr den Sträfling zur absoluten Wahrhaftigkeit und Anerkennung der staatlichen Obrigkeit verpflichten und so zur inneren Umstellung und Besserung der Gefangenen mithelfen. Wir Bischöfe bitten Sie, Herr Reichskanzler, das grausame, eines Kulturstaates unwürdige Beichtverbot aufzuheben und jene, die freiwillig nach den Sakramenten verlangen, in den Lagern und Gefängnissen zu den heiligen Sakramenten einschließlich der Beichte zuzulassen. Ebenso bitten wir, auch den zum Tode Verurteilten auf deren Wunsch den priesterlichen Beistand vor dem Vollzug des Urteils zu gewähren. Was die Franzosen als Feinde unserem tapferen Schlageter gestatteten, möge von deutschen Richtern nicht verweigert werden.“

Die Frage, welche Alternative *Peter Buchholz* zu einem Kurs wie diesem gehabt hätte, ist von heute her nicht leicht zu beantworten. Sein Verhalten beruhte offenkundig auf der Voraussetzung, daß die seelsorgliche Betreuung der Gefangenen jedem anderen Recht oder Bedürfnis vorausgehen müsse, weil sie im Zweifelsfalle eine letzte, ganz von dem zuständigen Geistlichen zu verantwortende Verteidigungslinie für ihn bilden sollte. Daß damit jede andere Sicherung der Häftlinge preisgegeben wurde, beruhe sie nun auf gesetzlichen Garantien oder gar auf einer unabhängigen und demokratischen Kontrolle der Gefängnisse, scheint zunächst weder ihm noch seinen Kollegen bewußt geworden zu sein. So waren es im Strafvollzug letztlich auch die Geistlichen, die nichtsahnend jenes Ungeheuer mästeten, das sie und die Häftlinge später verschlingen sollte: der Verzicht auf frühe, deutlich und wirksam vorgebrachte Einwände half mit, Verhältnisse zu schaffen, in denen schließlich so gut wie gar kein Widerstand mehr möglich war.

Neben diesen bedrohlichen Entwicklungen, die in ihrem künftigen Ausmaß gleichwohl noch nicht abzusehen waren, ging für *Peter Buchholz* die gewöhnliche Arbeit in der Untersuchungshaftanstalt Essen weiter, die inzwischen auch als Strafgefängnis genutzt wurde. Im Sommer 1936 konnte *Buchholz* dort sein 25jähriges Priesterjubiläum feiern. Darüber berichteten Gefangene an ihre Familien:

„Anbei sende ich Dir zwei Bildchen von der Osterkommunion und heiligen Priesterweihe von Herrn Pfarrer Buchholz. Ich bitte Dich, hebe mir die Bildchen gut auf zum Andenken an Pfarrer Buchholz seine Priesterweihe. Liebe Elli, so einen schönen Tag habe ich noch nicht gesehen wie den am Montag, den 10. August. (...) Die Kirche war voll, ein feierliches Hochamt, drei Priester.“

„Diese Feierlichkeit werde ich wohl nie vergessen. Samstag gemeinsames Beichten. Sonntags gingen 75 bis 80 Gefangene zum Tisch des Herrn, um für ihren Seelsorger zu beten und ihm Kraft und Segen des Himmels zu erleben. Montags, 10. August, 9 Uhr feierliches Hochamt des Silberjubilars. (...) Einige Herren vom St. Ludgerus-Kirchenchor sangen eine vierstimmige Messe. Es hat mich aber niemand gesehen (der betreffende Häftling gehörte zur selben Kirchengemeinde – B.O.). Darüber könnt Ihr Euch beruhigen.“

„Wir hatten vor acht Tagen eine sehr schöne Feier. Du wirst in der Volkszeitung auch sicher darüber gelesen haben. (...) Pfarrer Buchholz ist ein Geistlicher im wahren Sinne des Wortes, nicht nur dem Namen nach. Ein Geistlicher, wie er sein soll. Beliebt nicht nur bei den Katholiken, sondern auch bei Andersgläubigen und solchen, die von Religion nichts wissen wollen.“

Über den weitgehend unveränderten Alltag der Gefängnis- seelsorge gibt zum Beispiel ein Spendenaufruf Auskunft, den *Buchholz* im Winter 1935 an die Essener Gemeinden verschickte:

„Nur zu wenig weiß die Öffentlichkeit von der Not, der ich Tag für Tag in immer wieder neuen Formen gegenüberstehe, allein! Ich soll den Entlassenen Arbeit und Wohnung geben, und zu essen, bis Arbeit und Verdienst gefunden – soll den vielen Frauen helfen, deren Männer im Gefängnis sitzen und die vergebens mit ihren Kindern ankämpfen gegen das täglich größer werdende Elend, weil behördliche Unterstützung nicht ausreicht für Miete und das Notwendigste zum Leben, soll Kleider beschaffen und Schuhe, Kartoffeln und Kohlen. Allen muß ich helfen – was nützt sonst alles Reden und Predigen von Christentum und christlicher Liebe!“

Wieder Hinrichtungen

Eine weniger alltägliche, aber auch in diesem Gefängnis nun häufiger verlangte Aufgabe betraf die Betreuung von zum Tode Verurteilten. Im Nachlaß von *Peter Buchholz* haben sich dazu einige Unterlagen erhalten. Sie behandeln eine Reihe ähnlicher Fälle, in denen es jeweils um Tötungsdelikte ging, die meist auf der Grundlage milieubedingter seelischer Schäden im Affekt begangen worden waren. Diese Menschen, die nach den Einwänden des Geistlichen und gemäß ihren Selbstzeugnissen in der heutigen Rechtsprechung wohl kaum als ungemindert schuldig betrachtet würden, waren seinerzeit wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Im Hinblick auf das folgende Kapitel, das sich eingehender mit dem Problem der Todesstrafe im nationalsozialistischen Strafvollzug befaßt, sollen hier aus den Unterlagen über ein solches Schicksal einige Auszüge zitiert werden. Dabei geht es nicht darum, den zugrundeliegenden Fall zu rekonstruieren. Wichtig ist vielmehr der Kontrast zu späteren Hinrichtungen, die sich in gänzlich anderer Atmosphäre ereigneten, während der Ablauf in der hier geschilderten Weise für *Peter Buchholz* und andere Seelsorger erkennbar den Maßstab eines in ihren Augen noch ordnungsgemäßen und würdigen Verfahrens prägten.

In einer dienstlichen Stellungnahme zum Gnadengesuch des zum Tode verurteilten *F.I.* befürwortete *Peter Buchholz* am 5. Februar 1935 „mit aller Wärme und allem Nachdruck“ eine Begnadigung zu lebenslänglichem Zuchthaus:

„I. stellt weder äußerlich noch innerlich den Typ des brutal-robusten oder verschlagenen Mörders dar. Körperlich noch fast jugenhaft zart, ist er noch ebenso unfertig und nachgiebig in seinem Charakter, aber in seinem Wesen unverkennbar gutmütig und weich. Wie auch das Gericht in seiner Urteilsbegründung anerkennt, ist er zum Mörder geworden, weil er unter den unheilvollen Einfluß des K. geriet, der ihn seinem stärkeren Willen und seinem verbrecherischen Zwecke mit allen Mitteln der Überredung und Drohung hörig zu machen wußte. Nur so ist es zu verstehen, daß (sich) der bis dahin unbescholtene junge Mensch zu dieser fürchterlichen Mordtat hat bereifinden können. In voller Erkenntnis der Schwere der Tat bereut er sie heute ebenso aufrichtig und ehrlich, wie er sie vor dem Richter zugegeben hat, und ist zu jeder Sühne bereit. Nur in dem Gedanken an seine Mutter wird ihm die zu erwartende Strafe schwer. Dies letzte und größte Leid möchte er ihr gerne erspart wissen, nachdem sie, von ihrem Manne verlassen, im schwersten Lebens-

kampfe allein gestanden und für ihre Kinder die größten körperlichen und seelischen Opfer gebracht hat. Besonders um dieser Mutter willen möchte ich darum für den verführten Sohn um Gnade bitten, der nicht so sehr der Täter ist als vielmehr das zweite Opfer des wirklichen Mörders.“

Am 13. April 1935 erhielt der Geistliche vom zuständigen Oberstaatsanwalt die als *Persönlich!* und *Geheim!* gekennzeichnete Mitteilung über Ort und Uhrzeit der anberaumten Vollstreckung. Darin heißt es:

„Ich bitte Sie, sowohl dieser Bekanntgabe (des Termins an den Verurteilten – B.O.) wie auch der Hinrichtung beizuwohnen und dem Verurteilten geistlichen Zuspruch zu gewähren. Im Anschluß an die Hinrichtung bitte ich, mir eine Äußerung über die Haltung des Verurteilten und von ihm in der letzten Nacht etwa abgegebene Erklärungen zukommen zu lassen.“

In dem angeforderten Bericht von *Peter Buchholz* heißt es nun über die Umstände der Hinrichtung:

„Dieser Auftrag schien zunächst besonders schwierig deshalb, weil I. nach dem Wortlaut des Urteils und aufgrund des für ihn eingereichten Gnadengesuchs sich starke Hoffnung auf eine Begnadigung gemacht hatte. Um so schwerer – das war zu befürchten – mußte der Rückschlag sein, wenn ihm die Ablehnung eines Gnadenerweises und die bevorstehende Hinrichtung mitgeteilt würde. Gegen alle Erwartung hat er diese Mitteilung, die ihm der Herr Oberstaatsanwalt am Vorabend der Hinrichtung, am 16. April gegen 20 Uhr, machte, mit aller Ruhe hingenommen und nach Überwindung einer zunächst aufsteigenden Bitterkeit und einer nur zu natürlichen Erregung diese Ruhe durch die ganze Nacht sowohl äußerlich wie innerlich restlos bewahrt und in keinem Augenblick die Fassung verloren. Und zwar war diese Haltung kein apathisches Dahindämmern oder eine fatalistische Hingabe an ein unerbittliches Schicksal, sondern ein starkes Hinnehmen und Tragen der Strafe als notwendige und gerechte Sühne. Die Kraft zu dieser vorbildlichen Gesinnung und Haltung nahm er – das glaube ich wohl sagen zu dürfen – aus einem kindlich-unkomplizierten, aber rückhaltlos festen Glauben an Gott, der wohl gerecht ist und straft, der aber auch den reuigen Sünder in Gnaden aufnimmt. Diese seelische Verfassung habe ich, unterstützt durch Herrn Pfarrer Albrod/Essen sowie durch drei Aufsichtsbeamte, während der ganzen Nacht in ihm zu erhalten und zu bestärken mich bemüht durch gemeinsame Gebete und religiöse Gespräche und besonders durch die hl. Messe am Morgen mit hl. Kommunion. Was allein ihm in diesen langen Stunden Sorge und Unruhe bereitete, war nicht die Furcht vor dem Tode, dem er nun entgegenging, sondern nur der Gedanke, wie seine Mutter, an der er mit rührender Liebe hing, dies schwerste Leid tragen würde, das durch seine Schuld über sie kommen mußte. Aus dieser Stimmung heraus hat er den in der Anlage in Abschrift beigefügten letzten Brief an seine Mutter geschrieben. (Die Schrift des Originalbriefes ist in ihren Zügen noch kindlich unausgeschrieben, aber an keiner Stelle nervös-zittrig, ein Beweis für seine innere Ruhe und Festigkeit.) In den Pausen zwischen den Gesprächen religiösen Inhalts hat er sich, besonders auch mit den Aufsichtsbeamten, gern unterhalten über sein bisheriges Leben, über seine Leiden und Freuden, zumal auch über den Fußballsport, an dem er sich früher rege beteiligt hat. Während dieser Unterhaltungen hat er Zigaretten geraucht und einige Pralinen gegessen, die er sich gewünscht hatte.“

Mehrere Male in den späten Abendstunden und am Morgen war der Herr Gefängnisdirektor bei I. und hat ihm in Worten voll tiefem Ernst und aufrichtigem Mitfühlen Mut zugesprochen.

Gegen ½ 5 Uhr wurde I. zu einem letzten stärkenden Gottesdienst zur Anstaltskirche geführt. Mit Herrn Pfarrer Albrod, drei Aufsichtsbeamten und meinem Fürsorger wohnte er hier der hl. Messe bei, betete in aller Andacht mit deutlicher Stimme die gemeinschaftlichen Gebete mit und empfing aus meiner Hand die hl. Kommunion. Gegen ½ 6 Uhr sind wir zusammen wieder zu seiner Zelle zurückgegangen, wo er noch etwas Kuchen und Wein zu sich nahm, worum er gebeten hatte. Nachdem die Aufsichtsbeamten ihn sodann für die Hinrichtung fertiggemacht und gefesselt hatten, hat er die letzte Viertelstunde allein mit mir im Gebet zugebracht und ist danach gefaßt und ruhig zur Richtstätte gegangen.“

Der beigefügte Abschiedsbrief des jungen Mannes lautet:
 „Liebe Mutter, wenn Du diesen Brief erhalten hast, wird vieles Leid über Dich gekommen sein, und für mich wird vieles Leid sein Ende haben. Vor dem, was kommt, fürchte ich mich nicht. Denn ich tausche etwas viel Besseres ein für mein Leben, das doch nicht viel wert war. Denn ich weiß, wie die Menschen mir verziehen haben, denen ich Leid zugefügt habe, so hat mir der liebe Gott auch verziehen. Ich hoffe, daß er mich gut aufnimmt. Liebe Mutter, ich erwarte Dich dort oben, wenn Du kommst, und dann bleiben wir immer zusammen. Sei darum nicht so traurig, denke, das ist Gottes Schickung. Gottes Wege sind nicht unsere Wege. Liebe Mutter, verzeihe mir, und die Geschwister auch. Betet für mich. Ich grüße Euch zum letzten Mal, besonders Dich, liebe Mutter. Ich danke Dir für all Deine Liebe. Auf Wiedersehen im Himmel.“

Hier hören wir mit großer Sicherheit nicht einfach die Stimme des jungen Todeskandidaten, sondern wir hören die Worte des Geistlichen neben ihm. Damals verstanden die Gefängnisseelsorger es ohnehin als ihre Aufgabe, den oft im schriftlichen Ausdruck ungeübten Verurteilten bei der Abfassung von Briefen zu helfen. Dies galt um so eher, wenn es um buchstäblich letzte Worte ging, die ein Mensch vor dem Tode an seine Angehörigen richten wollte. Hier legten die Geistlichen nicht zuletzt großen Wert darauf, den Familien eine Versicherung von Reue, Schicksalsergebenheit und Verzeihung zukommen zu lassen. Auf Wiedersehen im Himmel war jedoch nicht nur der Trost, den Peter Buchholz dem Verurteilten mit auf den Weg zu geben versuchte. Es war wohl auch ein Trost, den er sich selbst zusprach.

(Hier folgen im Buch die im Nachdruck ausgesparten Kapitel: 7. Die Todesstrafe – Ein unlösbarer Konflikt [S. 69-75]. 8. Von Essen nach Düsseldorf [S. 76-83].)

Hinrichtungsgefängnis Berlin-Plötzensee

Die Versetzung nach Berlin

Am 5. März 1943 starb in Berlin nach einer Operation Hermann Lohoff, der Oberpfarrer des Gefängnisses Plötzensee und Vorsitzender der Reichskonferenz der katholischen Strafanstaltspfarrer in Deutschland. Namens der Reichskonferenz verfaßte Peter Buchholz in Düsseldorf einen kurzen Nachruf, den er vervielfältigte und an seine Kollegen schickte. Darin heißt es über Lohoff:

„Mehr als zwei Jahrzehnte hat (der Verstorbene – B.O.) sich in den Strafanstalten Hamm i.W., Kassel und Berlin als vorbildlicher Seelsorger bis zur Hingabe seiner letzten Kraft aufgeopfert. Was er darüber hinaus uns allen gewesen ist in seiner priesterlichen Haltung und in seiner nimmermüden Sorge um die Belange unserer Seelsorgsarbeit, sichert ihm ein bleibendes Angedenken.“

Es scheint dann keinen allzulangen Zweifel gegeben zu haben, wer die Nachfolge Lohoffs antreten sollte. In einem Schreiben aus dem Männerfürsorge-Verein Düsseldorf heißt es am 13. Mai 1943:

„Herr Prälat Dr. Kreutz hatte in der Krag-Angelegenheit an Herrn Pfr. Buchholz geschrieben. Der hat bereits geantwortet in dem Sinne, daß er nach Berlin-Plötzensee gehe und von ihm aus eine schriftliche Erledigung der Wahl des Vorsitzenden wünschenswert sei.“

Bereits am 20. Mai konnte der Caritasdirektor Benedict Kreutz den Trägervereinen der Katholischen Reichsarbeitsgemeinschaft für Strafgefangenenfürsorge das Ergebnis der Umfrage mitteilen:

„Herr Pfarrer Buchholz ist einstimmig zum 1. Vorsitzenden der Kath. Reichsarbeitsgemeinschaft für Strafgefangenenfürsorge gewählt. Indem wir Ihnen das bekanntgeben, bitten wir Sie, auch unter den erschwerten Umständen, unter denen die Krag heute arbeitet, ihr unbedingt die Treue zu halten und ihrer Bestrebung den zeitnotwendigen Tiefgang zu sichern.“

Warum allerdings die Nationalsozialisten sich im Jahre 1943 überhaupt die Mühe machten, Peter Buchholz auf seinen Wunsch hin ordnungsgemäß nach Berlin zu versetzen, wo er die Nachfolge des verstorbenen Hermann Lohoff antreten konnte, hat sich aus den Akten bisher nicht klären lassen. Der gängigen Praxis der Justiz entsprach solches Entgegenkommen längst nicht mehr. So klagt beispielsweise im November 1943 die Bischofskonferenz in Fulda vernehmlich darüber, daß „ferner die Zahl der hauptamtlichen Strafanstaltspfarrer durch Tod und Pensionierung immer mehr zusammenschmilzt, während neue hauptamtliche Seelsorger nicht eingestellt werden. So kommt es, daß große Strafanstalten heute ohne ausreichende Seelsorge sind.“

Was also mag das Reichsjustizministerium bewogen haben, diesen im Juli 1942 bereits mit der Gestapo in Konflikt gekommenen und seit Jahren in der Reichskonferenz führend tätigen Seelsorger an eine so entscheidende Stelle zu schicken? Hielt sie ihn für kooperativer, als er selbst sich verstand? Oder wollten die zuständigen Beamten im Reichsjustizministerium ihr Unbehagen über die Entwicklung des Strafvollzugs unter dem Reichsjustizminister Thierack darin ausdrücken, daß sie einem Geistlichen wie Buchholz die Gelegenheit gaben, sie künftig mit immer neuen Ansinnen und Protesten zu bestürmen? In einer eidesstattlichen Erklärung im Nürnberger Juristenprozeß ging Buchholz auf diese Frage ebenfalls nicht ein:

„Die Stellung des Strafanstaltspfarrers in Plötzensee war besonders wichtig, weil mit ihr neben der Aufgabe, die Gefangenen, besonders die zum Tode Verurteilten, zu betreuen, damit verbunden war die Stellung eines Vertrauensmannes zum Ministerium hin und die Leitung der gesamten Strafanstaltsseelsorge für Deutschland. Diese Aufgabe brachte

es mit sich, in allen den Schwierigkeiten, die sich in diesen Jahren in der Strafanstaltsseelsorge ergaben, vermittelnd im Ministerium einzugreifen und zu versuchen, so gut es ging, die Seelsorge in ihrem ganzen Umfange im Interesse besonders der vielen politischen Häftlinge zu erhalten und dem Geistlichen die Möglichkeit des unbehinderten Besuches der Gefangenen gewahrt zu sehen.“

Für die Gründe der Versetzung finden sich jedenfalls keine Anhaltspunkte in der Personalakte des Ministeriums. In einer zu den Akten gegebenen Abschrift heißt es dort lediglich: „Für die Verwaltung der Stelle des verstorbenen Oberpfarrers Lohoff beim Strafgefängnis Plötzensee in Berlin stelle ich Ihnen Pfarrer Buchholz von dem Strafgefängnis und der Untersuchungshaftanstalt Düsseldorf-Derendorf unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 17.5.1943 bis auf weiteres zur Verfügung. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf ist beauftragt worden, den Beamten zu dieser Dienstleistung abzuordnen und ihn anzuweisen, sich am 17. Mai 1943 bei dem Vorstand des Strafgefängnisses Plötzensee zum Dienstantritt zu melden.“

Tatsächlich beginnen die Aufzeichnungen von Peter Buchholz in einem neuen Heft, das er in Plötzensee einige Wochen lang zu führen versuchte, an eben diesem 17. Mai: „Montag, d. 17.5.43.

7.20 Abfahrt von Düsseldorf. Nach planmäßig verlaufener Fahrt Ankunft in Berlin-Charlottenburg gegen fünf (Uhr). (unls.) Fahrt mit Koffern in S.-Bahn bis Beusselstraße, dann Königsdamm 9c.

Begrüßung – (unls.) bei Oberregierungsrat Vacano Dr. Blank gebeten, mich morgen neun (Uhr) abzuholen und einzuführen.“

Plötzensee – ein Ort des Grauens

Das damalige Berliner Strafgefängnis Plötzensee lag, wie es in einer amtlichen Beschreibung aus dem Jahre 1935 heißt, „im Nordwesten Berlins am Königsdamm mit der Front gegen Südwesten.“ Die unverputzten Backsteingebäude stammten aus den Jahren 1869 bis 1879 und befanden sich auf einem fast 30 Hektar großen Areal, das von einer sechs Meter hohen Mauer umgeben war.

Die vorgesehene Belegungsstärke lag bei rund 1400 Gefangenen. Aus den Belegungsstatistiken für die Monate Mai bis August 1943 ergibt sich, daß diese Zahl in rascher Fluktuation sowohl über- als auch unterschritten wurde. Das Gefängnis wurde von dem Oberregierungsrat Paul Vacano geleitet, dem 1942 neben zwei Ärzten und drei Lehrern ein Regierungsrat, ein Verwaltungsamtmann, drei Verwaltungsoberinspektoren und elf Verwaltungsinspektoren unterstanden sowie weiteres Personal der mittleren und unteren Ebene. Zu den ursprünglichen Stellenplänen gehörten hinsichtlich der Seelsorge die Stelle eines Oberpfarrers und zweier weiterer Pfarrer; als zusätzlicher Seelsorger war dort der damalige Strafanstaltsrabbiner der Gefängnisse in Berlin und Brandenburg ausgewiesen. Im Februar 1942 wurden jedoch nur noch der Oberpfarrer Hermann Lohoff als katholischer und der Pfarrer Eugen Wolff als evangelischer Seelsorger aufgeführt.

Schon seit 1934 wurden von den Nationalsozialisten in Plötzensee Hinrichtungen vorgenommen. Wieviele Menschen

dort – zunächst mit dem Handbeil, später mit einer Guillotine oder durch den Strang – aus politischen Motiven ermordet wurden, hat sich später kaum mehr feststellen lassen. Eine Schätzung kommt aufgrund vorhandener Unterlagen zu dem Ergebnis, daß die Zahl der Hinrichtungen in den Jahren 1933-45 in Plötzensee rund 2900 betragen habe; davon werden in einer Ehrenliste 1574 Menschen namentlich aufgeführt.

Viele von ihnen wurden zu einer Zeit hingerichtet, als Peter Buchholz bereits in Plötzensee Dienst tat. Er selbst schätzte in seinen Artikeln und Vorträgen, daß er in den Jahren der NS-Herrschaft rund tausend Menschen zur Hinrichtung vorbereitet oder wenigstens von ferne mit seinem Segen begleitet habe. Diese Zahl läßt sich nicht eindeutig verifizieren; sie kann aber durchaus den Tatsachen entsprechen.

Über den neuen Kollegen in Berlin sagte der evangelische Strafanstaltsoberpfarrer Emil Knodt später: „Es ist eigenartig, wie der erste Eindruck oft entscheidet. Ich lernte eine liebenswerte Persönlichkeit kennen, freundlich, herzlich und gütig.“ Und August Ohm, ein anderer evangelischer Kollege, spricht angesichts der „Hinrichtungsnächte in Berlin-Plötzensee“ davon, daß ihn eine „große Ruhe und Güte ausgezeichnet“ habe: „Er wirkte wohltuend und entspannend selbst in Situationen, in welchen man sich bei der Identifizierung mit der tiefsten Not des gequälten Mitmenschen nur noch ausschweigen und der Stille überlassen konnte, weil die Ausdrucksfähigkeit menschlicher Worte versagte.“

Das sind die Stimmen von Amtsbrüdern, die sich in Berlin in derselben Situation befanden wie der eben Angekommene. Es ist von heute her nicht einfach, diese Situation zu rekonstruieren. Die meisten Unterlagen über die Tätigkeit der Gefängnispfarrer in Berlin während der NS-Zeit müssen als verloren gelten. Auch die Papiere von Peter Buchholz sind nicht vollständig erhalten. Allerdings enthält sein Nachlaß doch mehr Zeugnisse, als zunächst zu vermuten gewesen wäre, wies doch der Geistliche nach dem Krieg immer wieder darauf hin, daß ihm seine sämtlichen Aufzeichnungen abhanden gekommen seien.

Gaston Deflin und andere Opfer

Einer der erstaunlichsten Funde im Nachlaß ist jedoch das Fragment eines Dienstagebuchs, aus dem ich eben bereits zitierte. Es beginnt mit dem Reisetag, dem genannten 17. Mai 1943, und notiert für einige Wochen fortlaufend die Namen der neuen Schützlinge des Geistlichen, die Zahl seiner Besuche in den Zellen und ähnliches mehr. Schon drei Tage später, am 20. Mai, findet sich dann der Name Gaston Deflin, zusammen mit der Angabe eines Geburtsdatums, hinter das Peter Buchholz ein Ausrufezeichen gesetzt hat: 18. August 1925. Am 20. Mai 1943 war Gaston Deflin also 17 Jahre alt. Hinter dem Geburtsdatum notierte Peter Buchholz weiter: Will beichten – Franz(ösisches) Gebetbuch.“

Wir wissen, daß Gaston Deflin ein Franzose war. Allerdings ist dies – Name, Geburtsdatum, Konfession – im allgemeinen auch schon alles, was wir aus den ohnehin lückenhaften Aufzeichnungen von Peter Buchholz über die betreuten Häftlinge erfahren können, wenn er nicht von sich aus nach dem Krieg ausführlicher darüber berichtet hat. In den meisten

Fällen bleibt es unumgänglich, weitere Akten und Dokumente ausfindig zu machen, um den stummen Schicksalen der Opfer auf die Spur zu kommen.

Eine andere Quelle beispielsweise – das sogenannte *Bibliotheksbuch* der Häftlinge *Rütting, von Gostomski* und *Auer* aus Plötzensee – sagt uns immerhin, wie es mit *Gaston Deflin* weiterging: Bei Seite 208 ist ein Blatt eingeklebt, auf dem die Hinrichtungen für den 23. Juli 1943 verzeichnet stehen. Der dritte Name auf dieser Liste ist der von *Gaston Deflin*.

Das *Bibliotheksbuch* hat selbst eine bemerkenswerte Geschichte, die eng mit *Peter Buchholz* verknüpft ist. Es handelt sich um eine dicke Kladder, in der die Gefängnisbeamten in Plötzensee vom April 1942 bis zum September 1943 jeden Tag die Neuzugänge und Verlegungen in jenem Teil des Gefängnisses vermerkten, der für die Todeskandidaten bestimmt war und deshalb *Todeshaus* genannt wurde: „Oft und mit fortschreitender Zeit immer häufiger waren maschinengeschriebene Zettel eingeklebt, offensichtlich Durchschläge, mit denen Neuzugänge zum Tode Verurteilter oder bevorstehende Hinrichtungen angekündigt wurden.“

An diese Listen erinnert sich beispielsweise auch *Werner Krauss*, einer der wenigen überlebenden Todeskandidaten aus Plötzensee:

„Der Tod wirft in Plötzensee verschiedene Vorzeichen voraus. Meist haben die Wachtmeister schon am Montag die Übersicht über die Opfer der ganzen Woche.“

Nach einem schweren Bombenangriff im September 1943, der in Plötzensee das *Todeshaus* traf und dort unter anderem die Guillotine zerstörte, nahm der politische Häftling *Viktor von Gostomski* das Buch mit den Listen an sich. Er versteckte es zunächst in der Bibliothek, in der er als Kalfaktor beschäftigt war. Später fand er einen noch besseren Platz:

„Die wertvollen Abschiedsbriefe der Todeskandidaten konnte ich heute mit anderen wichtigen Unterlagen aus dem Gefängnis herausschaffen. Im Garten von Pfarrer *Buchholz* habe ich alle Dokumente einschließlich des Hinrichtungsbuches von Haus III eingegraben. Hoffentlich schützt die Dachpappe, die ich darauf legte, die bedeutungsvollen Schriftstücke vor den Witterungseinflüssen.“

Diese Unterlagen hat *Peter Buchholz* später wieder ausgraben können, und Anfang der 70er Jahre gelangte das *Bibliotheksbuch* schließlich in das Bischöfliche Zentralarchiv in Regensburg, wo es heute verwahrt wird.

Zurück zum Schicksal von *Gaston Deflin*. Weitere Gewißheit ermöglicht uns das sogenannte Mordregister, eine amtliche Liste, in der seinerzeit alle Hinrichtungen verzeichnet wurden. Auch diese Quelle hat eine recht abenteuerliche Geschichte. *Annedore Leber* schreibt darüber:

„Wie alle wichtigen Akten haben die Nationalsozialisten auch die Mordregister mit den Meldungen über vollstreckte Todesurteile zu vernichten versucht. Doch der Berliner Rechtsanwalt *Liebenow* konnte ungefähr 30 Bände in lose zusammengehefteten Blättern aus den Trümmern eines Wohnhauses retten.“

Obwohl auch diese Unterlagen also nicht vollständig erhalten sind, besteht doch meist eine gute Chance, daraus wenigstens das Todesdatum eines Hingerichteten zu erfahren. Für *Gaston Deflin* finden wir unter dem 23. Juli 1943

tatsächlich eine Eintragung. Sie hält fest, daß er am 12.5.43 zum Tode verurteilt wurde, und zwar wegen 18 Diebstählen, dreier Versuche dazu und – des Diebstahls zweier Koffer aus einem Berliner Bahnhof. Man muß sich einmal bewußt machen, was dieser Eintrag bedeutet. Er besagt, daß ein siebzehnjähriger Franzose, der sich vermutlich nicht einmal freiwillig in Deutschland aufhielt, einer Reihe von Einbrüchen beschuldigt und deswegen zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Hingerichtet wegen einiger Einbrüche und des Diebstahls zweier Koffer! Zufällig ist zu diesem Fall die Gefängnisakte aus dem Strafgefängnis Plötzensee erhalten geblieben. Darin befinden sich, neben der Anklageschrift vor dem Sondergericht Berlin, auch einige Fotos von *Gaston Deflin* – Aufnahmen, die die Gestapo nach der Verhaftung gemacht hat. Sie zeigen ein ausgemergeltes Gesicht mit völlig verängstigten Augen, das wie zum Hohn über einem korrekten weißen Kragen und einer ordentlichen Krawatte mit Hut fotografiert wurde. Auch die in der Akte befindliche Anklageschrift bemüht sich, aus diesem Jugendlichen und seinen Mitangeklagten, die zum Teil kaum älter waren, richtige „Erwachsene“ zu machen: „Die Angeschuldigten *Deflin* und *Havron* sind jugendlich. (...) Sie sind (aber) nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer frühreifen südländischen Erbanlage, über 18 Jahre alten Personen offenbar gleichzuachten.“

Selbst unter den Nationalsozialisten war es unter formaljuristischen Gesichtspunkten nicht ganz einfach, einen Jugendlichen unter 18 Jahren zum Tode zu verurteilen, und noch im Falle eines Erwachsenen mußten einigermaßen schwerwiegende Gründe gefunden werden, um ihn wegen bloßer Diebstähle hinrichten zu lassen. Daß sich solche an den Haaren herbeigezogenen Gründe jedoch immer wieder finden ließen, beweisen die Tausende von Urteilen der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs, nach denen Monat für Monat Hunderte von Menschen wegen kleiner Delikte hingerichtet wurden, die ihnen unter normalen Umständen kaum eine Geld- oder Bewährungsstrafe eingebracht hätten – ganz abgesehen davon, daß sie unter weniger schrecklichen Bedingungen vermutlich gar nicht begangen worden wären.

Über den eigentlichen Tatbestand hinter der Anklage gegen *Gaston Deflin* und fünfzehn weitere, alle wegen Diebstählen beschuldigte Ausländer können wir uns heute, ohne die übrigen Faktoren zu kennen, kein Bild machen. Die Erschütterung, die sich in dem vorhin erwähnten Ausrufezeichen von *Peter Buchholz* ausdrückt, mag aber darauf hindeuten, daß auch in Kenntnis der Umstände das juristische Urteil über den Fall unfaßbar bleiben muß. Die aufgefundene Akte von *Gaston Deflin* jedenfalls enthält einen mehrseitigen Fragebogen, wie ihn damals alle Gefängnisinsassen bei Strafantritt ausfüllen mußten. Darin gibt es eine vorgedruckte Frage, die lautet: *Unter welchen Umständen und aus welcher Veranlassung haben Sie die Tat begangen?* *Gaston Deflin*, der nicht genügend Deutsch verstand, um den Bogen selbst ausfüllen zu können, ließ von dem Dolmetscher hineinschreiben: „Weil ich Hunger hatte und nicht genug verdiente.“ Dies nun war eins der ersten Schicksale, die *Peter Buchholz* in Plötzensee begegneten – aber es war nur das erste unter Hunderten von ähnlichen Fällen, die ihm folgten.

Eva-Maria Buch und Liane Berkowitz

Es gibt ein zweites, kleineres Heft im Nachlaß, in dem *Peter Buchholz* eine Weile lang die Namen von Frauen notierte,

die er im Frauenuntersuchungsgefängnis in der Kantstraße und im Frauengefängnis in der Barnimstraße zu betreuen hatte. Darunter finden sich die Namen von *Liane Berkowitz* und *Eva-Maria Buch*.

Die beiden Frauen gehörten zu einer weitverzweigten Gruppe von Gegnern des Nationalsozialismus, die 1942 von der Gestapo aufgedeckt und als „Rote Kapelle“ bezeichnet wurde. Diese Gruppe, die sich um den Oberregierungsrat im Reichswirtschaftsministerium *Arvid Harnack* und den Oberleutnant im Reichsluftfahrtministerium *Harro Schulze-Boysen* gebildet hatte, ist noch immer von einer Vielzahl von Legenden umgeben. Nach dem Kriegsende im Mai 1945 wurden ihre Mitglieder in der westdeutschen Bundesrepublik als Kommunisten und Spione beschimpft, weil sie seit dem Sommer 1941 Nachrichten über die Kriegslage an die Sowjetunion gefunkt hatten. In der DDR hingegen wurden sie über Jahrzehnte hinweg einseitig als kommunistische Helden vereinnahmt. Die Nachrichtenübermittlung in ein Land, das gerade von den Deutschen überfallen worden war, bildete jedoch nur einen Teil der vielfältigen Widerstandsaktivitäten der Gruppe und war mit keinerlei finanziellen Interessen verknüpft. Der evangelische Gefängnisseelsorger *Harald Poelchau* schrieb dazu nach dem Krieg:

„Ich hatte nicht den Eindruck von einem geschlossenen Programm der Gruppe. (...) Zunächst (war es) den meisten Mitkämpfern nicht um einen Putsch, um eine konkrete Aktion zu tun, sondern sie dachten an eine breite Volksbewegung, die geistig vorzubereiten war.“

„(...) Sie waren aber eine Widerstandsgruppe, die die Befreiung von der Hitlerherrschaft nicht durch die Hilfe des Westens, sondern von Rußland her erstrebte und vorbereitete. (...) Ich bin überzeugt, daß diese Gruppe sich mit den Männern des 20. Juli zusammengefunden hätte, trotz ihrer östlichen Orientierung, wenn sie nicht in ihrem Entstehen schon vernichtet worden wäre. Das hätte seine Konsequenzen für diejenigen gehabt, die heute von der Spaltung Deutschlands in Rot und Schwarz leben.“

Ab dem Herbst 1942 wurden die meisten Mitglieder der Gruppe verhaftet und in mehreren Prozessen fast alle zum Tode verurteilt. Sie waren jedoch noch nicht alle hingerichtet worden, als *Peter Buchholz* nach Berlin versetzt wurde. So lernte er als Seelsorger in den Todeszellen einige von ihnen kennen und berichtete über die Begegnung mit ihnen nach dem Krieg. Über den Schriftsteller und Regisseur *Adam Kuckhoff* sagte er zum Beispiel in einer Rede zum 20. Juli 1945, dem ersten Jahrestag des gescheiterten Attentats auf Hitler:

„Unvergeßlich ist mir auch der Feuerkopf *Dr. Adam Kuckhoff*, noch im Gefängnis voller Ideen und Pläne und mit heißem Herzen und überlegenem Geist mit den Problemen ringend, die er für die nahe Zukunft voraussah, ein ideal denkender Kommunist und Künstler von hoher Berufung.“

Um hier einen Eindruck von den beiden Frauen zu vermitteln, die *Peter Buchholz* in den Wochen bis zu ihrer Hinrichtung am 5. August 1943 betreut hat, seien ein paar Sätze aus den Briefen von *Eva-Maria Buch* an ihre Eltern zitiert. *Eva-Maria Buch* war eine junge katholische Buchhändlerin, die sich, zusammen mit ihrem Verlobten *Wilhelm Guddorf*, einem Schriftsteller, an den Gesprächen und Plänen im Umfeld der *Harnack/Schulze-Boysen*-Organisation beteiligt

hatte. Als im Februar 1943 ihr Todesurteil gefällt wurde, war sie eben 22 Jahre alt geworden. In Briefen, die von einer Gefängnisangestellten aus der Zelle geschmuggelt wurden, schreibt sie:

„(...) Es (die unvermutete Verhaftung – B.O.) war für uns alle deshalb so ungeheuer schwer, weil wir weder eine Anklageschrift bekamen, noch uns Privatverteidiger bewilligt wurden, und wir erst fünf Minuten vor der Verhandlung selbst erfuhren, wessen man uns beschuldigte, und wir kaum länger Zeit hatten, die uns gestellten Officialverteidiger über alles zu informieren. Die Verteidigung war auch dementsprechend. (...)“

„Das Leben im Gefängnis kann sich wohl keiner so recht vorstellen, der es nicht selbst erlebt hat. (...) Der Zusammenhalt der Politischen untereinander ist wunderbar, und auch zu den anderen schlägt die Kameradschaft schnell eine Brücke über alles Trennende. Sicher wird für die Zukunft viel Positives aus diesen Erlebnissen entstehen. Das Gefängnis ist auch ein gutes Mittel der Völkerverständigung. Ich bin hier mit vielen Ausländern zusammengetroffen, wir haben interessante Unterhaltungen gehabt, und es ist mir vieles klargeworden. (...)“

„Meine lieben, lieben Eltern, das ist heute wohl der schwerste Tag dieser ganzen Zeit. Gegen Mittag brachte mir der Pastor den Brief, den ich beilege und als ein teures Andenken für mich aufzubewahren bitte. Am 13.5., dem Datum dieses Briefes, ist *P.* (d.i. der Verlobte *Wilhelm Guddorf*) hingerichtet worden, mit ihm noch sieben andere ... Meine Lieben, mir ist furchtbar zumute, und ich kann nur sagen, ein Schatten des hier erlebten und geschehenen Grauens, so verhältnismäßig ruhig und frisch ich das auch bisher getragen habe, wird mir für das ganze Leben im Herzen zurückbleiben. Acht Menschenleben waren das wieder, und zwar nicht irgendwelche, sondern wertvolle Menschenleben, und es sind ja nicht nur diese acht von denen wir wissen, sondern täglich sterben Tausende, und nicht nur in den Gefängnissen, sondern auch an den Fronten, und nicht nur in Deutschland, sondern in aller Welt – das ergibt eine solche Summe Elends, daß man darüber den Verstand verlieren könnte. (...)“

Den Namen von *Eva-Maria Buch* verzeichnet das Notizbuch von *Peter Buchholz* in einer undatierten Eintragung mit dem Zusatz „*Sehr tapfer*“. Weitere Besuche sind für den 16. Juni und 7. Juli 1943 vermerkt. Unter denselben Daten finden wir jeweils den Namen von *Liane Berkowitz*.

Liane Berkowitz, zu diesem Zeitpunkt 19 Jahre alt, war als Tochter einer nach dem Ersten Weltkrieg aus Rußland emigrierten Familie in Berlin aufgewachsen. Als sie im September 1942 verhaftet wurde, erwartete sie ein Kind von ihrem Verlobten *Friedrich Rehmer*, der später ebenfalls verhaftet und wie *Wilhelm Guddorf* am 13. Mai 1943 hingerichtet wurde. Das Kind kam im Gefängnis zur Welt; sein Schicksal gilt als ungeklärt.

Zu *Liane Berkowitz* notierte sich *Peter Buchholz* am 16. Juni: „*Dr. Ohm fragen, ob Berkowicz/griech.kath./ von mir betreut werden kann?*“ *Dr. August Ohm* war in diesen Jahren der reguläre evangelische Gefängnisseelsorger im Berliner Frauengefängnis Barnimstraße. Die behördlichen Einschränkungen der Seelsorge in den Gefängnissen machten es den Gefängnispfarrern zunehmend schwer, für Gefangene anderer Nationalitäten und Konfessionen eine

Betreuung durchzusetzen. Mit ihren Absprachen untereinander bewegten sich die Seelsorger ständig in einer Grauzone ihrer legalen Zuständigkeit.

Durch die Entdeckung dieser überraschenden Eintragung über *Liane Berkowitz* löst sich vermutlich das Rätsel um einen Bericht, den *Peter Buchholz* nach dem Krieg in seinen Vorträgen über eine junge Frau gab, deren Namen er nicht nannte. Er berichtete seinerzeit:

„An einem Tag wurden mehrere (Frauen und Mädchen) hingerichtet. Es waren Studentinnen, eine von ihnen eine Russin (...). Ihre Eltern flohen nach dem ersten Weltkrieg nach Berlin. Hier war das Mädchen groß geworden. Trotz ihres orthodoxen Glaubens war sie regelmäßig zu meinen Gottesdiensten gekommen.“

Am 5. August 1943, kurz vor der Hinrichtung, bat diese junge Frau den Geistlichen um den Empfang der Kommunion, obwohl sie nicht der römisch-katholischen Kirche angehörte. Nach den damals noch ungemildert strengen Bestimmungen seiner Kirche über den Sakramentenempfang durch sogenannte *Schismatiker* hätte *Peter Buchholz* gute Gründe gehabt, diese Bitte abzuschlagen. Offensichtlich dachte er daran keine Sekunde:

„Ich sagte zu ihr: ‚Ganz sicher tu ich das, und zwar gern.‘ Dann habe ich sie kurz vorbereitet. Nun kniete sie nieder und empfing in der Todeszelle die erste heilige Kommunion ihres Lebens und die letzte zugleich. Und dies mit einer Andacht, Ehrfurcht und Hingebung, daß mir die Augen feucht wurden.“

Kurz darauf wurde *Liane Berkowitz* zur Hinrichtung abgeholt. Das letzte Stück ihres Weges schilderte *Peter Buchholz* später wie folgt:

„Als wir über einen kleinen Flur schritten, über den es zum Hinrichtungsraum ging, hieß es plötzlich: ‚Halt! Warten! Wir sind noch nicht soweit!‘ Es war einer jener fürchterlichen Tage, da am laufenden Band hingerichtet wurde. Alle drei Minuten fiel ein Kopf. Das ist wörtlich zu nehmen. Derart waren die Henker in ihr Handwerk eingefuchst. Diese Zeit hielten sie meistens ein. Nun gab es aber eine Verzögerung. Die trat gerade ein, als ich mit dem Mädchen unterwegs war. Ich mußte warten und wollte mich gerade zu ihr hinüberbeugen, um ihr noch ein Gebet zuzuflüstern, ein letzten Gebet für diesen Gang. Da merkte ich aber, daß das nicht nötig sei. Ich sehe noch heute, wie sie sich aufrichtete, die Augen nach oben wendete und anfang laut zu beten.“

Zusammen mit *Liane Berkowitz* starben an diesem 5. August 1943 *Eva-Maria Buch* und weitere 16 Frauen und Männer aus der *Harnack/Schulze-Boysen-Organisation*.

Die Nächte vom 7. bis 11. September 1943

Das nächste markante Datum in der Dienstzeit, die *Peter Buchholz* im Gefängnis Plötzensee vor wenigen Monaten erst angetreten hatte, bildeten die Massenhinrichtungen von zum Tode Verurteilten vom 7. bis 11. September 1943. Als in der Nacht zum 4. September ein Bombentreffer in Plötzensee die Guillotine und eine Reihe von Zellen zerstörte, löste dies bei den nationalsozialistischen Vollstreckungsbehörden eine Art Torschlußpanik aus. Sie reagierten darauf mit dem Befehl zur sofortigen Hinrichtung der im Haus befindlichen etwa 300 Todeskandidaten. In der ersten Nacht dieser

Aktion starben 186 Menschen, davon vier „irrtümlich“, d.h. aufgrund von Verwechslungen und Fehlern in den Vollstreckungslisten.

Viktor von Gostomski, der vorhin bereits erwähnte Gefangene in Plötzensee, der nach dem Bombenangriff das *Bibliotheksbuch* mit den Hinrichtungslisten an sich nahm und versteckte, fungierte in den Jahren 1943 bis 1945 als Kirchenkalfaktor für *Peter Buchholz*. Über die Reaktion des Gefängnisgeistlichen auf die Nacht der 186 Hinrichtungen schrieb er in ein heimlich geführtes Tagebuch:

„Am Morgen des nächsten Tages mußte ich, wie üblich, am Gefängnistor warten, um als Ministrant von Pfarrer Buchholz abgeholt zu werden. Pfarrer Buchholz kam, um Jahre gealtert. Er sagte lediglich: Für mich war es heute eine fürchterliche Nacht. (...) Ich bin nicht imstande, heute die hl. Messe zu lesen.“

Von dem evangelischen Gefängnispfarrer *Harald Poelchau* stammt eine eindringliche Beschreibung dieser Nächte:

„Mit Einbruch der Dunkelheit am 7. September begann der Massenmord. Die Nacht war kalt. Ab und zu wurde die Dunkelheit durch Bombeneinschläge erhellt. Die Strahlen der Scheinwerfer tanzten über den Himmel. Die Männer waren in mehreren Gliedern hintereinander angetreten. Sie standen da, zunächst ungewiß, was mit ihnen geschehen sollte. Dann begriffen sie. Immer je acht Mann wurden namentlich aufgerufen und abgeführt. Die Zurückbleibenden verharrten fast bewegungslos. Nur hin und wieder ein Flüstern mit mir und meinem katholischen Amtsbruder. (...) Einmal unterbrachen die Henker ihre Arbeit, weil Bomben in der Nähe krachend niedersausten. Die schon angetretenen fünf mal acht Mann mußten für eine Weile wieder in ihre Zellen eingeschlossen werden. Dann ging das Morden weiter. Alle diese Männer wurden gehängt. (...) Die Hinrichtungen mußten bei Kerzenlicht durchgeführt werden, da das elektrische Licht ausgesetzt hatte. Erst in der Morgenfrühe, um acht Uhr, stellten die erschöpften Henker ihre Tätigkeit ein, um sie am Abend mit frischen Kräften wieder aufnehmen zu können.“

Nach dem Krieg sind, im Rahmen des Nürnberger Juristenprozesses, diese Vorfälle untersucht worden. In der Prozeßvorbereitung wurde auch *Peter Buchholz* als Zeuge befragt. Seine Aussage zu diesem Punkt lautete:

„Das war (ein) ausdrücklicher Befehl von Minister Thierack. Ich erinnere mich genau der Situation. (...) Ich war wahrscheinlich in Tegel und kam spät nach Hause und fand eine Nachricht vor, daß der Leiter der Anstalt Plötzensee dringend nach mir gefragt habe – Herr Oberregierungsrat Vacano. Ich rief ihn sofort telefonisch an, er bat mich, sofort zur Anstalt zu kommen, da noch eine wichtige Arbeit auf mich warte. Als ich zu ihm kam, eröffnete er mir, es wäre soeben vom Justizministerium der Befehl gekommen, alle zum Tode Verurteilten sollten im Laufe dieser Nacht hingerichtet werden, weil ihre Unterbringung nach dem Brand des Hauses, in dem sie bisher verwahrt waren, nicht sicher genug schien. Es waren in dieser Brandnacht einige geflohen. Auf meine Gegenfrage, wie das denn geschehen solle, da die Hinrichtungsmaschine auch verbrannt sei, sagte er, der Befehl laute, sie sollten alle gehängt werden.“

Max Josef Metzger

Nur wenige Tage nach diesen erschütternden Ereignissen wurde am 14. September 1943 ein katholischer Geistlicher

in das Strafgefängnis Plötzensee eingeliefert, für den die Gestapo eben ihre Ermittlungen abgeschlossen hatte. In Plötzensee sollte Max Josef Metzger auf seine Verhandlung vor dem Volksgerichtshof warten. Die Anklage lautete auf Vorbereitung zum Hochverrat. Dahinter stand, daß Metzger im Frühjahr 1943 ein Friedensmanifest ausgearbeitet hatte, in dem er sich eine künftige Neuordnung Deutschlands nach dem Sturz Hitlers vorstellte. Das Manifest nahm sozialutopische, demokratische und völkerversöhnende Gedanken auf, die Metzger seit dem Ende des Ersten Weltkrieges in verschiedenen Organisationen und Gesellschaften entwickelt und vertreten hatte. Unter seiner Mitwirkung entstand 1919 eine Vorläuferorganisation des späteren *Friedensbundes der deutschen Katholiken*. Kurz darauf gründete er – zunächst ohne bischöfliche Anerkennung – die *Missionsgesellschaft vom Weißen Kreuz*, aus der später die *Christkönigsgesellschaft vom Weißen Kreuz* in Meitingen wurde, die sich ohne feste Ordensregeln als Zusammenschluß sozialer und caritativer Bestrebungen im Verständnis *urchristlicher und urkatholischer Grundsätze* widmete. Auch die ökumenische Una-Sancta-Bewegung gehörte zu seinen Initiativen.

Das *Friedensmanifest* des Jahres 1943 wollte Metzger dem schwedischen Bischof *Eidem* übermitteln lassen, der es der britischen Führung in Großbritannien weiterleiten sollte. Die Übermittlerin nach Schweden war jedoch eine Gestapo-Agentin, so daß Metzger kurz nach Übergabe des Textes verhaftet wurde. Die Verhandlung gegen Metzger fand am 14. Oktober 1943 statt und endete mit der Verurteilung zum Tode. Am 22. Oktober wurde er in das Zuchthaus Brandenburg-Görden verlegt und dort am 17. April 1944 hingerichtet. Die lange Wartezeit ging auf Einwände der Gestapo zurück, die ihn für weitere Vernehmungen vorgesehen hatte.

In den Tagen der Inhaftierung Metzgers in Plötzensee scheint sich zwischen ihm und Peter Buchholz spontan ein herzliches Verhältnis ergeben zu haben. „Sie werden verstehen, wenn ich ihn besonders erwähne“, erklärte Buchholz in einer seiner Ansprachen nach dem Krieg, „weil ich ihn im Gefängnis Plötzensee und später auch in Brandenburg als Seelsorger habe besuchen und betreuen dürfen. Was weiß die christliche Welt von diesem ganz seltenen Menschen, von seinem Kämpferleben und seinem Märtyrertod? (...) Was weiß es von den langen sechs Monaten Todesnähe und Todesnot, von diesem hundertfachen Sterben und doch mit jedem Tag der Ölbergsnot wiederausgeliefert werden? Wie er auch hierzu sein JA VATER gesprochen hat, wie er in dieser Gefangenschaft seines Gottes bis an die Tore der Ewigkeit herangereift ist, davon geben Zeugnis seine vielen Gefangenschaftsbriefe, dafür ist auch Zeuge das Wort des Henkers, der mir nach der Hinrichtung sagte, er habe wohl noch nie einen Menschen mit so froh leuchtenden Augen in den Tod gehen sehen wie diesen katholischen Geistlichen.“

Ein paar der brieflichen Äußerungen von Metzger spiegeln die Gefängniswelt, wie er sie in Plötzensee erlebte:

„Ich bin also nicht nach Moabit, sondern nach Plötzensee gekommen; es sollen die Häuser im Innern nicht so stark belegt werden. Ich bin in einer Zelle mit einem Radiotechniker aus Wien zusammen, ausgerechnet auch wieder einem Konfessionslosen, doch ist er sauber und ein Idealist, so daß wir gut zusammen fahren. Wir zertrennen gemeinsam

alte Unterhosen – eine mir ja sehr fremde Tätigkeit, aber besser als keine. Leider habe ich Brevier und Meßbuch sowie Neues Testament noch nicht, doch bekomme ich es jedenfalls. Ich bin froh, daß ich auch bald den Besuch des Anstalts Pfarrers bekomme; die Kirche scheint ja durch den Angriff zerstört zu sein, so daß meine Hoffnung gering ist, zur hl. Messe kommen zu können.“

Die Hoffnung auf einen Besuch des Anstaltsgeistlichen erfüllte sich jedoch nicht so rasch – zwar erhielt Metzger am 30. September sein Brevier und das Neue Testament ausgehändigt und freute sich darüber, daß er nun, von einer Einzelzelle aus, auf der Sonnenseite des Gebäudes einen Blick in den Garten hatte, aber am 5. Oktober heißt es:

„Ich bin so froh, daß ich nun das Brevier und das Meßbuch benutzen kann; das entschädigt mich in etwa dafür, daß ich, beim derzeitigen Stand meines Verfahrens, auf geistliche Betreuung verzichten muß.“

Dennoch scheint Buchholz zumindest nach der Verhandlung vom 14. Oktober 1943 eine Möglichkeit gefunden zu haben, Metzger in seiner Zelle häufiger zu besuchen. Nach der am 19. Oktober erfolgenden Verlegung nach Brandenburg-Görden schrieb Metzger in einem Brief:

„Die Verlegung nach Brandenburg war mir eine menschliche Enttäuschung, nachdem das so schöne, fast freundschaftlich-herzliche Verhältnis zum Anstaltspfarrer mir so viel Trost geboten hatte.“

Daß später weitere Begegnungen von Buchholz und Metzger in Brandenburg stattfanden, ist von Buchholz später mehrfach berichtet worden. Noch wichtiger aber war ihm ein anderer Aspekt:

„Wenn der Gefängnisgeistliche in den Zellen seine Seelsorgsbesuche macht, um Teilnahme und Trost zu bringen, und Hoffnung und Vertrauen auf Gottes nimmermüde Vaterliebe wachzuhalten, dann ist er der Gebende, besonders bei denen, die in strenger Einzelhaft und Fesseln durch Tage und Wochen und Monate hundertfach die Todesangst durchkosten müssen und zwischen Hoffen und Verzweiflung hin und her gerissen werden. Wenn ich zu Dr. Metzger kam, dann war nicht ich, dann war er der Gebende und ich der Beschenkte.“

Die Hinrichtung von Max Josef Metzger am 17. April 1944 fand im Zuchthaus Brandenburg-Görden statt, das im Kammergerichtsbezirk nun als zentrale Hinrichtungsstätte diente. Auch sonst war in Plötzensee die Zahl der Hinrichtungen in diesen Monaten geringer als vor dem Angriff vom 3./4. September 1943, dem vom 7. bis 11. September der grausige Höhepunkt der „Blutnächte“ gefolgt war. Erst durch die Ereignisse des 20. Juli 1944 geriet Plötzensee als Hinrichtungsstätte noch einmal ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

Peter Buchholz und der 20. Juli 1944

Diese Beispiele aus den ersten Monaten der Amtszeit von Peter Buchholz in Berlin können nur eine unvollkommene Vorstellung von den Anforderungen an einen Gefängnisgeistlichen in jenen Jahren geben, geschweige denn, daß sie die Atmosphäre, die im Hinrichtungsgefängnis Plötzensee herrschte, tatsächlich ganz erfassen. Man wird aber, sobald man sich diese Zustände vor Augen führt, leicht begreifen,

daß *Peter Buchholz* schon nach kurzer Zeit keine regelmäßigen Aufzeichnungen mehr zustandebrachte. Die hier vorge-tragenen Erkenntnisse über die Wochen und Monate nach dem gescheiterten Attentat auf *Hitler* vom 20. Juli 1944 beruhen deshalb kaum noch auf unmittelbaren Notizen aus dieser Zeit. Zwar finden sich im Nachlaß auch einige undatierte Zettel, die Namen und Daten aus dem Herbst 1944 festhalten, doch insgesamt sind die Hinweise spärlich und nur schwer auszuwerten.

Erheblich aufschlußreicher als die Unterlagen, die direkt aus den betreffenden Monaten stammen, sind im Nachlaß jedoch die Dokumente aus den ersten Nachkriegsjahren. Damit meine ich einerseits die Manuskripte zu Predigten und Vorträgen von *Peter Buchholz*, aus denen ich hin und wieder bereits zitiert habe, andererseits aber vor allem die Korrespondenz mit Angehörigen der Opfer und Überlebenden des 20. Juli 1944. Nach der bisherigen Quellenlage, d.h. vor der Erschließung des Nachlasses im Stadtarchiv Königswinter, wäre es aussichtslos gewesen, sich einen hinreichenden Überblick über die Begegnungen von *Peter Buchholz* mit Opfern des 20. Juli 1944 verschaffen zu wollen. Die Einschätzungen waren deshalb von Übertreibungen geprägt, die freilich *Buchholz* nicht zu verantworten hatte. Er verhehlte nach dem Kriege in keiner Weise, daß die hohe Zahl der Todesopfer in Plötzensee sich überwiegend aus wenig bekannten Fällen zusammensetzte, deren politischer Hintergrund nicht mit der Staatsstreichplanung und dem Attentat auf *Hitler* zusammenhing. Andererseits gab es nur wenige Anhaltspunkte, nach denen sich genauer hätte bestimmen lassen, wen und wieviele der Beteiligten des 20. Juli 1944 der Gefängnisgeistliche tatsächlich hatte kennenlernen können. In seinen eigenen Artikeln und Vorträgen führte *Peter Buchholz* immer nur wenige Beispiele an, aus denen sich der Umfang seiner Begegnungen kaum ablesen läßt. Präzisere Anknüpfungspunkte dazu bietet jedoch nunmehr die erhalten gebliebene Korrespondenz im Nachlaß.

In Angelegenheiten politischer Häftlinge unter dem NS-Regime enthält der Nachlaß 234 Schreiben überwiegend aus der unmittelbaren Nachkriegszeit (davon jedoch dreizehn aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945), die insgesamt 97 einzelne Schicksale betreffen. Nicht alle von ihnen hängen mit dem 20. Juli 1944 zusammen, doch gilt dies immerhin für rund 50 Fälle aus dem Kreis der 170 Personen, die in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin als direkte Opfer und Beteiligte aus der Staatsstreichplanung des Widerstandes gewürdigt werden. Hinzuzuzählen sind Kontakte mit Angehörigen des Kreisauer Kreises und verschiedenen Überlebenden, die seinerzeit von der Gestapo nicht unmittelbar mit dem 20. Juli 1944 in Zusammenhang gebracht wurden. In Anbetracht dessen, daß die im Nachlaß erhaltenen Briefe nachweislich nicht den vollen Umfang der Korrespondenz von *Peter Buchholz* spiegeln, scheint diese Zählung zunächst doch auf eine unter den damaligen Umständen überraschend hohe Quote von Kontakten mit diesen Widerstandskämpfern im Gefängnis hinzudeuten.

Der Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 hatte eine lange Vorgeschichte, die nicht allein auf die Beseitigung *Hitlers* durch ein Attentat abzielte, sondern sich vor allem der Planung für eine gesellschaftliche Ordnung nach *Hitler* verpflichtet sah. Die daran beteiligten Personen, Gruppen und Kreise

kamen aus vielfältigen politischen Traditionen; hier bündelten sich Widerstandshaltungen und -bestrebungen aus der gesamten Zeit des „Dritten Reiches“. Ihre Abstimmung untereinander war schwierig, denn was die Mitwisser in geheimen Treffen und familiär wirkenden Zirkeln diskutierten, galt im nationalsozialistischen Staat als Hochverrat. Ohne Zweifel kam dieser Versuch, in einem derart fortgeschrittenen Stadium des Krieges mit seinen unfaßbaren millionenfachen Verbrechen einen Tyrannenmord zu inszenieren, alles andere als rechtzeitig. Doch wäre er gelungen, hätte er selbst zu diesem späten Zeitpunkt noch „*millionenfache Opfer des Krieges und des nationalsozialistischen Völkermordes verhindert, auch die Zerstörung vieler Städte und wahrscheinlich sogar*“, wie *Peter Steinbach* mit guten Gründen annimmt, „*die Zerschlagung des Reiches*“.

Zur Vorgeschichte und zum Scheitern des Attentats auf *Hitler* vom 20. Juli 1944 gibt es eine breite und quellengesättigte Literatur. Bereits wenige Stunden nach der Detonation einer von *Claus Schenk Graf von Stauffenberg* eingeschmuggelten Bombe im Führerhauptquartier bei Rastenburg in Ostpreußen wurde deutlich, daß mit dem Überleben *Hitlers* an ein Gelingen des Staatsstreichs nicht mehr zu denken war. Noch in der Nacht auf den 21. Juli wurden in einem Innenhof des Bendler-Blocks in Berlin, dem Sitz des Befehlshabers des Ersatzheeres, der Attentäter *Stauffenberg* und drei seiner Mitverschwörer erschossen. *Ludwig Beck*, der militärische Kopf der Verschwörung, starb in einem Dienstzimmer des Gebäudes nach dem Versuch, seinem Leben selbst ein Ende zu setzen, durch die Kugel eines Unteroffiziers. Am folgenden Tag begann die Gestapo mit systematischen Verhaftungen von Verdächtigen und ihren Angehörigen. Eine von *Ernst Kaltenbrunner* geleitete Sonderkommission im Reichssicherheitshauptamt nahm die Ermittlungen auf und berichtete darüber regelmäßig *Martin Bormann*, dem Sekretär des Führers und Leiter der Parteikanzlei. Fahndung und Festnahmen umfaßten mehrere hundert Personen, die in Berlin und umliegenden Haftstätten gefangengehalten wurden. Für eine Reihe von Fällen sind Folterungen belegt; unmenschliche Haftbedingungen kamen hinzu.

Eine Chronik der Hinrichtungen

Mit einem ersten Schauprozess vor dem Volksgerichtshof in Berlin unter seinem Präsidenten *Roland Freisler* begann am 7. und 8. August 1944 die Welle der Todesurteile gegen die Beteiligten des 20. Juli 1944. Weder die genaue Zahl der Angeklagten noch die der Verhandlungstermine und der gefällten Urteile und Todesurteile ist heute noch feststellbar. Mit einiger Sicherheit kann gesagt werden, daß zwischen dem 8. August 1944 und dem 9. April 1945 in Plötzensee mindestens 86 Menschen als Beteiligte des 20. Juli 1944 hingerichtet wurden. Einer der ersten, die später das Schauspiel dieser Volksgerichtsprozesse umfassend dargestellt haben, war der Jurist und Historiker *Walter Wagner*. Er schrieb darüber:

„*Noch bestürzender war die Erkenntnis, daß es sich bei dem Kreis der Angeklagten und Widerstandskämpfer keineswegs, wie dies in den amtlichen Verlautbarungen nach dem Attentat dem Volk versichert worden war, um eine kleine reaktionäre und entwurzelte Clique handelte, sondern daß hier die vielverästelte Bewegung einer Anselme in Erscheinung getreten war. Hier vereinigten sich Angehörige des alten Adels, dessen Familien seit Jahrhunderten dem Staat ihre Dienste geliehen*

hatten und mit seiner Geschichte eng verknüpft waren, Streiter und Dulder der Kirchen, Vertreter der Werktätigen – meist in der Arbeiterbewegung bewährte Männer –, Offiziere und Beamte aller Rangstufen und Dienstklassen und Repräsentanten der Wissenschaft und der geistigen Berufe mit der großen Schar der freiheitlich Gesinnten aus allen Schichten und Landesteilen. Sie verband keine festgefügte Organisation, die bei der scharfen Überwachung gar nicht hatte entstehen können, sondern die Einsicht in die Unfähigkeit und Untaten eines Regimes, die Erkenntnis der Kriegslage, vor allem aber eine auf sittlichen und ethischen Grundsätzen beruhende gemeinschaftliche Überzeugung. Daß sich die geistige, politische und militärische Auslese gegen Hitler und seine Diktatur erhoben hatte, brachte das Regime um das letzte Vertrauen und legte dessen Brüchigkeit bloß. Zu deutlich sprang in die Augen, daß sich diese Männer, von denen nicht wenige vordem überzeugte Anhänger des Nationalsozialismus gewesen waren, nicht zur Begehung eines schimpflichen Verrats zusammengefunden hatten, sondern zu dem Versuch, in höchster Not und letzter Stunde Reich und Volk vor dem Sturz in den Abgrund zu bewahren.“

Von dem, was in den Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof zur Sprache kam, wußte *Peter Buchholz* seinerzeit so gut wie nichts. Seine Perspektive war von zwei wesentlichen Einschränkungen bestimmt: Die meisten Opfer des 20. Juli lernte er erst kurz vor ihrer Hinrichtung überhaupt kennen, denn sie wurden meist unmittelbar nach dem Todesurteil nach Plötzensee gebracht, nachdem sie bis zum Prozeß überwiegend in der Hand der Gestapo gewesen waren. Und generell war es den Gefängnisgeistlichen verboten, diese Opfer vor der Urteilsvollstreckung seelsorglich zu betreuen. Hier wird deshalb nicht der Anspruch erhoben, die Geschichte der Hinrichtungen nach dem 20. Juli 1944 in ihrer Gesamtheit zu rekonstruieren. Versucht wird lediglich, die Begegnungen von *Peter Buchholz* mit den zum Tode Verurteilten aus diesem Kreis so genau wie möglich nachzuzeichnen. Im folgenden geht es also um Ausnahmen im ohnehin schon extremen Gefängnis„alltag“, um illegale und gefährliche Handlungen, zu denen *Buchholz* und seine Kollegen von Amts wegen nicht berechtigt waren. Ihre Schilderung anhand der nun zugänglichen Nachlaßquellen folgt der Chronologie der Hinrichtungen. Dies mag angesichts der schrecklichen Ereignisse, um die es sich hier handelt, sehr nüchtern erscheinen. Doch in einer Frage, die so sehr der sachlichen Klärung bedarf, ist mit einer Legendenbildung niemandem gedient.

Die erste Hinrichtung von Beteiligten des 20. Juli fand am 8. August 1944 statt. Ihr ging eine zweitägige Verhandlung vor dem Volksgerichtshof unter *Roland Freisler* voraus, die in Teilen (wie einige weitere Verhandlungstage) als Filmdokument erhalten ist. Am 8. August starben in Plötzensee durch Erhängen *Erwin von Witzleben*, *Erich Hoepner*, *Helmuth Stieff*, *Albrecht von Hagen*, *Paul von Hase*, *Robert Bernardis*, *Friedrich Karl Klausning* und *Peter Graf Yorck von Wartenburg*.

Die allgemeinen Umstände dieser ersten Hinrichtungen beschrieb später *Viktor von Gostomski* anhand seiner heimlichen Tagebuchnotizen:

„Die Bibliothekare des Todeshauses in Plötzensee haben die Sonderaktionen notiert. Sie hatten eine gewisse Bewegungsfreiheit. Sie kamen bisweilen in das Zimmer der Wachtmeister.

Sie hatten engeren Kontakt zu den Gefängnisseelsorgern. (...) Die Sonderaktionen sind auf zwei Blättern des Totenbuches aufgeschrieben, auf den Seiten 222, 223 und 224. Die Seite 221 ist frei. Die beiden Blätter sind aus dem Buch herausgerissen worden. Die Namen wurden unmittelbar notiert, so daß zwischen dem Ereignis und der Niederschrift nur Stunden lagen, höchstens ein Tag. Das erhöht den Wert der Liste. Natürlich hatten die geheimen Chronisten der Verfolgung kaum die Möglichkeit zu fragen, wie ein Name geschrieben wurde. Sie hatten keine Möglichkeit zu prüfen oder zu recherchieren.“

Die Schilderung der ersten Hinrichtungen am 8. August 1944 lautet bei *Viktor von Gostomski*:

„Man raunte im Haus von einer Sonderaktion. Sonderaktion – das sind Prominente. Wachtmeister redeten von einer großen Sache. Ich vermutete, es seien Männer, die am 20. Juli beteiligt waren. Alle Gefangenen wurden gegen sechs Uhr abends in die Zellen gesperrt. Keiner arbeitete mehr. Auch wir Bibliothekare waren in der Zelle. Wir stellten den Tisch unters Fenster und spähten auf den Hof. Es mochte sieben Uhr sein. Die schweren Eisentüren des Gefängnisses öffneten sich. Männer in gestreiften Sträflingskleidern, an den Händen gefesselt, die nackten Füße in klappernden Holzpantoffeln, ohne Kopfbedeckung traten heraus. Jeder wurde von zwei Wachtmeistern geführt. Aber sie gingen aufrecht, sie brauchten keine Stütze. Hinter den Todeskandidaten gingen viele Zivilisten, vermutlich Gestapo. SS-Männer filmten. Ein Wachtmeister hatte uns am Fenster entdeckt; er brüllte: ‚Von den Fenstern weg!‘. Wir hielten einen kleinen Spiegel so, daß wir wieder beobachten konnten. Wieviel Zeit war vergangen? Zehn oder fünfzehn Minuten? Ich war zu erregt, um darauf achten zu können. Das war die Sonderaktion. Wieder klapperten die Holzpantinen. Wieder die traurige Prozession. Sie kamen aus dem Gefängnisinnern. Vermutlich war der Hinrichtungsbeschluß verlesen worden. Einer nach dem anderen wurde in den Hinrichtungsschuppen geführt, die Hände auf dem Rücken gefesselt, die Jacke lose übergeworfen. Es dauerte etwa fünf Minuten, bis der nächste an der Reihe war. Die Gestapo-Leute waren im Schuppen, der *Filmmann* auch. In gut vierzig Minuten war alles vorbei.“

„Wie bereits gesagt, hatte man alle Gefangenen in die Zellen gesperrt. Wir Häftlinge konnten an der verschlossenen Zellentür belauschen, was sich im Parterre des Todeshauses abspielte. Mir klingt das heute noch in meinen Ohren, als ich einen hohen Beamten des Volksgerichtshofes laut brüllen hörte: ‚Die Pfaffen sollen sich aus den Zellen entfernen. Unser Führer Adolf Hitler hat diesen Männern den geistlichen Beistand verboten.‘“

Das nachdrücklichste Erlebnis dieses Tages für *Peter Buchholz* war sicherlich die angesprochene Konversion von *Hellmuth Stieff* zum katholischen Glauben. Der Ehefrau berichtete er darüber nach dem Krieg brieflich:

„(...) als ich zu Ihrem Gatten in die Zelle kam, antwortete er mir auf meine Frage, ob er katholisch sei und meine Betreuung wünschte: er sei zwar evangelisch, aber seine Frau sei katholisch, und er habe mit ihr in einer so selten glücklichen und harmonischen Ehe gelebt, daß er seinem Schöpfer und seiner Frau dafür nicht genug dankbar sein könne. Er wünsche auch über den Tod hinaus sich mit seiner Frau verbunden zu fühlen und möchte als Katholik sterben, ob das wohl möglich sei? Ich gab ihm zur Antwort, daß das selbstverständlich

möglich sei und ich gerne bereit sei, seinen Wunsch zu erfüllen. (Unterbrechung durch das Eintreffen des Gerichts – B.O.). Wie unglücklich ich darüber war, können Sie sich denken, zumal ich wußte, wie dringlich Ihr Gatte mich erwartete. Ich hielt mich etwas im Hintergrund und wartete die weitere Entwicklung der Dinge ab, um zu sehen, ob sich vielleicht doch noch eine Möglichkeit fände, zu Ihrem Gatten in die Zelle zu kommen. Und Gott Dank, die Möglichkeit fand sich. Als der erste der Herren, Generalfeldmarschall von Witzleben, zur Hinrichtung hinausgeführt wurde, gingen sämtliche Beamten des Volksgerichts(hofes) und die Gestapoleute mit, um nur ja keine Phase dieses seltenen Schauspiels zu versäumen. Diese Gelegenheit benutzte ich, um schnell noch in die Zelle Ihres Gatten hineinzuschlüpfen und seinem Wunsche entsprechend ihm meinen seelsorglichen Beistand zu geben. Mir standen kaum Minuten zur Verfügung, aber es ist mir gelungen, alles Notwendige zu tun. Wie sehr sich Ihr Gatte gefreut hat, brauche ich Ihnen wohl kaum zu versichern. Seine letzten Grüße und Wünsche galten Ihnen. Was er mir über Ihr wunderbares Verhältnis zueinander in kurzen Worten andeutete, finde ich in dem bestätigt, was Sie in Ihrem Brief mir darüber schreiben.“

Weitere der Verurteilten, mit denen er laut seinen Berichten an die Angehörigen vor der Hinrichtung gesprochen hat, waren *Albrecht von Hagen*, *Paul von Hase* und *Erwin von Witzleben*, denen er als Protestanten jeweils den Besuch des evangelischen Pfarrers ankündigte. Ob er die übrigen nicht mehr treffen konnte oder nur keinen schriftlichen Kontakt mit den Angehörigen aufnahm, ist bisher ungeklärt.

Zwei Tage später, bei der Hinrichtung von drei weiteren Beteiligten des 20. Juli 1944 am 10. August, hat *Buchholz* offensichtlich überhaupt keinen Zugang zu den Verurteilten finden können. Bezeugt ist dies zumindest im Falle von *Berthold Schenk Graf von Stauffenberg*:

„(...) Es ist mir leider zwar nicht gelungen zu Ihrem Mann noch in die Zelle zu kommen, aber ich habe mich so aufgestellt, daß er bei seinem Gang aus der Zelle zur Hinrichtung mich hat sehen können. (...)“

Hier zeichnet sich bereits ein Muster des Ablaufs der folgenden Hinrichtungstermine ab, wie es für die „Sonderaktionen“ typisch werden sollte. Für die Geistlichen gab es dann keine Möglichkeit mehr, bis zu den Verurteilten durchzudringen. Die segnende Gebärde aus der Ferne war das einzige, was *Buchholz* in diesen Momenten zu tun übrig blieb. Am selben Tage starben in Plötzensee *Fritz-Dietloff Graf von der Schulenburg* und *Alfred Kranzfelder*.

Die nächsten Hinrichtungen in dieser Sache fanden am 15. August statt. Auch hier gelang es *Buchholz* nicht, bis zu den Verurteilten vorzudringen:

„(...) Nachdem er am 20. Juli mit einer Reihe von anderen Mitverschworenen verhaftet worden ist, wurde er in einem Gestapo-Gefängnis, ich glaube in der Prinz-Albrecht-Straße in Haft gehalten bis zu seinem Termin, der am 15.8. stattfand, auf dem er dann zum Tode verurteilt wurde. Im Anschluß an den Termin wurde er mit noch drei anderen: *Vortr.Leg.Rat* (Hans-Bernd) von *Haefthen*, *Major* (Egbert) *Hayessen*, *Oberstleutnant* (Bernhard) *Klamroth* nach Plötzensee zur Hinrichtung gebracht. (...) Der dritte Hinrichtungstermin war der 15.8., an dem mir schon gleich gesagt wurde, daß ich mich unter keinen Umständen bei den Zellen der Todeskandidaten blicken lassen dürfe, sonst würde man mich selbst

einsperren. Ich kann also leider aus eigener Anschauung nichts sagen über die innere und äußere Haltung, mit der *Graf Helldorf* in den Tod gegangen ist. (...)“

Ebenfalls am 15. August wurden *Hans-Bernd von Haefthen*, *Egbert Hayessen* und *Bernhard Klamroth* hingerichtet. Am 26. August gab es die nächsten Opfer, nämlich *Hans-Georg Klamroth*, *Otto Carl Kiep*, *Adam von Trott zu Solz* und *Ludwig Freiherr von Leonrod*. Auch an diesem Tag war kein geistlicher Beistand möglich:

„(...) andere habe ich nur ganz kurz sehen und kaum ein Wort mit ihnen sprechen können. So war es leider auch bei Herrn *Baron von Leonrod*. Ich weiß nur, daß er als guter Katholik aufrecht und tapfer und in sein Schicksal ergeben getreu den letzten Weg gegangen ist. Dann weiß ich von ihm, daß er als gläubiger Katholik von der Frage des Tyrannenmordes aus Hemmungen hatte, sich am 20. Juli zu beteiligen und mit diesen seinen Zweifeln zu dem ihm bekannten *Kaplan Dr. Wehrle* in München ging, der ihm den Standpunkt der kirchlichen Morallehre in dieser Frage auseinandersetzte. Leider ist im Zuge der Untersuchungen der Name des *Kaplan Dr. Wehrle* dadurch bekannt geworden, und so kam es auch zu seiner Verhaftung und Hinrichtung.“

Hinweise zum Tode von *Adam von Trott zu Solz*, dessen Todesdatum im Mordregister handschriftlich eingefügt ist, finden sich zunächst in einer biographischen Skizze von *Fabian von Schlabrendorff*, in der er über den Diplomaten und seine nach dem 20. Juli 1944 ebenfalls in Haft genommene Ehefrau berichtet:

„Am 26. August empfing *Clarita* in ihrer Zelle den Besuch des Pfarrers *Poelchau*, eines protestantischen Geistlichen im Gefängnisdienst, den sie flüchtig kannte. Er hatte seit langem den Ruf eines mutigen Gegners des Nazismus und war ein Mitglied des *Kreisauer Kreises* gewesen. Gerade um diese Zeit hielt er die *Gräfin Moltke* in seinem Haus verborgen und fungierte als Bote zwischen ihr und ihrem Gatten im *Tegeler Gefängnis*, dessen *Kaplan* er war.“

Noch heute erinnert sich *Clarita von Trott zu Solz* an diese Nachricht vom Tode ihres Mannes und an die Hoffnung, die sie seinerzeit auf *Peter Buchholz* setzte:

„Er sagte, der katholische Geistliche, *Pfarrer Buchholz*, unter dessen Fenster die Verurteilten auf dem Weg zur Hinrichtungsstätte vorbeigingen, hätte meinen Mann wahrscheinlich noch gesehen. Er sei bereit, mit mir zu sprechen. Ich fuhr also nach *Plötzensee* hinaus, aber außer der Begegnung mit einem gütigen Menschen brachte dieser Besuch nichts. Er hatte einen besonders großen und sehr aufrecht gehenden Mann gesehen. War es *Adam*?“

Weitere Hinrichtungen gab es am 30. August. Ihnen fielen *Carl Heinrich von Stülpnagel*, *Eberhard Finckh*, *Hans Otfried von Linstow* und *Karl Ernst Rahtgens* zum Opfer. Bei keinem der Genannten gibt es Hinweise auf eine Begegnung mit *Peter Buchholz*.

Am 4. September 1944 erfolgte in Plötzensee die Hinrichtung von *Kurt Hahn*, *Hans Otto Erdmann*, *Heinrich Graf von Lehndorff*, *Max Ulrich Graf von Drechsel*, *Gerhard Knaak*, *Fritz Thiele* und *Erich Fellgiebel*. Auch an diesem Hinrichtungstag drang *Buchholz* zu den Verurteilten nicht durch. Zum Tode von *Heinrich Graf von Lehndorff* vermag er nur anzugeben:

„(...) So habe ich auch *Graf Lehndorff* noch kurz vor seinem

Tode gesehen und darf Ihnen versichern, daß er aufrecht und mannhaft den letzten Weg gegangen ist. (...) Die Leiche ist verbrannt worden, wahrscheinlich mit den Leichen der anderen sechs, die mit ihm hingerichtet wurden.“ Und an die Witwe Lehnendorfs schrieb er: „Wenn auf der Sterbeurkunde, die Ihnen zugeschickt wurde, der 4. September als Todestag angegeben ist, dann wird wahrscheinlich dem Gefangenen, der mir heimlich die Liste angefertigt hat, ein Irrtum unterlaufen sein.“

Eine ähnliche Auskunft erteilt er über Max Ulrich Graf von Drechsel:

„Zu meinem tiefsten Bedauern bin ich leider nicht in der Lage, Ihnen über das Ende Ihres zweiten Sohnes, Max Ulrich Graf von Drechsel, nähere Einzelheiten mitzuteilen. Ich weiß wohl, daß er am 5. September (1944) mit sechs anderen (...) in Plötzensee durch Erhängen hingerichtet wurde. Leider war uns Geistlichen infolge eines ausdrücklichen Verbotes von Hitler jede Möglichkeit genommen, die Herren vom 20. Juli während ihrer Haft und vor ihrem Ende seelsorglich zu betreuen. Bei einigen (...) ist es mir trotz des Verbotes gelungen, mir Zutritt zu verschaffen (...). An dem Tage, wo Ihr Sohn hingerichtet wurde, ist es mir leider nicht möglich gewesen, da die Absperrung zu scharf war.“

Der nächste Hinrichtungstag in Sachen des 20. Juli 1944 war der 8. September. An diesem Tag wurden Ulrich Wilhelm Graf Schwerin von Schwanefeld, Günther Smend, Georg Alexander Hansen, Ulrich von Hassell, Josef Wirmer und Paul Lejeune-Jung zu Tode gebracht. Peter Buchholz befand sich in der Nähe, konnte aber mit niemandem sprechen. Anlässlich einer Mitteilung an die Witwe von Georg Alexander Hansen beschreibt Buchholz die Umstände dieses letzten Tages wie folgt:

„Ihr Gatte ist erst eine Stunde vor der Hinrichtung nach Plötzensee gebracht worden und nach Aufnahme der Personalien und Umkleiden in Zuchthauskleider in eine der Zellen eingewiesen worden, in denen die Verurteilten die letzte Stunde vor der Hinrichtung in Einzelhaft mit je einem Wärter zubringen mußten. In dieser Zeit hat er den Abschiedsbrief geschrieben. Verpflegung hat er hier nicht mehr bekommen. Im übrigen wird die Verpflegung in der Lehrter Straße ähnlich gewesen sein wie überall in den Gefängnissen in der letzten Zeit: morgens und abends ein paar Schnitten Brot mit Kaffee bzw. Suppe und etwas Belag am Abend. Mittags eine dicke Gemüsesuppe oder Kartoffeln mit Soße. Der Gang von der Zelle bis zum Hinrichtungsraum und die Hinrichtung selbst dauerte im Ganzen nur drei Minuten, so daß nach drei Minuten schon der nächste geholt wurde. (...) Ich stand, als Ihr Mann hinausgeführt wurde, in der Etage über diesen Zellen, so daß sein Blick beim Hinausgehen auf mich fallen mußte und er mich gewiß gesehen und als Pfarrer erkannt hat.“

Immer wieder versuchte Peter Buchholz, in seinen Briefen an die Angehörigen die umlaufenden Gerüchte über die Hinrichtungen der Beteiligten des 20. Juli 1944 zu entkräften. Ein Hinweis auf die Art der Gerüchte findet sich beispielsweise im Schreiben des Vaters des hingerichteten Obersten Joachim Meißner:

„Haben Sie meinen Sohn gesehen, gesprochen? Wissen Sie, auf welche Weise er zu Tode gebracht worden ist? Ist er erschossen worden? Oder hat er die qualvolle Todesart des Erhängens an der Schaukel erleiden müssen?“

Daraufhin antwortete Peter Buchholz mit aller Deutlichkeit: „Aus einem versteckten Winkel habe ich ihn und die anderen auf ihrem Gang zur Hinrichtung gesehen und ihnen mit meinen Gebeten das Geleit gegeben bis hinüber in das andere Leben bei Gott. Und noch etwas: Ihr Sohn hat, wie die anderen, den Tod erlitten durch Erhängen, aber nicht so, wie Sie vermuten – der Tod ist sofort eingetreten. Die Hinrichtung ist in keiner Weise durch irgendwelche Quälereien verlängert worden. Die Versicherung kann ich Ihnen auf das allerbestimmteste geben.“

In anderem Zusammenhang wies er nachdrücklich darauf hin, daß „die Hinrichtungen nicht von der SS“ vorgenommen worden seien, „sondern von einem hauptamtlichen Henker und seinen drei Henkersknechten unter dem Beistand einiger Gefängnisbeamter.“ Und anlässlich einer Anfrage aus der Familie von Ulrich Wilhelm Graf Schwerin von Schwanefeld bezeugte er schließlich:

„(...) Zu Ihrer Beruhigung darf ich Ihnen sagen, daß die Hinrichtung ohne zusätzliche Folterungen in einer Weise (durch Erhängen) erfolgt ist, daß der Tod sofort eingetreten ist. Das darf ich Ihnen mit aller Bestimmtheit versichern; ob und in welcher Form während der Vernehmungen Folterungen angewandt worden sind, vermag ich nicht zu sagen. Es ist jedenfalls nicht bei allen geschehen und, soviel ich weiß, auch nicht bei Ihrem Herrn Schwager, da weder bei seinem Gang zur Hinrichtung noch auch nachher an seinem Körper Spuren von Mißhandlungen festzustellen waren. Ich hätte es sonst vom Gefängnisarzt erfahren, den ich über solche Dinge stets ausgefragt habe und der mir auch wahrheitsgemäß immer die erbetene Auskunft gegeben hat. (Der Arzt ist jetzt nicht mehr zu erreichen, da er von den Russen weggeholt ist.)“

Sicherlich war Peter Buchholz nicht glücklich darüber, in diesem makabren Punkt zu einem Sachverständigen aufzurücken. Aber ohne Zweifel war die Genauigkeit solcher Auskünfte den meisten Angehörigen lieber als die Enttäuschung, die die Antworten des Gefängnisgeistlichen nur allzu oft bereiten mußten. Immer wieder finden sich im Nachlaß Briefe, in denen Peter Buchholz darlegt, daß er nichts Genaueres zu sagen wisse. So verhält es sich auch im Fall von Ulrich von Hassel:

„(...) Das ist der Tatbestand, den ich in ähnlicher Darstellung mehreren anderen Familien mitgeteilt habe und aus denen vielleicht diese Pressenotiz entstanden ist. Ich habe also weder Wirmer noch Schwerin noch Ihren Herrn Vater oder einen anderen aus dieser Gruppe gesprochen. Ich habe mich lediglich in der Nähe aufgehalten und habe die Herren gesehen und ich kann bezeugen, daß sie in aufrechter und mannhafter Haltung den letzten Weg gegangen sind. Wer mich von diesen Herren gesehen hat, vermag ich nicht zu sagen. Möglich ist es jedenfalls, und ich möchte es schon annehmen, daß man mich gesehen hat. Dr. Poelchau war an diesem Tag nicht anwesend. Mein Beten hat man nicht hören können, es konnte nur in aller Stille geschehen.“

Damit waren einen Monat nach dem ersten Prozeß gegen Beteiligte des 20. Juli 1944 bereits 36 Menschen hingerichtet. Am 14. September folgte die nächste Gruppe, die aus Nikolaus Graf von Uxkull-Gyllenband, Heinrich Graf zu Dohna, Michael Graf von Matuschka und Hermann Wehrle bestand. In der Auskunft über den Tod von Heinrich Graf zu Dohna wiederholen sich die Angaben früherer Schreiben in fast identischen Formulierungen:

„(...) Leider ist es nur allzu wenig, da ich Herrn Grafen vor seiner Einlieferung nach Plötzensee nicht habe sprechen können (zu den Gestapo-Gefängnissen hatte kein Geistlicher Zutritt) und eine Betreuung in Plötzensee kurz vor seiner Hinrichtung auch nicht möglich war wegen des generellen Verbotes von Hitler, die Männer vom 20. Juli seelsorglich zu betreuen. Trotz des Verbotes hatte ich es auch an diesem Tage wieder versucht, bis zu den Todeszellen vorzudringen, wurde aber daran gehindert und bereits am Tage darauf kam vom Volksgerichtshof eine entsprechende Anfrage und scharfe Verwarnung. Doch weiß ich aus den Äußerungen der Beamten, die ihn zur Hinrichtung begleitet haben, daß er mannhaft den letzten Weg gegangen ist und in seiner christlichen Haltung die Kraft gefunden hat, den Leidensweg bis zum Ende zu gehen. Die Hinrichtung selbst (durch Erhängen) ist so erfolgt, daß der Tod sofort eingetreten ist. Ich schreibe das ausdrücklich, weil mancherlei Gerüchte im Umlauf sind, als ob die Prozedur absichtlich in die Länge gezogen worden und so noch zu einer zusätzlichen Quälerei geworden wäre. Ich versichere ausdrücklich aus meiner genauen Kenntnis der Einzelheiten, daß das nicht stimmt und der Tod sofort eingetreten ist. Die Leichen sind verbrannt worden. Alle Versuche zu erfahren, wo man die sterblichen Überreste beigesetzt hat, haben zu dem Ergebnis geführt, daß man die Asche wohl restlos vernichtet hat (...).“

Besonders tragisch war, aus der Sicht der Überlebenden, der Fall der Witwe von Michael Graf von Matuschka. Im Herbst 1945 erreichten Peter Buchholz zwei Schreiben von ihr, in denen sie ihrer Zuversicht Ausdruck gab, ihr Mann sei von der Hinrichtung verschont worden. Darauf mußte der Geistliche jedoch antworten:

„Es wird mir unendlich schwer, Ihnen zu schreiben, da meine Antwort Ihnen eine Hoffnung nehmen muß, die Sie infolge mancher Umstände glaubten immer noch haben zu können. Ich vermag diese Hoffnung nicht zu teilen: Als Gefängnis-pfarrer von Plötzensee bin ich am 14. September (1944) in der Anstalt gewesen, wo (...) auch Graf Matuschka zur Hinrichtung eingeliefert wurde, die denn auch eine Stunde später vollstreckt worden ist.“

Die schreckliche Serie setzte sich am 29. September mit der Hinrichtung von Wilhelm Friedrich Graf zu Lynar, Joachim Meißner, Joachim Sadrozinski, Wilhelm Leuschner, Otto Herfurth und Fritz von der Lancken fort. Der Familie von Wilhelm Friedrich Graf zu Lynar teilte Buchholz später mit:

„Am 29. 9. (...) war es mir leider nicht möglich, trotz mehrfacher Versuche. Ich bin aber wohl in der Nähe gewesen und kann bezeugen, daß Graf Lynar den letzten Weg ungebrochen und in aufrechter Haltung gegangen ist. (...) Die Leichen der Hingerichteten wurden in ein Krematorium zur Verbrennung gebracht. Es ist zu vermuten, daß die Asche der an einem Tag Hingerichteten gemeinsam irgendwo beigesetzt worden ist. Doch haben wir darüber Genaueres trotz mancherlei Bemühungen noch nicht feststellen können, zumal von denen, die die Leichen weggebracht und verbrannt haben, heute niemand mehr da ist.“

Und an die Mutter von Joachim Sadrozinski schrieb Buchholz:

„(...) Ich erinnere mich Ihres Sohnes wohl, der am 29.9. mit noch fünf anderen (...) in Plötzensee hingerichtet worden ist. Leider vermag ich Ihnen nicht viel an Einzelheiten über sein Ende zu sagen (...) So weiß ich nur, daß er am 29.9. mit seinen

obengenannten Kameraden nach Plötzensee gebracht wurde und dort eine Stunde später hingerichtet worden ist (durch Erhängen) (...).“

Am 12. Oktober 1944 fanden drei weitere Hinrichtungen statt, und zwar von Rudolf Graf von Marogna-Redwitz, Carl Langbehn und Alexis Freiherr von Roenne. In diesem Fall konnte Peter Buchholz zumindest der Witwe von Rudolf Graf von Marogna-Redwitz eine tröstende Auskunft geben:

„Wie froh bin ich heute noch für Sie mit, daß ich während der wenigen Tage, die Ihr Gatte im Gefängnis Tegel zugebracht hat, ihn habe besuchen und ihm die heilige Kommunion habe bringen können. Sonst hätte er, wie viele andere seiner Leidensgefährten, nicht die Möglichkeit gehabt, sich diese Tröstung auf seinem letzten Weg mitzunehmen, da ja in Plötzensee kurz vor der Hinrichtung durch das Verbot von Hitler uns der seelsorgliche Beistand verwehrt war. Daß er aufrecht und tapfer den letzten Weg gegangen und im heiligen Märtyrergeist sein Leben geopfert hat, das alles habe ich Ihnen ja damals persönlich erzählen können.“

Bereits am nächsten Tag folgten neue Hinrichtungen. Diesmal starben Hans Jürgen Graf von Blumenthal, Friedrich Scholz-Babisch, Georg Schulze-Büttgen und Roland Richard von Hößlin. An die Witwe von Hans Jürgen Graf von Blumenthal schrieb Peter Buchholz nach dem Krieg in den bekannten Wendungen:

„(...) Leider ist es nicht allzuviel, was ich Ihnen über das Ende des tapferen Grafen Blumenthal zu sagen vermag. Sie erwähnten ja schon das Verbot, wodurch uns jeder Besuch bei den Männern des 20. Juli verwehrt war. Wenn es mir trotzdem in einigen Fällen gelungen ist, mir Zutritt zu verschaffen, so lag das an besonders günstigen Umständen. Leider war es mir am 13.10., wo Graf Blumenthal mit noch drei anderen hingerichtet wurde, nicht möglich. Aber ich habe ihn noch gesehen und glaube versichern zu können, daß er auch mich bei seinem Gang zur Hinrichtungsstätte gesehen hat, da ich mich auffällig so aufgestellt hatte, daß sein Blick auf mich fallen mußte. So durfte er doch den Trost auf seinen letzten Gang mitnehmen, daß Gebet und Segen des Geistlichen ihn hinüberleitete in das andere Leben.“

Ebenso ließ sich am 20. Oktober keine Verbindung herstellen zu Adolf Reichwein, Hermann Maass und Eduard Brücklmeier. Hingegen gibt es Hinweise auf einen Kontakt zu dem am 10. November hingerichteten Friedrich Werner Graf von der Schulenburg.

Hinsichtlich dreier weiterer Opfer, die am 14. November hingerichtet wurden, beschrieb Peter Buchholz den Angehörigen später seine Kontakte. Es handelte sich um Ferdinand Freiherr von Lüninck, Walter Cramer und Bernhard Letterhaus. Über Ferdinand Freiherr von Lüninck heißt es bei Buchholz:

„(...) blieb Ferdinand von Lüninck bis zu seiner Hinrichtung in Tegel. So habe ich ihn bis zum Ende betreuen können. Habe ihn mindestens zweimal wöchentlich besucht und konnte ihm bei der Gelegenheit auch jedes Mal Lebensmittel etc. heimlich zustecken. (...) In dieser wirklich vorbildlichen Haltung und Gesinnung ist er den letzten Weg gegangen und hat er den Tod hingenommen, den er am 14.11.44 (durch Erhängen) erlitten hat. Wie er in das Komplott vom 20. Juli hineingeraten ist und was ihm im einzelnen als Schuld vorgeworfen wurde, vermag ich nicht mehr zu sagen.“

Für die Schriftstellerin Ricarda Huch zeichnete Peter Buchholz auf Wunsch der Familie des Hingerichteten seine Erinnerungen an Walter Cramer auf:

„(...) Von den Männern des 20. Juli, die ich kennengelernt habe, ist er mir einer der edelsten und reifsten. Seine seltene menschliche Güte und Hilfsbereitschaft, sein tiefes soziales Verantwortungsgefühl haben ihm die Liebe und Verehrung seiner Mitarbeiter und der Arbeiter seiner Betriebe in einem Maße erworben, wie ich es ganz selten erlebt habe. Die innige Anteilnahme an seinem Schicksal während der Haft, die in vielen Anfragen und Zuschriften aus seinen Betrieben zum Ausdruck kam, ist der beste Beweis hierfür. Leider, das muß ich hier wieder sagen, sind mir meine persönlichen Aufzeichnungen, in denen ich meine Eindrücke aus den Gesprächen mit ihm festgehalten hatte, restlos verloren gegangen. Aber ohne auf das Politische der ganzen Angelegenheit eingehen zu wollen, kann ich doch noch so viel sagen, daß er aus einem Gefühl tiefster Verantwortung für die Zukunft unseres Volkes an dem bald zu erhoffenden Neuaufbau des politischen und sozialen Lebens (sich) zur Verfügung gestellt hatte in der bewußten Voraussicht, daß es sich hier unter Umständen um den Einsatz des eigenen Lebens handelte. (...)“

Ein Hinweis auf die Kontakte zu Bernhard Letterhaus findet sich schließlich in einer Gedenkansprache, die Peter Buchholz anlässlich einer Feierstunde vortrug:

„Ich bin ihm ja erst in den Wochen nahe gekommen, als ich ihn im Gefängnis Tegel und später in Plötzensee als Seelsorger habe besuchen und betreuen dürfen.“

Keine Hinweise auf eine geglückte Verbindung gibt es wiederum für die Hinrichtungen am 30. November, als Erich Gloeden, Elisabeth Gloeden, Elisabeth Kuznitsky und Jens Peter Jessen starben. Dasselbe gilt auch für die Hinrichtung von Carl Wentzel und Caesar von Hofacker am 20. Dezember und den Tod von Julius Leber am 5. Januar.

Im Falle der für den 15. Januar 1945 in der Gostomski-Liste angeführten Hinrichtungen von Karl Heinz Engelhorn, Karl Freiherr von Thüngen, Adolf Friedrich Graf von Schack und Hermann Schöne ist die Sachlage nicht eindeutig. Es gilt als wahrscheinlich, daß diese Männer in Brandenburg-Görden erschossen und nicht in Plötzensee hingerichtet wurden. So oder so finden sich jedenfalls keine Hinweise auf einen Kontakt mit Peter Buchholz.

Am 23. Januar folgte die Hinrichtung einer Gruppe von zehn Menschen, von denen Peter Buchholz während der Haft tatsächlich einige gut kennengelernt hatte. Nacheinander starben an diesem Tag Erwin Planck und Eugen Bolz. Darüber berichtet Viktor von Gostomski:

„Am 23. Januar war wieder eine Sonderaktion. Pfarrer Buchholz sagte mir, daß Graf Moltke, Nikolaus Groß und Eugen Bolz zu der Gruppe gehörten. Ich stand mit dem Pfarrer im zweiten Stock des Todeshauses. Er war untröstlich, daß all seine Bemühungen, die Männer noch einmal besuchen zu dürfen, abgelehnt worden waren. Wir spähten hinunter. Das übliche hektische Hin und Her im Gang. Als die erste Zellentür aufgeschlossen, der erste Häftling herausgeführt wurde, sagte der Pfarrer nur: Theo Haubach. Es war wie ein Signal für ihn. Er lief die Treppe hinunter. Es gelang ihm zwar nur, mit Eugen Bolz ein paar Worte zu sprechen. Aber mit seinem Segen erreichte er alle. Auch Graf Moltke hatte den Pfarrer erkannt. Ihm galt das Auf-Wiedersehen, das der Graf rief,

als er aus dem Todeshaus zum Hinrichtungsschuppen geführt wurde.“

An die Witwe von Eugen Bolz schrieb Peter Buchholz nach dem Krieg dazu:

„Nun zu Ihrer Bitte, Ihnen etwas zu sagen über die religiöse Haltung Ihres Mannes. Sie wissen ja um das generelle Verbot Hitlers, die Männer des 20. Juli seelsorglich zu betreuen. Sie wissen auch, daß es auch ohne das Verbot unmöglich gewesen wäre, als Geistlicher die bei der Gestapo Inhaftierten zu besuchen. Wenn ich einige der Herren trotz des Verbotes von Hitler habe besuchen können, dann nur deshalb, weil sie im Gefängnis Tegel untergebracht waren, das nicht der Gestapo unterstand. Ich wußte nun, wie sehr Ihr Mann nach einem Geistlichen verlangte. Darum hielt ich mich bereit, als er zur Hinrichtung nach Plötzensee gebracht wurde, nach einer Möglichkeit zu suchen, trotz des Verbotes doch bis zu ihm vorzudringen. Und Gott Dank – es gelang. Es waren zehn, die an jenem Tag hingerichtet werden sollten, und Ihr Mann stand glücklicherweise als letzter auf der Liste. Als der erste zur Hinrichtung herausgeführt wurde, gingen, wie ich das bei einigen Gelegenheiten früher schon beobachtet hatte, mit dem Gericht auch alle Gestapobeamten etc. in den Hinrichtungsraum, um nur nichts zu versäumen von dem seltenen Schauspiel. Damit hatte ich gerechnet. Denn jetzt blieben zur Bewachung nur zurück einige Gefängnisbeamte, deren ich ziemlich sicher war. So bin ich dann in die Zelle Ihres Mannes eingedrungen.“

Auch zu Nikolaus Gross hatte Buchholz eine sehr persönliche Beziehung:

„Während seiner Haftzeit in Berlin habe ich ihn monatelang betreuen dürfen und darf sagen, daß er wohl einer der Edelsten und Besten ist, die damals mit dem Einsatz ihres eigenen Lebens versucht haben, das Unheil aufzuhalten und Millionen anderen das Leben zu retten. Zu welcher wahrhaft heiligmäßigen Haltung er sich im Angesicht des Todes durchgerungen hatte, beweist besser als viele Worte der Abschiedsbrief, den er an seine Frau und sieben Kinder geschrieben hat und der auf dem Totenzettel abgedruckt ist.“

Von Helmuth James Graf von Moltke wiederum wissen wir, daß Buchholz die Verhandlung dieser Gruppe aus dem Kreisauer Kreis genau verfolgen konnte:

„Als ich eines Tages zu ihm (Moltke – B.O.) kam, sagte er: „Ach, Herr Pfarrer, ich glaube, der liebe Gott schickt Sie mir gerade heute in meine Zelle. Denken Sie, ich habe heute morgen Termin gehabt und mir mein Todesurteil geholt. Aber, Herr Pfarrer, Sie dürfen mir glauben, das ist der schönste Tag meines Lebens. Herr Pfarrer, Sie dürfen mir glauben, das ist mir ernst, das ist keine Phrase und kein Gerede, denn der liebe Gott hat ja damit zum Ausdruck gebracht, daß er mich für würdig hält, mit meinem Blut und Leben für ihn Zeugnis geben zu dürfen. Ich bin bereit, ihm mein Leber als Sühne für alles Unrecht anzubieten, das heute Deutsche gegen Deutsche begehen.““

Von Moltke findet sich in dem langen letzten Brief, den er an seine Frau Freya schrieb, wie ein Streiflicht auf die Gefängnisumstände in Tegel der Satz:

„Eine große Pause, während derer Buchholz da war und ich rasiert wurde, außerdem habe ich Kaffee getrunken, Kuchen & Brötchen gegessen.“

Im selben Prozeß wie *Helmuth James Graf von Moltke*, der einer der führenden Köpfe des nach dem Familienschloß der *Moltkes* benannten Kreisauer Kreises war, wurde auch der Jesuitenpater *Alfred Delp* verurteilt, weil er an den Beratungen des Kreises über eine Neuordnung Deutschlands nach dem Ende der NS-Herrschaft teilgenommen hatte. Über und von *Alfred Delp* sind inzwischen viele Dokumente veröffentlicht worden, unter anderem auch Kassiber und Aufzeichnungen aus der Haft. Darin finden sich genügend Belege dafür, welchen Trost ihm die vorübergehend mögliche Betreuung durch die beiden Gefängnispfarrer *Harald Poelchau* und *Peter Buchholz* bedeutet hat (der evangelische Gefängnispfarrer *Harald Poelchau* gehörte selbst zu den Mitgliedern des Kreisauer Kreises). *Peter Buchholz* schrieb darüber später an die Mutter des Hingerichteten:

„Zunächst darf ich Ihnen sagen, daß ich Ihren Sohn während der ganzen Monate seiner Haft im Gefängnis Tegel bis zu seinem Ende regelmäßig jede Woche wenigstens zweimal besucht habe (alle 14 Tage auch noch sonntags) und ihm bei der Gelegenheit Lebensmittel, Rauchwaren, briefliche Nachrichten, Bücher etc. übergeben konnte, so daß er weder Hunger gelitten (hat) noch geistige oder seelische Not auszustehen brauchte, zumal er jeden Morgen in seiner Zelle die heilige Messe lesen konnte.“

Auf der anderen Seite wird aus einer der überlieferten Notizen von *Alfred Delp* allerdings auch deutlich, daß kein noch so gut gemeinter menschlicher oder geistlicher Trost die Schrecken einer bevorstehenden Hinrichtung wirklich aufheben kann. Am 26. Januar, drei Tage nach der Hinrichtung von *Helmuth James Graf von Moltke* und anderen, schreibt *Alfred Delp* in einem verzweifelten Kassiber:

„(...) das war eine harte Woche. Ich glaube, die härteste von allen. Trotz der sichtbaren Verweisung auf einen eigenen Weg. Manchmal würde man sehr gerne für eine Stunde abschalten. Aber das gerade geht ja nicht. Dazu hat mir Buchholz die Phantasie verdorben, indem er mir mitten in den Abschiedsschmerz um die anderen hinein genau erzählt, wie es beim Aufgehängtwerden zugeht. Ich bin der Meinung, es genügt vollauf, wenn ich das an Ort und Stelle erfahre. Na, auf jeden Fall weiß ich jetzt Bescheid. Und habe ich es zu einer unguten Stunde erfahren. Schlucken, Herz muß weiter schlagen. Bitte Bu(chholz) nichts sagen. Aber manche Sachen muß man einmal sagen. Dann ist man es los. Ich sehe ja jetzt den ganzen Tag keinen vernünftigen Menschen.“

Wir dürfen selbstverständlich annehmen, daß *Peter Buchholz* einem Todeskandidaten die bevorstehende Hinrichtung nicht deshalb so genau beschrieb, um ihn zusätzlich zu quälen. Aus anderen Zeugnissen ist bekannt, daß seinerzeit auch die übrigen Gefängnisseelsorger mit den Verurteilten und ihren Angehörigen über den Ablauf der Prozedur sprachen, und zwar, um ihnen die schrecklichen Vorstellungen zu ersparen, die auf Gerüchten und unklaren Beobachtungen von Mitgefangenen beruhten. Mit *Alfred Delp* starben am 2. Februar *Johannes Popitz* und *Carl Friedrich Goerdeler*.

Hier enden die Eintragungen der *Gostomski-Liste*. Einige weitere Hinrichtungsdaten lassen sich aus den Überführungsdaten des Haftbuchs im Zellengefängnis Lehrter Straße erschließen; sie betreffen am 1. März 1945 *Franz Leuninger*, *Fritz Goerdeler*, *Friedrich Voigt* und *Otto Wiersich*, am 5. März 1945 *Ernst von Harnack* und *Hasso von Boehmer* und am 9. April 1945 *Ewald von Kleist-Schmenzin*. Zu keinem dieser

Namen haben sich jedoch signifikante Hinweise im Nachlaß von *Peter Buchholz* finden lassen.

Das Ende in Plötzensee

In den letzten Tagen des April 1945, als sowjetische Truppen sich in Berlin bereits von Straße zu Straße vorkämpften, schrieb im Gefängnis Plötzensee unter dem Kopf des Gefängnisvorstandes der Obergerichtsvollzieher *Runge* eine Anfrage an den Oberreichsanwalt:

„In der Anlage überreiche ich eine Liste der hier einsitzenden Untersuchungsgefangenen. Ich bitte um Entscheidung, ob diese Gefangenen im äußersten Fall entlassen werden können.“

Die beigelegte Liste enthielt 57 Namen von Untersuchungsgefangenen des Volksgerichtshofs, gegen die der Oberreichsanwalt im April 1945 noch Anklage zu erheben beabsichtigte. Im nur wenige Kilometer entfernten Zellengefängnis Lehrter Straße verhandelten um diese Zeit bereits Häftlinge und Kalfaktoren mit der Gefängnisleitung um ihre Freilassung. Mitten in diese Verhandlungen hinein wurden von einem Sonderkommando aus dem Reichssicherheitshauptamt in der Nacht auf den 23. April 1945 zwei Dutzend Häftlinge aus ihren Zellen geholt und auf dem benachbarten Ulap-Gelände erschossen. Das Klima dieser letzten Tage vor der endgültigen Übergabe der Stadt an die sowjetischen Truppen beschrieb *Buchholz* später in einem Vortrag:

„Man muß vor allem die letzten schweren Wochen des Krieges mit diesen politischen Gefangenen mitgemacht haben, die ihr tragisches Geschick zu einem weiteren Höhepunkt steigerten. Je näher der völlige militärische Zusammenbruch kam, um so nervöser wurde das Gebaren der Gestapo und ihrer Auftraggeber. Die Gefangenen durchlebten diese Tage in einer unbeschreiblichen Hochspannung. Sie mußten einerseits damit rechnen, daß in letzter Stunde alle dem Regime mißliebigen politischen Gefangenen aus dem Weg geräumt werden. Andererseits lebte in ihnen allen die Hoffnung, daß die Stunde der Befreiung und die Beendigung ihrer Qual unmittelbar bevorstanden. Jede Nacht erschienen die SS-Kommandos, um die Gefangenen abzuholen. Die Reise ging entweder in den Tod oder in andere, zurückliegende Gefängnisse. Als der Endkampf auf die Reichshauptstadt selbst übergriff, mußten die Gefangenen – wehrlos und gefesselt in den Zellen festgehalten – den Artilleriebeschuß und die letzten starken Fliegerangriffe über sich ergehen lassen. Die letzten Stunden der Entscheidung wurden daher für sie zu einem Wettlauf zwischen Leben und Tod. Mancher von ihnen wurde noch vom Schicksal gepackt, als sich schon die Tore zur Freiheit zu öffnen schienen. Andere hatten das Glück, die Stunde der Befreiung mit dem Einmarsch der Roten Armee zu erleben und aus einer unerhörten seelischen Hochspannung erlöst zu werden. Sie stehen heute vielfach wieder an verantwortlicher Stelle im öffentlichen Leben.“

Diesen letzten Satz hätte *Peter Buchholz* auch auf sich selbst münzen können. Er hielt die Radioansprache im Berliner Rundfunk nicht nur zu einem bedeutungsträchtigen Datum – dem 1. September 1945 –, sondern auch aus einer solchen verantwortlichen Position heraus. An diesem Jahrestag des Kriegsbeginns, nach seinem geradezu apokalyptischen Ende, sprach *Buchholz* als Beirat für Kirchenfragen des Berliner Magistrats.

Strafvollzug im Dritten Reich – am Beispiel des Saarlandes¹⁾

Claudia Dörr

An der Universität des Saarlandes besteht seit rund zwei Jahren ein Forschungsprojekt über den Strafvollzug im Dritten Reich. Geleitet wird dieses von den Professoren *Dr. H. Jung* und *Dr. Dr. h. c. H. Müller-Dietz*.

Grundlage der Untersuchung sind die im Saarland zu einem großen Teil noch vorhandenen General- und Personalakten der zuständigen Staatsanwaltschaft Saarbrücken, der Generalstaatsanwaltschaften Saarlouis und Köln sowie der Vollzugseinrichtungen des Saarlandes. Ergänzend wird mit der Befragung von Zeitzeugen gearbeitet. Auch die damalige örtliche Presse sowie die Fachpresse werden gesichtet. Außerdem werden Biographien, Festschriften und sonstige Erinnerungsliteratur ausgewertet.

Am Werkstattgespräch nahmen neben den verantwortlichen Professoren, Mitarbeitern des Projekts und den Referenten auch der Leiter der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums des Saarlandes, Ltd. Ministerialrat *Dr. Greiner*, der Leiter der Strafanstalt in Saarbrücken, Ltd. Reg. Dir. *Hirschmann*, als weiterer Vertreter des Fachbereichs Strafrechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Akad. Dir. *Dr. D. Bindzus* sowie etliche interessierte Studenten teil.

Prof. Dr. Dr. h. c. H. Müller-Dietz eröffnete die Runde mit dem Hinweis, der Vollzug während der NS-Zeit sei bisher bezogen auf das gesamte frühere Reichsgebiet nicht erforscht worden. Die Geschichte der Konzentrationslager sei gründlich beleuchtet worden. Daneben habe sich das Interesse der Wissenschaftler auf die Justiz im Dritten Reich gerichtet. Was dagegen den normalen Strafvollzug angehe, sei die Forschungsintensität bisher leider gering geblieben, obwohl hierzu auf relativ reichhaltige Aktenbestände zurückgegriffen werden könne. Mit fortschreitenden Jahren werde es jedoch immer schwerer, diese Dokumente auszuwerten, insbesondere aber, Zeitzeugen zu finden, die über ihren Gefängnisaufenthalt berichten könnten. Um das Thema noch mit allen erreichbaren Quellen aufzuarbeiten, habe man das Projekt ins Leben gerufen.

Erster Vortragender war *Prof. Dr. Dr. h. c. A. Krebs*. Der Referent ist durch jahrzehntelange praktische Arbeit im Strafvollzug sowie wissenschaftliche Tätigkeit auf diesem Feld bekannt worden. Er ist über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus als Fachmann auf dem Gebiet des Strafvollzugs anerkannt.²⁾

Krebs war bereits als junger Mann, in der Zeit der ausgehenden Weimarer Republik, Strafanstaltsdirektor. Er mußte seine Wirkungsstätte, die Strafanstalt Unterraßfeld in Thüringen, mit Anbruch der NS-Zeit verlassen. Wegen seiner fortschrittlichen Einstellung, seiner christlich geprägten Führungsautorität und des daraus resultierenden hohen Ansehens bei Kollegen und Häftlingen war er den neuen Machthabern suspekt.

Nach dem Zusammenbruch wirkte *Prof. Dr. Dr. h. c. Albert Krebs* entscheidend am Aufbau des neuen bundesrepublikanischen Gefängniswesens mit. Von 1945 bis 1965 war er Leiter des hessischen Strafvollzugs.

Prof. Dr. Dr. h. c. Albert Krebs bekannte, er sehe nicht nur die fachliche Seite des Vollzugs, sondern finde darüber hinaus seine Aufgabe darin, Zeuge des Machtwechsels und des darauf folgenden Unrechts der Nazizeit zu sein. Mit fünf- undneunzig Jahren bleibt er ein unermüdlicher Mahner. Konsequenterweise machte er in dieser Runde den Vorschlag, eine zentrale Dokumentationsstelle zur Erforschung des Strafvollzugs im Dritten Reich zu errichten.

Der Vortrag – der gleichfalls in diesem Heft abgedruckt ist – befaßt sich mit der allgemeinen Lage des Vollzugs am Vorabend des Dritten Reiches. Es soll daher in diesem Zusammenhang nur auf eine kleine Anekdote eingegangen werden, die *Prof. Dr. Dr. h. c. Albert Krebs* am Rande erwähnte, und die seine Art der Menschenführung anschaulich erläutert. Vertrauen, so *Prof. Dr. Dr. h. c. Albert Krebs*, sei gestern wie heute im Umgang beider „Lager“ des Strafvollzugs, zwischen Aufsichtspersonal, Anstaltsleitung und Häftling selten. Im allgemeinen werde Zwang und Kontrolle der Gefangenen im täglichen Umgang miteinander für wirksamer gehalten. Er selbst habe aber Vertrauen in seine Häftlinge gesetzt und dabei gute Erfahrungen gemacht.

Damals habe man den sogenannten „Stufenstrafvollzug“ praktiziert. In Thüringen habe es eine Bestimmung gegeben, wonach Gefangene der letzten Stufe unter Bewachung einen wöchentlichen Spaziergang in der Freiheit unternehmen durften.³⁾ Er habe daher mit einer jeweils wöchentlich neu zusammengestellten Schar von Häftlingen jeden Sonntag nach dem Morgengottesdienst eine Wanderung über die Felder von Unterraßfeld unternommen. Dabei habe er dann mit dem einen oder anderen Gefangenen das Gespräch, auch über dessen Entwicklung in der Anstalt, etwaige Probleme und so weiter gesucht. *Prof. Dr. Dr. h. c. Albert Krebs* erzählte, wie er eines Sonntags, bereits gegen Mittag, nach einer ausgedehnten Rast einen bestimmten Häftling habe sprechen wollen. Der sei aber nicht mehr bei der Gruppe gewesen. Damals habe er sich überlegt, ob er jetzt Alarm schlagen solle, um den möglicherweise Flüchtigen schnell zu fassen. Dann habe er sich aber selbst beschwichtigt, ein Fluchtversuch liege wohl nicht vor, es müsse irgend einen anderen Grund haben, weshalb der Häftling nicht mehr bei der Gruppe war. Er sei daher mit den übrigen ruhig weitergewandert, ohne irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen. Tatsächlich habe sich seine Vermutung auch als richtig erwiesen. Als man zur Anstalt zurückgekehrt sei, habe der Sträfling bereits vor dem Tor gewartet. Er sei sogleich auf ihn zugegangen, und habe sich entschuldigt. Der Mann habe erklärt, er sei während der Rast in der Sonne eingeschlafen und erst wach geworden, als die Gruppe schon weitergezogen war. Da er nicht gewußt habe, wo die Wanderung hinführen sollte, habe er sich überlegt, es wäre wohl das beste, wenn er zur Anstalt zurückkehrte und dort auf die anderen wartete. Das habe er dann gemacht.

Als nächster Referent stellte *Dr. Möhler* das Projekt „Strafvollzug im Dritten Reich – am Beispiel des Saarlandes“ ausführlich vor. Er berichtete insbesondere über die bisherigen Ergebnisse der Forschung. Da der Beitrag in diesem Heft abgedruckt ist, werden hier nur einige wesentliche Aspekte wiedergegeben.

Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus entstanden neben dem eigentlichen Strafvollzug andere Formen der Freiheitsentziehung, wie etwa die „Schutzhaft“ in Konzentrationslagern und Polizeilagern. Der Strafvollzug selbst fand neue Zielsetzungen. Während in der Weimarer Zeit der Erziehungsgedanke vorherrschend gewesen war, griff der Nationalsozialismus auf konservativere Haftziele wie Sühne, Vergeltung, Strafe zurück. Die tägliche Durchführung der Haftvollstreckung allerdings blieb an hergebrachten Vollzugsmethoden orientiert. Daher war der Strafvollzug im Vergleich zu den angesprochenen anderen Arten der Freiheitsentziehung psychisch sowie körperlich erträglich. Allerdings wurden nicht mehr alle Straffällige in den Strafvollzug eingewiesen. In das Gefängnis Saarbrücken-Lerchesflur wurden zunehmend nur noch deutsche Männer mit Kurzstrafen eingeliefert. Zwar war die Haftanstalt auch zur Weimarer Zeit für den Männerstrafvollzug vorgesehen, doch fällt auf, daß die Nazis ausschließlich solche Häftlinge im normalen Vollzug unterbrachten, die noch Aussicht auf eine ihnen nützliche, spätere Wiedereingliederung in das System boten. Diese Zielrichtung fand sogar einen verbalen Ausdruck, indem man für diese Kategorie Gefangener den Begriff des „Gestrauchelten“ prägte.

Straffällige aus unerwünschten Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Juden oder Zigeuner, wurden dagegen in der Regel nicht mehr an Strafanstalten überstellt, sondern sogleich in Konzentrationslager gebracht. Sofern sie bei Machtübernahme bereits in einer Haftanstalt einsaßen, wurden sie für eine Übergangszeit, oder wenn die Haftzeit überwiegend verbüßt war, während der restlichen Dauer ihrer Strafe im Gefängnis belassen und lediglich schlechter behandelt als die übrigen Insassen. Es konnte festgestellt werden, daß der gewöhnliche Strafvollzug zur NS-Zeit für solche Insassen ein Privileg, manchmal geradezu eine „Lebensversicherung“ war, da der Strafvollzug, trotzdem die Haft strenger gegenüber früher durchgeführt wurde, nicht die allmähliche Tötung des Häftlings oder die Zufügung von körperlichen Qualen bezweckte. Die Schlechterbehandlung der im System eigentlich nicht erwünschten Insassen kam daher den Zuständen in den sonst für sie vorgesehenen Konzentrationslagern in keiner Weise nahe.

Nicht selten wartete aber, wenn ein solcher Gefangener das Glück gehabt hatte, im normalen Vollzug bleiben zu können, nach Haftverbüßung vor dem Anstaltstor die Gestapo. Dies war beispielsweise bei jüdischen Häftlingen üblich. Sie wurden gleich anschließend in Konzentrationslager deportiert. Später lieferte man Straffällige semitischer Abstammung in der Regel gleich dort ein.

Anschließend folgte der Vortrag von *Dr. Abenhausen* zur Fragestellung „Besonderheiten des Strafvollzugs im Dritten Reich im Saarland?“. *Abenhausen* vertrat aus seiner soziologischen Perspektive heraus die Auffassung, diese habe es durchaus gegeben. So habe sich das Saarland auch unter den Nazis genau wie zur Zeit der Völkerbundsverwaltung von 1918 bis 1935 als „Kolonie“ gefühlt, weshalb man im Vollzug zwar der von Berlin vorgegebenen Richtung gefolgt sei, jedoch in der Durchführung moderat reagiert hätte.

Nach Eingliederung in das Dritte Reich sei das Saarland eine unruhige Region gewesen, die besonderer Überwachung durch die Machthaber bedurft habe. Dies habe sich

insbesondere nach Kriegsausbruch gezeigt. Die Gestapo sei mit zusätzlichem Personal versehen worden. Es sei zu Kompetenzrängeleien mit der Polizei gekommen. Wegen zusätzlicher Sonntagsschichten habe es sogar soziale Unruhen gegeben.

Im Krieg sei schließlich eine Phase der Entwurzelung gefolgt. Die Saarländer hätten zwei Evakuierungsphasen mitmachen müssen. 1944 sei zudem jeder siebte Arbeitnehmer in den Kohlengruben und Stahlschmieden der Saar Kriegsgefangener gewesen.

Der Vollzug an der Saar habe sich kontinuierlich zu einem strengen Disziplinierungssystem entwickelt. Es könnten nach seiner Auffassung die drei, von *Hannah Arendt*⁴⁾ in ihrem Werk „Elemente und Ursprung totaler Herrschaft“ angesprochenen Auswirkungen der KZ Haft, „die Tötung der juristischen Person des Häftlings, die Tötung der Individualität und die Tötung seiner natürlichen Person“ im saarländischen Strafvollzug ebenfalls beobachtet werden:

Die Zurückdrängung der Individualität des einzelnen Insassen sei während der Nazizeit die Regel gewesen. Dies zeige sich bei einem Vergleich der Generalakten von 1920 mit denen von 1937. Dabei sei ihm aufgefallen, daß 1920 den Gebäuden und der sachlich und personell ausreichenden Ausstattung der Anstalt Saarbrücken-Lerchesflur noch das Interesse der Vorgesetzten gegolten habe, während 1937 höhere Belegkapazitäten angegeben worden seien, als tatsächlich vorhanden gewesen wären. Die Anstalt sei überfüllt gewesen. Während man 1920 noch über den Zustand der Häftlinge Buch geführt habe, so *Abenhausen*, sei dies 1937 unterblieben. Krankheit und Tod seien nicht mehr erfaßt worden. 1920 sei es noch von Interesse gewesen, welche Art der Arbeit den Gefangenen zugeteilt werden sollte, auch die Arbeitslöhne seien geregelt worden. 1937 sei es nur noch darauf angekommen, daß die Häftlinge überhaupt arbeiteten, da man sie durch Arbeit zu disziplinieren versucht habe. Auch habe es nach 1937 keine Statistiken über Entlassungen mehr gegeben.

Insbesondere der Beitrag von *Abenhausen* wurde kontrovers diskutiert. Unter anderem wurde auf die Schwierigkeit eines praktischen Vergleichs des nach Aktenlage relativ erträglichen Vollzugsalltags im Saarland mit dem von *Arendt* beschriebenen entsetzlichen Konzentrationslagerleben hingewiesen. Hier habe sich im Rahmen des Forschungsvorhabens eher gezeigt, daß der Strafvollzug eine gewisse Kontinuität zu herkömmlichen Vollzugsformen der Weimarer Zeit aufgewiesen habe, dafür aber eben nur noch ausgesuchte Straffällige in den Vollzug gelangen konnten.

Die Referenten *Möhler* und *Mallmann* wiesen auch darauf hin, daß eine politische Sonderstellung des Saarlandes aus historischer Sicht fraglich sei. Festzustellen sei zwar, daß sich im Saarland während der Zeit der Völkerbundsverwaltung und unmittelbar nach der „Machtergreifung“ im Reich eine Anzahl von emigrierten Sozialdemokraten sowie Kommunisten aufhielten. Die Nazis ihrerseits hätten auf der Gegenseite während der Völkerbundszeit versucht, gewisse Ferneinflüsse über V-Männer von Trier aus geltend zu machen.

Nach Festigung der Nazi Herrschaft und Ablauf des „Garantiejahres“ 1936 könne allenfalls wegen der Grenzlage zu Frankreich und der „Westwallpolitik“ unter Umständen eine gewisse Sonderstellung anerkannt werden.

Vergleichsdaten seien allerdings schon wegen der Quellenlage schwer zu finden. Eine Verstärkung der Polizei- und

Gestapoeinheiten habe es auch außerhalb des Saarlandes gegeben. Es sei auch nicht erwiesen, daß Befehle von Berlin nicht wie in anderen Regionen entsprechend ausgeführt worden seien.

Frau *Faralisch-Veitl* resümierte die bisherigen Ergebnisse der Zeitzeugenbefragung im Rahmen des Projekts. Danach sind die befragten Männer und Frauen heute zwischen 67 und 90 Jahre alt. Leider konnten bisher nur politische Gefangene befragt werden. Andere Straffällige scheuten sich leider, aber verständlicherweise, über ihre Erfahrungen zu berichten. Die bisher Befragten verbrachten jeweils nur eine kurze Zeit, etwa die U-Haft, in der saarländischen Haftanstalt Lerchesflur. In der Regel wurden sie von dort aus in andere, größere Haftanstalten oder Lager verbracht. Die befragten Frauen waren überhaupt nicht in der Saarbrücker Anstalt gewesen.

Alle Zeitzeugen hätten berichtet, daß in den Haftanstalten ein „Kasernenhofen“ geherrscht habe. Sie hätten sich auch an gelegentliche Schikanen und Ungleichbehandlungen erinnern können. Eine Frau habe sogar von Übergriffen des Wachpersonals berichtet, in ihrem Frauentrakt habe es öfters Ohrfeigen gegeben.

Unter den politischen Häftlingen, so hätten alle versichert, habe untereinander Solidarität geherrscht. Sie seien auch gegenüber den anderen Gefangenen eine eher besser gestellte Gruppe gewesen. Der Kontakt miteinander habe sich allerdings schwer aufrechterhalten lassen, weil sie alle in Einzelhaft gehalten worden seien. Nur ein Zeuge habe besseren Kontakt zu den anderen pflegen können, weil er ein, wie er es selbst bezeichnet habe, „Flurknecht“ gewesen sei. Er habe den Gang gereinigt und den Wärtern bei der täglichen Bewirtschaftung eines Teils des Zellentraktes geholfen. Nicht nur dieser Zeuge habe bekundet, wie sehr auf peinliche Sauberkeit geachtet worden sei.

Die Verpflegung in den Anstalten sei nach übereinstimmenden Aussagen zwar einfach, aber ausreichend gewesen. Nach Nazispitzeln befragt, meinten alle, sie hätten keine Unterwanderung bemerkt. Die Gestapo habe alle offiziellen Vernehmungen im Saarbrücker Schloß durchgeführt, niemals im Gefängnis.

Alle Befragten hätten berichtet, daß die Arbeit ihnen wichtig gewesen sei. Sie seien allerdings auch während ihres gesamten Aufenthaltes im Vollzug dazu gezwungen worden. Nur während der Untersuchungshaft habe man nicht arbeiten müssen. Ein Zeuge habe von einem Zwischenfall berichtet, der darin bestanden habe, daß „Bibelforscher“ samstags die Arbeit verweigert hätten. Die Zeitzeugen hätten ausgesagt, daß man in Schulstunden, die sie hätten besuchen müssen, versucht habe, ihnen Naziideen zu indoktrinieren.

Eine der befragten Frauen habe eingestanden, daß sie trotz all der Jahre, die inzwischen vergangen seien, auch heute noch eine schlaflose Nacht durchleide, wenn sie an ihren damaligen Gefängnisaufenthalt erinnert werde.

Als nächste Referentin berichtete Frau Dipl.-Politologin *Brigitte Oleschinski* über ihre Forschungen zur Seelsorge im Strafvollzug des Dritten Reichs. Auch dieser Vortrag ist im vorliegenden Heft abgedruckt, weshalb hier nur ein kurzer Überblick gegeben wird.

Frau *Oleschinski* zufolge gliederten sich ihre Untersuchungen in drei Zeitabschnitte der Seelsorge während der Nazizeit: die Schwellenjahre unmittelbar nach der Machtergreifung, die Jahre bis zum Kriegsausbruch sowie die Zeit des zweiten Weltkriegs bis zum Zusammenbruch.

Zunächst berichtete Frau *Oleschinski* von den Schwellen Jahren, in denen sogar eine gewisse Zustimmung der Gefängnisseelsorger zur Rückkehr zu „alten Werten“, wie Disziplin und Ordnung, der Zurücknahme des Beschwerderechts, des Stufenvollzugs und ähnlicher Errungenschaften der Weimarer Zeit herrschte. Die zunehmend in den Gefängnissen auftauchenden politischen Gefangenen seien kaum von den Seelsorgern beachtet worden. Insbesondere bei Kommunisten und Sozialisten erkläre sich dieses Defizit möglicherweise aus ihrer Ablehnung der Kirchen. Während der Zeit der Festigung der Macht des NS-Regimes sei allerdings auch erkennbar, daß das Interesse der Gefängnispfarrer viel eher der Behauptung des kirchlichen Status und dem Drängen nach Einrichtung von Seelsorgemöglichkeiten auch in den im Referat von *Möhler* angesprochenen neuen Vollzugsformen gegolten habe. Die Betreuung eines Einzelschicksals oder gar die generelle Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen in Konzentrationslagern habe nicht stattgefunden.

In den Kriegsjahren schließlich hätten die Nazis die Reglementierung der Seelsorger soweit vorangetrieben gehabt, daß diese nur noch nach besonderer Gestattung ihrer Tätigkeit hätten nachgehen dürfen. Kontinuierlich allerdings seien die Pfarrer zu Hinrichtungen bestellt gewesen.

Ganz anders habe sich die Geschichte der Seelsorger für jüdische Gefangene gestaltet. Die Gefängnisseelsorger seien Staatsbeamte gewesen. 1933 sei es im Zuge der Ausführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zur Entlassung oder Beurlaubung aller jüdischen Beamten gekommen. Der Berliner Gefängnisrabbi, dessen beispielhaftes Schicksal untersucht worden ist, habe allerdings ein Amt innegehabt, das ausschließlich von einem Juden ausgeübt werden konnte. Bis September 1935 sei der Rabbi daher im Amt verblieben. Seine Lohnkosten habe allerdings schon früher die jüdische Gemeinde Berlin übernehmen müssen. Bis 1938 habe er den Gefangenen auch ohne Planstelle nach vorheriger Anforderung zur Seite gestanden. Danach habe sich seine Spur in Holland verloren.

Daneben machte Frau *Oleschinski* auf neue Forschungen zum Vollzug der Nazizeit auf dem Gebiet der ehemaligen DDR aufmerksam. Mit Mitteln der Stadt Torgau und des Bundesinnenministeriums sei das Dokumentations- und Informationszentrum Torgau „Fort Zinna“ und „Brückenkopf“ gegründet worden. Dort arbeite man die Geschichte der Menschen auf, die von dem nach Torgau verlegten Reichskriegsministerium und dem ebenfalls dort ansässigen höchsten Kriegsgericht wegen Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und ähnlicher Delikte verurteilt worden waren und zur Vollstreckung an die nahegelegenen Lager „Fort Zinna“ und „Brückenkopf“ überwiesen wurden.

Nach dem Krieg hätten die Besatzungstruppen der Sowjetunion das Lager „Fort Zinna“ als Internierungslager, auch zur Vorbereitung der Deportation ehemaliger Nazis und politischer Gegner in sowjetische Straf- und Arbeitslager genutzt. Schließlich habe es die junge DDR übernommen.

Heute beherberge das Gebäude eine Justizvollzugsanstalt des Freistaates Sachsen.

Der letzte Referent, *Dr. Klaus Mallmann*, berichtete über seine Forschungen zum Widerstand im Saarland während des Dritten Reichs. Der Historiker und Lehrbeauftragte an der Universität des Saarlandes ist bereits durch etliche Veröffentlichungen zu diesem Thema bekannt geworden.⁵⁾

Mallmann entwarf eine kurze Skizze seiner derzeitigen Arbeit zur Vorbereitung eines weiteren Bandes der Geschichte des Widerstands, „Das zersplitterte Nein“. Hierbei solle es nach Aufarbeitung struktureller Erscheinungen in „Herrschaft und Alltag“ um einen biographischen Zugang in einzelnen Milieubereichen des Widerstandes gehen. Dafür seien zum Teil die gleichen Quellen aufzuarbeiten gewesen, wie sie auch im Forschungsprojekt über den Vollzug herangezogen worden seien. Zusätzlich habe man allerdings auch Wiedergutmachungsakten und Entnazifizierungsakten gesichtet. Da der Bestand allerdings eine übergreifende Arbeit mit Verknüpfungen in der Regel nicht erlaube, sei man oft auf Zufallsergebnisse angewiesen.

Eine Sonderstellung der Saar, wie ein Vorredner sie angesprochen habe, sei bisher kaum nachweisbar. Bis zum Ablauf des sogenannten „Garantiejahres“ im Februar 1936 sei die Nazierrschaft etwas zurückhaltender gewesen, da man internationale Interventionen zu vermeiden gesucht habe. Auffällig sei in jener Zeit eine kurzzeitige Absplitterung der regionalen NS-Machtstruktur gegenüber Berlin. So sei es über einen sogenannten „Schutzhafterlaß“ fast zum offenen Bruch gekommen. Die Differenzen hätten allerdings nicht auf Eigenheiten der Region beruht, sondern ihren Ursprung in der Person des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes und späteren Gauleiters *Bürckel* gehabt. *Bürckel* habe sich im März 1935 die Verhängung der Schutzhaft vorbehalten wollen, statt dies wie sonst im Reich auch der Gestapo zugestehen. Dies habe in einer bis dahin noch unterschwellig anhaltenden innerparteilichen Spaltung der NSDAP seinen Grund gehabt. *Bürckel* habe dem sozialistischen Flügel angehört. Dieser habe eine Weile davon geträumt, gegenüber Berlin eigene Wege durchzusetzen zu können, indem er etwa gegen Vermieter, Händler und Unternehmer Schutzhaftbefehle erlassen habe, wenn er ihr Verhalten „unsozial“ oder „volkschädlich“ gefunden habe – bis Heydrich interveniert habe⁶⁾.

Bemerkenswert im Hinblick auf die Geschichte der von *Möhler* angesprochenen verschiedenen Vollzugsformen an der Saar sei das nach Kriegsausbruch an der Neuen Bremm von den Nazis errichtete Haftlager. Nach seinen Forschungen sei der dortige Vollzug gekennzeichnet gewesen durch eine Vermischung der normalerweise in Konzentrationslagern bestehenden mit den in Polizeihafslagern praktizierten Haftbedingungen. Ähnliche Bedingungen seien ihm bei seinen Forschungen im elsässischen Lager Schirmeck aufgefallen. Von der Härte gegenüber den Internierten her sei das Lager Neue Bremm etwa mit Dachau vergleichbar gewesen. Die Saarbrücker Wachmannschaft, die sich überwiegend aus Pensionären zusammengesetzt habe, sei später aufgrund von Indiziensammlungen der französischen Résistance im „Urteil von Rastatt“ für ihre Taten zur Verantwortung gezogen worden. Seine Kenntnisse über das Lager stützten sich zu einem Teil auf die darüber noch erhaltenen Akten.

Prof. Dr. H. Jung schließlich sprach im Schlußwort angesichts der Perspektiven und Anregungen für alle Teilnehmer von einer Zwischenbilanz. Die Forschungen hätten gezeigt, daß es den spezifisch saarländischen Vollzug während der NS-Zeit nicht gegeben habe. Doch habe der Blick auf die Regionalgeschichte gelohnt, da er allgemeingültige strukturelle Phänomene offengelegt habe. Die Idee einer überregionalen Dokumentationsstelle sei eine Herausforderung. Interessant und völlig offen sei in diesem Zusammenhang auch die weiterführende Frage nach Kontinuität oder Bruch mit der Vergangenheit im Vollzugsalltag nach 1945. Hier sei erstmalig auch die Aufarbeitung des Strafvollzugs der DDR möglich.

Anmerkungen

1) Bericht über ein Werkstattgespräch am 5. Juni 1992 an der Universität des Saarlandes zum Thema „Strafvollzug im Dritten Reich – am Beispiel des Saarlandes“.

2) Vgl. zum Überblick *Albert Krebs*, Freiheitsentzug, Entwicklungen von Praxis und Theorie seit der Aufklärung, Herausgegeben von *Heinz Müller-Dietz*, Berlin 1978 m.w.N.

3) ThürDuVo § 109 III, näheres vgl. Freiheitsentzug a.a.O., Seite 265.

4) *Hannah Arendt*, Elemente und Ursprung totaler Herrschaft, München 1986.

5) Zuletzt *Klaus Michael Mallmann, Gerhard Paul*, Herrschaft und Alltag, Ein Industrieviertel im Dritten Reich, Bonn, 1991 m.w.N.

6) Näheres vgl. Herrschaft und Alltag a.a.O., Seite 193.

Aktuelle Informationen

Die europäische Straffälligenhilfe schlummert

Am 1. Januar 1993 ist das Schengener Abkommen in Kraft getreten. Die innereuropäischen Staatsgrenzen läßt es schrumpfen, ungehindert können die Bürger künftighin weite Teile ihres Kontinents durchqueren. Gleichmaßen werden jene von der neuen Freizügigkeit profitieren, die Böses im Schilde führen. Auf neuartige Formen grenzüberschreitender Kriminalität wird man sich einrichten müssen. Vermehrt werden folglich Menschen aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft in Strafverfahren verwickelt, verurteilt, in Untersuchungs- und/oder Strafhaft genommen werden. Dies wird in wesentlich stärkerem Maße als bisher Probleme der Betreuung vor, während und nach dem Freiheitsentzug aufwerfen. Ein gut Teil davon kommt auf die Sozialarbeit der Justiz wie auf die freie Straffälligenhilfe zu. Dort scheinen die Vorbereitungen hinter verriegelten Türen zu laufen, durch die kaum etwas nach draußen dringt. Im Interesse der praktischen Arbeit vor Ort muß jetzt Bewegung in die Sache kommen.

Zuerst das Fundament: Durch Vereinbarung zwischen den Trägern der Straffälligenhilfe aller EG-Länder sollte festgelegt werden, wer wann für wen Hilfe leistet. Denkmöglich wäre da ein Territorialprinzip, wonach der Verwahrerstaat allen auf seinem Gebiet befindlichen EG-Ausländern dieselben Hilfen gewährt wie seinen eigenen Staatsbürgern (das klingt selbstverständlich, de facto indes kommen vielfach noch die Hilfen für Ausländer aus deren Heimatstaat). Eine Ausnahme müßte gelten, wenn spezielle Hilfsmaßnahmen notwendig werden mit Anknüpfung im Heimatstaat, beispielsweise die Finanzierung einer Besuchsreise von mittellosen Angehörigen von Hamburg zur JVA Marseille – oder umgekehrt. Ebenso wären die Entlassungsvorbereitungen hinsichtlich Unterkunft und Arbeitsstelle von einer Hilfseinrichtung des Staates zu übernehmen, wo der Straffällige seinen festen Aufenthalt begründen wird. Ehe eine europäische Grundvereinbarung getroffen werden kann, muß natürlich geklärt sein, wer in den verschiedenen Mitgliedsstaaten als Träger der Hilfsmaßnahmen auftritt. Hat schon jemand eine Synopse erstellt?

Innerhalb der Grenzregionen wurden bereits gute örtliche Kontakte geknüpft. Wichtig sind dafür sprachkundige Ansprechpartner aus allen Sparten der Sozialarbeit der Justiz, aus den Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe, aus Staatsanwaltschaft, Vollstreckungsgericht und Vollzug, die auf beiden Seiten bereitstehen. Regelmäßige Treffen erleichtern das Kennenlernen, bringen Erfahrungsaustausch, Fallbesprechung und Arbeitsvereinfachung. Auch bei diesen lokalen Initiativen wäre man für zusätzliche Koordination und Information von oben dankbar. So müssen beispielsweise bei den zuständigen Staatsstellen Regelungen angestoßen werden, die schneller und unbürokratischer als bisher Dienstreisen der Sozialarbeiter ins benachbarte Ausland ermöglichen. Ebenso muß ein unmittelbarer Geschäftsweg die Auftragserteilung und Zusendung von Berichten der Sozialarbeiter aus Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Vollzug über die Grenzen hinweg ermöglichen. Solche Maßnahmen können nur Vorstufe sein für eine Angleichung und Harmonisierung der einschlägigen materiellen und formellen Strafrechtsnormen aller Vertragsstaaten.

Wir warten auf die Startsignale. Der sicher notwendige Aufbau in den neuen Bundesländern kann jetzt nicht mehr als Alibi dienen. Am 1. Januar 1993 ist das Schengener Abkommen in Kraft getreten.

Reiner Haehling von Lanzenuer

(Aus: Kurzbrief Nr. 26/Dezember 1992 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, S. 2. Nachdruck mit Genehmigung des Verfassers und des Landesverbandes.)

Suchtbericht Baden-Württemberg

Seit Juni 1991 liegt unter diesem Titel eine umfangreiche Informationsschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen Baden-Württemberg – Zentrale Koordinierungsstelle für Suchtfragen –, Rotebühlplatz 30, 7000 Stuttgart 1, vor. Sie dokumentiert die im Suchtbereich des Landes entstandene Situation sowie die Maßnahmen, die inzwischen gegen den

Suchtmittelmißbrauch ergriffen wurden. Im ersten Teil informiert die Schrift über:

- die Entwicklung des Mißbrauchsverhaltens und der Rauschgiftkriminalität in Baden-Württemberg sowie auf nationaler und europäischer Ebene,
- die Suchtsituation im Strafvollzug in Baden-Württemberg,
- die Entwicklung der Verurteilungen in Rauschgiftstrafverfahren in Baden-Württemberg,
- Drogenabhängige und AIDS (epidemiologische Situation und Tendenzen).

Der zweite Teil, der Maßnahmen gegen den Suchtmittelmißbrauch zum Gegenstand hat, befaßt sich mit einschlägigen Konferenzen, organisatorischen Vorkehrungen, legislatorischen Schritten sowie Bemühungen – namentlich innerhalb des Landes – auf den Gebieten der Therapie und Prävention. Vorgestellt werden ambulante und stationäre Einrichtungen der Suchtkrankenhilfen, Suchtberatungsstellen, suchtherapeutische Angebote in allgemeinen Krankenhäusern, Fach- und psychiatrischen Kliniken. Die Maßnahmen zur Suchtprophylaxe umfassen u.a. Aktivitäten des Beauftragten für diesen Arbeitsbereich, der Aktion Jugendschutz und anderer Organisationen. Dazu zählen ferner entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, Lehrerfortbildung und Unterrichtung von Schülern.

In den Anlagen informiert die Publikation über die Entwicklung der Rauschgiftkriminalität in Baden-Württemberg, die Entschleißung der Länder zur Bekämpfung der weiteren Verbreitung von Drogen, Drogensucht und Drogenkriminalität sowie zur Verstärkung der Hilfen für Drogensüchtige, einschlägige Informationsmaterialien und den Informationsdienst zur Suchtprävention.

Die Suchtsituation im Strafvollzug in Baden-Württemberg wird (auf den Seiten 32 bis 37) wie folgt dargestellt:

„Über die Sucht- und Drogensituation im Strafvollzug bestehen in der Öffentlichkeit und Fachkreisen sehr unterschiedliche Vorstellungen. Angesichts dieser Situation hat die Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg zum 31. Januar 1990 eine landesweite Erhebung in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Ziel dieser Erhebung war es, einen möglichst verlässlichen Überblick über die Zahl der betäubungsmittelgefährdeten und -abhängigen Gefangenen zu erhalten, um nicht nur auf unsichere Schätzungen angewiesen zu sein. Die im folgenden genannten Zahlen beruhen – und das erscheint wesentlich – auf eingehenden Erhebungen im Einzelfall und nicht auf solchen Schätzungen. Die Justizvollzugsanstalten wurden gebeten, zu dem genannten Stichtag diejenigen Gefangenen zu ermitteln, die in einem Maße betäubungsmittelgefährdet oder betäubungsmittelabhängig waren, das sie als therapie- oder beratungsbedürftig ausgewiesen hat. Die sogenannten „weichen“ Drogen, insbesondere Haschisch, wurden in die Erhebung einbezogen. Durch das vorgegebene Kriterium der Beratungs- oder Therapiebedürftigkeit wurden andererseits reine „Gelegenheitskonsumenten“ ausgeschlossen.“

Aus den Berichten der Justizvollzugsanstalten geht hervor, daß die Betäubungsmittelgefährdung oder -abhängigkeit im Rahmen der massenstatistischen Untersuchung von den Anstalten richtigerweise in einer Kombination aus eigenen Erhebungen und der Auswertung verfügbarer schriftlicher Informationen ermittelt wurde. Die Erhebung ergab, daß von den am 31. Januar 1990 in Baden-Württemberg einsitzenden 7.165 Gefangenen 1.244 betäubungsmittelgefährdet oder -abhängig waren. Dies entspricht einem Anteil von 17,4 % aller Gefangenen. Es war also etwa jeder sechste Gefangene in einem Maße betäubungsmittelgefährdet oder -abhängig, daß er einer Therapie oder Drogenberatung bedurfte. Zur sachgerechten Bewertung dieser Zahlen ist allerdings darauf hinzuweisen, daß es sich dabei überwiegend um Haschischgefährdete handelt. Eine Anstalt hat ermittelt, daß ein Drittel ihrer betäubungsmittelgefährdeten Gefangenen im klinischen Sinne behandlungsbedürftig ist.

Der landesweite Durchschnittswert von 17,4 % zeigt, daß das im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verankerte Prinzip „Therapie statt Strafe“ nicht dazu geführt hat, daß Drogenabhängigkeit im Vollzug kein Problem mehr ist. Über die §§ 35 ff. BtMG kommt

aber eine ganze Reihe von therapiebereiten Drogendelinquenten nicht mehr in den Strafvollzug (siehe Abschnitt I.5.3).

Die Erhebung zeigt auch, daß dem Strafvollzug vor allem drogengefährdete und -abhängige Straftäter bleiben, deren Bereitschaft für eine Drogentherapie eher gering ist. Dies muß Auswirkungen auf die Drogenarbeit im Vollzug haben. Ergänzend ist zu bemerken, daß der in der Erhebung ermittelte Wert etwas niedriger als die Schätzung von externen Drogenberatern des Ende 1986 ausgearbeiteten Bundesmodells „Aufsuchende Sozialarbeit für betäubungsmittelabhängige Straftäter“ liegt; dort ging man von etwa 20 % Betäubungsmittelabhängigen im Vollzug aus.

Bei einer Differenzierung nach einzelnen Vollzugsarten wird der Durchschnittswert von 17,4 % im Frauenstrafvollzug mit 17,2 % fast erreicht, im Jugendstrafvollzug mit 17,5 % leicht und in der Untersuchungshaft mit 24,4 % deutlich überschritten. Auch dies zeigt Schwerpunkte für die Drogenarbeit im Vollzug auf. Zur Situation in der Untersuchungshaft kann vergleichend eine Erhebung in einer Hamburger Untersuchungshaftanstalt herangezogen werden. Von 118 neu aufgenommenen Gefangenen wurden 31 – das sind 26,3 % – als rauschgiftsüchtig und 24 Gefangene – das sind 20,3 % – als gefährdet angesehen. Der dortige Anteil von insgesamt 46,6 % (Gefährdete und Abhängige) ist doppelt so hoch wie der baden-württembergische Vergleichswert. Ob dies an anderen Erfassungskriterien liegt, läßt sich nicht sagen.

Eine wichtige Differenzierung ist bei jungen Gefangenen geboten. Die beiden Jugendstrafanstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall weisen 6,2 bzw. 9,5 % und damit erfreulicherweise einen unterdurchschnittlichen Anteil betäubungsmittelgefährdeter oder -abhängiger Gefangener auf. Hierzu trägt auch bei, daß die Außenstelle Crailsheim der Sozialtherapeutischen Anstalt die großen Jugendstrafanstalten von Drogenabhängigen entlastet und den Betroffenen suchtspezifische Behandlungsangebote unterbreitet. Hier liegt eine wichtige Funktion der Crailsheimer Einrichtung. Aus der Justizvollzugsanstalt Pforzheim, wo Gefangene untergebracht werden, die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (34 von 93 Gefangenen), und aus der Justizvollzugsanstalt Ravensburg, die für junge Erwachsene zuständig ist (26,4 %), wurden überdurchschnittlich viele Drogenabhängige mitgeteilt. Dieses Ergebnis dürfte in erster Linie altersabhängig sein, da die höchste Belastung, jedenfalls in der Vergangenheit, bei den 20- bis 25jährigen lag. Für den Strafvollzug an männlichen Erwachsenen wurde bei der Erhebung in Kurz- und Langstrafenvollzug differenziert. Im Kurzstrafenvollzug (Vollzug an Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und drei Monaten) wurden 150 drogengefährdete Gefangene erhoben, im Langstrafenvollzug 523 Gefangene. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist die Fluktuation im Kurzstrafenvollzug zu beachten. Rechnet man dieses Ergebnis auf das Jahr um, so läßt sich schließen, daß die Belastung dieser beiden Vollzugsarten mit drogengefährdeten oder drogenabhängigen Gefangenen in etwa gleich ist.

Insbesondere für die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten sind die Betäubungsmittelkonsumenten im Vollzug von großer Bedeutung. Bei einer starken Streuung der Angaben schätzten die Anstalten die Zahl der auch gelegentlichen Konsumenten im Vollzug auf 14 %. Ob dieser Wert mit dem Anteil der Drogenabhängigen im Zusammenhang steht oder zufallsbedingt ähnlich hoch liegt, muß offen bleiben. Praxiseindrücken zufolge ist der Konsum von Cannabisprodukten im Vollzug jedenfalls nicht mehr auf den Kreis der Drogenabhängigen beschränkt. Auch Gefangene, die der klassischen Kriminalität zuzuordnen sind, neigen zunehmend dazu, im Vollzug Haschisch zu rauchen. Parallel zu dieser Erscheinung ist der Alkoholschmuggel und das verbotene Ansetzen von Alkohol im Vollzug zurückgegangen. Haschisch ist für den Schmuggel und die Aufbewahrung im Vollzug besser geeignet, zumal auch die in der Subkultur zu zahlenden Preise insgesamt gefallen sind. Vollzugspraktiker berichten aber auch, daß Heroin bei Gefangenen eine überwiegend akzeptierte Droge sein soll. Die Grenze der Akzeptanz liegt heute also offenbar nicht mehr zwischen legalen und illegalen Drogen; sie dürfte zwischen sogenannten „weichen“ und „harten“ Betäubungsmitteln liegen.

Auch die Statistik der im Strafvollzug sichergestellten Rauschgiftmengen spricht gegen die Annahme, daß der Strafvollzug

geradezu ein „Drogensumpf“ sei. Seit 1985 werden jährlich landesweit im baden-württembergischen Vollzug zwischen 500 und 700 g Haschisch und weniger als 10 g Heroin sichergestellt. In jüngster Zeit sind auch geringe Mengen Kokain gefunden worden. Zu beachten ist, daß die Rauschgiftkontrollen in den vergangenen Jahren quantitativ und qualitativ erheblich ausgeweitet worden sind.

Um das Bild der Drogensituation im Strafvollzug abzurunden, wurden die Anstalten um Schätzungen der alkohol- und medikamentengefährdeten Gefangenen gebeten. Mit einem Mittelwert von 36 % schätzten die Anstalten das Alkoholproblem von Gefangenen wesentlich höher ein als die Zahl der betäubungsmittelgefährdeten und -abhängigen Gefangenen. Betroffen machen muß auch die Schätzung der medikamentenabhängigen Gefangenen: 14 % sollen von Arzneimitteln abhängig sein, im Frauenvollzug sogar ein Drittel. Man darf die Zahlen selbstverständlich nicht addieren, weil es häufig um Mehrfachbelastungen geht. Es ist für Polytoxikomane geradezu typisch, daß sie unter den Bedingungen des Vollzugs auf Ersatzstoffe ausweichen, insbesondere auf Medikamente.

Zum Abschluß der Situationsanalyse erscheint noch ein Hinweis auf den engen Zusammenhang zwischen Drogenabhängigkeit und HIV-Infektion geboten. Der Anteil der Drogenkonsumenten an den HIV-positiven Gefangenen liegt bei über 80 %. Dabei werden die routinemäßig vorgenommenen Bluttests inzwischen von 84 % aller Gefangenen freiwillig angenommen. Von der laufenden Belegung sind etwa 100 Gefangene nachweislich HIV-positiv, das sind 1,7 % aller getesteten Gefangenen. Die Hälfte von ihnen ist ohne äußeres Krankheitsanzeichen, durchschnittlich vier bis fünf Gefangene sind am AIDS-Vollbild erkrankt. Aus den Wiederholungstests ist bekannt, daß offenbar noch kein Gefangener im Vollzug HIV-positiv geworden ist. AIDS wird – insoweit besteht eine Parallele zur Drogenabhängigkeit – in den Vollzug „importiert“.

Rauschmittelmißbrauch in saarländischen Justizvollzugsanstalten

Antwort der Landesregierung vom 28.08.1991 zu der Anfrage des Abgeordneten Peter Müller (CDU) (Landtag des Saarlandes, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/637-10/593).

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Zeitschrift „BISS“, Ausgabe 5/91, Seite 12, wird – bezogen auf die saarländischen Justizvollzugsanstalten – ausgeführt:

„Nach Angaben ehemaliger Gefangener wird nirgendwo soviel gedealt wie gerade dort. Durch Besuch, Pakete und diverse Tricks, die nicht genannt sein sollen, damit die Quelle nicht verstopft, sei dort die Versorgung mit Drogen teilweise besser als draußen.“

Ist die in der genannten Zeitschrift getroffene Aussage, daß nirgendwo soviel gedealt werde wie in saarländischen Justizvollzugsanstalten, zutreffend?

Zu Frage 1:

Eine Aussage ehemaliger Inhaftierter, daß nirgendwo soviel gedealt werde wie im Vollzug, kann für den saarländischen Vollzug weder im Vergleich saarländischer Anstalten zu anderen Anstalten in der Bundesrepublik noch im Vergleich zur Drogenszene in der Freiheit bestätigt werden.

Wie hoch ist die Zahl der bekanntgewordenen Fälle des Rauschgiftkonsums und des Rauschgift Handels in den saarländischen Justizvollzugsanstalten in den letzten Jahren?

Zu Frage 2:

Bei Verdacht auf Rauschmittelkonsum werden bei den Gefangenen Urinkontrollen angeordnet.

Die Zahl der positiven Befunde analysierter Urinproben belief sich 1989 auf 30, 1990 auf 26 und 1991 bislang auf 47 Fälle.

Die Tatsache, daß eine in der Anstalt von dem betreffenden Gefangenen abgegebene Urinprobe positiv ist, läßt allerdings

nicht den Schluß zu, daß die Droge im Vollzug konsumiert wurde. Da Urinproben noch innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Konsum positiv ausfallen, ist es auch denkbar, daß der Konsum während vorangegangener, dem Strafvollzugsgesetz entsprechender, Lockerungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs stattgefunden hat.

Rückschlüsse auf Handel mit Drogen in saarländischen Vollzugsanstalten können nur aufgrund von Rauschmittelfunden gezogen werden. Im Rahmen regelmäßiger gezielter Durchsuchungen mit Drogenhunden oder bei Kontrollen von Gefangenen und Hafträumen, die aufgrund einzelner Hinweise veranlaßt wurden, sind in den letzten Jahren folgende Rauschmittel aufgefunden worden:

- In der Justizvollzugsanstalt Ottweiler:
 - 1989: 1 x 5 g Haschisch
 - 1990: in einem Fall geringfügige Cannabisanhaftungen
 - 1991: bislang 1 g Haschisch, einige Haschischpfeifen
- In der Anstalt des offenen Vollzugs Neunkirchen:
 - Nur 1990 in einem Fall eine geringe Menge Haschisch.
- In der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken:
 - 1989: 14 x Haschisch (insgesamt ca. 400 g)
1 x Marihuana
3 x Tabletten (insgesamt 46 Stück)
 - 1990: 33 x Haschisch (insgesamt 342,5 g)
2 x Kokain (52 g und 2 g)
2 x Tabletten (insgesamt 16 Stück)
 - 1991: bislang 11 x Haschisch (78,5 g)
9 x Tabletten (305 Stück).

Nach Feststellungen des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken werden in zunehmendem Maße Tabletten in die Anstalt eingebracht. Grund hierfür dürfte sein, daß die Beschaffung nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallender Tabletten über Angehörige und Freunde problemloser und billiger als die Beschaffung von Drogen ist.

In der Justizvollzugsanstalt Ottweiler sind bislang keine Tabletten bei Gefangenen sichergestellt worden. Durch Analysen abgegebener Urinproben wurde nur in seltenen Fällen neben Haschischkonsum auch Tablettenmißbrauch nachgewiesen.

Auf welchen Wegen gelangen die Rauschmittel in die saarländischen Justizvollzugsanstalten?

Zu Frage 3:

In der „Falldatei Rauschgift“ des Bundeskriminalamtes sind die dort aus den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik bekanntgewordenen Fälle nach Transportwegen wie folgt aufgeschlüsselt:

	1988	1989
Freigänger, Hafturlauber, u.ä.	135	73
Besucher	106	71
Einlieferung bzw. JVA-Wechsel	42	58
Postweg	45	22
„Container“	5	3
JVA-Personal	3	2
Rechtsanwalt	1	2

Nach vorliegenden Erkenntnissen sind die hier genannten Hauptwege auch jene, auf denen im saarländischen Vollzug Rauschmittel in die Anstalten gelangen.

Welche Maßnahmen sind ergriffen, um den Rauschgiftkonsum und den Rauschgifthandel in Justizvollzugsanstalten des Saarlandes zu unterbinden?

Wurden aufgrund der zitierten Presseartikel konkrete Maßnahmen ergriffen?

Zu Frage 4:

Verschiedene Wege, auf denen vermutlich Drogen in die Anstalten eingebracht werden können, wurden in den letzten Jahren verschlossen.

So werden Gefangene des offenen Vollzuges, die Außenkontakte haben, nicht mehr wie früher in den Werkstätten des geschlossenen Vollzuges eingesetzt; ebenso ist die Anzahl der Fahrzeuge, die in die Anstalten einfahren dürfen, reduziert worden. Auch im übrigen wurden die Kontrollen der Gefangenen und Besucher generell verstärkt, wobei zusätzlich in unregelmäßigen Abständen die Anstalten mit Hilfe von Drogenhunden nach Rauschmittel durchsucht werden.

Alle diese Maßnahmen können aber das Einbringen von – vor allem intrakorporal verborgenen – Drogen in die Anstalten nicht völlig verhindern.

Die Anstalten schöpfen die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, das Einbringen von Drogen zu unterbinden, aus; zusätzliche Maßnahmen aufgrund des Presseartikels sind von daher nicht angezeigt.

Wie beurteilt die Landesregierung die Effektivität der von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Einschränkung des Rauschmittelmißbrauchs in Justizvollzugsanstalten?

Zu Frage 5:

Die aus Drogenfunden, aus Beobachtungen der Aufsichtsbeamten und der Fachdienste sowie aus Mitteilungen Gefangener entnommenen Erkenntnisse belegen, daß in den saarländischen Justizvollzugsanstalten vergleichsweise wenig Drogen konsumiert werden. Der Nachweis harter Drogen konnte nur in ganz seltenen Fällen geführt werden.

Dies läßt angesichts des problematischen Personenkreises und der bereits dargelegten Schwierigkeiten, von Vollzugslockerungen zurückkehrende Gefangene zu kontrollieren, den Schluß auf die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen zu.

Welche Reaktionen hat der Rauschmittelmißbrauch in Vollzugsanstalten zur Folge?

Zu Frage 6:

Ein festgestellter Rauschmittelbesitz oder -mißbrauch in den Justizvollzugsanstalten kann zu Strafanzeige, Disziplinarmaßnahmen, verschärften Kontrollen des Gefangenen und seines Haftraumes über einen bestimmten Zeitraum hinweg, Rückverlegung von einer Wohngruppe und zum Hinausschieben bzw. zum Widerruf von Vollzugslockerungen führen.

Dasselbe gilt mit Ausnahme der Strafanzeige in Fällen, in denen der betreffende Gefangene die Abgabe einer Urinprobe verweigert hat.

Welche zusätzlichen Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Landesregierung zur Einschränkung des Rauschmittelmißbrauchs in saarländischen Justizvollzugsanstalten?

Zu Frage 7:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Aus- und Fortbildungsprogramm für Justizvollzugsbedienstete in Hessen

Das Hessische Ministerium für Justiz hat ein 53 Seiten umfassendes Aus- und Fortbildungsprogramm für Justizvollzugsbedienstete in Hessen für das Jahr 1993 herausgebracht. Für die Broschüre zeichnen Referat IV/1 des Ministeriums und die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – verantwortlich. Sie wird durch ein Vorwort der Hessischen Ministerin der Justiz, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, eingeleitet. Im einzelnen enthält sie ein Verzeichnis der Aus- und Fortbildungsstätten und gibt einen Überblick über die Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Justizvollzugsbediensteten. Die Ausbildungsmaßnahmen sind gegliedert nach Lehrgängen für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst, den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst und den allgemeinen Vollzugsdienst. Die Fortbildungsmaßnahmen sind wie folgt aufgeteilt: Arbeitstagungen, Lehrgangsbildung, Funktionsbezogene Fortbildung, Waffenlose Selbstverteidigung, Elektronische Datenverarbeitung, Anstaltsinterne Fortbildung und Einzelfortbildungsmaßnahmen.

Festakademie zu Ehren von Max Busch

Am 11. Dezember 1992 feierte Prof. Dr. Max Busch seinen 70. Geburtstag. Die Schriftleitung gratulierte ihrem langjährigen Mitglied dazu herzlich und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute, vor allem Gesundheit und Wohlergehen. Sie nimmt diesen runden Geburtstag zum willkommenen Anlaß, Max Busch für seine ebenso engagierte wie sachkundige Mitarbeit an der Zeitschrift zu danken; seine Anregungen und Impulse sind der Zeitschrift gewiß ebenso zugutegekommen wie die vielen Ratschläge und Hinweise, die ihr früherer Schriftleiter Albert Krebs seinem Nachfolger stets (auf den Weg) gegeben hat.

Der 70. Geburtstag Max Buschs bildete zugleich aber auch den Anlaß für eine Veranstaltung, welche die Bergische Universität/Gesamthochschule Wuppertal und ihr Fachbereich Gesellschaftswissenschaften am 3. Dezember 1992 in ihren Räumen durchführten. Mit dieser Festakademie ehrten sie ihr langjähriges wissenschaftliches Mitglied. Max Busch war – nach seiner Tätigkeit im hessischen Jugendstrafvollzug – von 1974 bis 1987 als ordentlicher Professor für Sozialpädagogik und Straffälligenpädagogik an der Bergischen Universität lehrend und forschend tätig gewesen. Auch nach seiner Emeritierung hat er die enge Verbindung mit „seiner“ Universität und „seinem“ Fachbereich nie abreißen lassen. Universität und Fachbereich erblickten in seinem 70. Geburtstag eine passende Gelegenheit, diese Verbundenheit auch vor der Fachöffentlichkeit zu demonstrieren und ihn durch eine Festakademie zu ehren.

An dieser Veranstaltung nahmen zahlreiche Freunde, Kollegen und ehemalige Schüler Max Buschs teil. Nur einige wenige Weggefährten waren auf Grund unabwiesbarer beruflicher Pflichten am Kommen gehindert. Die gut gelungene Veranstaltung, die sich durch ein vielfältiges Programm auszeichnete, war freilich durch den zu Beginn bekanntgewordenen Tod von Prof. Dr. Dr. h. c. Albert Krebs, dem vertrauten Mentor und Freund Max Buschs, überschattet (vgl. ZfStrVo 6/92, Vorspann). Eröffnet wurde die Festakademie durch kurze Begrüßungsansprachen des Rektors und des Dekans, die beide auf die Tätigkeit des Jubilars an ihrer Universität sowie auf dessen enge Verbundenheit mit der Stätte seines früheren Wirkens hinwiesen. Die Laudatio hielt sein Freund und juristischer Fachkollege Prof. Dr. Josef M. Häußling, der während seiner Wuppertaler Tätigkeit mit ihm zusammen am Studiengang „Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation“ maßgeblich beteiligt war. Josef M. Häußling hob in seiner von vielen Reminiszenzen durchzogenen Würdigung nicht nur die didaktischen und wissenschaftlichen Verdienste Max Buschs hervor, die er mit exemplarischen Hinweisen auf dessen reichhaltiges Werk belegte, sondern erinnerte auch an wichtige Stationen und Episoden im arbeitsreichen Leben des Jubilars. Dabei nahm er nicht zuletzt auf gemeinsame Erfahrungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Tagungen Bezug. Deutlich wurde einmal mehr die enge Verbindung Max Buschs mit der französischen Kultur, der dortigen Wissenschaft und Praxis in den Bereichen der Sozialpädagogik und Straffälligenpädagogik. Daß diese Beziehung letztlich in Erlebnissen während der französischen Kriegsgefangenschaft wurzelte, gab der Jubilar dann später in seinem Schlußwort zum wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung zu verstehen.

Auf die Laudatio folgte nach einer Pause der erste Festvortrag über das Thema „Kriminalprognose und Vertrauen“. Ihn hielt Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum, Universität München, der mit dem Jubilar seit vielen Jahren vor allem auf Grund gemeinsamer Tätigkeit im Rahmen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. persönlich verbunden ist. Horst Schüler-Springorum arbeitete in seinem fesselnden, mit viel Interesse aufgenommenen Vortrag an zahlreichen Beispielen die Bedeutung des Vertrauens im gesellschaftlichen Leben und namentlich in (straf-) rechtlichen Zusammenhängen heraus. In ebenso exemplarischer Weise wies er Bedeutung und Grenzen dieser Kategorie für die Erstellung von Kriminalprognosen nach. Den Zuhörern wurde dadurch ein neues, jedenfalls in dieser Form bisher nicht vorgestelltes Verständnis der Beziehung zwischen Kriminalprognose und Vertrauen erschlossen. An diesen Vortrag schloß sich nach der Mittagspause der zweite Festvortrag zum Thema „Sanktionswandel und Straffälligenpädagogik“ von

Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, an. Er knüpfte an jene zwei zentralen Begriffe an, die im Werk Max Buschs von jeher eine besondere Rolle gespielt hatten und von ihm einmal mehr in zwei Beiträgen in der von ihm mitherausgegebenen Schrift „Strafvollzug und Schuldproblematik“, die 1988 zu Ehren von Albert Krebs erschienen war, thematisiert worden waren. Heinz Müller-Dietz entwarf einerseits ein ambivalentes Bild von der heutigen Kriminalpolitik, erblickte aber weiterführende Perspektiven für Sozialpädagogik und Strafrechtspflege in einer stärkeren Akzentuierung der Menschenrechte, die sowohl dem Opfer im Strafverfahren als auch dem Täter im Strafvollzug zugutekommen müsse.

Einen weiteren Höhepunkt der Veranstaltung bildete anschließend eine Podiumsdiskussion zum Thema „Strafrecht, Erziehung, und was nun?“ Teilnehmer dieser Diskussion, die von Privatdozent Dr. Jürgen Brand, Universität Wuppertal, geleitet wurde, waren Ministerialrat Dr. Dr. Konrad Hobe, Bundesministerium der Justiz Bonn/Berlin, Prof. Dr. Jacques Léauté, Direktor des Instituts für Kriminologie, Sorbonne, Paris, Dr. Martine Mériegeau, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i. Br., Ministerialrat Dr. Karl Heinrich Schäfer, Hessisches Justizministerium, Wiesbaden, und Prof. Dr. Heinz Sünker, Universität Wuppertal. Nach den Statements der Podiumsteilnehmer meldete sich recht rasch das Auditorium zu Wort, so daß eine rege, lebendige Diskussion zustandekam. In deren Mittelpunkt stand die Sinnhaftigkeit, Aktualität und Problematik des Erziehungsgedankens im heutigen Jugendstrafrecht. Im Laufe des Gesprächs kristallisierten sich mehr oder minder starke Vorbehalte gegenüber dem überkommenen Erziehungsbegriff heraus. Heinz Sünker, der eine subjekttheoretische Position vertrat, sprach sich deshalb dafür aus, jenen Begriff durch den der Bildung zu ersetzen. Horst Schüler-Springorum hielt dafür, den ideologisch und geschichtlich vorbelasteten Erziehungsbegriff „in allen Ehren zu verabschieden“. Martine Mériegeau verwies darauf, daß sich in Frankreich die Juristen aus der sozialpädagogischen Diskussion zurückgezogen hätten. Das düstere Bild, das Jacques Léauté angesichts zunehmender Arbeitslosigkeit und gesellschaftlicher Desintegrationerscheinungen von den Zukunftschancen junger Straffälliger zeichnete, konnte jedoch im Verlaufe der weiteren Diskussion doch aufgehellt werden. Konrad Hobe setzte sich mit Engagement für die Entwicklung und Verwendung neuer sozialpädagogischer Methoden ein. Karl Heinrich Schäfer leitete aus dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip Konsequenzen für die Ausgestaltung des Strafvollzugs und die Behandlung Straffälliger ab. Heinz Müller-Dietz verfocht im Anschluß an seinen Vortrag ein subjektorientiertes Konzept, das die Förderung von Lebenschancen junger Straffälliger, das „Sich-zurechtfinden“ in einer schwieriger gewordenen Umwelt in den Mittelpunkt rückte. Überhaupt kamen eine ganze Reihe ermutigender Anstöße aus unterschiedlichen Richtungen von einer ganzen Reihe von Diskussteilnehmern (Jürgen Brand, Hobe, Schäfer, Schüler-Springorum, Manfred Seebode), nicht zuletzt von Max Busch selbst, der in seinem ebenso pointierten wie launigen Dankes- und Schlußwort auf das Zukunftspotential, das in der Jugend stecke, verwies und daran erinnerte, daß wohl noch viele Wissenschaftler siebzig Jahre alt werden und noch viele Diskussionen dieser Art stattfinden müßten, bis diese schwierigen Fragen geklärt seien. Vielleicht beginnt der „Schnee von gestern“, der – nach dem schönen, wenn auch traurig stimmenden Bild Jacques Léautés – inzwischen grau geworden sei, wieder weiß zu werden: Der Mensch lebt nicht umsonst von und aus der Hoffnung.

Die eindrucksvolle Veranstaltung, die gewiß in den Teilnehmern noch lange nachwirken und – hoffentlich – auch literarisch dokumentiert werden wird, klang aus mit einem festlichen Buffet, das viele Teilnehmer noch zu intensiven und langen fachlichen Gesprächen sowie zum Austausch so mancher persönlichen Erinnerungen versammelte.

Heinz Müller-Dietz

Führerscheinwerb im Gefängnis

In der rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalt Zweibrücken haben in den vergangenen vier Jahren 92 Strafgefangene mit

Erfolg die Fahrschule absolviert und einen Führerschein erworben. Der rheinland-pfälzische Justizminister Caesar (FDP) sagte, dieses Projekt „Führerschein im Knast“, das es nur in diesem Bundesland gebe, habe ein respektables Ergebnis erzielt.

Träger der Verkehrserziehung und der Fahrschule ist ein von den Bediensteten des Strafvollzugs und dem Justizministerium gebildeter Verein. Die Verkehrswacht, der Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr und der ADAC unterstützen die Ausbildung der Strafgefangenen. Der Minister sagte, es bestünden keine Sicherheitsbedenken, da zu den Fahrkursen nur solche Gefangene zugelassen würden, die sich bei Hafturlaub und Ausgang bewährt hätten. Auch müsse in jedem Fall die Genehmigung der für den Wohnort der Gefangenen zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorliegen.

Nach Caesars Auffassung leistet die Fahrschule einen erheblichen Beitrag zur Resozialisierung, Freiwilliges Lernen in der Freizeit und die Zahlung der Gebühren vom geringen Arbeitsentgelt vermitteln dem Gefangenen die positive Erfahrung, eine selbstgestellte Aufgabe unter finanziellen Opfern durchzuführen.

Caesar sagte, der Führerschein sei heute häufig nötig, um eine Arbeitsstelle zu erlangen; eine erfolgreiche Fahrprüfung während der Haft verbessere die Wiedereingliederungschancen der Gefangenen nach der Entlassung.

(Häftlinge erwerben Führerschein im Gefängnis. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Nov. 1992)

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug veranstaltet internationales Symposium an der Bayer. Justizvollzugsschule

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e. V. veranstaltet in der Zeit vom 19. bis 22. April 1993 an der Bayer. Justizvollzugsschule in Straubing ein internationales Symposium zum Thema „Straf- und Untersuchungshaftvollzug in Europa“ für Leiter von Gefängnissen aus ganz Europa. Dieses Symposium soll auch im Bereich des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges den Gedanken des immer stärkeren Zusammenwachsens im „gemeinsamen Haus Europa“ fördern und dem Austausch gemeinsamer Erfahrungen dienen. Die Veranstaltung wird vom Europarat und der Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, die auch die Schirmherrschaft für diese Veranstaltung übernommen hat, gefördert. Das Bayer. Staatsministerium der Justiz, das als „Hausherr“ die Bayer. Justizvollzugsschule zur Verfügung gestellt hat, wird durch Staatssekretär Alfred Sauter vertreten. Zu dieser wohl ersten Veranstaltung ihrer Art sind aus allen europäischen Staaten Anstaltsleiter eingeladen worden. Wie die Schriftleitung erfahren hat, haben bis Ende November 1992 neben einer Anzahl von Leitern deutscher Justizvollzugsanstalten bereits ca. 70 Teilnehmer aus insgesamt 25 Staaten Europas, darunter auch zahlreiche Gefängnisdirektoren aus dem ehemaligen Ostblock, ihre Teilnahme zugesagt.

Es konnten namhafte Referenten aus Spanien, Italien, Polen, Großbritannien, den Niederlanden, Ungarn und Deutschland gewonnen werden, die u. a. zu so hochinteressanten Themen wie etwa „Offene und gelockerte Formen des Haftvollzuges in Europa“, „Jugendvollzug im europäischen Vergleich“, „Alternativen zur Freiheitsentziehung“, „Gefängnisrevolten in England“, „Ausländische Gefangene (Integration, Vollstreckungsüberstellung)“, „Entwicklungstendenzen des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges in Osteuropa“ sprechen werden.

Die Veranstaltung wird – sicherlich nicht nur im nationalen Bereich – auch eine gewisse öffentliche Aufmerksamkeit für die Probleme des Strafvollzuges und seiner Bediensteten auf sich ziehen.

Tagungssprachen sind englisch und deutsch; trotzdem wird wohl bei der Veranstaltung ein geradezu „babylonisches“ Sprachengewirr herrschen.

Zu gegebener Zeit werden wir über die Veranstaltung berichten.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble zum Drogenmißbrauch

Vor 25 Jahren erschien in der britischen Tageszeitung „The Times“ eine ganzseitige Anzeige für die Freigabe der weichen Droge Haschisch. Unterstützt hatten diese Kampagne damals zahlreiche Prominente wie die Beatles und der Schriftsteller Graham Greene. Anlässlich des 25. Jahrestages dieser Kampagne haben in den letzten Tagen wiederum 150 Prominente in der „Times“ einen Aufruf zur Freigabe der weichen Drogen unterzeichnet. Die Unterzeichner wollen damit gegen die zunehmende Kriminalisierung breiter Bevölkerungsgruppen, die Rauschgift konsumieren oder mit Rauschgift handeln, protestieren, sagen sie. Der Staat solle sich mehr auf die Therapie und Vorbeugung konzentrieren.

Ich halte diese Anzeige für sehr gefährlich, weil sie die Gefahr, die von den genannten weichen Drogen wie Haschisch und Marihuana ausgeht, verharmlost und verkennt.

In den 25 Jahren, die zwischen beiden Anzeigen liegen, hat sich der Drogenkonsum und Drogenhandel überall zu einer Herausforderung für Staat und Gesellschaft herausgebildet. Nach offiziellen Schätzungen sind inzwischen weltweit 40 Mio. Menschen drogenabhängig. Mit über 2000 Drogentoten allein in Deutschland im Jahr 1991 ist ein neuer trauriger Rekord zu verzeichnen. Die internationalen Drogenkartelle erschließen immer neue Märkte. Ein bevorzugter Markt wird immer mehr die Bundesrepublik Deutschland und Europa mit seinen offenen Grenzen.

Ich warne davor, anzunehmen, eine Legalisierung von Haschisch und Marihuana würde positive Folgen für die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs haben. Eine Drogenfreigabe verringert das Drogenproblem nicht. Sie trocknet weder die schwarzen Märkte aus, noch verhindert sie die Kriminalität im Umfeld des Drogenmißbrauchs. Mit einer Freigabe geht vor allem eine Absenkung der Hemm- und Angschwelle beim Konsum und Handel mit solchen Drogen einher. Es ist eine traurige Tatsache: Haschisch und Marihuana sind Einstiegsdrogen in die tödliche Welt von Heroin und Kokain. 99 % der Heroinabhängigen haben vorher Haschisch oder Marihuana konsumiert.

Ich werde mich deshalb auch weiterhin gegen eine strafrechtliche Freigabe der „weichen“ Drogen aussprechen. Unser Ziel ist es, mit einem Bündel von wirksamen Maßnahmen gegen den Drogenmißbrauch vorzugehen. Dabei hat natürlich die Hilfe für die süchtigen Straftäter Vorrang vor der Bestrafung. Niemand hat die Absicht, die Drogenabhängigen unnötig zu kriminalisieren. Hilfen zum Entzug und zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft stehen nach unserem Strafrecht bereits jetzt an erster Stelle. Das Land Baden-Württemberg wird alle Anstrengungen unternehmen, die Therapieangebote und die Drogenaufklärung weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, daß ich auch neue Wege bei der Drogentherapie keineswegs von vornherein ausschließen möchte.

Härte hingegen brauchen wir gegenüber der organisierten, weltweit operierenden Drogenmafia. Ich begrüße es deshalb nachdrücklich, daß die Gesetzesinitiative Baden-Württembergs zur Verbesserung der Bekämpfung des organisierten Drogenverbrechens vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist. Mit diesem Gesetz bekommen Polizei und Staatsanwaltschaft gesetzliche Instrumente in die Hand, die die Strafverfolgung nach den professionell vorgehenden Tätern verbessern.

Natürlich lassen sich Drogensucht und Drogenkriminalität mit strafrechtlichen und polizeilichen Mitteln allein nicht lösen. Ihre Ursachen liegen im sozialen und gesellschaftlichen Bereich. Deshalb ist eine breite gesellschaftliche Ächtung des Drogenmißbrauchs notwendig. Der Verzicht auf eine staatliche Strafverfolgung des Konsums und des Handels weicher Drogen würde dagegen eher ein Signal für eine gesellschaftliche Anerkennung des Drogenmißbrauchs bedeuten.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung Baden-Württemberg. Nr. 34 August 1992)

Zur sächsischen Justizvollzugsschule in Chemnitz

Der sächsische Justizvollzug hatte die günstige Voraussetzung, daß die einzige Strafvollzugsschule der ehemaligen DDR auf dem Territorium Sachsen lag und von der sächsischen Justiz übernommen wurde.

Im Mai 1990 überlegten sich vor allem Mitglieder des Beamtenbundes Ortsverband Justizvollzugsschule, wie schnellstmöglich mit Fortbildungsmaßnahmen für die Justizvollzugsbediensteten der ehemaligen DDR begonnen werden kann. Mit Unterstützung der Bediensteten der Bayerischen Justizvollzugsschule, insbesondere Herrn Siegfried Bayer, wurden in kurzer Zeit Fortbildungsmaßnahmen mit den Lehrkräften der Schule durchgeführt und ein Programm für die Fortbildung der Bediensteten für eine Woche, unter dem Thema „Einführung in das Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik“, erarbeitet. Schon im September 1990 wurde mit umfangreichen Fortbildungsmaßnahmen begonnen, an denen noch die Justizvollzugsbediensteten aus allen neuen Bundesländern teilnahmen. Gleichzeitig fand auch noch die Ausbildung von Neueinstellten nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen statt. Die Fortbildungslehrgänge wurden generell nur von Bediensteten der Justizvollzugsschule in Chemnitz geleitet und fanden eine gute Resonanz bei den Teilnehmern. Darüber hinaus wurden noch mehrere Lehrgänge in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Torgau, Regis und Stollberg durch die Lehrkräfte der Justizvollzugsschule geleitet. Bis zum April 1991 konnten so ca. 1.000 Bedienstete an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Am 1. April 1991 wurde die Leitung der Sächsischen Justizvollzugsschule vorerst dem Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule unterstellt, der vor Ort durch Rektor Siegfried Bayer vertreten wurde. Am 20. Juni 1991 wurde die Sächsische Justizvollzugsschule wieder selbständig. Die Leitung wurde Rektor Siegfried Bayer übertragen.

In der Zeit von April bis Juni 1991 wurde die Justizvollzugsschule neu strukturiert. Neben verschiedenen Verwaltungsreferaten wurde erstmals ein Referat Fortbildung und ein Referat Ausbildung gebildet. Als erste Aufgabe nach der Neustrukturierung stand die Erarbeitung eines Fortbildungsprogrammes für das 2. Halbjahr 1991. Es sollten damit Grundlagen für einen eigenständigen sächsischen Justizvollzug geschaffen werden und die Bediensteten sollten mit den neuen rechtlichen Voraussetzungen und den veränderten Bedingungen vertraut gemacht werden. Die Erarbeitung der Schwerpunkte der Fortbildung erfolgte unter Einbeziehung des gesamten Personals der Justizvollzugsschule und unter Einbeziehung von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Chemnitz. Als Ergebnis kristallisierten sich acht Schwerpunkte der Fortbildung heraus:

- Basiskurse (mit Bausteinen)
- Arbeitstreffen
- Seminare für Führung und Mitarbeit
- Forum
- Einführung in neue Arbeitsfelder
- Organisationsentwicklung und -begleitung
- Begleitung der Aus- und Fortbildung
- Fachkurse.

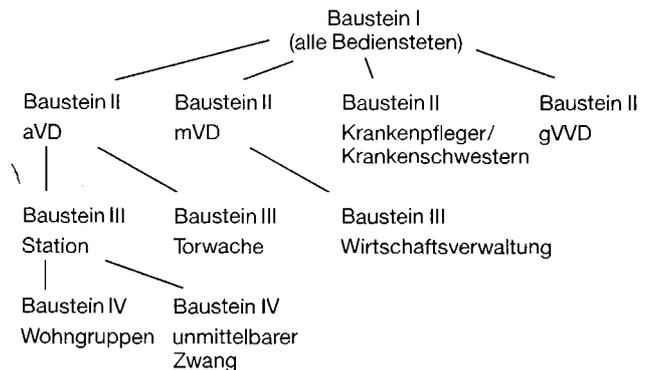
An erster Stelle stehen die Basiskurse, die auch den größten Anteil im Fortbildungsprogramm einnehmen. Die Basiskurse sollten den im Erwachsenenvollzug tätigen Justizvollzugsbediensteten die erforderliche fachliche und soziale Kompetenz vermitteln. Ziel soll dabei nicht Anpassung an die neue Situation, sondern positive Auseinandersetzung mit der neuen Realität sein. Die Basiskurse sollen die Voraussetzungen für die Verwirklichung eines am Strafvollzugsgesetz und den sich daraus ergebenden Regelungen orientierten Vollzug schaffen.

Die Basiskurse wurden nach dem Bausteinsystem aufgebaut. Baustein I ist dabei für alle Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt bis hin zum Leiter vorgesehen. Der Baustein I beschäftigt sich mit Grundproblemen des Grundgesetzes und seiner Widerspiegelung im Strafvollzugsgesetz, mit dem Menschenbild, dem Strafvollzugsgesetz und der Rechtsstellung des Gefangenen sowie mit Aufgaben des Vollzuges.

Der Baustein II beschäftigt sich mit den einzelnen Laufbahnen (allgemeiner Vollzugsdienst, mittlerer Verwaltungsdienst, Krankenpflegedienst und gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst).

Im Baustein III wird es noch spezifischer, da hier Arbeitsfelder aus den einzelnen Laufbahnen getrennt behandelt werden (z.B. Station, Torwache, Wirtschaftsverwaltung usw.).

Der Baustein IV wird sich dann künftig mit Schwerpunkten aus Arbeitsfeldern beschäftigen.



Die Bausteine I und II haben dabei eine besondere Bedeutung, da sie eine wichtige Voraussetzung zur Verbeamtung sind.

Das Fortbildungsprogramm 2. Halbjahr 1991 umfaßte 57 Angebote. Tatsächlich wurden aber 66 Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, an denen insgesamt 1239 Bedienstete teilnahmen. Davon waren 27 Gäste aus Sachsen-Anhalt und 29 Gäste aus Mecklenburg-Vorpommern. Von Januar 1992 bis Juni 1992 wurden 89 Veranstaltungen durchgeführt, an denen 1.617 Bedienstete teilnahmen, davon 22 Teilnehmer aus Sachsen-Anhalt und 19 Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern.

Die Lehrkräfte der Justizvollzugsschule wurden bei der Gestaltung der Fortbildungsveranstaltungen durch Bedienstete aus Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen unterstützt. Des weiteren wirkten auch ein Angehöriger aus Österreich sowie Bürger aus Sachsen mit. Die Fortbildungsmaßnahmen werden auch im 2. Halbjahr 1992 fortgesetzt. Es sind 59 Fortbildungsveranstaltungen vorgesehen. Darüber hinaus finden zwei Lehrgänge „Ergänzende Ausbildung“, Zeitdauer 4 Wochen, statt. Diese Ausbildung haben Bedienstete zu besuchen, die vor dem 1. Januar 1990 eingestellt wurden und über keine vollzughliche Ausbildung verfügen. Bisher wurde die Justizvollzugsschule vor allem über die Fortbildungsmaßnahmen nach außen sichtbar. Aber auch in der Ausbildung wurde eine umfangreiche Arbeit geleitet. Es wurde ein völlig neues Konzept für die Ausbildung von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes erarbeitet. Dazu waren Arbeitsgruppen tätig, in denen Bedienstete aus allen Justizvollzugsanstalten Sachsens vertreten waren. In diesen Arbeitsgruppen wurden die wesentlichen Grundlagen für die Ausbildung erarbeitet. Die Ausbildung umfaßt die Abschnitte Einführung, praktische Ausbildung und fachtheoretische Ausbildung. Gleichzeitig wurden eine Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes erstellt. Es sind so wichtige Grundlagen für die Ausbildung vorhanden und ab 1. Oktober 1992 hat erstmals die Ausbildung von ca. 70 Beamtenanwärtern begonnen.

An der Justizvollzugsschule wird eine umfangreiche Arbeit geleistet und die Lehrkräfte sind auch künftig bemüht, einen wirksamen Beitrag zur Ausgestaltung des sächsischen Justizvollzuges zu leisten.

(Sachsens Bedienstete sind stolz auf ihre Vollzugsschule. Rektor Siegfried Bayer und sein Team leisten großartige Aufbauarbeit. Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten des Freistaates Sachsen an der Sächsischen Justizvollzugsschule in Chemnitz. In: Der Strafvollzugsbeamte. Organ des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugs-Bediensteten, 30. Jg., Nr. 5, Sept. 1992, S.6-8)

Zur Situation in der JVA St. Georgen-Bayreuth

Viel Lob gab es am 28.9.1992 für den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bayreuth, Regierungsdirektor Werner Springer, und für alle Justizvollzugsbeamten, die in dieser Haftanstalt Dienst tun. Alfred Sauter, Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der es sich vorgenommen hat, alle bayerischen Justizvollzugsanstalten zu besuchen, machte bei seinem ausgedehnten Rundgang immer wieder deutlich, daß St. Georgen auch aus der Sicht des Ministeriums eine vorbildlich geführte Anstalt ist.

Das ist allerdings auch dem bayerischen Staat zu verdanken, der zwischen 1980 und 1991 56 Millionen Mark in St. Georgen investiert hat und zur Zeit dabei ist, mit weiteren 29 Millionen Mark den Zellentrakt II zu errichten. Werner Springer, der am 30. Juni 1993 in den Ruhestand tritt, hofft, daß die Einweihung noch in seine Amtszeit fällt.

„1958, als ich hier anfang“, so erinnert sich ein Justizvollzugsbeamter, „gab es noch Säle, in denen 90 Männer gemeinsam schlafen mußten.“ Heute werden höchstens noch sechs Mann in einer Zelle untergebracht, und in den neuen Zellentrakten gibt es nur noch Einzelzellen. Nach Abschluß der Sanierung der Justizvollzugsanstalt Bayreuth wird es neben den Einzelzellen nur noch einige Dreimann-Zellen für Häftlinge geben, die nicht in einer Einzelzelle schlafen wollen. Zur Zeit kommen alle Häftlinge zunächst in Sechsmann-Zellen und werden dann auf Antrag in Einzelzellen verlegt, wenn dort Plätze frei sind.

Offiziell hat die Justizvollzugsanstalt, wie Werner Springer erläuterte, 700 Plätze für Männer und fünf für Frauen. Zur Zeit sind 692 Männer darin untergebracht, sie ist also praktisch voll belegt, während die Durchschnittsbelegung im vorigen Jahr 650 betrug. In Bayreuth „sitzen“ überwiegend Häftlinge, die erstmals zu einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als acht Jahren verurteilt wurden; die meisten kommen aus dem Großraum Nürnberg. Außerdem gehört zur Bayreuther Anstalt ein Krankenhaus für die Behandlung von Häftlingen mit Lungentuberkulose, in dem Verurteilte aus ganz Süddeutschland aufgenommen werden. Dort stehen rund 50 Plätze zur Verfügung. Während dort in den letzten Jahren oft nur noch zehn Patienten lagen, ist ihre Zahl durch den erhöhten Ausländeranteil bei den Häftlingen inzwischen wieder auf etwa 20 gestiegen. Die fünf Betten, die für Frauen bereitgehalten werden, standen seit langem leer. Erst in diesen Tagen wurde der Anstaltsleitung die Einlieferung einer weiblichen Tbc-Patientin angekündigt. Wie Springer weiter ausführte, kommen auch alle zuckerkranken männlichen Häftlinge aus ganz Bayern nach Bayreuth, um hier entsprechend betreut zu werden.

Die Zahl der Justizvollzugsbeamten beträgt zur Zeit 268; hinzu kommen derzeit 15 Anwärter. Die Personalsituation hat sich in der letzten Zeit entspannt, weil – wofür Springer dem Ministerium seinen Dank aussprach – im vorigen Jahr neun neue Planstellen geschaffen wurden, die mit ehemaligen Bundesgrenzschützern besetzt werden konnten. Diese Verstärkung hat dazu geführt, daß auch die Zahl der Krankmeldungen zurückging.

Ein großes Problem in der Bayreuther Justizvollzugsanstalt ist die Arbeitslosigkeit. „Wir haben zur Zeit nur für rund 400 Beschäftigte Arbeit“, berichtete Springer. „Es gibt aber viel mehr Häftlinge, die gerne arbeiten würden.“ die Möglichkeiten würden durch die Konkurrenz vor allem aus der Tschechoslowakei ganz erheblich beeinträchtigt. „Wir werden uns im Ministerium bemühen, Abhilfe zu schaffen“, kündigte Sauter an – feste Zusagen konnte er allerdings nicht machen.

Auch mit einem anderen Bayreuther Problem ist das Justizministerium zur Zeit befaßt. Wie schon oft berichtet, ist vorgesehen, im Anstaltsbereich, und zwar dort, wo jetzt noch 48 Obstbäume stehen, einen Parkplatz für die Bediensteten anzulegen. Die ersten Pläne für diesen Parkplatz sahen einen Kahlschlag des gesamten Grundstücks und eine nachfolgende gärtnerische Neugestaltung vor. Dadurch wurden die Naturschützer auf den Plan gerufen. Sie kämpften um die „Streuobstwiese“, die in Wirklichkeit ein ungepflegter Obstgarten ist. „Auf den Parkplatz“, darüber sind Anstaltsleitung und Ministerium einig, „können wir nicht verzichten, und wir können auch das Grundstück der Gärtnerei nicht aufgeben, weil die Gärt-

nerie der beliebteste Arbeitsplatz ist.“ Allerdings zeichnet sich die Bereitschaft zu einem Kompromiß ab. Etwa 30 Obstbäume könnte man erhalten, wenn man die Stellplätze entsprechend anlegen und den Geräte- und Materialschuppen der Gärtnerei, der neben dem Obstgarten steht, versetzen würde. Damit würde dann zwar nicht die Zahl der Parkplätze erreicht, die man eigentlich bräuchte, aber die JVA möchte es nicht unbedingt zu einem Konflikt mit den Naturschützern und den Anliegern kommen lassen. „Wenn die Obstbäume die normale Höhe hätten, wäre alles viel leichter“, wurde bei der Besichtigung festgestellt. „Aber leider handelt es sich hier um eine Halbstammsorte, unter die kein einziges Auto paßt.“ Die Befürchtungen der Anlieger, der neue Parkplatz könnte mehr Verkehr in ihre Straßen bringen, konnten übrigens zerstreut werden: Die Zufahrt erfolgt ausschließlich über das Tor an der Markgrafenallee.

Besichtigt wurde im Rahmen des Rundgangs auch das St. Georgener Schloß mit dem prachtvollen Ordenssaal. Werner Springer meinte, man sollte einen Weg finden, diesen Saal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Pläne für die Abspiegung des oberen Teils der Anstalt und die Freigabe des Schlosses erstreckten sich allerdings weit ins nächste Jahrtausend.

(Kein Kahlschlag für den Parkplatz der JVA. Justizstaatssekretär Alfred Sauter unterstützt Bemühungen um Kompromiß – Arbeitsplatzmangel im Knast. In: Nordbayerischer Kurier vom 29. Sept. 1992)

Zum Frauenstrafvollzug in Aichach

Schneewittchen und die sieben Zwerge in bunten Farben an den Wänden gemalt, daneben spazieren Hand in Hand Hänsel und Gretel: Märchenhaft geht es indes in diesen Räumen nicht immer zu. Als einziges Gefängnis im Freistaat hat die Justizvollzugsanstalt Aichach eine Mutter-Kind-Abteilung. Acht straffällig gewordene Frauen leben hier zusammen mit ihren Kindern, das jüngste ist derzeit sechs Wochen alt, das älteste zwei Jahre. „Die Mütter empfinden ihre Kinder nicht als Glück, sondern als Belästigung“, macht eine langjährige Aufsichtsbeamtin die traurige Erfahrung. Meist sind die Kleinen ungewollt – und das bekommen sie auch zu spüren.

Schreit ein Kind in der Nacht, so ist es meist nicht die Mutter, die nach ihm schaut, sondern die Kinderschwester. Nach Arbeitschluß um 15.30 Uhr haben die weiblichen Gefangenen dann Zeit für ihren Nachwuchs. Viele, so weiß die Beamtin, sind allerdings genervt, denn sie müssen ihre Freizeit für ihr Kind opfern. Vor den Gefängnismauern sieht die Welt für die Mädchen und Buben auch nicht besser aus. Kein Vater, der sein Kind zum Spaziergang abholt, keine Oma oder Opa, der den Enkel verwöhnt. Doch so kann eine Heimunterbringung vermieden werden. In der JVA werden die Kleinen noch zusätzlich von einer Kinderschwester betreut.

Insgesamt hat die Abteilung in Aichach Platz für zehn Frauen mit Kind. „Viel zu wenig“, betont die Aufsichtsbeamtin am 27.7.1992 bei einer Pressefahrt mit Justizstaatssekretär Alfred Sauter. Der Bedarf sei wesentlich höher. Geplant ist, die Station im offenen Vollzug um sechs Plätze auszubauen.

Volle Stationen gibt es allerdings nicht nur in der Mutter-Kind-Abteilung: Bayerns Gefängnisse – insgesamt gibt es 39 mit 10236 Inhaftierten – sind überfüllt. Die JVA Aichach bleibt im Männer-Vollzug auch nicht davon verschont. Derzeit sitzen dort 231 Frauen und 93 Männer ein. Durch die Öffnung der Grenzen ist die Kriminalitätsrate schlagartig angestiegen – und das geht natürlich an den Gefängnismauern nicht vorbei. Hinzu kommt, daß es an Gefängnispersonal fehlt und 30 Prozent der Gefangenen Ausländer sind, betonte Sauter.

Den Löwenanteil der Strafgefangenen machen weiterhin die Männer aus. Lediglich vier Prozent beträgt der Frauenanteil. Werden zwar weniger Frauen straffällig, so haben sie jedoch größere Probleme mit der Resozialisierung.

(Claudia Piatzer: 8 Kinder leben in Bayern im Gefängnis. In: Münchner Merkur vom 28. Juli 1992)

Aus der Rechtsprechung

Art. 5 Abs. 4 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Beiordnung eines Verteidigers im Unterbringungsverfahren)

Einer Person, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, weil sie rechtswidrige Taten begangen hat, für die sie jedoch aufgrund ihrer Geisteskrankheit nicht verantwortlich gemacht werden kann, muß in den weiteren Verfahren, die die Fortdauer, die Aussetzung zur Bewährung oder die Beendigung der Unterbringung betreffen, ein rechtskundiger Beistand zur Seite gestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache: M./Deutschland (63/1991/315/386) vom 12. Mai 1992*

...

Sachverhalt

I. Die besonderen Umstände des Falles

...

6. Herr M. ist ungarischer Staatsangehöriger und lebt seit 1975 in der Bundesrepublik Deutschland.

7. Im November 1981 wurde der Beschwerdeführer vorläufig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, nachdem verschiedene Verfahren zum Zwecke seiner Unterbringung gegen ihn eingeleitet worden waren.

Am 14. März 1983 hat das Landgericht Köln, vor dem der Beschwerdeführer durch einen ihm beigeordneten Pflichtverteidiger vertreten worden ist, die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Das Gericht stellte fest, daß er rechtswidrige Taten begangen hatte (Beleidigungen, Körperverletzungen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr und unerlaubtes Entfernen vom Unfallort), daß diese rechtswidrigen Taten jedoch im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen worden waren, da er unter einer schizophrenen paranoiden Psychose leide. Das Gericht, das sich insbesondere auf das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen stützte, stellte fest, daß Herr M. eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle, da zu erwarten sei, er werde weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen.

8. Am 7. September 1984 hat das Verwaltungsgericht Köln in einem der zahlreichen von dem Beschwerdeführer wegen seiner Unterbringung angestregten Verfahren erklärt, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage, Gerichtsverfahren selbst zu betreiben. Das Gericht war der Auffassung, seine Geisteskrankheit sei so offensichtlich, daß es nicht erforderlich sei, hierüber ein ärztliches Sachverständigen Gutachten einzuholen.

9. Am 3. September 1984 und wiederum am 5. August 1985 hat das Landgericht Aachen gemäß § 67 e Abs. 2 StGB (s. Nr. 16) die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. In der letzteren Entscheidung stellte das Gericht fest, daß sich das Leiden von Herrn M. verschlimmert hatte, und regte die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens gegen ihn an.

Am 3. März 1986 beantragte Herr M., der versucht hatte, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ihn zu bewirken (s. Nr. 7) beim Landgericht Aachen, den Pflichtverteidiger, der ihn in diesem Verfahren vertreten hatte, zu ersetzen. Auch fragte er an, warum dieser Verteidiger in späteren Verfahren zur Überprüfung seiner Unterbringung nicht anwesend war. Das Gericht teilte ihm am 12. März schriftlich mit, daß es keine gesetzlichen Bestimmungen gebe, aufgrund deren einem Unterbrachten in Überprüfungsverfahren ein Pflichtverteidiger beizuordnen sei.

10. Am 7. Juli 1986 hat das Landgericht Aachen erneut die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers gemäß § 67 e Abs. 2 StGB geprüft und diese abgelehnt. Unter Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 5. August 1985 stellte es fest, es sei verfrüht, zu

erproben, ob der Beschwerdeführer außerhalb des (psychiatrischen) Krankenhauses keine Straftaten mehr begehen werde. Das Gericht stützte sich hierbei insbesondere auf eine schriftliche Stellungnahme von drei Gutachtern, darunter zwei Klinikärzten, derzufolge sich der Geisteszustand von Herrn M. weiter verschlechtert habe, er nicht gewillt sei, sich einer Behandlung zu unterziehen und er einen ausgeprägten Hang zu aggressivem Verhalten und zu Gewalttätigkeiten zeige. Auch stützte sich das Gericht auf den Eindruck, den es selbst von dem Beschwerdeführer während seiner persönlichen Anhörung am 7. Juli gewonnen hatte; bei dieser Gelegenheit hatte der Beschwerdeführer eine Vielzahl von Beanstandungen vorgebracht und behauptet, jemand anderes zu sein. Unter Bezugnahme auf eine in jüngster Zeit ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (s. Nr. 17) vertrat das Landgericht die Auffassung, daß die Verhältnismäßigkeit zwischen der Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers und dem verfolgten Ziel, d.h. dem Schutz der Allgemeinheit, gegeben sei. Auch stellte es fest, daß Schritte eingeleitet worden seien, um ihn unter Vormundschaft zu stellen.

Am 2. September 1986 hat das Oberlandesgericht Köln die von dem Beschwerdeführer gegen den Beschluß des Landgerichts Aachen eingelegte sofortige Beschwerde verworfen.

Der Beschwerdeführer war während der Verfahren zur möglichen Beendigung seiner Unterbringung im Jahre 1986 nicht durch einen Anwalt vertreten. Während er früher die Frage der Bestellung eines Pflichtverteidigers aufgeworfen hatte (s. Nr. 9), hatte er offenbar gegenüber dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht einen derartigen Antrag nicht ausdrücklich gestellt, und in den Beschlüssen dieser Gerichte wurde auf diese Frage nicht eingegangen. Nach Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten der Regierung war angesichts der Tatsache, daß das deutsche Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Beiordnung eines Verteidigers vorschreibt, davon auszugehen, daß diese Gerichte die Frage von Amts wegen geprüft hatten.

11. Am 10. Februar 1987 hat eine aus drei Richtern bestehende Kammer des Bundesverfassungsgerichts (das entsprechend der in solchen Fällen üblichen Praxis auf eine Anhörung verzichtete) die von dem Beschwerdeführer eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts mit der Begründung nicht zur Entscheidung angenommen, sie habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht sah es als verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden an, daß dem Beschwerdeführer für das Überprüfungsverfahren im Jahre 1986 nicht von Amts wegen ein Verteidiger beigeordnet worden war, weil es bisher noch nicht evident gewesen sei, daß der Beschwerdeführer angesichts seiner Erkrankung sich nicht selbst verteidigen konnte (s. Nr. 18). Das Bundesverfassungsgericht wies allerdings darauf hin, in Zukunft werde im Hinblick auf das sich verfestigende Krankheitsbild sowie die Tatsache, daß ein Ende der Unterbringung nicht absehbar sei, die Beiordnung eines Verteidigers in Betracht kommen.

12. Am 19. März 1987 hat das Amtsgericht Köln beschlossen, Herrn M. unter Vormundschaft zu stellen. Nach einer Anhörung des Beschwerdeführers und unter Berücksichtigung einer gutachterlichen Stellungnahme vom Juli 1986 war das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beschwerdeführer unter einer schweren psychischen Krankheit leide und deshalb nicht instande sei, seine privaten Angelegenheiten selbst zu besorgen.

13. In späteren Überprüfungsverfahren – nach Mai 1987 – wurde der Beschwerdeführer durch einen gerichtlich bestellten Pflichtverteidiger vertreten. Am 4. Juli 1988 hat das Landgericht zwar die weitere Vollstreckung der Unterbringung angeordnet, die Frist für eine erneute Überprüfung aber auf sechs Monate verkürzt, weil zu erwarten sei, daß die medizinische Behandlung zu einer Besserung seines Gesundheitszustands führen werde.

14. Am 4. Januar 1989 hat das Landgericht, das der Tatsache besondere Bedeutung beimaß, daß Herr M. nunmehr unter Vormundschaft stand, angeordnet, die weitere Vollstreckung der Unterbringung mit Ablauf des 8. Mai 1989 zur Bewährung auszusetzen. Die Dauer der Führungsaufsicht wurde auf drei Jahre festgesetzt, und Herr M. wurde angewiesen, die zugewiesene Wohnung ohne Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle nicht zu verlassen.

* Der Leitsatz wurde von der Schriftleitung formuliert. Die auszugsweise Wiedergabe der Entscheidungsgründe beruht auf einer deutschen Übersetzung des Sprachendienstes des Bundesministeriums der Justiz.

15. Seit dieser Zeit lebt der Beschwerdeführer in teilstationärer Behandlung eines psychiatrischen Krankenhauses in Köln. Seine Wiederbemündigungsanträge wurden bisher mit der Begründung abgelehnt, sein Gesundheitszustand habe sich nicht gebessert.

...

Entscheidungsgründe

I. Die geltend gemachte Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 der Konvention

21. Vor der Kommission machte Herr M. eine Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 der Konvention geltend, weil ihm in den Verfahren vor dem Landgericht Aachen und dem Oberlandesgericht Köln im Jahre 1986 zur Überprüfung seiner möglichen Entlassung kein Verteidiger beigeordnet worden war. Artikel 5 Abs. 4 der Konvention lautet wie folgt:

„Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.“

Die Kommission stellte fest, daß ein solcher Konventionsverstoß vorlag. Die Regierung erklärte, sie habe für das Anliegen des Beschwerdeführers Verständnis, habe jedoch Zweifel, ob die Feststellung einer Verletzung sich auf die von der Kommission vorgebrachten Argumente gründen könne. Jedoch räumte sie ein, daß man zu einem solchen Schluß gelangen könne, wenn man sich auf „stärker generalisierende Erwägungen“ stütze, was ihres Erachtens geboten sein könnte, nämlich, daß in derartigen Fällen ein Verteidiger beigeordnet werden müsse, wenn nicht besondere Umstände vorlägen.

22. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Artikel 5 Abs. 4 der Konvention lassen sich folgende Grundsätze herausarbeiten:

a) Ein Geisteskranker, der während eines unbegrenzten oder längeren Zeitraums zwangsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, hat grundsätzlich das Recht – zumindest in jenen Fällen, in denen keine regelmäßige und automatische gerichtliche Überprüfung stattfindet – in „vernünftigen Zeitabständen“ ein gerichtliches Verfahren zu beantragen, um die „Rechtmäßigkeit“ seiner Unterbringung – im Sinne der Konvention – prüfen zu lassen (vgl. u.a. das Urteil des Gerichtshofs vom 5. November 1981 im Fall X gegen das Vereinigte Königreich, Serie A, Nr. 46, S. 23, Nr. 52).

b) Nach Artikel 5 Abs. 4 der Konvention muß das beantragte Verfahren vor einem Gericht stattfinden und der betroffenen Person Garantien bieten, die im Hinblick auf die Art der jeweiligen Freiheitsentziehung angemessen sind; um festzustellen, ob ein Verfahren hinreichende Garantien bietet, sind die besonderen Umstände zu berücksichtigen, unter denen dieses Verfahren stattfindet (vgl. das Urteil des Gerichtshofs aus jüngster Zeit im Fall W. gegen die Niederlande vom 27. September 1990, Serie A Nr. 185-A, S. 13, Nr. 30).

c) Für das gerichtliche Verfahren nach Artikel 5 Abs. 4 der Konvention müssen nicht immer die gleichen Garantien wie jene gegeben sein, die nach Artikel 6 Abs. 1 der Konvention für zivil- oder strafrechtliche Streitigkeiten vorgesehen sind. Jedoch muß der Betroffene Zugang zu einem Gericht haben und Gelegenheit erhalten, persönlich oder, wenn erforderlich, durch einen Vertreter in irgendeiner Form gehört zu werden. Besondere Verfahrensgarantien können notwendig sein, um die Interessen von Personen zu schützen, die wegen geistiger Behinderung nicht in vollem Umfang in der Lage sind, selbst für sich zu handeln (vgl. Urteil vom 24. Oktober 1979 im Fall W. gegen die Niederlande, Serie A Nr. 33, S. 24, Nr. 60).

d) Artikel 5 Abs. 4 verlangt nicht, daß Personen, die wegen „Geisteskrankheit“ fremder Obhut anvertraut sind, selbst die Initiative ergreifen, um für ihre anwaltliche Vertretung zu sorgen, bevor sie ein Gericht anrufen (vgl. das oben zitierte Urteil, S. 26, Nr. 66).

23. Aus dem oben Dargelegten ergibt sich, daß einer Person, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, weil sie rechtswidrige Taten begangen hat, für die sie jedoch aufgrund

ihrer Geisteskrankheit nicht verantwortlich gemacht werden kann, in den weiteren Verfahren, die die Fortdauer, die Aussetzung zur Bewährung oder die Beendigung der Unterbringung betreffen, ein rechtskundiger Beistand zur Seite gestellt werden muß, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor. Der Stellenwert dessen, was für den Unterbrachten auf dem Spiel steht – seine persönliche Freiheit – in Verbindung mit der Art seines Leidens – verminderte Zurechnungsfähigkeit – zwingen zu diesem Schluß.

24. Was den Geisteszustand von Herrn M. anbelangt, so erinnert der Gerichtshof daran, daß die Unterbringung des Beschwerdeführers auf der Feststellung des Landgerichts Köln vom 14. März 1983 in einem Strafverfahren beruht – in dem ihm ein Pflichtverteidiger beigeordnet war – wonach der Beschwerdeführer als schuldunfähig anzusehen war, weil er unter einer paranoiden Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis litt (s. Nr. 7).

Im Juli 1986 lag dem Landgericht Aachen ein fachärztliches Gutachten vor, wonach sich das Krankheitsbild des Betroffenen weiterhin verschlechtert hatte, er nicht gewillt war, sich einer Behandlung zu unterziehen und er einen ausgeprägten Hang zu aggressivem Verhalten und Gewalttätigkeiten zeigte (s. Nr. 10). Überdies zeigten verschiedene frühere Gerichtsentscheidungen in die gleiche Richtung: Herr M. sei nicht imstande, sein Verfahren selbst zu führen und leide unter einer Geisteskrankheit, die so evident sei, daß es hierfür keines Gutachtens bedürfe (Verwaltungsgericht Köln, 7. September 1984, s. Nr. 8); seine Wahnvorstellungen hätten sich verschlimmert und es sei ein Entmündigungsverfahren einzuleiten (Landgericht Aachen, 5. August 1985; s. Nr. 9).

25. Eine der Fragen, die im Verlaufe des Überprüfungsverfahrens im Jahre 1986 zu klären war, bestand darin, festzustellen, ob von dem Beschwerdeführer im Falle seiner bedingten Entlassung ähnliche rechtswidrige Taten wie jene zu erwarten seien, die ursprünglich Anlaß für die Anordnung seiner Unterbringung gewesen waren. In diesem Zusammenhang begnügte sich das Landgericht Aachen nicht mit der Prüfung des Berichts von drei Sachverständigen, sondern es hörte den Betroffenen persönlich an, um sich ein eigenes Bild von ihm zu machen (s. Nr. 10). Es ist zumindest zu bezweifeln, ob Herr M., der alleine auf sich selbst gestellt war, in der Lage war, zu dem in Rede stehenden Thema, das medizinische Kenntnisse und medizinischen Sachverstand erforderte, Argumente zu seinen Gunsten angemessen vorzubringen und darzulegen.

Der Gerichtshof hegt noch mehr Zweifel, ob der Beschwerdeführer alleine imstande war, sich zu der aufgeworfenen rechtlichen Frage angemessen zu äußern – und zwar zur Verhältnismäßigkeit zwischen der Fortdauer der Unterbringung und dem verfolgten Ziel (dem Schutz der Allgemeinheit) im Sinne der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1985 (s. Nr. 17).

26. Schließlich stellt der Gerichtshof fest, daß der Beschwerdeführer im Juli 1986 bereits mehr als 4 Jahre in einem psychiatrischen Krankenhaus verbracht hatte. Im Einklang mit dem deutschen Recht (s. Nr. 16) haben die Gerichte die Unterbringung des Beschwerdeführers in Zeitabständen von jeweils einem Jahr überprüft, und bei dem Verfahren vor dem Landgericht Aachen im Jahre 1986 handelte es sich um eine dieser Überprüfungen (s. Nr. 9-10). Wenn im Hinblick auf die Notwendigkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts auch unterschiedliche Auffassungen vertreten werden können, sofern ein Unterbrachter seine Freilassung häufiger als „in vernünftigen Zeitabständen“ (s. Nr. 22 [a]) beantragt, so gilt es festzuhalten, daß diese Situation im vorliegenden Falle nicht gegeben war.

27. Nichts in der vorausgegangenen Untersuchung deutet darauf hin, daß es sich hier um einen Fall handelt, in dem von der Beiordnung eines Rechtsbeistands abgesehen werden konnte, selbst wenn es zutrifft, daß Herr M. bei dem Landgericht Aachen oder dem Oberlandesgericht Köln für die Verfahren, um die es hier geht, nicht ausdrücklich die Bestellung eines Rechtsbeistands verlangt hat (s. Nr. 10 und 22 (d)). Auch sind für das Gericht keine weiteren besonderen Umstände erkennbar, die eine andere Schlußfolgerung zulassen.

Daher liegt eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 der Konvention vor. ...

§§ 13, 46, 51 Abs. 3, 75 Abs. 2 StVollzG, Nr. 6 Abs. 2 u. 3 VV zu § 13 StVollzG (Gewährung einer Urlaubsbeihilfe)

1. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit eines Gefangenen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe aus staatlichen Mitteln sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse insgesamt zu berücksichtigen. Eine Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gemäß Nr. 6 Abs. 2 Satz 7 VV zu § 13 StVollzG i.V.m. Nr. 2 Abs. 1 VV zu § 51 StVollzG kommt im Sinne von § 51 Abs. 3 StVollzG auch bei der Gewährung von Regelurlaub in Betracht.
2. Gibt ein Gefangener sein Taschengeld (§ 46 StVollzG) aus, ohne eine Urlaubsrücklage zu bilden, kann ihm dies nicht zum Vorwurf gereichen, unwirtschaftlich i.S.d. Nr. 6 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzG i.V.m. § 75 Abs. 2 StVollzG gehandelt zu haben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 11. Dez. 1990
– 1 Vollz (Ws) 145/90 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt R. Freiheitsstrafe. Für die Zeit vom 5. bis zum 7. Januar 1990 gewährte ihm der Anstaltsleiter Urlaub nach § 13 StVollzG. Einen vom Betroffenen gestellten Antrag auf Gewährung einer Lebensunterhalts- und Fahrtkostenbeihilfe lehnte der Anstaltsleiter am 29. Dezember 1989 ab. Den dagegen gerichteten Widerspruch des Betroffenen vom 5. Januar 1990 wies der Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland mit Bescheid vom 9. März 1990 zurück. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, die Gewährung einer Beihilfe komme nicht in Frage, weil der Betroffene selber keine Anstrengungen unternommen habe, Hausgeld anzusparen und er noch am 22. Dezember 1989 in Kenntnis der bevorstehenden Beurlaubung das gesamte Taschengeld in Höhe von 37,80 DM vollständig für den Einkauf verwendet habe.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat sich der Betroffene gegen diese Verfügungen der Vollzugsbehörden gewendet. Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluß, der obige Feststellungen enthält, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen mit der Begründung, die angefochtene Entscheidung des Anstaltsleiters in der Fassung des Widerspruchsbescheides lasse Ermessensfehler nicht erkennen.

Hiergegen richtet sich die vom Betroffenen am 2. Oktober 1990 zu Protokoll des Rechtspflegers des Amtsgerichts R. eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde. Er rügt mit näherer Ausführung die Verletzung sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel ist verspätet, da es nicht binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt und begründet worden ist (§ 118 Abs. 1 StVollzG). Ausweislich der bei den Akten befindlichen Zustellungsurkunde wurde der angefochtene Beschluß dem Betroffenen am 30. August 1990 zugestellt. Da der 30. September 1990 ein Sonntag war, endete die Frist gemäß §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 43 StPO mit Ablauf des 1. Oktober 1990.

Dem Betroffenen war jedoch antragsgemäß gegen die Säumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da er diese nicht verschuldet hat (§§ 120 Abs. 1 StVollzG, 44 StPO). Wie der Rechtspfleger des Amtsgerichts mitgeteilt hat, ging der Antrag des Betroffenen vom 28. September 1990 auf Beurkundung des von ihm einzulegenden Rechtsmittels beim Amtsgericht am 28. September 1990 ein. Daß dieses Begehren erst gegen Ende der Rechtsmittelfrist gestellt wurde, kann dem Betroffenen nicht zum Vorwurf gereichen, da auch ein Strafgefangener die ihm vom Gesetz eingeräumte Rechtsmittelfrist voll in Anspruch nehmen kann. Wenn unter diesen Umständen der Rechtspfleger das

Protokoll nicht mehr rechtzeitig aufnehmen konnte, fällt dieses nicht in den Verantwortungsbereich des Betroffenen. Von der Erhebung von Gerichtskosten für die Wiedereinsetzung war gemäß § 8 GKG abzusehen.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 StVollzG für die Rechtsbeschwerde sind auch gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung sowohl zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung als auch zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Das Rechtsmittel ist auch begründet.

Der Senat geht nach den Umständen des Falles davon aus, daß die Entscheidung des Anstaltsleiters, die im angefochtenen Beschluß wegen der revisionsrechtlichen Ausgestaltung der Rechtsbeschwerde hätte mitgeteilt werden müssen, keine weitergehende Begründung als der Widerspruchsbescheid hatte. Zu Unrecht hält die Strafvollstreckungskammer die angefochtene Entscheidung in Gestalt des Widerspruchsbescheides für ermessensfehlerfrei.

Das Strafvollzugsgesetz enthält keine rechtliche Regelung darüber, wann und unter welchen Umständen einem Strafgefangenen Beihilfe zu Urlaubskosten zu gewähren ist. Die Verwaltung ist aber zugunsten der Strafgefangenen eine Selbstbindung eingegangen, indem in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) vom 1. Januar 1977 unter Nr. 6, Abs. 2 Satz 3 zu § 13 bestimmt ist, daß, soweit die eigenen Mittel des Gefangenen nicht ausreichen, ihm eine Beihilfe für die Urlaubszeit aus staatlichen Mitteln gewährt werden kann. Nach der Formulierung dieser Bestimmung ist den Vollzugsbehörden ein Ermessensspielraum hierbei nicht eingeräumt.

Die Vollzugsbehörde hat ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt. Nach Nr. 6 Abs. 3 VVStVollzG zu § 13 gilt bei der Prüfung, ob Beihilfe aus staatlichen Mitteln zu gewähren ist, § 75 entsprechend. Danach sind, in Anwendung von § 75 Abs. 2 StVollzG, von der Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. Eine solche Unwirtschaftlichkeit, die die Vollzugsbehörde zum Nachteil des Betroffenen hat ausschlagen lassen, hat sie darin gefunden, daß er am 22. Dezember 1989 in Kenntnis des bevorstehenden Urlaubs das gesamte Taschengeld in Höhe von 37,80 DM vollständig bei einem Einkauf ausgegeben hat. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Taschengeld, das ein Gefangener gemäß § 46 StVollzG erhält, wenn er ohne eigenes Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, ist aufgrund der Verwaltungsvorschriften zu dieser Bestimmung knapp bemessen, wie auch die Höhe des dem Betroffenen für Dezember 1989 gutgeschriebenen Betrages erkennen läßt. Es steht dem Gefangenen zur Verfügung, damit er die dringenden Lebensbedürfnisse befriedigen und sich in sehr bescheidenem Umfang Annehmlichkeiten verschaffen kann. Wenn ein Gefangener diesen begrenzten Betrag solchermaßen ausgibt, ohne eine Urlaubsrücklage zu bilden, kann ihm dieses nicht zum Vorwurf gereichen, unwirtschaftlich gehandelt zu haben. Da aus Abs. 3 der VV zu § 46 folgt, daß das Taschengeld monatlich zu gewähren ist, konnte vom Betroffenen um so weniger gefordert werden, er möge von seinem Dezembertaschengeld etwas für den Urlaub zurücklegen, als dieser erst im Januar gewährt werden sollte.

Die ferner im Widerspruchsbescheid gegebene Begründung, der Betroffene habe keinerlei Anstrengung unternommen, Hausgeld anzusparen, ist nicht geeignet, die Ermessensentscheidung zu tragen. Die Vollzugsbehörde hat es unterlassen, jegliche nähere Begründung zu geben. Es ist nicht dargelegt, ob der Betroffene, über die Rücklage eines Teiles des Taschengeldes hinaus, eine von ihm nicht wahrgenommene Möglichkeit gehabt hat, Hausgeld zurückzulegen. Da die Strafvollstreckungskammer die Entscheidungen der Vollzugsbehörden für rechtlich unbedenklich erachtet hat, war der Beschluß aufzuheben.

Gemäß § 119 Abs. 4 StVollzG brauchte die Sache nicht an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen zu werden, sondern der Senat konnte abschließend entscheiden. Da, wie oben dargelegt, die Vollzugsbehörden ihr Ermessen

rechtsfehlerhaft ausgeübt haben, waren die Verfügung des Anstaltsleiters und der Widerspruchsbescheid aufzuheben und der Anstaltsleiter anzuweisen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über den Antrag des Betroffenen zu befinden.

Für die weitere Behandlung der Sache weist der Senat darauf hin, daß bei der Prüfung der Bedürftigkeit des Betroffenen seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse insgesamt zu berücksichtigen sind, insbesondere er gemäß Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VVStVollzG zu § 13 in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 1 VVStVollzG zu § 51 der Gefangene für die Bestreitung der Urlaubskosten auf sein Überbrückungsgeld verwiesen werden kann, wenn zu erwarten ist, daß dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht. Der Senat ist dabei der Ansicht, daß die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes nicht nur im Sinne von § 51 Abs. 3 StVollzG in Betracht kommt, wenn der Urlaub – im engeren Sinne – der Eingliederung des Gefangenen dient, er beispielsweise also gewährt wird zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung. Wenn schon bei einem aus sozialen Gründen solchermaßen dringend gebotenen Urlaub Überbrückungsgeld verwendet werden kann, wenn bis zur Entlassung der erforderliche Gesamtbetrag wieder angespart werden kann oder nicht in voller Höhe benötigt wird, so muß es möglich sein, einen Gefangenen unter diesen Voraussetzungen um so eher auf das Überbrückungsgeld zu verweisen und keine staatliche Beihilfe zu gewähren, wenn Urlaub nach § 13 StVollzG, der ja immer auch ein Mittel der Resozialisierung ist, aus weniger dringendem Anlaß gewährt wird. Dem steht nicht entgegen, daß in Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VV zu § 13 StVollzG auf Nr. 2 Abs. 1 zu § 51 StVollzG verwiesen wird, worin wiederum § 51 Abs. 3 StVollzG angeführt ist. Nach letzterer Bestimmung soll der Anstaltsleiter gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der *Eingliederung* des Gefangenen dienen. Dazu zählen nach Nr. 2 Abs. 2 der VV zu § 51 StVollzG insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Entlassung.

Diese Bestimmungen sind bei der Bewilligung einer Urlaubsbeihilfe nach Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VV zu § 13 StVollzG jedoch nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend anzuwenden, so daß die oben vom Senat vorgenommene Auslegung nicht nur statthaft, sondern geboten erscheint.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121, Abs. 1, 4 StVollzG, 467 StPO.

Über den Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe brauchte nicht entschieden zu werden, da den Betroffenen keine Kostenlast trifft.

§ 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (Gebotensein akustischer Besuchsüberwachung)

1. **Der Umstand, daß ein Strafgefangener schon seit Jahren eine negative und ablehnende Haltung zum Strafvollzug einnimmt, kann für sich allein eine akustische Besuchsüberwachung aus Behandlungsgründen nicht rechtfertigen. Es ist nicht ersichtlich, wie bei einer solchen Situation aus einem Gespräch des Gefangenen mit seiner Mutter konkrete Anhaltspunkte für eine erfolgversprechende Behandlung gewonnen werden könnten (vgl. auch OLG Saarbrücken ZfStrVo 1984, S. 176).**
2. **Die Frage, ob aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eine akustische Besuchsüberwachung geboten ist, bedarf der Prüfung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles.**
3. **Das Merkmal des Gebotenseins akustischer Besuchsüberwachung aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist bei Besuchen von Personen, die dem Gefangenen nahestehen,**

unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts des Gefangenen nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG eng auszulegen (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1990, S. 186).

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. Mai 1992 – Ws 443/92 –

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt seit 09.11.1990 eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren wegen räuberischen Angriffs auf einen Kraftfahrer u.a., zunächst in der JVA K. und seit 19.08.1991 in der JVA S. Das fiktive Strafende ist auf den 14.06.1996 vorgemerkt. Weitere Vollstreckungen führen zu einem Strafende am 25.05.1998.

Anläßlich eines Besuches seiner Mutter am 14.11.1991 hat die JVA S. den Antrag des Strafgefangenen auf Zulassung zum großen Besuchsraum nicht stattgegeben, sondern Einzelbesuch mit großem Trenntisch angeordnet. Nach Durchführung des Besuches auf die angeordnete Art und Weise hat die Anstalt auf Antrag des Strafgefangenen mit Bescheid vom 13.12.1991 den Antrag des Strafgefangenen vom 08.11.1991 auf Aufhebung des Einzelbesuchs abgelehnt. Zur Begründung wurden Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, die erst kurze Inhaftierung in S., der kriminelle Werdegang, der derzeitige Vollstreckungsstand sowie Behandlungsgründe – Überprüfung der bisherigen negativen inneren Einstellung zum Strafvollzug durch die Besuche – angeführt.

Die 3. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing hat mit Beschluß vom 11.03.1992 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung im wesentlichen aus den Gründen des Bescheids der JVA vom 13.12.1991 zurückgewiesen.

Gegen diesen, am 16.03.1992 zugestellten Beschluß, richtet sich die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen vom 08.04.1992, abgegeben zur Niederschrift des Amtsgerichts Straubing. § 27 Abs. 1 StVollzG rechtfertigt die Überwachung der Unterhaltung mit seiner Mutter nicht. Auf die ausführliche Begründung wird im übrigen verwiesen.

Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg beantragt – ohne nähere Ausführungen – die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß § 118 StVollzG statthaft. Auch liegen die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG deswegen vor, weil die von der Strafvollstreckungskammer für die akustische Besuchsüberwachung angeführten Tatsachen nach den Grundsätzen der obergerichtlichen Rechtsprechung die Maßnahme nicht rechtfertigen.

Trotz der Erledigung der Maßnahme hat der Beschwerdeführer wegen der bestehenden Wiederholungsgefahr ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 115/III StVollzG. Es ist somit festzustellen, daß die angegriffene Maßnahme der JVA (Bescheid vom 13.12.1991) rechtswidrig war, denn § 27 Abs. 1 StVollzG rechtfertigt die akustische Besuchsüberwachung nur, wenn dies aus Gründen der Behandlung bzw. der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist. Die von der Strafvollstreckungskammer und der JVA angeführten Tatsachen lassen diesen Schluß jedoch nicht zu.

Die negative und ablehnende Haltung des Strafgefangenen zum Vollzug gestattet aus Behandlungsgründen (§ 4 Abs. 1 StVollzG) die Überwachung nicht. Denn diese Einstellung dauert nun schon über Jahre hinweg an und äußert sich in vielfachen Anträgen und einem Ausschöpfen der Möglichkeiten gerichtlicher Überprüfung von Anstaltsmaßnahmen. Es ist nicht ersichtlich, wie bei dieser Ausgangslage aus einem Gespräch des Gefangenen mit seiner Mutter konkrete Anhaltspunkte für eine erfolgversprechende Behandlung gewonnen werden könnten

(vgl. insoweit auch Beschluß des OLG Saarbrücken vom 04.10.1983, Zeitschrift für Strafvollzug 1984, Seite 176, 177).

Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sind zwar – wegen der zu vollstreckenden langjährigen Freiheitsstrafen – in der JVA S. von besonderem Gewicht. Dennoch ist konkret für den Einzelfall zu prüfen, inwieweit die akustische Besuchsüberwachung geboten ist (vgl. OLG Saarbrücken NSTZ 1983, Seite 94 mit Anmerkung von Müller-Dietz und OLG Saarbrücken, Zeitschrift für Strafvollzug 1984, Seite 176).

Der Strafgefangene hat zwar – wie seine Verurteilung wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer u.a. zeigt – erhebliche kriminelle Energie bewiesen. Er ist zu einer zeitigen, in absehbarer Zeit endenden Freiheitsstrafe verurteilt. Er ist seit 09.11.1990 in Strafhaf, seit 26.04.1989 in Untersuchungshaft und seit August 1991 in der JVA S., wobei die Gründe für die Verlegung offen bleiben können. Dieser Vollstreckungsstand sowie die Vorverurteilungen begründen kein konkret erhöhtes Sicherheitsrisiko bei einem Besuch der Mutter. Es sei auch angeführt, daß in dem Beschluß des OLG Hamm vom 16.02.1989, Zeitschrift für Strafvollzug 1989, Seite 246, selbst bei einem terroristischen Gewalttäter, der zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt wurde, die akustische Überwachung nicht angeordnet wurde.

Hinzu kommt, daß das „Gebotensein“ der akustischen Überwachung sowohl aus Gründen der Behandlung als auch der Sicherheit und Ordnung der Anstalt bei Besuchen von Personen, die dem Gefangenen nahestehen, unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts des Gefangenen nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz großzügig auszulegen ist (vgl. OLG Frankfurt, Zeitschrift für Strafvollzug 1990, Seite 186 und Calliess-Müller-Dietz, StVollzG, 5. Auflage, § 27 Rdn. 5).

Damit war der Beschluß der Strafvollstreckungskammer mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufzuheben, § 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG. Gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG hatte der Strafsenat auch zur Sache zu entscheiden, da die Sache spruchreif ist und weitere Sachaufklärung nicht geboten erscheint.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG, § 465 StPO.

Der Streitwert und der gleichhohe Beschwerdewert waren gemäß §§ 48 a, 13 GKG festzusetzen.

§ 30 StVollzG (Keine Veränderung des Inhalts von Briefen)

Die Justizvollzugsanstalt ist im Rahmen der Postkontrolle nicht ermächtigt, ausgehende Briefsendungen des Strafgefangenen bei fehlender Absenderangabe entsprechend zu ergänzen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 26. November 1991 – 1 Ws 325/91 (StrVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt A. Strafende ist auf den 10. Oktober 1992 notiert. Anschließend ist für das Amtsgericht und Landgericht Göttingen Untersuchungshaft notiert.

Am 31.01.1991 hatte die Vollzugsleiterin dem Anstaltsleiter mitgeteilt, daß der Antragsteller in der Vergangenheit wiederholt ausschließlich an Gerichte und Behörden gerichtete Briefe, die unterfrankiert und nicht mit einer Absenderangabe versehen waren, zur Poststelle der Justizvollzugsanstalt gegeben hatte. Dadurch vermeide der Antragsteller das Rücksenden der Briefe und die Zahlung von Strafporto; vielmehr belaste er die Empfänger dieser Schreiben mit diesen Ausgaben.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Antragstellers hatte der Präsident des Justizvollzugsamts mit der Begründung zurückgewiesen, der Anstaltsleiter sei nach § 30 StVollzG befugt, Absenderergänzungen vorzunehmen. Es müsse – so wird ausge-

führt – ausgeschlossen werden, daß ein ausgehender Brief nicht zurückgesandt werden könne. Dabei könnten die Straßenbezeichnung der Anstalt und – soweit erforderlich – auch der Name des Absenders angegeben werden.

In dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die Entscheidungen des Anstaltsleiters und des Präsidenten des Niedersächsischen Justizvollzugsamts für rechtmäßig gehalten und die Anträge des Antragstellers als unbegründet zurückgewiesen. Sie hat dies im wesentlichen damit begründet, daß der Anstaltsleiter nach § 30 Abs. 1 StVollzG bei ausgehenden unterfrankierten Briefen ohne Absenderangabe gegen den Willen des Antragstellers dessen gesamte Adresse auf dem jeweiligen Brief nachtragen dürfe.

Die hiergegen mit der Sachrüge gerichtete Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat Erfolg.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung wegen der Gefahr der Wiederholung des noch anzuzeigenden Rechtsfehlers in ähnlich gelagerten Fällen zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, des Präsidenten des Niedersächsischen Justizvollzugsamts und des Anstaltsleiters können keinen Bestand haben, weil es hierfür keine rechtliche Grundlage gibt. Der Anstaltsleiter ist nicht ermächtigt, auf ausgehenden unterfrankierten Schreiben des Rechtsbeschwerdeführers dessen Absender anzugeben.

Eine Befugnis zu der Vornahme der angefochtenen Maßnahme ergibt sich weder aus § 29 Abs. 3 StVollzG noch aus § 30 Abs. 1 StVollzG. Nach § 29 Abs. 3 StVollzG ist der Anstaltsleiter bei ausgehendem Schriftverkehr ausschließlich befugt, eine Text- und Sichtkontrolle vorzunehmen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 29 Rdn. 2). Dagegen ermächtigt diese Vorschrift die Antragsgegnerin nicht, auf dem Briefcouvert ausgehender Schreiben des Antragstellers seinen Absender anzugeben.

Nach § 30 Abs. 1 StVollzG hat die Antragsgegnerin die Absendung der Schreiben des Antragstellers an den Adressaten unverzüglich weiterzuleiten, sofern nicht einer der in § 31 StVollzG aufgeführten Gründe ein Anhalten dieser Schreiben erforderlich macht. Diese Vorschrift eröffnet der Antragsgegnerin lediglich die Möglichkeit, den Schriftverkehr zu überwachen, nicht jedoch Änderungen an seinem Inhalt vorzunehmen.

Schließlich ist die Antragsgegnerin auch aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem Rechtsbeschwerdeführer nicht befugt, die angefochtene Maßnahme durchzuführen. Nach Nr. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Briefdienst Inland (AGB BfD Inl) vom 01.07.1991 entsteht mit dem Übergang der Sendung in den Gewahrsam der Deutschen Bundespost POSTDIENST ein – zivilrechtliches – Vertragsverhältnis. Danach ist der Antragsteller zwar grundsätzlich verpflichtet, das geschuldete Leistungsentgelt durch Freimachung der Sendung per Postwertzeichen bei der Einlieferung zu entrichten (vgl. Nr. 5, 5.1 der AGB). Der Antragsgegnerin ist es aber versagt, bei Verletzung dieser Vertragspflicht gegen den Willen des Antragstellers auf den Gegenstand des bevorstehenden Vertragsverhältnisses einzuwirken. Auch nach Inkrafttreten der AGB BfD anstelle der zuvor geltenden Postordnung wird die Postsendung bei Unterfrankierung gleichwohl befördert. In derartigen Fällen kann der Empfänger die Portokosten der unterfrankierten Briefe übernehmen (vgl. Ziffer 7 der AGB). Das von dem Antragsteller dabei bewußt eingegangene Risiko, daß der Empfänger im Hinblick auf das von ihm dann zu zahlende Leistungsentgelt aber auch die Annahme verweigern, eine Rücksendung der Postsendung dann nur über die zuständige Ermittlungsstelle des Postdienstes mit einer nicht einkalkulierbaren zeitlichen Verzögerung erfolgen und deshalb dem Antragsteller unter Umständen ein erheblicher Schaden entstehen kann, ist hinzunehmen.

Die Sache ist spruchreif, so daß der Senat selbst entscheiden kann (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Die angefochtenen Bescheide des Anstaltsleiters und des Präsidenten des Niedersächsischen Justizvollzugsamts waren aufzuheben. Die Feststel-

lungsanträge des Antragstellers sind im Hinblick auf sein erfolgreiches Anfechtungsbegehren erledigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 StVollzG, 467 StPO.

Der Streitwert ist nach §§ 48 a, 13 GKG festgesetzt worden.

§ 47 StVollzG, § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO (Unpfändbarkeit des Hausgeldes)

Das Hausgeld eines Strafgefangenen gehört zum notwendigen Unterhalt im Sinne des § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO. Es ist dementsprechend unpfändbar und kann nicht für Unterhaltsforderungen in Anspruch genommen werden.

Beschluß des Landgerichts Münster vom 27. Juni 1991 – 5 T 251/91 –

Gründe:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner wegen laufenden und rückständigen Unterhalts aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Coesfeld vom 12.11.1985 – 5 F 503/84 –. Er hat am 31.10.1990 beim Amtsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt, durch den unter anderem auch das einen Betrag von 30,- DM übersteigende Hausgeld des Schuldners gepfändet wird.

Der Drittschuldner hat am 11. Dezember 1990 gegen die Pfändung des Hausgeldes Erinnerung eingelegt, welche durch den angefochtenen Beschluß vom Amtsgericht zurückgewiesen worden ist. Mit der hiergegen gerichteten und rechtzeitig eingelegten sofortigen Beschwerde begehrt der Drittschuldner weiterhin, die Pfändung des Hausgeldes, welches dem Schuldner nach § 47 Strafvollzugsgesetz ausgezahlt wird, aufzuheben.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Erinnerung vom 11.12.1990, den angefochtenen Beschluß und die Beschwerde Bezug genommen.

Die Beschwerde hat Erfolg.

Auch die Kammer hält mit dem Beschwerdeführer das dem Schuldner ausgezahlte Hausgeld für unpfändbar im Sinne der § 851 Abs. 2 ZPO, § 393 BGB.

Wenn ein Gefangener einer Arbeit nachgeht und damit Einkommen erzielt, muß ihm von seinem Einkommen durch den Leiter der Vollzugsanstalt ein Teil nach § 47 Strafvollzugsgesetz als „Hausgeld“ gutgeschrieben werden. Über dieses Geld kann der Gefangene frei verfügen, d. h. er kann sich davon Nahrungs- oder Genußmittel wie etwa Schokolade oder Zigaretten, oder aber Bücher oder Zeitschriften kaufen, oder aber bei gewährtem Ausgang seine Fahrtkosten bestreiten.

Das einem Gefangenen zustehende Hausgeld ist deswegen zweckgebunden für die Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen des Gefangenen. Würde das Hausgeld oder ein Teil desselben an den hier pfändenden Gläubiger für dessen Unterhalt gezahlt, würde diese Zweckbestimmung des Hausgeldes aufgehoben.

Aus den Materialien zum Strafvollzugsgesetz (Bundestagsdrucksache 7/918) vom 23. Juli 1973 ergibt sich, daß der Gesetzgeber erreichen wollte, daß der Gefangene sein Hausgeld für den Einkauf oder anderweitig frei verwenden kann und einen Zugriff anderer nicht zu befürchten braucht. Die Kammer schließt sich deswegen der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Meinung (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., § 47, Rz. 1, LG Regensburg, Zeitschrift für Strafvollzug, 1981, S. 314) an, wonach das Hausgeld eines Strafgefangenen zum notwendigen Unterhalt im Sinne von § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO gehört, daher unpfändbar ist und auch nicht für Unterhaltsforderungen in Anspruch genommen werden kann.

Der gegenteiligen Meinung von Stöber (Forderungspfändung, Rz. 140), wonach das Hausgeld bis auf einen Betrag von 30,- DM

generell pfändbar sei, kann sich die Kammer nicht anschließen. Stöber folgert dies aus der Tatsache, daß nach den §§ 93 Abs. 2, 121 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz die Vollzugsanstalt und auch die Gerichtskasse in bestimmten Fällen die Möglichkeit des Zugriffs auf das Hausgeld des Gefangenen haben, soweit dieses Hausgeld 30,- DM übersteigt. Die Kammer hält diese Schlußfolgerung für nicht überzeugend. Die sich aus den genannten Vorschriften ergebende Zugriffsmöglichkeit bezieht sich auf streng eingegrenzte Ausnahmesituationen, die genannten Vorschriften sind Ausnahmefälle. Eine Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeit (und Zugriffsmöglichkeit) auf andere Forderungen, sei es der Vollzugsbehörde oder anderer Gläubiger, verbietet sich aus dem Ausnahmeharakter des § 93 Strafvollzugsgesetz (und des § 121 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz (und des § 121 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz), vgl. OLG Hamm, NStZ 1984, S. 432.

Nach alledem hat die Beschwerde des Drittschuldners Erfolg. Es ist daher, wie geschehen, zu entscheiden.

§ 109 Abs. 2 StVollzG (Anforderungen an den Antrag auf gerichtliche Entscheidung)

Die Anforderungen an einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung dürfen nicht überspannt werden. Dementsprechend steht es der Zulässigkeit eines solchen Antrags gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG nicht entgegen, wenn der Antragsteller seinen Vortrag darauf beschränkt, die Ablehnung eines erbetenen Besuchsausgangs als rechtlich fehlerhaft zu rügen.

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 30. Okt. 1991 – 1 Vollz (Ws) 6/91 –

Gründe:

Dem Antragsteller wurde am 13. Dezember 1990 mündlich die Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 6. Dezember 1990 eröffnet, durch die der Antrag auf eine Vollzugslockerung (Besuchsausgang) abgelehnt worden war. Sein hiergegen gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 17. Dezember 1990 lautete:

„Hiermit beantrage ich gem. § 109 StVollzG gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung meines Antrages auf Vollzugslockerungen (Besuchsausgang) durch die JVA vom 13.12.1990. Gründe: Die Ablehnung meines Antrages auf Vollzugslockerungen ist rechts- und ermessensfehlerhaft.“

Die angefochtene Entscheidung des Anstaltsleiters wurde dem Antragsteller am 19. Dezember 1990 ausgehändigt. In der Stellungnahme zu dem Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung hat die Antragsgegnerin am 1. März 1991 die angefochtene Entscheidung inhaltlich mitgeteilt und eingehend dargestellt, warum sie ihre Entscheidung für rechtlich geboten und sachgemäß hält. Der Antragsteller hat sich mit diesem Vorbringen in seiner Stellungnahme vom 7. April 1991 auseinandergesetzt.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken hat den Antrag am 12. April 1991 als unzulässig verworfen.

Sie vertritt wie die Antragsgegnerin die Auffassung, der Antrag des Antragstellers vom 17. Dezember 1990 entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen. Dem Gericht müsse es aufgrund des Sachvortrages des Antragstellers möglich sein, ohne Zuhilfenahme weiterer Erklärungen und Unterlagen zu erkennen, daß die Annahme einer Rechtsverletzung nicht von vornherein völlig abwegig und ausgeschlossen ist. Auch nach bloß mündlicher Eröffnung der Entscheidung habe der Antragsteller die wesentlichen Beanstandungen, die er anzubringen habe, darstellen können.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde, die auch im übrigen zulässig ist, da die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG vorliegen.

Es erscheint geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Zu

klären sind die Mindestvoraussetzungen für die Begründung der Zulässigkeit eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung einer Vollzugslockerung. Hierbei handelt es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung und nicht nur um die Klärung eines Einzelfalles.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in sachlicher Hinsicht Erfolg. Der Gefangene hat in zulässiger Weise am 17. Dezember 1990 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, der zu einer Überprüfung der gerügten Ablehnung des Besuchsausgangs durch die Antragsgegnerin hätte führen müssen.

Indem der Antragsteller vorgetragen hat, er halte die Ablehnung des erbetenen Besuchsausgangs rechtlich für fehlerhaft, hat er i. S. von § 109 Abs. 2 StVollzG ausreichend geltend gemacht, durch die Ablehnung einer Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein. Denn die ungerechtfertigte Ablehnung einer Vollzugslockerung verletzt einen Gefangenen immer in seinen Rechten. Anders kann dies sein, wenn die erbetene Maßnahme Bereiche der internen Vollzugsgestaltung betrifft – etwa die Verlegung in einen anderen Haftraum –, deren Regelung nicht ersichtlich ein rechtlich geschütztes Interesse des Gefangenen berührt. In solchen Fällen muß der Antragsteller dartun, in welchem Recht er sich verletzt fühlt. Nur dieser Vortrag erlaubt es der Vollstreckungskammer, eine Feststellung dahin zu treffen, ob der Antragsteller durch die Ablehnung der erbetenen Maßnahme – etwa aus einem Haftraum in einen anderen verlegt zu werden – in einem Recht verletzt sein kann. Bei dem Vortrag, eine erbetene Vollzugslockerung sei zu Unrecht abgelehnt worden, ist aber die zusätzliche Darlegung, welcher Rechtsfehler nach Ansicht des Antragstellers etwa im einzelnen vorliegt, entbehrlich. Die Vollstreckungskammer muß ohnehin die angefochtene Entscheidung vollständig auf ihre Rechtmäßigkeit hin prüfen. Selbst wenn die Auffassung des Antragstellers, ein bestimmter Rechtsbegriff sei falsch interpretiert worden, unrichtig ist, die beanstandete Entscheidung aber an einem anderen Rechtsfehler leidet, den der Antragsteller gar nicht bemerkt hat, müßte die Ablehnung der Vollzugslockerung aufgehoben werden. Sinn der Regelung des § 109 Abs. 2 StVollzG ist es ersichtlich nicht, die Rechtskenntnisse oder das Verständnis des Antragstellers zu überprüfen, sondern dem Gericht in solchen Fällen, in denen das nicht auf der Hand liegt, die Prüfung zu ermöglichen, in welcher Weise die Ablehnung der erbetenen Maßnahme die Rechtsstellung des Gefangenen berühren kann. Durch seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 17. Dezember 1990 hat der Antragsteller demnach sowohl ausreichend konkretisiert, gegen welche Einzelmaßnahme der Antragsgegnerin er sich wendet, als auch inwiefern er sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Dies Ergebnis entspricht auch der in der Literatur vertretenen Ansicht, die Anforderungen an den Vortrag des Antragstellers dürften nicht überspannt werden (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 5. Aufl. 1991 § 109 Rdn. 13; Schwind/Böhm-Schuler, StVollzG 2. Aufl. 1991 § 109 Rdn. 29).

Aufgrund des vom Antragsteller vorgetragenen Sachverhalts war das Gericht allerdings nicht in der Lage zu überprüfen, ob der Antrag auch begründet ist. Hierzu hätte es nämlich mindestens der Mitteilung der Vollzugsdaten des Antragstellers und des Inhalts der sein Begehren ablehnenden Entscheidung der Antragsgegnerin bedurft. Aber dieser Mangel steht der Zulässigkeit des Antrags nicht entgegen. Die in Rechtsprechung und Literatur geforderte Vollständigkeit des Sachvortrags bezieht sich nämlich nur auf die Zulässigkeitsprüfung (Konkretisierung der Maßnahme und Möglichkeit der Rechtsverletzung; Calliess/Müller-Dietz a.a.O.; Schwind/Böhm-Schuler a.a.O.; AK-StVollzG-Volckart, 3. Aufl. 1990 § 109 Rdn. 31). „Eine schlüssige Darstellung, d. h. eine solche, die – ihre Richtigkeit unterstellt – die Rechtsverletzung belegt, ist nicht erforderlich“ (OLG Celle ZfStrVO 1990, 310, 311; ähnlich schon HansOLG Hamburg ZfStrVO Sonderheft 1979, 56). Deshalb war es nicht erheblich, daß die Umstände, die es der Vollstreckungskammer erlaubt hätten, die Begründetheit des Antrages zu prüfen, erst nach Ablauf der Frist des § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG von der Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 1. März 1991 mitgeteilt worden sind.

§§ 108, 109 StVollzG (Schriftliche Begründung der Entscheidung der JVA)

1. Die Weigerung der Justizvollzugsanstalt, eine ablehnende Entscheidung schriftlich zu begründen, stellt keine Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG dar.
2. Daß er wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage ein überwiegendes Interesse an einer schriftlichen Entscheidungsbegründung hat, muß der Gefangene im einzelnen darlegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg vom 14. April 1992 – Ws 145/92 –

§ 119 StPO, §§ 850 ff. ZPO (Pfändbarkeit des Eigengeldes des Untersuchungsgefangenen)

Trotz grundsätzlicher Pfändbarkeit seines Eigengeldes sind dem Untersuchungsgefangenen 20 % des Sozialhilferegelsatzes pfändungsfrei zu belassen, da die Versorgung des Untersuchungsgefangenen nicht alle persönlichen Bedürfnisse, sondern lediglich den elementaren Lebensbedarf umfaßt.

Beschluß des Amtsgerichts Stuttgart vom 12. August 1992 – VI M 7894/91 –

Anmerkung der Schriftleitung: Die Entscheidung folgt der Rechtsprechung des Landgerichts Frankfurt, Rechtspfleger 1989, 33.

Für Sie gelesen

Informalisierung des Rechts. Empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht. Hrsg. von **Peter-Alexis Albrecht** (Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter 9). Walter de Gruyter, Berlin/New York 1990. XII, 582 S. Mit 24 Abbildungen und 209 Tabellen. Gebunden. DM 198,-

Der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Sonderforschungsbereich (SFB) 227 „Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter“ (Universität Bielefeld) ist als interdisziplinäres Projekt breit angelegt. Er deckt eine Vielzahl von Fragestellungen der Jugendpsychologie, -pädagogik, -soziologie und -kriminologie ab. Im Rahmen der gleichnamigen Publikationsreihe, die von den am SFB beteiligten Professoren herausgegeben wird, sind schon etliche Veröffentlichungen erschienen. Unter den kriminologischen Publikationen finden sich die mit Recht vielbeachteten Bände 3 „Crime Prevention and Intervention“ (Hrsg. von Peter-Alexis Albrecht und Otto Backes, 1989) und 4 „Diversion: Strafe im neuen Gewand“ (von Wolfgang Ludwig, 1989). 1990 hat der Mitherausgeber der Reihe Albrecht einen weiteren (Sammel-) Band vorgelegt, der ebenso zentrale wie aktuelle theoretische und praktische Fragen des Jugendstrafrechts, genauer: der informellen Erledigung von Jugendstrafsachen zum Gegenstand hat: Thematisiert wird hier auf der Grundlage umfassender empirischer Erhebungen die Diversionspraxis der nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften.

Das umfassende Werk, das nach konzeptioneller Anlage sowie Umfang und Differenziertheit der Datenbasis seinesgleichen sucht, knüpft an die schon seit längerer Zeit geführte Diskussion über Diversionen und deren praktische Anwendung im Rahmen des § 45 JGG (Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen) an. Zunehmend gerät diese Praxis ins Blickfeld der Jugendkriminologie – nicht zuletzt vor dem Hintergrund etwaiger Auswirkungen auf die davon betroffenen Jugendlichen. Zahl der Fälle und Art der Handhabung jener Ermächtigungsnorm zur Vermeidung eines förmlichen Jugendstrafverfahrens haben aber auch nach den rechtspolitischen Konsequenzen einer solchen Verfahrensweise Fragen lassen. Beiden Aspekten wendet der Band seine besondere Aufmerksamkeit zu. Dabei versteht es sich von selbst, daß die kriminalpolitischen Schlußfolgerungen gewissermaßen das Resümee der empirischen Beiträge bilden. Und ebenso liegt auf der Hand, daß in diesem Kontext die normativen Maßstäbe relevant werden, von denen namentlich der Herausgeber in bezug auf die festgestellte Diversionspraxis ausgeht. Dies kommt gleichsam programmatisch in seinem einleitenden Beitrag zum Vorschein, wenn er diese Praxis „als Ausdruck eines selbstregulatorischen Prozesses der Exekutive“ und damit als (Anwendungs-) Fall „exekutivischen Rechts“ begriffet.

Dies wird verständlich, wenn man sich die im Band im einzelnen dargestellten und näher analysierten empirischen Untersuchungen und deren Befunde vergegenwärtigt. Das Forscherteam hat unter der Leitung P.-A. Albrechts in der Zeit von 1986 bis 1988 in den 19 Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens eine Aktenhebung mit dem Ziel vorgenommen, die Rechtswirklichkeit auf dem Felde der staatsanwaltschaftlichen Diversion zu erschließen. Diese Untersuchung – die nahezu 18.000 Einzelfälle erfaßte – und ihre Ergebnisse werden von Wolfgang Ludwig Mayerhofer im ersten Buch des Bandes vorgestellt. Mit dieser Aktenanalyse wurde eine Befragung der Rechtsanwender, also der Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte verbunden, die vor allem der Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltschaftlichen Entscheidens galt. Über die einschlägigen Fragestellungen, die Erhebungsmethode und die Ergebnisse informiert Astrid Libuda-Köster.

Während sich diese Untersuchungen auf das ganze Land Nordrhein-Westfalen erstreckten, wurden zwei weitere Forschungsprojekte im Bereich der Staatsanwaltschaft Bielefeld realisiert. Das erstere bestand in der Evaluation eines polizeilichen Informationsprogramms, das die Verbesserung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsgrundlagen zum Gegenstand hatte. Über Funktion, Ausgestaltung und praktische Umsetzung dieses „Bielefelder Modells der Informationsvermittlung“ durch die Polizei

berichtet Dorothea Rzepka. Das letztere Projekt schloß sich nahtlos an die empirische Überprüfung des Informationsmodells an. Es betraf dessen Implementation und Auswirkungen auf die staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung. Die Frage, inwieweit staatsanwaltschaftliche Entscheidungen durch systematische Erweiterung der Informationsbasis beeinflusst wurden, ist Gegenstand des vierten Buches, für das Silvia Voß verantwortlich zeichnet.

Jeder Versuch, die Befunde dieser qualitativ wie quantitativ überaus anspruchsvollen Erhebungen auf begrenztem Raume rekapitulieren zu wollen, müßte schon an der Fülle des Materials scheitern. Auch der Leser sähe sich angesichts der nahezu 600 Seiten des Bandes ungeachtet des Bemühens der Autoren, ihre Themen und Fragestellungen zu strukturieren und die Ergebnisse der Teilprojekte zum Schluß der Beiträge zusammenzufassen, vor nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Insofern kommt die einführende Darstellung P.-A. Albrechts von Gegenstand, Zweck, Anlage und Ergebnissen der einzelnen Erhebungen dem naheliegenden Bedürfnis nach Konzentration des Stoffes entgegen. In der Tat ist es ihm gelungen, den Inhalt des Bandes – einschließlich der jeweils gezogenen rechtspolitischen Schlußfolgerungen – in stark verdichteter Form aufzubereiten.

P.-A. Albrecht ordnet sich die ausbreitende Diversionspraxis, die zu einem Rückgang der Verurteilungszahlen geführt hat, in einen umfassenderen kriminalpolitischen Kontext ein. Er erblickt in ihr zunächst nur eine prozedurale Veränderung, nämlich die Ersetzung des Richters durch den Staatsanwalt. Wenn er auch eine absolute Abnahme der stationären Sanktionen seit der zunehmenden Anwendung jener Vermeidungsstrategie von den 80er Jahren an registriert, so vermag er jedenfalls keinen prozentualen Rückgang festzustellen. Insofern hält er das Ziel der Diversionenbewegung, zum Abbau stationärer Sanktionen beizutragen, für nicht erreicht. Den „Formenwandel strafrechtlicher Sozialkontrolle“, den er in der Überbürdung von Verfahrensentscheidungen auf den Staatsanwalt sieht, begriffet er als „Steuerungskrise des regulatorischen Strafrechts“, das widersprüchlichen Ansprüchen konfrontiert sei, letztlich überfordert werde. Die wachsende Diversionenpraxis figuriert in dieser Sicht als Prozeß der Flexibilisierung und Funktionalisierung, ja politischen Instrumentalisierung eines zweckrational-präventiv ausgerichteten Strafrechts, das mehr und mehr informell gehandhabt werde – und damit an rechtsstaatlicher Qualität einbüße. Damit drängt sich – sowohl aus Gründen der Rationalität der Rechtsanwendung als auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive – der Ruf nach dem Gesetzgeber auf, der jenem Vorgang freier Ausgestaltung und Selbststeuerung nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Jugendlichen rechtliche Schranken setzen müsse.

In dieser Deutung der gegenwärtigen Diversionenpraxis sieht sich P.-A. Albrecht durch die empirischen Befunde der einzelnen Erhebungen bestätigt. Seiner Analyse zufolge verweisen darauf namentlich Ungleichheiten in der Rechtsanwendung, sowohl was die verschiedenen Staatsanwaltschaften als auch was – zum Teil jedenfalls – die Behandlung von Bagatelldiebstählen betrifft. Teilweise wurde eine schematisch-formale Entscheidungsfindung, die sich vor allem an der Deliktsschwere und strafrechtlichen Vorbelastungen des Beschuldigten orientierte, teilweise eine eher material-inhaltliche, die an täterbezogene Merkmale anknüpfte, bevorzugt. Insgesamt attestiert P.-A. Albrecht der Praxis ein erhebliches Maß an Entscheidungsflexibilität.

Dieses Bild zeichnet sich auch in den Befunden der Befragung ab. Zwar konstatiert P.-A. Albrecht gewisse Tendenzen zur Vereinheitlichung der Diversionenpraxis. „Im Ergebnis treffen gleichwohl 55 % der Staatsanwälte ihre Diversionenentscheidung ohne jede Richtlinie, Empfehlung oder kollegiale Absprache. Auffällig ist zudem der hohe Grad an Unverbindlichkeit der Empfehlungspraxis.“ (S. 21) Selbst bei gleichartiger Fallkonstellation ergäben sich große Unterschiede im Entscheidungsverhalten. Das alles erklärt nicht nur erhebliche Ungleichheiten in der Rechtsanwendung, sondern kann auch als Ausdruck einer flexiblen, auf Autonomie und Selbststeuerung bedachten Praxis, die gewissermaßen nach selbstgesetzten Vorgaben handelt, verstanden werden.

Die praktische Umsetzung und empirische Überprüfung des „Bielefelder Modells der Informationsvermittlung“ hat P.-A. Albrecht

zufolge vor allem rechtsstaatliche Problembereiche sichtbar werden lassen. Danach ist die Verwirklichung des Modells nicht zuletzt mit einer stärkeren Ausrichtung der Polizei an „inhaltlich-materialen, täterorientierten Betrachtungen und Wertungen“ (S. 28) einhergegangen. Eine Konsequenz dieser Entwicklung habe darin bestanden, daß die formalen Grenzen für Verfahrenseinstellungen in starkem Maße hinausgeschoben worden seien. In rechtsstaatlicher Hinsicht stellt sich die Informationserweiterung für P.-A. Albrecht als durchaus ambivalent dar, weil sie zugleich zu vermehrten Zuschreibungen und subjektiven Bewertungen geführt habe.

Zwar hat die Evaluation des Informationsmodells auf der Ebene der Staatsanwaltschaft dem ersten Anschein nach ein recht differenziertes Bild zutage gefördert. Doch registrierte P.-A. Albrecht auch hier Effekte, die Zweifel an der Wirksamkeit des Modells – etwa im Sinne einer stärkeren Rationalität und Angleichung der Rechtsanwendung – wecken. Dies wird namentlich an der unterschiedlichen Verwertung der Informationen deutlich. Zugleich scheidet eine stärkere Berücksichtigung präventionsrelevanter Daten an Kapazitätsgrenzen. Auch nach Implementation des Modells ergeben sich erhebliche Unterschiede in der Begründung – ungeachtet der Steuerung des Entscheidungsverhaltens durch bestimmte behördliche Vorgaben.

Die Konsequenzen, die P.-A. Albrecht aus diesen Befunden zieht, sind bereits angedeutet. Sie gehen in Richtung stärkerer rechtlicher Formalisierung und Schrankenziehung. Hiernach soll auch und gerade die Diversionspraxis an die Leine rechtsstaatlicher „Limitierungsprinzipien“, insbesondere der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität staatlicher Interventionen und der Ultima ratio-Funktion des Strafrechts gelegt werden. Hinsichtlich der Reaktionen auf Bagatelldelinquenz hält P.-A. Albrecht die Festlegung spezifischer „Formalkriterien“, die als „klar gefaßte Prozeßhindernisse“ ausgestaltet werden sollen, für unerlässlich. Ebenso möchte er im Hinblick auf § 45 JGG „informelle Erziehungsmaßnahmen des sozialen Umfeldes als Prozeßhindernis“ gewertet wissen. Insgesamt zielen seine Vorstellungen auf gesetzgeberische Maßnahmen zu einem Abbau der festgestellten Ungleichheiten in der Rechtsanwendung, zu einer stärkeren, kriteriengebundenen Abstufung der Interventionspraxis nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und zu einer Aufwertung der Rolle des Richters zu Lasten des Staatsanwalts ab.

Was P.-A. Albrecht mit diesem Band vorgelegt hat, setzt gewiß wissenschaftliche Maßstäbe. Doch läßt das Werk, das sowohl durch die Fülle und Aufbereitung seines Materials als auch durch seine rechtspolitischen Anregungen beeindruckt, wenigstens in zweierlei Hinsicht zur weiteren Diskussion ein: Zum einen stellt sich die Frage, inwieweit die erhobenen Daten die Schlußfolgerungen nahelegen, die aus ihnen im ganzen gezogen worden sind. Zum anderen fordern die kriminalpolitischen Vorstellungen selbst – nicht nur im Hinblick auf ihre Praktikabilität und Realisierbarkeit – zur Auseinandersetzung heraus. Die verfassungsrechtlichen Prämissen, von denen die Autoren ausgegangen sind, sollten freilich außer Diskussion stehen.

Heinz Müller-Dietz

Brigitte Oleschinski: Mut zur Menschlichkeit – Der Gefängnisgeistliche Peter Buchholz im Dritten Reich (Königswinter in Geschichte und Gegenwart. Herausgeber: Stadt Königswinter. Der Stadtdirektor. Gefördert durch intermedia verlags gmbh, Köln. Heft 4). Königswinter 1991. X, 190 S. DM 25,-

Die Autorin, die durch zeitgeschichtliche Untersuchungen zum Dritten Reich, nicht zuletzt zum damaligen Strafvollzug hervorgetreten und auch in dieser Zeitschrift zu Wort gekommen ist (ZfStrVo 1992, S. 83 ff.), hat eine auf Quellenstudien beruhende Darstellung von Leben und Werk des Gefängnisgeistlichen und späteren Prälaten Peter Buchholz vorgelegt. Auszüge aus dem Buch, welche die Tätigkeit jenes Seelsorgers im Dritten Reich zum Gegenstand haben, sind in diesem Heft der ZfStrVo abgedruckt. Schon sie allein lassen wenigstens zweierlei erkennen oder zumindest ahnen: die eindrucksvolle Gestalt von Peter

Buchholz, der wie nur wenige unter den widrigen Bedingungen des Strafvollzugs im Dritten Reich, der damaligen Unterdrückung und Repression, sich um die inhaftierten Menschen, gerade um die politischen Gefangenen bemüht hat, und die Fähigkeit der Verfasserin, auf der Grundlage genauester Quellenkenntnis und -auswertung dem Leser die geistige (und geistliche) Haltung dieses Mannes nahezubringen sowie die Atmosphäre jener unseligen Zeit zu vermitteln. Da ist offenkundig einer am Werk gewesen, der die Arbeit mit Gefangenen und das Wirken für sie als seine Lebensaufgabe verstanden hat; das Wort „Nächstenliebe“ ist von ihm selber mit Inhalt gefüllt worden und nicht zur ständigen, nur zu oft ungehört verhallten Mahnung an andere im „Wort zum Sonntag“ (und am Sonntag) zerronnen. Und da hat sich jemand ans Werk gemacht, akribische Spurensuche anhand vielfach unveröffentlichter Dokumente und einer immer stärker anwachsenden zeitgeschichtlichen Literatur zu betreiben, um eine denkwürdige Gestalt dem Vergessen zu entreißen.

Gewiß haben schon andere Autoren die Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit auf Peter Buchholz gelenkt. Im Vorspann der Schriftleitung zum Beitrag von Brigitte Oleschinski wird darauf hingewiesen, daß Anton Gundlach und Albert Panzer in ihrem 1964 erschienenen Buch „Peter Buchholz, der Seelsorger von Plötzensee“ einen ersten Versuch unternommen haben, die Lebensgeschichte jenes Mannes nachzuzeichnen, namentlich seine Tätigkeit als Gefängnisgeistlicher in Berlin-Plötzensee (1943-1945) darzustellen. Doch konnte diese gewiß verdienstliche Sammlung von Dokumenten nur erste Eindrücke von Leben und Wirken des Seelsorgers vermitteln. Zu viel Material harpte noch der Erschließung. Auch ist inzwischen die zeitgeschichtliche Forschung in Beschreibung und Analyse weiter fortgeschritten. So liegt nunmehr erst mit der Studie von B. Oleschinski eine systematische, die verfügbaren (Informations-)Quellen ausschöpfende Arbeit über P. Buchholz vor. Was freilich nach wie vor fehlt, ist eine quellengeschichtlich fundierte Gesamtdarstellung des Strafvollzugs im Dritten Reich. Ungeachtet gründlicher und zahlreicher Untersuchungen zu Strafrecht und Strafjustiz jener Zeit sind die Verhältnisse in den Strafanstalten des NS-Regimes bisher nur relativ wenig dokumentiert; eine Ausnahme bilden insofern allenfalls neuere regionalgeschichtliche Arbeiten (z.B. Wolfgang Sarodnick: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden“ – Strafvollzug in Hamburg 1933 bis 1945. In: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Hrsg. von der Justizbehörde Hamburg. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz, Wolfgang Scheffler. Ergebnisse Verlag, Hamburg 1992, S. 332-381). Auch davon suchen Beiträge dieses Heftes der ZfStrVo Zeugnis abzulegen.

Die ereignisreiche, mit vielen praktischen Schwierigkeiten und seelischen Belastungen, aber auch mit tröstlichen Erfahrungen verbundene Lebensgeschichte von Peter Buchholz läßt sich im Rahmen eines kurzen Berichts zusammenfassen; doch lassen dürre Zahlen und Daten bestenfalls ahnen, was sich dahinter an Geduld, Beharrlichkeit und durch tätiges Wirken beglaubigter Überzeugung verbarg. P. Buchholz wurde am 31. Januar 1888 in Oberpleis bei Bonn geboren. Die Gemeinde gehört nunmehr zur Stadt Königswinter, die sich denn auch – zu Recht – veranlaßt gesehen hat, ihrem am 4. Mai 1963 verstorbenen Bürger ein kleines Denkmal – eben in Gestalt der Biographie von B. Oleschinski – zu setzen. Diese fünfundsiebzig Jahre umspannen Epochen mit unterschiedlichsten politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen (wilhelminische Ära, Weimarer Republik, Drittes Reich und die zweite deutsche Demokratie in Form der Bundesrepublik). Der aus einfachen Verhältnissen stammende P. Buchholz besuchte zunächst die Volksschule in Eisbach, dann das Gymnasium in Neuss, wo er 1907 das Abitur ablegte. Anschließend studierte er bis 1911 Philosophie und Theologie an der Universität Bonn. 1910 trat er in das Priesterseminar ein. Ein Jahr später empfing der Diakon P. Buchholz die Priesterweihe in Köln. Von 1911 bis 1914 war er als Kaplan in Düsseldorf tätig. Im ersten Weltkrieg stellte er sich zunächst „als freiwilliger Krankenträger zur Verfügung“ (Oleschinski, S. 29), um dann bis zum Ende des Krieges 1918 als Divisionspfarrer an verschiedenen Fronten zu wirken. Die erste Nachkriegszeit verbrachte er als Kaplan und Religionslehrer in Essen. Von 1926 an war er bis 1953 als katholischer Gefängnis-seelsorger tätig. Dieses Wirken wurde nur für kurze Zeit unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg (1945/46) durch

Zeit unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg (1945/46) durch seine Tätigkeit als Beirat für kirchliche Angelegenheiten beim Magistrat der Stadt Berlin unterbrochen.

Die Jahre im Strafvollzug sahen P. Buchholz an verschiedenen Orten: Zunächst war er als Strafanstaltspfarrer in Essen tätig, 1941 wurde er Gefängnisseelsorger in Düsseldorf-Derendorf, von 1943 bis 1945 nahm er die gleichermaßen verantwortungsvolle wie psychisch belastende Aufgabe der Seelsorge im Hinrichtungsgefängnis Berlin-Plötzensee wahr. Nicht zuletzt seiner vielfach bezeugten und durch Dokumente belegten Haltung, die er dort gerade gegenüber politischen Gefangenen bewies, hatte er dann nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches die Berufung zum Beirat für kirchliche Angelegenheiten in Berlin zu verdanken. Danach war er wieder bis 1953 als Anstaltsgeistlicher in Düsseldorf tätig.

Schon in den frühen fünfziger Jahren, erst recht aber im Ruhestand erfuhr P. Buchholz für sein Wirken vielfältige Ehrungen. Sie galten zugleich zwei Arbeitsbereichen, die der Gefängnisseelsorger als seine besonderen Aufgaben und Verpflichtungen empfunden hat: dem Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen katholischen Organisation der Straffälligenhilfe, die ihren Anfang mit der 1927 unter seiner Mitwirkung gegründeten „Katholischen Reichsarbeitsgemeinschaft für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ nahm, und der Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge über das NS-Regime und den Widerstand gegen das Dritte Reich aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen in den Strafanstalten Essen, Düsseldorf und Berlin-Plötzensee.

Die einzelnen Stationen dieses ungewöhnlichen Lebensweges zeichnet B. Oleschinski unter Heranziehung umfangreichen dokumentarischen Materials – das auch zahlreiche Abbildungen sowie handschriftliche und amtliche Quellen umfaßt – mit deutlicher innerer Anteilnahme, aber keineswegs unkritischer Distanz nach. Da werden etliche Vorgänge und Details, die in der ersten biographischen Annäherung an P. Buchholz nicht berücksichtigt werden konnten oder zu kurz kommen mußten, näher beschrieben und ausgeleuchtet. Da fließt auch viel Persönliches mit in die Darstellung ein; häufig wird aus Aufzeichnungen und Briefen von P. Buchholz zitiert. B. Oleschinski spart mit der Wiedergabe subjektiver Eindrücke und Empfindungen ihres Protagonisten keineswegs. Reproduktionen amtlicher Dokumente – vom Auszug aus dem Taufregister von Oberpleis aus dem Jahre 1888 bis zur Ehrenbürgerurkunde dieser Gemeinde aus dem Jahre 1961 – illustrieren die Schilderung der einzelnen Lebensabschnitte.

Auf diese Weise ist ein farbiges, lebendiges Porträt des Gefängnisseelsorgers entstanden, das auch die zeitgeschichtlichen Ursprünge und Entwicklungen ebenso wie kirchlich-dogmatische Probleme – etwa mit der Rechtfertigung der Todesstrafe – einbezieht und dem Leser nahebringt. B. Oleschinski legt dabei viel Einfühlungsvermögen an den Tag, so wenn sie z.B. das zeitbedingte Verständnis des Strafvollzugs der zwanziger Jahre näher erläutert oder sich mit der besonderen Rolle der Gefängnisseelsorge unter den extremen Bedingungen des Dritten Reiches auseinandersetzt. Daß es ihr gelingt, die Schwierigkeiten, vielleicht auch Brüche in der kirchlichen Arbeit an Gefangenen verständlich zu machen, ohne sich mit problematischen Entscheidungen zu identifizieren, scheint mir ein besonderes Verdienst ihrer Studie. Wer in demokratischen und rechtsstaatlichen Verhältnissen lebt, hat es immer relativ leicht, Zugeständnisse, die totalitären Regimes um der Wahrung von Mindestpositionen willen gemacht werden, zu kritisieren – wiewohl Zivilcourage eigentlich eine Bürgertugend ist, die zu allen Zeiten gefordert ist.

Im einzelnen hat B. Oleschinski ihre Studie in vier große Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel umfaßt Kindheit und Jugend von P. Buchholz (1888 bis 1914), das zweite Kapitel den ersten Weltkrieg und die Weimarer Zeit (1914 bis 1933), das dritte, insgesamt längste Kapitel die Ära des Dritten Reiches (1933 bis 1945) und das vierte Kapitel die Nachkriegsjahre, die dem Seelsorger noch vergönnt waren (1945 bis 1963). „Eine Kindheit in Eisbach und Oberpleis“ (S. 7 ff.) erstet vor den Augen des Lesers, die schulische Entwicklung auf dem Gymnasium in Neuss wird geschildert (S. 12 ff.), die theologische Ausbildung in Bonn und Köln beschrieben (S. 20 ff.). Die Darstellung der weiteren Lebensstationen im ersten Weltkrieg (S. 29 ff.) und als Strafanstaltspfarrer in Essen (S. 41 ff.) weitet das Panorama der Eindrücke und Erfahrungen aus. Dem Leser wird die „Kriegstheologie“ und die „Seel-

sorge an der Front“ vor Augen geführt (S. 31 ff.): der Divisionspfarrer Buchholz muß erstmals mit einer Hinrichtung (innerlich) fertig werden. B. Oleschinski läßt das Leben des Gefängnisgeistlichen vor dem Hintergrund des Selbstverständnisses der Caritas, von Gefängnisseelsorge und Gefangenenfürsorge nach dem ersten Weltkrieg Revue passieren (S. 41 ff., 49 ff.).

Das düstere, beklemmende Kapitel der Gefängnisseelsorge im Dritten Reich ist in fünf Abschnitte untergegliedert. Wir erfahren von den – oft verzweifelten – Bemühungen, vom karitativen, kirchlichen Auftrag zu retten, was angesichts wachsender Repression noch zu retten ist: Gleichschaltungstendenzen setzten sich gegenüber der katholischen Gefangenenfürsorge durch (S. 55 ff.). Ein besonders makabres Beispiel lieferten die Konzentrationslager, in denen es – in jedem Sinne des Wortes – keinen Raum mehr für Seelsorge gab (S. 54 f.). Vielleicht entsprang es doch einer höheren Weisheit, daß Geistliche aus der unmittelbaren Nähe von Folter und Mord verbannt wurden – ebenso wie Reichsjustizminister Thierack ihnen 1943 das Recht nehmen sollte, Hinrichtungen in Gefängnissen beizuwohnen. Das Leiden und den letzten Gang derer zu begleiten, die das NS-Regime zur Vernichtung und Auslöschung bestimmt hat, hätte wohl übermenschlicher Kräfte bedurft. Auch das, was P. Buchholz in Essen, in Düsseldorf (S. 76 ff.) und vor allem in Berlin-Plötzensee (S. 84 ff.) noch an Aufgaben und Handlungsspielräumen verblieb, was ihm zu tun noch übrigblieb, ging in etlichen Fällen wohl an die Grenze des Menschens möglichen, wenn es sie nicht gar überschritt. Da war gewiß seine Glaubensüberzeugung die letzte, rettende Bastion – und sicher empfing er auch aus der aufrechten Haltung, in der die Frauen und Männer des Widerstandes in den Tod gingen (S. 100 ff.) angesichts einer unvorstellbaren Barbarei noch Trost. Das Beispiel, das der wegen Vorbereitung zum Hochverrat 1943 zum Tode verurteilte und 1944 hingerichtete katholische Geistliche Max Josef Metzger gab (S. 98 ff.), steht für viele andere.

Das – in jedem Sinne des Wortes – letzte Kapitel besteht in der (Schilderung der) Nachkriegszeit, die P. Buchholz noch erlebte. Sie ist durch zwei Abschnitte gekennzeichnet. Die erste Phase umfaßte seine Tätigkeit als Beirat für kirchliche Angelegenheiten beim Berliner Magistrat (S. 121 ff.), die zweite sein erneutes Wirken als Gefängnisseelsorger in Düsseldorf und die Jahre des Ruhestandes, in denen er – trotz nachlassender Gesundheit – weiterhin starken Anteil am Strafvollzug und an der Entlassenenfürsorge nahm (S. 141 ff.). Die Darstellung seiner Berliner Tätigkeit spiegelt vor allem die Schwierigkeiten des Wiederaufbaus (in allen Bereichen), aber auch die Konflikte mit und zwischen den Besatzungsmächten wider, die durch das zunehmende Bestreben der sowjetischen Militäradministration heraufbeschworen wurden, mit aller Macht die kommunistische Herrschaft zu etablieren und durchzusetzen. Auch nach diesem Wirken trat P. Buchholz in verschiedenen Rollen öffentlich in Erscheinung: nicht nur als Gefängnisgeistlicher, sondern auch als Zeuge im Nürnberger Juristenprozeß (S. 141 ff.) und als engagierter Verfechter einer leistungsfähigen Straffälligenhilfe (S. 146 ff.). Besonders gefragt war er begreiflicherweise als Zeitzeuge, war er doch einer der wenigen, die aus der Sicht der Gefängnisseelsorge Auskunft über das Ausmaß und die Auswirkungen politischer Verfolgung im Dritten Reich zu geben wußten. Mit seiner Rolle läßt sich insoweit vielleicht noch am ehesten die des evangelischen Geistlichen Harald Poelchau vergleichen (s. H. Poelchau: Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnis Pfarrers, aufgezeichnet von Graf Alexander Stenbock-Fermor, Köln 1987; vgl. auch Albert Krebs: Begegnungen mit Harald Poelchau, ZfStrVo 1989, S. 67 ff.).

Die anschaulich geschriebene und leicht lesbare Biographie B. Oleschinskis, der ein Geleitwort des renommierten Historikers Peter Steinbach vorangestellt ist, bildet ein zugleich zeit- wie völkergeschichtliches Werk. Sie kann auch als ein Beitrag zum keineswegs immer konfliktfreien Verhältnis von Kirche und Staat auf dem Gebiet des Gefängniswesens verstanden werden. Aber unter welchem Vorzeichen auch immer der Leser an die Lektüre herangehen wird – er wird aus der Schilderung der Lebensgeschichte von P. Buchholz reichlich Belehrung und Stoff zum Nachdenken darüber empfangen, was Nächstenliebe und menschliche Solidarität denjenigen bedeuten können, die – zu Recht oder zu Unrecht – gefangen sind: das Beispiel eines Menschen, der in der Treue zu sich selbst auch anderen treu geblieben ist.

Heinz Müller-Dietz

Rolf Bieker: Bewährungshilfe aus der Adressatenperspektive. Sichtweisen, Erfahrungen und Reaktionen der Probanden (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 11). Forum Verlag Godesberg: Bonn 1989. VIII. 278 S. DM 36,- (DM 27,- für Mitglieder der Bewährungshilfe)

Die Wuppertaler Dissertation ist im Rahmen einer von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Studie „Vergleichende Untersuchung subjektiver Wirkungen ambulanter Sanktionen bei Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht“ entstanden. Die wissenschaftliche Leitung des Projekts, das im Zeitraum von September 1981 bis August 1983 an der Bergischen Universität/Gesamthochschule Wuppertal, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, durchgeführt wurde, lag in den Händen von Manfred Brusten. Wie schon Titel und Untertitel ausweisen, handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine empirische Untersuchung, die darauf abzielt, die subjektive Sicht der Probanden, namentlich ihre Einschätzung und Bewertung ihres Verhältnisses zum Bewährungshelfer und der Bewährungshilfe sowie ihre einschlägigen Erfahrungen im Kontext der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht zur Sprache und Geltung zu bringen. Damit war zumindest ansatzweise das methodische Vorgehen vorgezeichnet: Als Instrumente boten sich vor allem Befragung und Interview an. Bieker geht es dabei in erster Linie um die Frage, inwieweit die Bewährungshilfe ihrem gesetzlichen Auftrag, den Probanden einerseits (Sozialisations- oder Integrations-) Hilfe zu leisten, andererseits ihre Lebensführung zu überwachen (vgl. § 56 d StGB), tatsächlich gerecht wird. Damit versteht er seine Untersuchung als „einen Beitrag zu einer sozialwissenschaftlich fundierten Sanktionspolitik“.

Die empirische Erhebung war zweigleisig angelegt. Bieker verknüpfte, um ein möglichst realitätsgerechtes Bild zu gewinnen, ein qualitatives Vorgehen mit einem quantitativen. Die qualitative Untersuchung bestand in der Durchführung von 28 Intensivinterviews auf der Grundlage eines Interviewleitfadens (der im Anhang wiedergegeben ist). Die Auswahl der befragten Personen wurde aus dem Kreis der 96 Probanden (der Landgerichtsbezirke Köln und Wuppertal) getroffen, die sich nach entsprechender Belehrung durch ihre Bewährungshelfer bereit erklärt hatten, am Interview mitzuwirken. Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Kreis war, daß sie männlichen Geschlechts waren, die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, nach allgemeinem Strafrecht verurteilt und dem Bewährungshelfer seit mindestens einem halben Jahr unterstellt waren. Damit sollte die Einbeziehung kleiner(er) Minderheiten, die zu einer Verzerrung des Gesamtbildes hätten beitragen können, vermieden werden. Diese Kriterien waren auch für die Auswahl der 228 Probanden (von 51 Bewährungshelfern) maßgebend, die im Zuge der quantitativen Erhebung (auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens, der gleichfalls im Anhang abgedruckt ist) mündlich befragt wurden. Hier hatte Bieker ursprünglich die Bildung einer Zufallsstichprobe erwogen, dann aber aus forschungsökonomischen und datenschutzrechtlichen Gründen darauf verzichten müssen, so daß sich der Kreis der befragten Personen aus solchen Probanden rekrutierte, die sich nach Unterrichtung durch ihre Bewährungshelfer zur Mitwirkung bereit erklärt hatten. Die Probleme, die mit einem solchen Vorgehen verbunden sind, werden in der Arbeit jedoch deutlich herausgestellt.

Das Datenmaterial, das Bieker durch Befragung und Interviews sowie die beiden in seiner Studie näher geschilderten Fallanalysen gewonnen hat, ist in drei grundsätzliche Fragestellungen gegliedert. Zum ersten geht es um die programmbezogenen Sichtweisen der Probanden, die auf den Zweck der Bewährungsaufsicht und die Rolle des Bewährungshelfers zielen. Dann werden die praxisbezogenen Sichtweisen und Erfahrungen der Probanden thematisiert, die das berufliche Handeln des Bewährungshelfers zum Gegenstand haben. Schließlich werden die Befunde zum Interesse der Probanden an einer Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer sowie zu ihrem Kooperationsverhalten ihm gegenüber untersucht.

Die Auswertung der Daten ergab ein ebenso bemerkenswertes wie differenziertes Bild. Auf der einen Seite scheinen die Probanden überwiegend positive Erfahrungen mit dem beruflichen Handeln der Bewährungshelfer gemacht zu haben. Dies drückt sich

etwa darin aus, daß die Mehrheit die Bewährungshelfer als hilfsbereit und engagiert erlebt hat. Immerhin haben aber knapp 40 % der Befragten ihren Bewährungshelfer selten oder nie als hilfreich empfunden. Offenkundig besteht ein Zusammenhang zwischen dem Vertrauen des Probanden und der Leistungsfähigkeit der Bewährungshilfe. Daß das Kontroll- und Überwachungsverhalten der Bewährungshelfer subjektiv keineswegs so stark erlebt wird, mag überraschen. Bieker sieht Gründe dafür nicht zuletzt in der behutsamen und zurückhaltenden Vorgehensweise der Bewährungshelfer. Hinsichtlich der Kooperation in Problemsituationen registriert er nicht weniger als drei Gruppen von Probanden: die erste begrüßt die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer, die zweite hegt starke Vorbehalte gegenüber einer Kooperation, die dritte läßt im Hinblick auf das begrenzte Problemlösungsreservoir des Bewährungshelfers nur ein eingeschränktes Kooperationsinteresse erkennen. Hier schlagen sich anscheinend die Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten der Bewährungshilfe nieder.

Aus diesen – hier nur fragmentarisch und verkürzt wiedergegebenen – Befunden zieht Bieker eine Reihe von reformpolitischen Konsequenzen, die teils dem Gesetzgeber, teils der Alltagspraxis der Bewährungshilfe selbst gelten. Es sind Forderungen, die – jedenfalls was die legislatorische Seite anlangt – nicht zuletzt aus Kreisen der Bewährungshilfe selbst erhoben worden sind. Sie richten sich vor allem auf eine Verkürzung der Höchstdauer der Unterstellung, eine gesetzliche Einschränkung der Berichtspflicht und die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Bewährungshelfer (die ja das Bundesverfassungsgericht bekanntlich für den Personenkreis der Sozialarbeiter jedenfalls aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht für erforderlich erachtet hat). Weitere Reformvorstellungen Biekers gelten der Alltagspraxis und dem Selbstverständnis der Bewährungshilfe. Hier geht es ihm um eine Gestaltung der Tätigkeit, die sich mehr als bisher an den – von ihm erfragten und analysierten – Interessen und Bedürfnissen der Klientel orientiert und dementsprechend darauf abzielt, noch nicht ausgeschöpfte Hilfemöglichkeiten wahrzunehmen. In diesem Sinne sollte der Bewährungshelfer Bieker zufolge die selbständige Bearbeitung eigener Probleme durch den Probanden stärker respektieren, zur Sicherung des gegenseitigen Vertrauens das Maß an Kontrolle und Überwachung einschränken und das Dienstleistungsangebot der Bewährungshilfe dadurch verbessern, daß etwa Handlungsspielräume der kommunalen Sozialpolitik ausgenutzt werden. Es ist im ganzen ein Programm, das freilich nicht nur aus den Ergebnissen der empirischen Erhebung hergeleitet wird, sondern auch in eigenen theoretischen Analysen der Leistungsfähigkeit der Bewährungshilfe gründet.

Hinsichtlich der Repräsentativität der Studie wird man unterschiedlicher Meinung sein können. Gleichwohl hat Bieker eine Arbeit vorgelegt, die sowohl wegen ihres Forschungsansatzes als auch ihrer Ergebnisse und Schlußfolgerungen in Theorie und Praxis der Bewährungshilfe Beachtung und Anerkennung finden mußte.

Heinz Müller-Dietz

Bernd Wischka, Christine Beckers (Hrsg.): Psychologie im System Justizvollzug. VI. Bundeskongreß der Vollzugspsychologen (Kriminalpädagogische Praxis. Schriftenreihe Bd. 9, hrsg. von Gerd Koop und Bernd Wischka). Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen/Ems 1990. 176 S. DM 24,-

Der Band dokumentiert den VI. Bundeskongreß der Vollzugspsychologen. Im einzelnen gibt er die Begrüßungsansprachen, Vorträge, Arbeitsmaterialien, Protokolle der workshops und die – abschließende – Podiumsdiskussion dieser Veranstaltung wieder. Im ganzen handelt es sich also um eine recht bunte Mischung verschiedener Textgattungen, der denn auch eine sowohl aufgelockerte und variable als auch differenzierte Form der Darstellung – in Gestalt vielfach untergliederter Referate und Protokolle, von Thesen, Schaubildern und eines Bildanhangs – entspricht.

Wer freilich deshalb auf Anheb vermuten würde, daß dem Band kein einheitliches Konzept oder zumindest Thema zugrundeliegt, ginge gewiß fehl. Schon der Titel bringt zum Ausdruck, worauf die Veranstalter seinerzeit hinauswollten: Gemeint waren

und sind die Vermittlung systemtheoretischer Ansätze und die Diskussion über ihre Anwendbarkeit im Strafvollzug. Die Frage, was solche Ansätze innerhalb von Institutionen verschiedenster Art – etwa in Kliniken, aber eben auch in Justizvollzugsanstalten – leisten können, ist gewiß kein ganz neues Thema mehr. Damit haben sich denn auch einige der Referenten des Kongresses – wie etwa Jörg Jesse und Wilhelm Rotthaus – schon an anderer Stelle auseinandergesetzt. Indessen ist diese Frage gerade für jene Berufsgruppe unverändert – und vielleicht sogar vorrangig – aktuell, in deren fachliche Kompetenz namentlich Beratung und Therapie fallen.

Seit Psychologen im Justizvollzug tätig sind, werden sie mit dem Problem konfrontiert, wie therapeutische Angebote und Hilfen unter den restriktiven Bedingungen des Freiheitsentzuges, genauer: der Anstaltsorganisation und Vollzugsabläufe, die ihre eigene Struktur und Dynamik besitzen, sinnvoll realisiert werden können. Nicht zufällig sind vor Jahrzehnten schon Kommunikation und Interaktion der in Strafanstalten lebenden Insassen und tätigen Mitarbeiter ins Blickfeld der Vollzugsforschung geraten. Denn davon, wie diese Beziehungen strukturiert sind und gehandhabt werden, wie die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in einer Anstalt beschaffen sind, hängt natürlich – auch – ab, welche Möglichkeiten und Grenzen therapeutischer Arbeit und Einflußnahme bestehen. Inzwischen liegt daher eine ganze Reihe von Untersuchungen vor, die sozialwissenschaftliche Ansätze einerseits als Erklärungsmodell, andererseits als Reformkonzept für eine Veränderung der Strafanstalt im Sinne des Vollzugsziels fruchtbar zu machen suchen. Eine solche organisationstheoretische Untersuchung hat z.B. Ohler mit seiner 1977 erschienenen Studie zur „Strafvollzugsanstalt als soziales System“ vorgelegt; sie ist im Band – vermutlich seiner ausgeprägt psychologischen Orientierung wegen – nicht berücksichtigt.

Jedenfalls drängt es sich aus der Perspektive einer Berufsgruppe, die ihre therapeutischen Konzepte unter den (Extrem-) Bedingungen der Strafanstalt verwirklichen will (und soll) auf, Anleihen bei jenen Wissenschaften und Forschungsansätzen aufzunehmen, die sich mit methodisch ausgewiesenen und praktisch erprobten (Be-) Handlungsmöglichkeiten in Institutionen beschäftigen. Das sind inzwischen Ansätze der System- und Kommunikationstheorie, der Kybernetik und der Familientherapie. Sie sind aus wissenschaftlichen Entwicklungen hervorgegangen, die sich mehr oder minder parallel in ganz unterschiedlichen Disziplinen wie der Biologie, Physik und Soziologie vollzogen haben. Daß es sich mit solchen „systemischen“ und systemtheoretischen Konzepten im Blickwinkel praktischer Vollzugserfahrungen auseinanderzusetzen lohnt, zeigen die Beiträge des Bandes. Sie belegen freilich noch ein anderes: die Rat- und Hilflosigkeit, welche die Helfer angesichts gegenläufiger Strukturen in der Anstalt zuweilen befällt (und sich keineswegs im bekannten Schmidbauer-Syndrom erschöpft). Sie vermag zwar ein freimütiges, offenes Gespräch – wie es vornehmlich für die praxisbezogenen Passagen des Bandes typisch ist – nicht immer und ohne weiteres aus der Welt zu schaffen. Doch ist das allemal eine wesentliche Voraussetzung dafür, sich des eigenen Standortes und der eigenen Möglichkeiten im „System“ bewußt zu werden.

In diesem Sinne enthält der Band eine Reihe ebenso anregender wie unkonventioneller Beiträge. Das gilt etwa für das Referat von Fritz R. Simon, der gerade die „Machtlosigkeit (von Vollzugspsychologen) als Chance“ begreift. Das trifft aber auch auf die erfahrungs- und reflexionsgesättigte Auseinandersetzung von Wilhelm Rotthaus mit der Anwendung „systemischer“ Ansätze in einer Landesklinik (Viersener Kinder- und Jugendpsychiatrie) zu. Auch in die Materialien und Protokolle ist – neben theoretischen Analysen und Modellvorstellungen – viel praktische Erfahrung eingegangen. An hilfreichen Handreichungen läßt es der Band ungeachtet mancher realer Enttäuschungen und Unzufriedenheit (mit der eigenen Situation und konkreten Arbeitsbedingungen) nicht fehlen. Direkt und unvermittelt kommen Praxiserfahrungen natürlich vor allem in Beiträgen der Podiumsdiskussion zur Sprache. So spiegelt der Band nicht zuletzt Kommunikations- und Interaktionssituationen und -abläufe wider, in denen Vollzugspsychologen sich befinden und tätig sind. Daß er in einen gemäßigten oder „realistischen“ Optimismus ausklingt, mag manchen Leser mit dem starken Angebot an Theorie aussöhnen, die zuweilen doch recht weit von der Vollzugswirklichkeit entfernt zu sein scheint.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung: Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie (Kriminologie und Praxis KUP Bd. 7). Kriminologische Zentralstelle: Wiesbaden 1992. 388 S. DM 28,-

Referatedienst Kriminologie. Ausgewählte Zeitschriftennachweise aus der Literaturdatenbank JURIS für das Jahr 1991, zusammengestellt und bearbeitet von **Werner Sohn** (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 6). Kriminologische Zentralstelle: Wiesbaden 1992. 330 S. DM 22,-

Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege. Materialien und Diskussion einer Expertensitzung. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz und der Kriminologischen Zentralstelle (Kriminologie und Praxis KUP Bd. 8). Kriminologische Zentralstelle: Wiesbaden 1992. 162 S. DM 22,-

Heike Jung: Sanktionensysteme und Menschenrechte (Schweizerische kriminologische Untersuchungen 5). Verlag Haupt: Bern/Stuttgart 1992. 271 S. Kart. Ca. DM 65,-

Gregor Feiter: Die Bedeutung des Rechtsschutzes nach Paragraph 23 EGGVG für den Bereich der Strafrechtspflege (Rechtswissenschaft Bd. 139). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1992. 179 S. DM 48,-

Brigitte Oleschinski: Mut zur Menschlichkeit – Der Gefängnisgeistliche Peter Buchholz im Dritten Reich (Königswinter in Geschichte und Gegenwart Heft 4). Stadt Königswinter: Königswinter 1991. X, 190 S. DM 25,-

Sigrun von Hasseln: Der Justizirrtum oder Lebenslanglich für Ernst Janßen. Ein dokumentarischer Roman. Mit einem Vorwort von Prof. **Dr. Claus Roxin.** edition q VerlagsgmbH, Ifenpfad 2-4, W-1000 Berlin 42: Berlin 1992. 221 S. DM 32,-

Hans-Josef Ingenleuf: Maßregelvollzug: gemeinsames Stiefkind von Psychiatrie und Justiz. Kontextuelle Betrachtung der Unterbringung straffälliger Drogenabhängiger gemäß § 64 StGB in psychiatrischen Krankenhäusern (Europäische Hochschulschriften Reihe 22 Soziologie Bd. 236). Verlag Peter Lang: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1992. 274 S. Brosch. DM 74,-

Reinhold Schlothauer und Hans Joachim Weidner: Untersuchungshaft (Praxis der Strafverteidigung Bd. 14). C.F. Müller Juristischer Verlag: Heidelberg 1992. XXIV, 391 S. Kart. DM 98,-

Bruchstücke. Strafvollzugsprobleme aus der Sicht der Beteiligten, hrsg. und kommentiert von **Michael Walter, Karl Peter Rotthaus und Helmut Geiter.** Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1992. 187 S. Brosch. DM 29,80

Uta Klein: Gefangenenpresse. Über ihre Entstehung und Entwicklung in Deutschland. Forum Verlag Godesberg GmbH: Bonn 1992. Ca. 380 S. Broschur. DM 48,-

Heike Jung: Sanktionensysteme und Menschenrechte (Schweizerische kriminologische Untersuchungen 5). Verlag Paul Haupt: Bern, Stuttgart, Wien. Ca. 300 S. Ca. sFr 58,-